

Das öffentliche Recht der Gegenwart.

In Verbindung mit einer grossen Anzahl hervorragender Schriftsteller des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Georg Jellinek,

Professor an der
Universität Heidelberg

Dr. Paul Laband,

Professor an der
Universität Straassburg

Dr. Robert Piloty,

Professor an der
Universität Würzburg

Band VI.

Das Verfassungsrecht

der

französischen Republik.

Von

André Lebou,

ancien ministre und Professor in Paris.



Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1909.

Inhaltsübersicht.

Geschichtliche Einleitung.

	Seite
§ 1. Bis zum Jahre 1789	1
§ 2. Monarchische Verfassung vom 3.--14. September 1791	2
§ 3. Die Verfassung vom 24. Juni 1793	3
§ 4. Direktorale Verfassung vom 5 Fructidor des Jahres III	4
§ 5. Konsularverfassung vom 22 frimaire des Jahres VIII	5
§ 6. Organischer Senatusconsult vom 28 Floréal des Jahres XII	6
§ 7. Die Charte Constitutionelle vom 4. Juni 1814	6
§ 8. Zusatzakte zu der Verfassung des Kaiserreichs vom 22. April 1815	7
§ 9. Die Charte Constitutionelle vom 14. August 1830	8
§ 10. Republikanische Verfassung vom 4. November 1848	8
§ 11. Verfassung vom 14. Januar 1852	9
§ 12. Verfassung vom 21. Mai 1870	10
§ 13. Verfassungsgesetze der Jahre 1871 bis 1875	10

Erstes Buch. Die Verfassung.

Kapitel I. Grundlagen des Staats; allgemeiner Charakter der Verfassung.

§ 14. Allgemeines	14
I. Die Volkssouveränität.	
§ 15. Das Prinzip der Volkssouveränität	16
§ 16. Fortsetzung	17
II. Die Teilung der Gewalten.	
§ 17. Das Prinzip der Teilung der Gewalten	20
§ 18. Fortsetzung	22
§ 19. Folgerungen aus der Teilung der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt	23
§ 20. Folgen der Teilung der gesetzgebenden und der richterlichen Gewalt	24
§ 21. Folgen der Teilung der richterlichen und der vollziehenden Gewalt	25
III. Das Zweikammersystem der Volksvertretung.	
§ 22. Das Zweikammersystem	26
§ 23. Folgen aus dem Zweikammersystem	28
IV. Die Verantwortlichkeit der Regierung.	
§ 24	29
V. Die parlamentarische Regierung.	
§ 25	30

Zweites Kapitel. Das französische Volk.

§ 26. Staatsangehörigkeit und Naturalisation	32
II.	
§ 27. Die Stellung der Ausländer in Frankreich	36

Zweites Buch. Von den höchsten Staatsorganen.**Erster Abschnitt. Von der vollziehenden Gewalt.****Erstes Kapitel. Der Präsident der Republik.****I. Die Wahl des Präsidenten der Republik.**

§ 28. Wahl durch die beiden zur Nationalversammlung vereinten Kammern	41
§ 29. Von der Amtsdauer	43
§ 30. Wählbarkeit. — Inkompatibilität	43
§ 31. Gehalt des Präsidenten der Republik	44

II. Funktionen des Präsidenten der Republik.

§ 32. Gesetzgeberische Funktionen. A. Regulierung der Geschäfte der Kammern	45
§ 33. Gesetzgeberische Funktionen. B. Gesetzgeberische Tätigkeit	45
§ 34. Funktionen des Präsidenten der Republik vom Standpunkte der Exekutive. 1. Promulgation (Ausfertigung) der Gesetze	49
§ 35. Ausführung der Gesetze	51
§ 36. Begnadigungsrecht	51
§ 37. Verfügungsrecht über die bewaffnete Macht	52
§ 38. Ernennung zu zivilen und militärischen Ämtern	53
§ 39. Ausländische Beziehungen	53
§ 40. Kriegserklärung	54
§ 41. Regierungsakte des Präsidenten der Republik	55
§ 42. Verantwortlichkeit des Präsidenten der Republik	56
§ 43. Beleidigungen des Präsidenten der Republik	58

Zweites Kapitel. Die Minister.**I. Organisation der Ministerien.**

§ 44. Geschäftseinteilung	58
§ 45. Ernennung und Entlassung der Minister	60
§ 46. Conseil des ministres und Conseil de cabinet	61
§ 47. Die Unterstaatssekretäre	62

II. Funktionen der Minister.

§ 48. Akte der Minister	63
§ 49. Verkehr der Minister mit den Kammern	65
§ 50. Verantwortlichkeit der Minister	67

Zweiter Abschnitt. Von der gesetzgebenden Gewalt.

§ 51	73
----------------	----

Erstes Kapitel. Organisation der Kammern.**I. Die „Chambre des Députés“.**

§ 52. Persönlicher Bestand der „Chambre des Députés“	73
§ 53. Wahlmodus	74
§ 54. Mandatsdauer	75
§ 55. Das Wahlrecht	75
§ 56. Aufstellung der Wahllisten	76
§ 57. Jährliche Revision der Wahllisten	79
§ 58. Wahlverfahren	81
§ 59. Wählbarkeit	84

II. Der Senat.

§ 60. Allgemeiner Bestand des Senats Mandatsdauer	87
§ 61. Wahlberechtigung	88
§ 62. Wahl der Delegierten	89
§ 63. Wählbarkeit	92
§ 64. Wahlverfahren	93

	Seite
Zweites Kapitel. Über die beiden Kammern gemeinsamen Regeln.	
§ 65. Sitz der beiden Kammern	95
§ 66. Zusammentreten der Kammern. Session	96
§ 67. Präsidium der Kammern	97
§ 68. Geschäftsordnung	99
§ 69. Öffentlichkeit der Sitzungen	100
§ 70. Sicherheit der Kammern	101
§ 71. Mandatsprüfung	101
§ 72. Parlamentarische Enqueten	103
§ 73. Individuelle Vorrechte der Mitglieder beider Kammern	105
§ 74. Fortsetzung. Parlamentarische Immunität	106
§ 75. Fortsetzung. Gerichtliche Unantastbarkeit	107
§ 76. Ende der gesetzgeberischen Funktionen	111
Drittes Kapitel. Funktionen der Kammern.	
I. Gesetzgeberische Funktionen.	
§ 77. A. Verfahren bei der Ausarbeitung der gewöhnlichen Gesetze	112
§ 78. Amendments	112
§ 79. Die Bureaus	113
§ 80. Die Kommissionen	114
§ 81. Debatten über Gesetzesvorlagen und -Entwürfe in der Plenarsitzung	116
§ 82. Priorität	115
§ 83. Dringlichkeit	119
§ 84. Protokolle und Sitzungsberichte	120
§ 85. Übergabe des Gesetzentwurfs oder der Gesetzesvorlage an die andere Kammer	120
§ 86. Verjährung der Gesetzesentwürfe und -Vorlagen	122
§ 87. Aufhebung der Gesetze	122
§ 88. B. Ausarbeitung der Finanzgesetze	123
II. Verfassungsgebende Funktionen.	
§ 89	125
III. Kontrollfunktionen der Regierung gegenüber.	
§ 90	125
IV. Administrative Funktionen.	
§ 91	125
V. Spezielle Funktionen der Deputiertenkammer.	
§ 92	126
VI. Spezielle Funktionen des Senats.	
§ 93	126
Viertes Kapitel. „Die Haute Cour de Justice“ (Oberster Gerichtshof).	
§ 94. Zuständigkeit	127
§ 95. Organisation der „Haute Cour de Justice“	130
§ 96. Untersuchung	131
§ 97. Erhebung der Anklage	131
§ 98. Verhandlung	132
Fünftes Kapitel. Verfassungsrevision.	
§ 99. Historisches	133
§ 100. Initiative der Revision	134
§ 101. Die Nationalversammlung	135
§ 102. Befugnisse der Nationalversammlung	136
Drittes Buch. Von der richterlichen Gewalt.	
Erstes Kapitel. Gerichtliche und Verwaltungsjustiz.	
§ 103. Allgemeines	139
§ 104. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte	140

§ 105. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte	Seite 141
§ 106. Konflikte. „Tribunal des Conflicts“	142
Zweites Kapitel. Gerichtsorganisation.	
§ 107. Gerichte erster Instanz	145
§ 108. „Cours d'appel“	146
§ 109. Friedensgerichte	147
§ 110. „Conseils de prud'hommes“	149
§ 111. Handelsgerichte	150
§ 112. „Tribunaux de répression“	152
§ 113. „Cour de Cassation“	155
Drittes Kapitel. Der Richterstand. — Die Staatsanwaltschaft. — Advokaten. — Ministerialbeamte.	
§ 114. Der Richterstand	156
§ 115. Staatsanwaltschaft („ministère public“)	158
§ 116. Advokaten (Rechtsanwälte)	160
§ 117. Ministerialbeamte („Officiers ministériels“)	162
Viertes Kapitel. Verwaltungsgerichtsbarkeit.	
§ 118. Allgemeines	164
§ 119. „Conseils de préfecture“ (Präfekturräte)	165
§ 120. Der „Conseil d'état“ (Staatsrat)	166
§ 121. Die „Cour des Comptes“ (Rechnungskammer)	170
Viertes Buch.	
Erstes Kapitel. Die individuellen Rechte.	
§ 122. Allgemeines	172
§ 123. Bürgerliche Gleichheit	174
§ 124. Freiheit. 1. Individuelle Freiheit	177
§ 125. Freiheit des Handels, der Arbeit und des Gewerbes	178
§ 126. Freiheit des Eigentums	181
§ 127. Versammlungsfreiheit	181
§ 128. Vereinsfreiheit	183
§ 129. Freiheit der Presse	185
§ 130. Gewissensfreiheit	187
Zweites Kapitel. Sicherung der individuellen Freiheit.	
§ 131	192
Anhang. Lois Constitutionnelles.	
Loi du 25—26 février 1875, relative à l'organisation des pouvoirs publics	197
Loi du 24—25 février 1875, relative à l'organisation du Sénat	198
Loi constitutionnelle du 16—18 juillet sur les rapports des pouvoirs publics	199
Loi du 21—22 juin 1879, portant abrogation de l'article 9 de la loi constitutionnelle du 25 février 1875	200
Loi du 14 août 1894, portant révision partielle des lois constitutionnelles	200
Rapport du Président du Conseil au Président de la République, concernant la création et l'organisation du ministère du travail	201
Register	203

Littérature.

- Barthélemy, *Traité élémentaire de droit administratif*. Paris édition Rousseau 1901.
- Dalloz, *Jurisprudence générale. Répertoire méthodique et alphabétique de législation, de doctrine et de jurisprudence en matière de droit civil, commercial, administratif etc.* Paris 1845—1970 et suppléments annuels.
- Esmein, *Droit constitutionnel français et comparé*. Paris. Edition Larose 1903.
- Labori, *Répertoire encyclopédique du droit français*. — Paris. Edition Marchal et Billard.
- Moreau, *Précis de droit constitutionnel*. Paris. Edition Larose 1905.
- Eugène Pierre, *Traité de droit politique, électoral et parlementaire*. Paris. Librairie-imprimeries réunies.
- Sirey, *Recueil général des lois et arrêts en matière civile, criminelle, commerciale, administrative et de droit public*. Paris 1843—1977 et suppléments annuels.

Geschichtliche Einleitung.

§ 1. Bis zum Jahre 1789 war die Verfassung Frankreichs eine monarchische, an der Spitze des Staates stand der König, dessen Macht beinahe unbeschränkt war: in vielen königlichen Erklärungen wurde der Grundsatz vertreten, daß die Souveränität der Person des Königs allein gehöre. Es ist zwar richtig, daß die Erlasse des Königs erst dann Geltung gewannen, wenn sie von den Gerichtshöfen, „Parlements“ genannt, registriert wurden, doch konnte der König, falls die Parlamente sich weigerten, ein Gesetz zu registrieren, sie dazu durch ein „lit de justice“ (königliche Parlamentssitzung) oder durch eine „lettre de jussion“ (Kabinettsordre) zwingen. Es darf demnach wohl behauptet werden, daß in den Händen des Königs sowohl die vollziehende wie die gesetzgebende Gewalt ruhten.

Das Volk war in drei Stände geteilt: den Klerus, den Adel, das heißt „diejenigen, die sich nur die Mühe gegeben hatten, geboren zu werden“, und den dritten Stand, der „nichts war, alles werden sollte und etwas sein wollte“.

Die Abgaben an den Staat waren sehr bedeutend, und es war der minder bemittelte Stand, der „Tiers état“, der den größten Teil davon bezahlte. Vor allem gab es die „taille“, d. h. die direkte Grundsteuer, die auf dem dritten Stande allein lastete, dann die „capitation“ oder Kopfsteuer, wovon der Klerus befreit war und die vom Adel nur teilweise bezahlt wurde, und schließlich die Einkommensteuer, die ein Zehntel des Einkommens betrug und von allen gleich getragen werden mußte. Hierzu kamen noch die sehr zahlreichen indirekten Steuern, abgesehen sowohl von den verschiedenen feudalen Abgaben, zu denen der Bauer verpflichtet war, wie von der „Dime“ (dem Zehnten), deren Ertrag dem Klerus zugute kam. Nichtbesser war die Lage der Stadtbewohner. Die Handelsfreiheit war durch innere Zölle und Abgaben eingeschränkt, gleich wie die Freiheit der Arbeit: in jedem Zweige bildeten die Meister mit ihren Gesellen und Lehrlingen eine geschlossene Zunft, und nur Mitglieder derselben durften das betreffende Handwerk ausüben. Um als Lehrling aufgenommen zu werden, mußte man eine bedeutende Summe bezahlen; die Lehrlingszeit dauerte öfters sieben Jahre; eine lange Gesellenzeit folgte, und die Erwerbung des Meisterititels war mit schweren Geldopfern und Ablegung einer Prüfung vor einer aus Meistern bestehenden Kommission verknüpft; dabei mußte ein sogenanntes Meisterstück ausgeführt werden. Die Söhne von Meistern erbten den Stand ihrer Väter, indem sie eine lächerlich leichte Prüfung zu bestehen hatten.

Als Haupteinrichtung der Justiz funktionierten das Pariser Parlament und neben ihm noch zwölf Parlamente in der Provinz. Den Parlamenten untergeordnet waren in kleineren Städten die Präsidialgerichte „présidiaux“, und die Verwaltungsbeamten, die Baillis und Sénéchaux, die eine gewisse gerichtliche Macht besaßen. Das Strafrecht war außerordentlich streng, die Strafen geradezu barbarisch und oft dem Verbrechen gänzlich unangemessen. Außerdem gestattete das Gesetz die Folterung beim Verhör, um den Beschuldigten zum Geständnis zu zwingen, sogar um den bereits zum Tode Verurteilten zur Namensnennung seiner Komplizen zu bringen.

Persönliche Freiheit gab es überhaupt nicht, jeder konnte ohne jegliche Gerichtsverhandlung vom König oder seinen Ministern eingekerkert werden.

Es schien unumgänglich, diese kurzen Worte über das ancien régime zu sagen; sie sollen dazu beitragen, die Krisen in der Geschichte des französischen Verfassungsrechts, die ein Jahrhundert dauerten, bevor sie zu dem jetzigen freiheitlichen Zustand führten, verständlicher zu machen.

Während der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts hatten sich fortschrittliche Ideen mit einer ungeheuren Schnelligkeit in Frankreich verbreitet, vor allem dank der Schriften von Philosophen, wie Montesquieu, Voltaire, Rousseau, Diderot und der sogenannten „*économistes*“, die staatlichen Einrichtungen aber waren dieselben geblieben. Diese Diskrepanz zwischen den Einrichtungen und der öffentlichen Stimmung war es, die die Revolution herbeiführte. Die Generalstände waren seit dem Jahre 1614 nicht mehr berufen worden; als sie im Jahre 1789 zusammentraten, war ihre wirkliche Aufgabe, eine Verfassung auszuarbeiten, obwohl der Grund, der die Berufung der Versammlung bestimmt hatte, die Notwendigkeit war, finanzielle Mißstände zu ordnen. Am 17. Juni 1789 erklärten die Generalstände eine Nationalversammlung (*assemblée nationale*) zu sein, „die Sprecherin des Volkswillens um an dem gemeinsamen Werke der nationalen Wiederherstellung, der Auferstehung Frankreichs zu arbeiten“. Am 20. Juni schwuren die Abgeordneten im Ballspielhaus („*serment du Jeu de paume*“) nicht auseinanderzugehen, bevor Frankreich eine Verfassung erlangt habe.

Im folgenden werden wir eine Übersicht der Verfassungen geben, die bis zu der zur Zeit geltenden, im Jahre 1875 eingeführt, in Frankreich aufeinander gefolgt sind.

§ 2. **Monarchische Verfassung vom 3—14. September 1791.** — Sofort nach Zusammentritt der Versammlung der Generalstände im Jahre 1789 entstand eine wichtige Frage. Sie betraf die Abstimmung. Sollte jeder Stand oder jeder Abgeordnete für sich stimmen? Der dritte Stand bestand auf der letzteren Art, denn es war klar, daß bei der Abstimmung der Stände im ganzen der Adel und der Klerus sich zusammenfinden würden, um die Reformvorschläge des dritten Standes mit ihren zwei Stimmen gegen seine eine zu bekämpfen. Dagegen konnte der dritte Stand bei einem Abstimmungsmodus, bei welchem der einzelne Abgeordnete seine Stimme abgab, wohl auf den Sieg rechnen: die Zahl seiner Mitglieder war derjenigen der Mitglieder der beiden anderen Stände gleich, und es schien auch möglich, daß dieser oder jener aus den privilegierten Ständen ein Freund der Reformen sein könnte. Nach ziemlich langem Widerstand befahl der König am 27. Juni 1789, daß jeder Abgeordnete einzeln zu stimmen hätte. In der berühmten Nacht vom 4. August legten der Adel und der Klerus ihre Privilegien nieder und verlangten in das allgemeine Recht eingeschlossen zu werden. Unterdessen ernannte die Nationalversammlung einen Ausschuß für die Ausarbeitung einer Verfassung, die am 3. September 1791 angenommen wurde. Am 13. gab der König seine Zustimmung und am 14. wurde der feierliche Eid geleistet.

Diese Verfassung, die mit einer Erklärung der Menschenrechte anfang, setzte eine konstitutionelle Monarchie fest und trennte in scharfer Weise die gesetzgebende Gewalt von der vollziehenden.

Die gesetzgebende Gewalt wurde einer einzigen Kammer, der „*Assemblée Nationale Législative*“, anvertraut, die aus 745 Mitgliedern bestand. Die Abgeordneten sollten bei einem beschränkten zweistufigen System auf zwei Jahre gewählt werden.

Nur die sogenannten „*Aktivbürger*“ durften wählen. Aktiv waren alle männlichen Franzosen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr überschritten hatten, seit mindestens einem Jahre in ihrem Wohnorte ansässig und in die Listen der Nationalgarde eingetragen waren, eine direkte Steuer in der Höhe von einem dreitägigen Arbeitslohn zahlten, nicht zum dienenden Stande gehörten und den bürgerlichen Eid geleistet hatten.

Die Passivbürger genossen bloß ihre bürgerlichen und persönlichen Rechte.

Die Aktivbürger versammelten sich in sogenannten „*assemblées primaires*“ und wählten einen Mann für jedes Hundert: der Gewählte mußte über ein Einkommen in der Höhe des Lohnes für hundertfünfzig Arbeitstage (auf dem Lande) oder zweihundert (in den Städten) verfügen.

Diese Delegierten hießen Wähler (*electeurs*) und ihnen lag es ob, die Abgeordneten zur Kammer zu wählen, sowie deren Stellvertreter (einen Stellvertreter für je drei Abgeordnete). Jeder aktive Bürger konnte Mitglied der gesetzgebenden Kammer werden.

Die 745 Plätze der gesetzgebenden Versammlung waren folgendermaßen unter den 83 Departements verteilt:

247 Wahlen wurden auf Grund der Departements-Einteilung des Landes vorgenommen. Jedes Departement wählte 3 Abgeordnete, außer dem Reinedepartement, welches nur einen wählte.

249 waren von der Bevölkerung abhängig gemacht. Die Gesamtheit der Aktivbürger war in 249 Gruppen geteilt, und jedes Departement wählte so viele Abgeordnete, wie es solche Gruppen hatte.

249 standen im Zusammenhang mit der direkten Besteuerung. Das Ergebnis der Besteuerung wurde gleichfalls in 249 Teile geteilt und jedes Departement besaß das Recht, so viele Abgeordnete zu wählen, wie es solche Teile zählte.

Die auf diese Weise beschickte Kammer besaß das Recht der Initiative zur Gesetzgebung; sie beschloß über die Einnahmen und die Besteuerung; ihr kam es zu, nach Kenntnisnahme der königlichen Vorschläge, über Krieg und Frieden zu entscheiden.

Die vollziehende Gewalt befand sich in den Händen des Königs; die Königskrone wurde nach ihm seinem Erstgeborenen zuteil: der König besaß kein Recht der Initiative; er durfte seine Minister nicht unter den Abgeordneten wählen, dafür waren diese vor der Kammer auch nicht verantwortlich, sondern nur dem König gegenüber, der sie nach Gutdünken ernennen und entlassen konnte. Doch durften die Minister die Kammer besuchen und dort das Wort ergreifen.

Die gesetzgebende Gewalt der Kammer war durch das Vetorecht des Königs eingeschränkt. Jedes Gesetz bedurfte, um gültig zu sein, der königlichen Zustimmung. Falls der König sein Veto einlegte, durfte ihm die Vorlage erst nach zwei Jahren wieder unterbreitet werden, gab er da wieder seine Zustimmung nicht, so mußte nochmals zwei Jahre gewartet werden; danach trat das Gesetz in Kraft, selbst wenn der König in seinem Widerstand beharrte.

Was die richterliche Gewalt angeht, so war sie scharf von der gesetzgebenden und der vollziehenden getrennt. Sie wurde umsonst von Richtern ausgeübt, welche vom Volke auf eine gewisse Zeitdauer gewählt und vom König bestätigt werden mußten. Zivilrechtliche Sachen wurden von Amtsrichtern entschieden und strafrechtliche kamen vor ein Schwurgericht, ein Kassationshof überwachte die richtige Handhabung des Rechts durch Nichtigkeitsklärung der ungesetzlichen Entscheidungen. Schließlich existierte ein Oberster Gerichtshof, aus einer hohen Jury und den Mitgliedern des Kassationshofs bestehend; seine Aufgabe war, die Vergehen der Minister und die staatsgefährlichen Verbrechen, über welche die Kammer die Klage zu erheben hatte, zu richten.

§ 3. Die Verfassung vom 24. Juni 1793. — Die „gesetzgebende Versammlung“ tagte weniger als ein Jahr. Zu ihren letzten Beschlüssen gehört die Amtsentsetzung des Königs und die Einberufung einer neuen Volksvertretung auf den 21. September, 1792 der „Convention nationale“, welche nach dem System der Verfassung von 1791 gewählt wurde. Am ersten Tage ihrer Tätigkeit stimmte der Konvent für die Vernichtung des Königtums und erklärte Frankreich für eine Republik.

Er führte den Prozeß gegen Ludwig XVI., welcher am 21. Januar 1793 hingerichtet wurde. Im Innern des Konvent wütete der Zwist zwischen den Parteien der Girondins und der Montagnards. Ein trauriges Denkmal der Zeit ist die Kommission der öffentlichen Wohlfahrt (comité de salut public) geblieben, welcher es u. a. auch oblag, eine neue Verfassung auszuarbeiten; Hérald de Séchelles war es, der diese am 24. Juni 1793 angenommene Verfassung redigierte.

Vor allem führte die neue Verfassung das allgemeine Wahlrecht ein und wurde selbst einem Referendum seitens des Volkes unterbreitet: das Ergebnis war eine starke Mehrheit. Übrigens wurde diese Verfassung niemals tatsächlich eingeführt.

Nach ihren Satzungen lag die gesetzgebende Gewalt in den Händen einer jährlich zu erneuernden Kammer, deren Mitglieder aus allgemeinen und direkten Wahlen hervorgingen, je ein Abgeordneter auf 40000 Einwohner. Jeder Franzose, der das 21. Lebensjahr überschritten hatte und seit einem halben Jahre in seinem Wohnorte ansässig war, war wahlberechtigt, bildete er doch einen Teil des „Souveräns“ (des Volks).

Die gesetzgebende Gewalt äußerte sich entweder in Verordnungen (décrets) oder in Gesetzen. Die Verordnungen, die minder wichtige Gegenstände berührten, waren eo ipso rechtsgültig; die Gesetze dagegen, die eine größere Bedeutung hatten, sollten von den Bürgern selbst gebilligt werden. Sie wurden von der Kammer an alle französische Gemeinden versandt. Falls im

Laufe der nächsten 40 Tage kein Einspruch seitens mindestens eines Zehntels der „assemblées primaires“ von der Hälfte der Departements plus eins erhoben worden war, trat das Gesetz in Kraft. Sonst sollten die „assemblées primaires“ selbst über die Frage entscheiden.

Die vollziehende Gewalt war einem Kollegium von 24 Mitgliedern anvertraut, die aus zweistufigen Wahlen hervorgingen. Die „assemblées primaires“ entsandten Wähler, welche eine gewisse Zahl von Kandidaten ernannten, und aus den letzteren wählte die gesetzgebende Kammer 24 Männer. Dieses Kollegium (Conseil exécutif) war mit der allgemeinen Verwaltung und der Ausführung von Gesetzen und Verordnungen beauftragt; außerdem ernannte es die Generale, die Minister wie auch verschiedene höhere Beamte; ihm lag es auch ob, deren Tätigkeit unter eigener Verantwortlichkeit zu überwachen. Jedes Jahr mußte die Hälfte des „Conseil exécutif“ erneuert werden.

Diese Verfassung, welche „den Zweck der Gesellschaft im Glücke der Gesamtheit erblickte, erklärte „das Eigentum jedes Menschen für das Ergebnis seiner Arbeit“. Es hieß auch: „die öffentliche Hilfe ist eine heilige Pflicht. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den unglücklichen Bürgern die Möglichkeit zu leben zu gewährleisten, indem sie ihnen Arbeit verschafft oder den zur Arbeit Unfähigen die Mittel zum Leben gibt“. Die Freiheit des Wortes und das Versammlungsrecht sollten gewährt werden.

Was die Organisation der Justiz betrifft, so sollte die bürgerliche Gerichtsbarkeit von jährlich zu wählenden Friedensrichtern und Schöffen ausgeübt werden. Der Kassationshof blieb bestehen, seine Mitglieder sollten auch jährlich gewählt werden. Die strafrechtlichen Sachen kamen vor das Schwurgericht, welches über Verbrechen und Strafen zu entscheiden hatte, aber erst nachdem die Anklage seitens eines anderen Geschworenengerichtes erhoben worden war.

§ 4. Directoriale Verfassung vom 5 Fructidor des Jahres III. — Es wurde oben erwähnt, daß die Verfassung von 1793 niemals tatsächlich in Kraft getreten ist. In der That, nach dem Siege der Montagnards über die Girondins, herrschte in Frankreich die Schreckenszeit (Terreur) und das Land war der Tyrannei der Klubs, der Kommission der öffentlichen Wohlfahrt und der Pariser Kommune ausgeliefert. Nach der Stille, die der Schreckenszeit folgte, arbeitete der Konvent die Verfassung vom 5 Fructidor des Jahres III aus.

Diese führte wieder das beschränkte zweistufige Wahlrecht ein. Die „assemblées primaires“ bestanden nun aus den 21jährigen männlichen Franzosen, welche seit mindestens einem Jahre im Gebiete der Republik wohnten, nicht zum dienenden Stande gehörten und eine Steuer, deren Höhe aber nicht vom Vermögen des Betreffenden abhing, zahlten¹⁾.

Um in die Wahllisten eingetragen zu werden, mußte man lesen und schreiben können und irgend ein Handwerk erlernt haben.

Die Mitglieder der „assemblées primaires“ ernannten Wähler — einen auf zweihundert Bürger — welche die Abgeordneten für die gesetzgebenden Kammern zu wählen hatten; um Wähler werden zu können, mußte man 25 Jahre alt sein und als Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter eine Habe von bestimmter Höhe besitzen.

Die gesetzgebende Gewalt lag in den Händen zweier Kollegien: des Rats der Fünfhundert und des Rats der Alten (Conseil des Anciens). Beide wurden jährlich durch partielle Wahlen ergänzt (zu je ein Drittel und nach Los), so daß alle drei Jahre der persönliche Bestand ein neuer war.

Mitglieder des Rates der Fünfhundert mußten das dreißigste und Mitglieder des Rates der Alten das vierzigste Lebensjahr überschritten haben.

Der Rat der Fünfhundert besaß das ausschließliche Recht, Gesetzesanträge zu machen, welche in drei Lesungen erörtert wurden: zwischen je zwei Lesungen durften nicht weniger als zehn Tage vergangen sein. Der Rat der Alten durfte diese Anträge nur annehmen oder verwerfen, aber keine Änderungen vornehmen; erst nach seiner Zustimmung wurden sie zu Gesetzen.

1) Jedermann, der nicht besteuert worden war, durfte sich einstellen, um einen Betrag in der Höhe eines dreitägigen Arbeitslohns (auf dem Lande) freiwillig zu leisten, wodurch er das Wahlrecht erlangte (§ 304 der Verfassung).

Die vollziehende Gewalt war einem Direktorium von fünf Mitgliedern, vom gesetzgebenden Körper ernannt, anvertraut. Der Rat der Fünfhundert stellte in geheimer Abstimmung eine Liste von fünfzig Kandidaten auf, aus denen der Rat der Alten, auch in geheimer Abstimmung, die fünf Direktoren wählte; die Mitglieder des Direktoriums mußten mindestens vierzig Jahre alt sein; alle Jahre schied einer aus. Das Direktorium war beratungsfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern; es hatte die Minister zu ernennen. Weder die Direktoren noch die Minister durften den Kammern angehören oder deren Sitzungen beiwohnen.

Die Organisation der Justiz war folgende: in jedem Kreise wurde ein Friedensrichter sowie seine Beisitzer, auf zwei Jahre gewählt. Ein Zivilgericht tagte in jedem Departement bestehend aus zwanzig Mitgliedern und fünf Beisitzern, auf fünf Jahre gewählt; die staatliche Gewalt vertrat ein Kommissar mit seinem Gehilfen. Sonderbarerweise sollte an keinen richtigen Kassationshof appelliert werden, sondern an eins der drei benachbarten Zivilgerichte. Jeder dreißigjährige Bürger durfte zum Richter ernannt werden. An die Zivilgerichte wurde über die Entscheidungen von Schöffens-, Friedens- und Handelsgerichten appelliert.

Strafen bis zu dreitägiger Haft oder entsprechender Geldbuße wurden vom Friedensrichter verhängt; Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren von Amtsgerichten (tribunaux correctionnels). Für die höheren Strafen und für Kriminalsachen bestanden die Anklagegerichte („jury d'accusation“) und die das Urteil fällenden Gerichte („jurys de jugement“), auf deren Entscheidungen die Schwurgerichte das Gesetz anwandten.

Der Kassationshof sollte die materielle und formelle Unantastbarkeit des Gesetzes überwachen; falls ein Gerichtshof ein mit dem kassierten übereinstimmendes Urteil fällte, so mußte ein besonderes Gesetz erlassen werden, um die Rechtsfrage definitiv zu lösen, ferner vernichtete der Kassationshof die Akte, welche eine Gewaltüberschreitung in sich schlossen. Auch die Mitglieder des Kassationshofes wurden von den Wählerversammlungen gewählt, und zwar so, daß jährlich der fünfte Teil des Bestandes durch partielle Wahlen ersetzt wurde.

Schließlich ist noch die Einrichtung des Obersten Gerichtshofs (Haute cour de justice) zu erwähnen, der aus fünf Richtern des Kassationshofes, zwei von dessen Mitgliedern, die die Anklage zu vertreten hatten und aus jährlich zu wählenden Geschworenen bestand. Dieser Gerichtshof hatte über die Klagen gegen die Mitglieder der beiden Räte und gegen die Direktoren zu entscheiden.

§ 5. Konsularverfassung vom 22. frimaire des Jahres VIII. — Die Verfassung vom Jahre III wurde durch Bonapartes Staatsstreich vom 18. Brumaire des Jahres VII (9. November 1799) aufgehoben; danach führte ein „consulat provisoire“, an welchem Bonaparte, Sieyès und Roger Ducos teilnahmen, die Staatsgeschäfte, bis am 22. Frimaire des Jahres VIII die betreffende Verfassung in Kraft trat.

An der Spitze der vollziehenden Gewalt wurde der Erste Konsul, Bonaparte, gestellt. Er hatte die höheren Beamten aller Verwaltungen, die Mitglieder der Provinzial- und städtischen Behörden zu ernennen, sowie die Offiziere zur See und zu Lande, die Staatsräte, die Bevollmächtigten im Auslande und sogar die Richter. Er leitete die diplomatischen und die Kriegsgeschäfte. Die beiden anderen Konsuln hatten nur eine beratende Stimme. Alle drei sollten die Gewalt zehn Jahre lang ausüben.

Bevor wir zur Betrachtung des gesetzgebenden Körpers übergehen, empfiehlt es sich das komplizierte Wahlrecht, wie es durch die Verfassung vom Jahre VIII eingeführt wurde, darzulegen. Alle französischen Bürger, die das 21. Lebensjahr vollendet hatten und seit einem Jahre im Gebiete der Republik ansässig waren, wurden in die Wahllisten eingetragen, außer denjenigen, die dem dienenden Stande angehörten. Diese Bürger wählten aus ihrer Mitte je einen Mann auf zehn Wahlberechtigte; die auf diese Weise Gewählten ernannten wieder je einen auf zehn Mann; und dieser Wahlmodus fand dann nochmals eine Wiederholung.

Die drei so gebildeten Listen hießen „listes de notabilités“. Die erste war die „liste des notabilités communales“; aus ihr sollten die Mitglieder der städtischen Behörden, die Bürgermeister und die Richter erster Instanz ausgesucht werden. Die zweite war die „liste des notabilités départementales“, sie stellte die Präfekten, die Richter zweiter Instanz und

die Mitglieder der Kreisräte. Die dritte war die „liste des notabilités nationales“; aus ihr stammten die Minister, die Richter am Kassationshofe, die Staatsräte und die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers.

Die gesetzgebende Macht war unter vier verschiedene Kollegien geteilt: das „Corps législatif“, das „Tribunat“, den Staatsrat und den „Sénat conservateur“.

Die Regierung war es, die die Gesetzesanträge stellte und dem Staatsrat übergab, welcher sie erörterte und nötigenfalls Änderungen vorschlug. Drei Mitglieder des Staatsrates hatten den Antrag vor den Kammer zu verteidigen. Zuerst kam er vor ein Tribunal aus hundert Mitgliedern, wo er öffentlich erörtert und über ihn abgestimmt wurde. Darauf sollten drei Mitglieder des Tribunats den Entwurf vor dem „Corps législatif“ verteidigen oder bekämpfen, je nach ihrer Überzeugung. Vor den dreihundert Mitgliedern des „Corps législatif“ fand eine Diskussion zwischen den drei Abgeordneten vom „Conseil d'Etat“ und den dreien vom Tribunal statt, danach hatte das Corps législatif über den Gesetzentwurf abzustimmen, ohne Änderungen vorschlagen zu dürfen oder an den Debatten teilzunehmen — die Kammer nannte man deshalb auch „Corps muet“, oder stummen Körper.

Der „Sénat conservateur“ hatte die Aufrechterhaltung der Gesetze zu überwachen; er entschied über die Amtshandlungen, die ihm als verfassungswidrig von der Regierung oder vom Tribunal bezeichnet wurden.

Die Verfassung vom 22 Frimaire, von anderer wichtigen Gesetzen unterstützt, gab Bonaparte die Möglichkeit, eine echte und rechte Diktatur auszuüben; doch suchte er diese in der Wirklichkeit wieder eingeführte Monarchie unter republikanischen Äußerlichkeiten zu verbergen. Den neuen Beamten gab er Namen und Titel, die der römischen Republik entlehnt waren — sie hießen Konsula, Senatoren, Tribunen, Präfecten. Diese Zweideutigkeit blieb teilweise noch, als Bonaparte bereits Kaiser Napoleon war, fort bestehen; bis zum Jahre 1808 trugen die französischen Goldstücke folgende Inschrift: „République Française; Napoléon empereur“. Die Verfassung war durch einen Volksschluß plebisците angenommen worden, aber dabei hatte jeder Abstimmende sein Ja oder Nein mit Namensunterschrift in ein Register einzutragen — von irgend welcher Freiheit bei der Wahl konnte nicht mehr die Rede sein; das Ergebnis war 3111107 Stimmen gegen 1567.

§ 6. **Organischer Senatusconsult vom 28 Floréal des Jahres XII.** — Dieser „senatus consulte organique“ erklärte Napoléon Bonaparte für den Kaiser der Franzosen. Angenommen wurde er wieder durch einen Volksschluß.

Die Thronfolge sollte nach dem Rechte der Erstgeburt in der männlicher Nachkommenschaft stattfinden.

Die eingesetzten Kollegien waren:

1. Das Tribunat, dessen Mitglieder auf zehn Jahre ernannt und alle fünf Jahre auf die Hälfte erneuert wurden; es hatte die Gesetzesanträge zu prüfen und zwei seiner Mitglieder abzuordnen, um den Entwurf vor dem Corps législatif zu verteidigen.

2. Das Corps législatif, das nach der Diskussion zwischen den Abgeordneten vom Conseil d'Etat und vom Tribunal abstimmen mußte.

3. Der Conseil d'Etat (Staatsrat), der aus sechs Abteilungen bestand: für Gesetzgebung, innere Angelegenheiten, Finanzen, Krieg, Marine, Handel.

4. Der Senat, der an der Ausarbeitung der Gesetze nicht teilnahm — er überwachte sie und durfte Wahlen für nichtig erklären, wenn er sie für verfassungswidrig hielt.

5. Die „Haute Cour impériale“ (Reichsgericht). Dieser Gerichtshof erkannte über Fälle von Angriffen gegen den Kaiser oder den Staat, Verletzung der Amtspflicht seitens der Richter oder höheren Beamten, Minister, Staatsräte und Senatoren. Er bestand aus Staatsräten, Mitgliedern des Kassationshofs, Senatoren und höheren Beamten. Beim Reichsgericht konnte eine Sache nur durch die Staatsanwaltschaft anhängig gemacht werden, nachdem das Corps législatif der Senat, ein Minister, oder eine Privatperson die Klage dem Staatsanwälte eingereicht hatte.

Die Justiz war damals bereits ähnlich wie jetzt in Frankreich organisiert.

§ 7. **Die Charte Constitutionnelle vom 4. Juni 1814.** — Nach der Abdankung Napoleons I. berief der Senat Ludwig den XVIII. auf den Thron. Dieser gab in einer Urkunde am 4. Juni 1814 die erste parlamentarische Verfassung Frankreichs. An der Spitze der vollziehenden Ge-

walt stand der König: nur seine Minister waren verantwortlich; der König hatte das Ernennungsrecht zu allen Ämtern; er war es, der Gesetze antrug, sanktionierte und öffentlich bekannt machte; er gab die nötigen Anordnungen für die Ausführung der Gesetze und die Sicherheit des Staates. Nach seiner Wahl sollte ein Gesetzentwurf zuerst der einen oder der anderen Kammer vorgelegt werden; nur die Steuergesetze mußten zuerst vor die Deputiertenkammer kommen. Beide Kammern durften sich vereinigen, um den König zu bitten (supplire) über diesen oder jenen Gegenstand ein Gesetz vorzuschlagen. Die gesetzgebende Gewalt ruhte in den Händen des Herrenhauses oder Senats („Chambre des Pairs) und der „Chambre des députés“). (Abgeordnetenhaus).

Der Senat setzte sich auf folgende Art zusammen: der König verlieh die persönliche oder erbliche Pairswürde einer beliebigen Zahl von Personen, und gänzlich nach Gutdünken — die einzige Bedingung war das Alter: ein Pair mußte das fünfundzwanzigste Jahr erreicht haben, um an den Sitzungen teilnehmen zu dürfen —, und das dreißigste um seine Stimme abzugeben. Die Prinzen von Geblüt waren eo ipso Pairs und durften mit 25 Jahren stimmen, aber an den Sitzungen nahmen sie nur auf königlichen Befehl teil.

Die Abgeordnetenkammer ging aus sehr beschränkten, wenn auch direkten Wahlen hervor. Die Abgeordneten wurden auf fünf Jahre gewählt, und jährlich ein Fünftel des Hauses erneuert. Um das aktive Wahlrecht zu besitzen, mußte man das Alter von 25 Jahren erreicht haben und eine direkte Steuer von 200 frs. zahlen — auf dies Weise war das politische Leben ein Monopol der reichen Klassen geworden. Gewählt konnten nur Bürger werden, welche über vierzig Jahre alt waren und 1000 frs. Steuern jährlich bezahlten.

Der König berief die Kammer alle Jahre; er durfte sie auflösen und binnen drei Monaten eine neue berufen. Die Sitzungen waren öffentlich; die Kammer hatte nicht das Recht, ohne königliche Zustimmung Änderungen an den Gesetzen vorzunehmen; ihr wurden zuerst die Steuergesetze vorgelegt, die zu ihrer Gültigkeit der Annahme seitens des Senats und der königlichen Sanktion bedurften.

Die Minister konnten den Kammern angehören, und an den Sitzungen und Debatten teilnehmen.

Die Organisation der Justiz blieb wie sie unter dem Kaiserreich gewesen war, nur wurden die Richter vom König ernannt.

Die Verfassung vom Jahre 1814 versprach die Aufrechterhaltung der öffentlichen und der persönlichen Freiheit, sowie die Freiheit der Presse (außer den im Interesse der öffentlichen Ruhe gebotenen Ausnahmen), die Verantwortlichkeit der Minister und die Möglichkeit, sie vor der Pairskammer anzuklagen, die Unabsetzbarkeit der Richter und die Unabhängigkeit der Justiz, endlich die Zulässigkeit jedes Franzosen zu allen Ämtern und Würden.

Doch die Anfangsworte der „Charte Constitutionelle“ waren schon verletzend: „Von der göttlichen Vorsehung berufen“, hieß es dort, „um nach langer Abwesenheit die von traurigen Verirrungen gebrochene Kette der Zeiten wieder zu befestigen, bewilligen wir und oktroyieren hiermit“ usw. — die Gewährung der Verfassung sollte auf diese Weise wie eine freiwillige Großmut des Königs erscheinen, der das Recht hätte, sie zurückzunehmen oder zu ändern. Außerdem wurde hervorgehoben, daß alle Autorität in der Person des Königs ruhe.

§ 8. Zusatzakte zu der Verfassung des Kaiserreichs vom 22. April 1815. — Nach seiner Rückkehr von der Insel Elba nahm Napoleon in großen Zügen die liberalen Reformen des Jahres 1814 an und veröffentlichte eine Verfassung, die unter dem Namen der Zusatzakte zu der Verfassung des Kaiserreichs bekannt ist.

Dem Kaiser kam die vollziehende Gewalt zu; die gesetzgebende übte er gemeinsam mit den beiden Kammern aus. Die eine, die „Chambre des Pairs“, bestand aus erblichen, vom Kaiser ernannten Mitgliedern, die mit 21 Jahren an den Sitzungen teilnehmen und mit 25 stimmen durften, und nur von der Kammer selbst gerichtet werden konnten; die andere, die „Chambre des Représentants“, zählte 629 Mitglieder, alle fünf Jahre vom Volke gewählt; die Abgeordneten mußten das 25. Lebensjahr überschritten haben.

1) Es wurden keine Wahlen im Jahre 1814 vorgenommen. Das „Corps législatif“ des Kaiserreichs setzte seine Sitzungen unter dem Namen der „Chambre des députés“ fort.

Vor den Kammern wurde der Kaiser von den Ministern, die gleichzeitig Mitglieder derselben waren, von den Staatsministern und den Staatsräten vertreten. Er besaß das Recht, die Abgeordnetenkammer aufzulösen und binnen sechs Monaten eine neue zu berufen.

Das Budget mußte jährlich votiert werden, und die Abgeordnetenkammer hatte die Priorität in dessen Beratung.

Die Justizbeamten waren unabsetzbar; die individuelle- und die Gewissensfreiheit war gewährt. Der Kaiser ernannte die Richter, die, ausgenommen die Friedens- und Handelsrichter, unabsetzbar sein sollten. Der oberste Gerichtshof wurde aufgehoben.

Diese Verfassung wurde mit 1500000 Stimmen gegen 4206 angenommen. Übrigens war ihre Dauer äußerst kurz, und nach den Hundert Tagen und der Niederlage von Waterloo, welcher die zweite Abdankung Napoleons folgte, wurde die Charte von 1814 wieder in Kraft gesetzt.

§ 9. Die Charte Constitutionnelle vom 14. August 1830. — Die Verfassung vom Jahre 1814 durfte von den Kammern in Einverständnis mit dem König revidiert werden; Karl X. beanspruchte das Recht, die Verfassung durch einfache Verordnungen zu ändern, und durch einen derartigen Versuch entfachte er die Revolution vom Jahre 1830. Das bürgerliche Königtum stützte sich auf die sog. Charte Constitutionnelle vom 14. August 1830, welche damit anfang, daß sie die Einleitung zur Verfassung vom Jahre 1814 als „für die Würde des Volkes verletzend, indem sie den Franzosen Rechte zu oktroyieren vorgab, welche ihnen in der Wirklichkeit längst gehörten“, vernichtete. Die neue Verfassung war kein „Geschenk“ seitens der Monarchie, sondern ein feierlicher Vertrag zwischen dem Volke und dem Königtum; der König Louis Philippe I. legte einen Eid, die Verfassung zu achten, ab.

Das Wahlgesetz vom 22. Februar 1831 setzte den Zensus von 300 auf 200 Franken Steuer herab; außerdem erhielten die sogenannten „capacités“, d. h. die Mitglieder der Akademie, die Ärzte, die Rechtsanwälte, die Professoren, das Stimmrecht bei einer Besteuerung von 100 frs. Das aktive Wahlrecht besaßen, wie früher, diejenigen, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt hatten; um das passive zu erlangen, mußte man 500 frs. direkte Steuern zahlen; die Stimmabgabe war direkt, die Abgeordneten bekamen keine Diäten.

Am 27. August 1831 änderte ein neues Gesetz die Bestimmungen betreffend die Pairswürde, welche dadurch aufhörte, erblich zu sein.

§ 10. Republikanische Verfassung vom 4. November 1848. — Trotz ihrer verhältnismäßig liberalen Tendenz sicherte doch die Verfassung vom Jahre 1830 das Wahlrecht vornehmlich den reichen Klassen und ließ den armen wenig übrig. Die oppositionelle Bewegung fand immer mehr Anhänger, bis endlich die allgemeine Unzufriedenheit, die sich hauptsächlich auf die Wahlrechtsfragen bezog, zu der Revolution des Jahres 1848 führte. Nach der Abdankung von Louis Philippe erklärte eine provisorische Regierung die Kammern für aufgelöst und Frankreich für eine Republik. Sie berief eine konstituierende Versammlung, welche aus 900 Mitgliedern, aus direkten und allgemeinen Wahlen hervorgegangen, bestand; jeder 21jährige Franzose, der seit sechs Monaten seßhaft war, durfte wählen. Die Wahlen fanden am 23. April statt und am 4. Mai proklamierten die versammelten Abgeordneten endgültig die Republik.

Die Verfassung vom 4. November 1848 führte das allgemeine und geheime Wahlrecht mit der Stimmabgabe nach einer Liste (suffrage au scrutin de liste) ein. Wähler war jeder 21jährige nicht vorbestrafte Franzose; mit 25 Jahren konnte man gewählt werden.

Die gesetzgebende Gewalt war einer Kammer aus 750 für drei Jahre gewählten Abgeordneten anvertraut; die Gesetzesvorlagen wurden dieser Kammer von einem von ihr erwählten Staatsrat unterbreitet; kein besoldeter Beamter durfte Mitglied des Hauses werden.

Die vollziehende Gewalt wurde von einem aus allgemeinen, direkten und geheimen Wahlen hervorgegangenen Präsidenten der Republik ausgeübt, dessen Amtstätigkeit auf vier Jahre festgesetzt war. Er mußte mindestens 30 Jahre alt sein und durfte erst vier Jahre nach seinem Abgang wiedergewählt werden. Gleich der Kammer besaß er das Recht der Initiative betreffend die neuen Gesetze; ihm war das Heer untergeordnet, ohne daß er das Recht hätte, es persönlich zu befehligen; ohne Zustimmung der Kammer durfte er weder Krieg erklären noch Frieden schließen; das Begnadigungsrecht konnte er nur wenn er sich im Einverständnis mit dem Staatsrat befand, ausüben.

Die Organisation der Justiz wurde nicht geändert; ernannt wurden die Richter durch den Präsidenten; sie waren alle unabsetzbar, mit Ausnahme der Friedensrichter.

Der Oberste Gerichtshof (Haute Cour de justice) bestand aus 1. fünf jährlich vom Kassationshof aus seiner Mitte gewählten Richtern und 2. aus 36 Geschworenen, die nach einer Liste der „conseillers généraux“ (Präfekturbeamten), je einer auf jedes Departement, durch das Los bestimmt wurden. Dem Obersten Gerichtshof unterlagen die Staatsverbrechen und die Amtsdelikte des Präsidenten der Republik und der Minister.

Der Wahlmodus hinsichtlich des Präsidenten hatte erste Debatten hervorgerufen. Jules Grévy hatte anstatt der allgemeinen direkten Wahl eine Ernennung durch die Nationalversammlung vorgeschlagen: nicht ohne Grund fürchtete er, daß irgend ein Ehrgeiziger, sich auf die Volkstümlichkeit seiner Wahl stützend, versuchen würde, die Regierungsform umzustürzen. Doch entschloß sich die Nationalversammlung für erstere Art. Zum Präsidenten wurde Louis Napoléon Bonaparte, welcher nach dem Tode des Herzogs von Reichstadt die Ansprüche der Familie Napoleons geerbt hatte, erwählt.

Am 27. Mai 1849 löste sich die konstituierende Versammlung auf und die „assemblée législative“ trat zusammen. Am 2. Dezember 1851 erließ Louis Napoleon eine Proklamation, wonach die „assemblée législative“ als aufgelöst erklärt wurde; das französische Volk sollte vom 14. bis zum 22. Dezember sich in Comitien versammeln, um eine neue Verfassung, welche die Amtsdauer des Präsidenten auf zehn Jahre festsetzte, anzunehmen oder zu verwerfen. Das Ergebnis des Volksschlusses war eine ungeheuere Majorität für die neue Verfassung, welche am 14. Januar 1852 promulgiert wurde.

§ 11. Verfassung vom 14. Januar 1852. — Diese Verfassung verlieh dem Präsidenten die vollziehende Gewalt auf zehn Jahre. Er war nur dem Volke gegenüber verantwortlich und durfte immer an das Volk appellieren. Ihm allein gehörte die Initiative in der Gesetzgebung, das Recht über Krieg und Frieden und der Oberbefehl über Heer und Flotte; die Minister konnte nur er wählen und sie waren nicht der Kammer, sondern dem Präsidenten gegenüber verantwortlich.

Die drei großen Kollegien des Staates waren:

1. Der Staatsrat (Conseil d'Etat), bestehend aus 40—50 vom Präsidenten ernannten Mitgliedern, die auch vom Präsidenten abberufen werden konnten; seine Aufgabe war es, unter der Leitung der Regierung Gesetze und Verordnungen zu redigieren und Amtsdelikte zu richten.
2. Die gesetzgebende Kammer (Corps législatif). Die Abgeordneten gingen aus allgemeinen und direkten, aber nicht geheimen Wahlen hervor, je ein Abgeordneter auf 35 000 Wähler. Die Kandidaten wurden von der Regierung offiziell vorgeschlagen und empfohlen. Die Kammer beriet über die Vorlagen, betreffend neue Gesetze und neue Steuern. Amendements durften nur nach deren Annahme durch den Senat erörtert werden.
3. Der Senat. Seine 150 Mitglieder waren die Kardinäle, die Marschälle, die Admiräle und die vom Präsidenten ernannten Senatoren. Alljährlich setzte dieser sogar den Bestand des Senatsbureaus zusammen. Die Senatsitzungen waren der Öffentlichkeit nicht zugänglich; die Tätigkeit des Senats äußerte sich in der Genehmigung der vom Corps législatif durchgeführten Gesetze.

Eigentlich fehlte dem Prinzen-Präsidenten zum Kaiser bloß der Titel; dieser wurde ihm auch durch einen Senatskonsult (21. November bis 2. Dezember 1852) verliehen und das Kaiserreich wurde zugunsten des Louis Napoléon Bonaparte, welcher unter dem Namen Napoléon III. herrschte, wieder aufgerichtet. Diese Wiederherstellung wurde durch einen Volksschluß (plébiscite) gebilligt.

Die Verfassung vom Jahre 1852 wurde einigemale im Sinne einer immer absoluter werdenden Monarchie umgeändert. Unter dem Einfluß der Volkmeinung verschaffte sich dagegen nach dem Jahre 1860 eine Tendenz zum Liberalismus Geltung. Die wichtigsten liberalen Reformen verwirklichte der Senatskonsult vom 8. September 1869: die gesetzgebende Kammer erhielt das mit dem Kaiser gemeinschaftliche Recht der Initiative; der Senat durfte sich der Durchführung eines Gesetzes widersetzen oder dessen Neuberatung verlangen; seine

Sitzungen wurden wieder öffentlich. Die gesetzgebende Kammer erhielt das Recht, ihr Bureau selbst zusammenzusetzen, und die Kammern konnten nunmehr die Regierung interpellieren und motivierte Tagesordnungen annehmen. Aber nach wie vor waren die Minister nur von dem Kaiser abhängig.

Doch setzte die öffentliche Meinung die Bildung eines parlamentarischen Ministeriums (2. Januar 1870) und den Senatuskonsult vom 20. April bis 21. Mai 1870 durch¹⁾

§ 12. **Verfassung vom 21. Mai 1870.** Diese Verfassung führte das parlamentarische Regime und die Verantwortlichkeit des Ministeriums, wenn auch unvollkommen, wieder ein: am 8. Mai 1870 hatte das Kaiserreich seine Zuflucht zu einem zweideutigen an das Volk gerichteten Antrag genommen: durch einen Volkschluß sollte die Frage entschieden werden: „ob das französische Volk die liberalen Verfassungsänderungen seit dem Jahre 1860 billigt und den Senatuskonsult vom 20. April 1870 genehmigt“. War das Ergebnis des Plebiszits ein Ja, so schien somit auch dem Kaiserreich ein Vertrauensvotum entgegengebracht zu sein; äußerte sich die öffentliche Meinung gegen das Kaiserreich, so schien sie auch die liberalen Reformen zu verwerfen. Das Resultat der Abstimmung waren 7336434 „Ja“, 1566709 „Nein“ und 112975 leere Zettel. Das war der letzte Sieg des Kaiserreichs.

Nach den Bestimmungen der Verfassung vom 21. Mai 1870 durften die Minister Mitglieder des Senats oder der gesetzgebenden Kammer sein; sie bildeten einen Ministerrat unter Vorsitz des Kaisers und trugen eine gemeinsame politische Verantwortung. Das Staatsoberhaupt dagegen blieb nach wie vor nur dem Volke verantwortlich. Die Mitglieder beider Kammern, gemeinschaftlich mit der Regierung, erhielten das Recht der Initiative zu neuen Gesetzen.

Diese Verfassung nahm am 4. September 1870, am Tage der Proklamierung der Republik nach der schweren Niederlage bei Sedan ein jähes Ende; die Pariser Abgeordneten bildeten die provisorische Regierung der Nationalen Verteidigung (Défense Nationale).

§ 13. **Verfassungsgesetze der Jahre 1871 bis 1875.** — Am 13. Februar 1871 versammelte sich Nationalversammlung. Am 9. Februar war sie nach den Bestimmungen der Wahlrechtsordnung vom Jahre 1849, welche das „Gouvernement de la Défense Nationale“ wieder in Kraft gesetzt hatte, also durch allgemeine direkte Abstimmung, gewählt worden. Die „Regierung der Nationalen Verteidigung“ war nur ein Nothelfer nach dem Fall des Kaiserreichs gewesen und löste sich auf, sobald die Nationalversammlung zusammengetreten war. Die Hauptaufgabe der Nationalversammlung war die Schließung des Friedens, gemäß den Bestimmungen des Waffenstillstandes vom 28. Januar 1871, welche „den Zweck verfolgte, der Regierung der Nationalen Verteidigung“ die Möglichkeit zu geben, eine frei gewählte Nationalversammlung zu berufen, welche die Frage zu entscheiden hätte, ob der Krieg weitergeführt werden sollte oder unter welchen Bedingungen Frieden geschlossen werden könnte“ (Journal officiel 29. Januar 1871). Obwohl die Nationalversammlung keinen direkten Auftrag dazu erhalten hatte, übte sie das konstituierende Recht aus²⁾; in Ermangelung anderer Staatsorgane war sie aber de iure und de facto berechtigt es zu tun.

Die Nationalversammlung übertrug die vollziehende Gewalt am 17. Februar auf Thiers, welcher in 27 Departements gewählt worden war. Anstatt Präsident der Republik hieß er Oberhaupt der exekutiven Gewalt (chef du pouvoir exécutif de la République). Er besaß das Ernennungsrecht der Minister und führte den Vorsitz im Ministerium, sonst aber regierte er unter der Autorität der Nationalversammlung und war auch dieser direkt verantwortlich; übrigens behielt er sein Mandat als Abgeordneter und durfte nach wie vor das Wort in der Versammlung ergreifen.

1) Am 21. Mai wurde dieser Senatuskonsult promulgiert.

2) Zu wiederholten Malen erklärte die Nationalversammlung, dieses Recht beanspruchen zu dürfen: Resolution vom 17. Februar 1871: „die Nationalversammlung als Vertreterin der souveränen Autorität erachtet es für notwendig, bevor über die Verfassung von Frankreich entschieden wird, sofort für eine Führung der Regierungsgeschäfte zu sorgen“; Gesetz vom 31. August 1871: „die Nationalversammlung, in der Meinung, daß die Ausübung des konstituierenden Rechts, als Attribut der ihr zukommenden Souveränität“ . . . Gesetz vom 13. März 1873: die Nationalversammlung, das ihr gehörende konstituierende Recht in vollem Umfange sich vorbehaltend. . .“

Die auf diese Weise organisierte vollziehende Gewalt befand sich in einer sehr prekären Lage, ihr fehlte jegliche Stabilität; das Gesetz vom 31. August 1871 änderte in einigen Beziehungen diesen Zustand; Thiers erhielt den Titel eines Präsidenten der Republik; obwohl die Nationalversammlung ihn für unabsetzbar zu erklären sich weigerte, sicherte sie ihm doch eine Amtsdauer bis zu ihrer eigenen Auflösung zu. „Der Präsident der Republik ist vor der Versammlung verantwortlich“, hieß es im § 3 des Gesetzes vom 31. August 1871; seine Verantwortlichkeit war aber mit derjenigen des Ministeriums nicht verbunden; dessen Fall verursachte in keiner Weise seinen eigenen. Im § 2 führte das neue Gesetz die Verantwortlichkeit des Ministeriums in folgender Weise ein: „Das Ministerium sowie jeder Minister sind vor der Versammlung verantwortlich. Jede Unterschrift des Präsidenten der Republik muß von einem Minister gegengezeichnet werden.“

Dem Präsidenten wurden einige Prärogativen gewährt, welche später in die Verfassung von 1875 übertragen wurden. „Der Präsident der Republik promulgiert die Gesetze sobald ihm dieselben vom Vorsitzenden der Nationalversammlung mitgeteilt werden: er sichert und überwacht die Ausführung der Gesetze; sein Sitz ist in dem Orte, wo die Versammlung tagt; er hat das Recht, die Minister zu ernennen und zu entlassen“ (§ 2). Der Präsident konnte die Aufmerksamkeit des Hauses so oft in Anspruch nehmen, wie er es für nötig hielt, mußte aber den Vorsitzenden zuerst von seiner Absicht in Kenntnis setzen.

Dieses Gesetz, welches den Präsidenten durch die Nationalversammlung bevormunden ließ und seinen Einfluß als Redner einzuschränken suchte, war ein Ergebnis des Kampfes zwischen der parlamentarischen Mehrheit, die die Monarchie wieder einzuführen bestrebt war, und Thiers, der die endgültige Etablierung einer republikanischen Regierung zum Zweck hatte.

Ein charakteristischer Zug, der durch das Gesetz vom 31. August eingeführten Regierung war die getrennte Verantwortlichkeit des Präsidenten und des Ministeriums vor der Nationalversammlung; de facto war letztere mehr nominell, denn die Verantwortlichkeit des Präsidenten enthielt auch diejenige der Minister. Ein Resultat dieses Systems war es, daß öfters Konflikte zwischen dem Präsidenten, welcher eine eigene Politik durchsetzen wollte, und der Nationalversammlung entstanden — die Versammlung konnte sich aber nicht leicht entschließen durch ein Mißtrauensvotum Thiers zu stürzen, Thiers, der Frankreich in der Zeit seines Unglücks so würdig und so vornehm repräsentiert hatte.

Durch eine Note vom 13. November 1872 forderte der Präsident die Versammlung auf, die Verfassung weiter auszubauen und zu stärken; die Antwort darauf war das Gesetz vom 13. März 1873, von einer Kommission aus dreißig Mitgliedern ausgearbeitet.

Gesetz vom 13. März 1873 (Gesetz der Dreißig). Nach den Bestimmungen des § 1 konnte nunmehr der Präsident mit der Versammlung nur durch Noten in Verbindung treten: „Der Präsident der Republik hat an die Versammlung Noten zu richten, welche, mit Ausnahme derjenigen, die die Session eröffnet, von der Tribüne herab von einem der Minister verlesen werden“. Freilich durften Ausnahmen gemacht werden, namentlich bei der Diskussion neuer Gesetze: „Der Präsident wird bei der Diskussion neuer Gesetze von der Versammlung gehört, falls er es für nötig hält und sie davon durch eine Note benachrichtigt. Die Erörterung der Frage, an der der Präsident teilnehmen will, wird nach Empfang einer Note unterbrochen, und er wird am nächsten Tage gehört, falls kein spezielles Votum ihm am selben Tage das Wort erteilt. Nach seiner Rede wird die Sitzung geschlossen und die Verhandlung der betreffenden Frage wird nur in der folgenden Sitzung weitergeführt. Die Diskussion wird nicht im Beisein des Präsidenten fortgesetzt“. Man hoffte auf diese Weise, indem mit dem Präsidenten in seiner Gegenwart nicht gestritten werden konnte, Konflikte zu vermeiden.

Über die Interpellationen wurden folgende Bestimmungen angenommen: Die Interpellationen dürfen nur an die Minister, keinesfalls an den Präsidenten der Republik gerichtet werden; falls die Interpellationen oder die an die Nationalversammlung gerichteten Petitionen die äußeren Angelegenheiten betreffen, hat der Präsident der Republik das Recht das Wort zur Antwort zu verlangen; berühren dagegen die Interpellationen oder Petitionen innere Angelegenheiten, so antworten nur die betreffenden Minister. Sollte aber das Ministerium der Ansicht sein, daß die angeregten Fragen die allgemeine Politik der Regierung betreffen und

somit auch die Verantwortlichkeit des Präsidenten auf das Spiel setzen, und wird diese Meinung vor dem Beginn der Diskussion der Versammlung durch den Vizepräsidenten des Ministeriums mitgeteilt, so kann der Präsident das Recht, gehört zu werden, nach den Bestimmungen des § 1 beanspruchen. — Nach der Rede des Vizepräsidenten des Ministeriums setzt die Versammlung den Tag der Diskussion fest* (§ 4).

Der § 2 des neuen Gesetzes gewährte dem Präsidenten der Republik eine Art Veto über die endgültige Annahme der Gesetze: „Der Präsident der Republik promulgiert die als dringend anerkannten Gesetze binnen dreier Tage und die übrigen binnen eines Monats nach der Abstimmung in der Versammlung. — Falls es sich um ein Gesetz handelt, welches nicht obligatorisch drei Lesungen zu bestehen hat, so steht dem Präsidenten eine dreitägige Frist zur Verfügung, um durch eine motivierte Note eine Neuaufnahme der Diskussion zu verlangen. — Handelt es sich um ein Gesetz, bei welchem drei Lesungen stattfinden müssen, so hat der Präsident das Recht, nach der zweiten Lesung zu beantragen, daß die dritte erst nach einer zweimonatigen Frist auf die Tagesordnung gesetzt wird“.

Schließlich bestimmte das Gesetz, daß die Nationalversammlung nicht auseinandergehen dürfe, bevor folgende drei Fragen entschieden seien: die Organisation und die Übertragung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, der Bestand und die Funktionen einer zweiten Kammer, und das Wahlrecht. Die Regierung wurde aufgefordert, Gesetzesentwürfe über diese Fragen einzureichen, und Thiers arbeitete darauf Entwürfe aus, die ein republikanisches Regime erstrebten; die Folge war eine von 320 Abgeordneten unterzeichnete, die allgemeine Politik der Regierung betreffende Interpellation. Thiers antwortete darauf, sich auf das ihm durch das Gesetz vom 13. März 1873 gewährte Recht stützend. Eine Tagesordnung, die den Präsidenten aufforderte, „eine entschieden konservative Richtung in der Politik durchzusetzen“, wurde mit 360 Stimmen gegen 344 angenommen. Darauf reichte Thiers sofort seinen Abschied ein und am selben Tage erwählte die Nationalversammlung den Marschall von Mac-Mahon zum Präsidenten der Republik (24. Mai 1873).

Die Mehrheit der Versammlung suchte eine Wiederherstellung der Monarchie zugunsten des Grafen von Chambord (an dessen Seite auch die Prinzen von Orléans sich stellten), zu erzielen. An der berühmten Frage der dreifarbigen Nationalfahne scheiterte dieser Versuch, man kehrte zur Organisation der Republik zurück und die Nationalversammlung sicherte die Macht des Präsidenten.

Gesetz vom 20. November 1873. — Dieses Gesetz führte die siebenjährige Amtsdauer des Präsidenten ein: „Die exekutive Gewalt wird hiermit auf sieben Jahre vom Tage der Promulgierung ab dem Marschall von Mac-Mahon, Herzog von Magenta, anvertraut; diese Gewalt wird unter dem Titel des Präsidenten der Republik, und unter den jetzigen Bedingungen, bis die Verfassungsgesetze etwaige Änderungen hierin schaffen, ausgeübt“ (§ 1).

§. 2 lautet folgendermaßen: „binnen dreier Tage nach der Promulgierung dieses Gesetzes wird eine Kommission aus dreißig Mitgliedern zum Zwecke der Prüfung der Verfassungsgesetze in öffentlicher Sitzung bei geheimer Abstimmung gewählt“. Diese Kommission zog ihre Arbeiten in die Länge, immer noch auf eine Wiederherstellung der Monarchie hoffend. Der Antrag von Casimir Périer, die Republik endgültig anzuerkennen, wurde am 23. Juli 1874 mit 374 Stimmen gegen 330 abgelehnt. Dasselbe Schicksal traf am 29. Januar 1875 ein Amendement, welches im nämlichen Sinne von Laboulaye vorgeschlagen worden war und dessen Wortlaut wie folgt lautet: „§ 1. Die Regierung der Republik besteht aus zwei Kammern und dem Präsidenten“. Am nächsten Tage (30. Januar) wurde von Wallon ein Antrag gebracht, der, ohne prinzipielle Fragen zu berühren, eine republikanische Regierungsform implicite anerkannte: „Der Präsident der Republik wird bei absoluter Mehrheit vom Senat und vom Abgeordnetenhaus, die zusammen die Assemblée Nationale bilden, auf sieben Jahre gewählt; er darf wieder gewählt werden¹⁾. Dieser Antrag wurde mit 353 gegen 352 Stimmen angenommen. Man sagt manchmal leichthin, daß die Republik in Frankreich durch die Mehrheit von einer Stimme eingeführt wurde; diese Meinung ist aber falsch, schon deshalb, weil der Antrag nur den Wahlmodus des Präsidenten betraf, und die Frage, ob die

1) Dieses Amendement ist § 2 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 geworden.

Präsidentschaft persönlich sein würde oder nicht, nicht berührte. Außerdem ist zu bemerken, daß der Antrag Wallon, der zum § 2 des späteren Verfassungsprojektes wurde, in dritter Lesung mit 413 gegen 248 Stimmen (24. Februar 1875) und das Projekt im ganzen mit 425 gegen 254 Stimmen (25. Febr.) angenommen wurde.

Im Gegensatz zu den meisten früheren Verfassungen, besteht diejenige vom Jahre 1875 nicht aus einem Text, sondern aus drei Gesetzen:

1. Gesetz vom 24. Februar 1875, betreffend die Organisation des Senats.
2. Gesetz vom 25. Februar 1875 betreffend die Organisation der öffentlichen Gewalten.
3. Gesetz vom 16. Juli 1875 betreffend die Beziehungen der öffentlichen Gewalten untereinander.

Diese Verfassung enthält keinerlei Erklärung oder theoretischen Teil; sie bestimmt nur über das Nötigste; weder die individuellen Rechte noch die richterliche Gewalt finden bei ihr Erwähnung.

Die Verfassung vom Jahre 1875 hat bereits zwei Revisionen erlitten, in den Jahren 1879 und 1884 1).

1. Das Gesetz vom 21. Juni 1879 hat die Verfassung insoweit geändert, als der Sitz der Regierung verlegt wurde: nach dem § 9 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 befand er sich in Versailles, am 22. Februar 1879 wurde bestimmt, daß nunmehr die beiden Kammern in Paris tagen und der Präsident daselbst residieren müsse.

2. Das Gesetz vom 14. August 1884 wandelte die §§ 1 und 7 des Gesetzes vom 25. Februar 1875, die die Organisation des Senats betrafen, von Verfassungs- zu gewöhnlichen Gesetzen um, was zur Folge hatte, daß der Bestand des Senats geändert werden konnte.

Außerdem hat er den § 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1875, die Auflösung der Abgeordnetenkammer betreffend, geändert.

Das Gesetz vom 14. August 1884 hat außerdem der Verfassung zwei neue Paragraphen hinzugefügt. Der eine lautet, daß die Bestimmungen über die republikanische Regierungsform nicht revidiert werden dürfen, der andere verbietet Präsidenten der Republik aus Mitgliedern von Familien, die in Frankreich geherrscht haben, zu wählen.

Schließlich wurde damals der letzte Absatz des § 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1875, wodurch öffentliche Gebete am ersten Sonntag nach Eröffnung der Session in allen Kirchen abgehalten werden sollten, annulliert.

Im Laufe des vorliegenden Werkes werden wir in allen Einzelheiten die Verfassungsgesetze vom Jahre 1875, welche, unter Zusatz der Abänderungen der Jahre 1879 und 1884, Frankreich zur Zeit regieren, untersuchen.

1) S. im Anhang den Wortlaut der Verfassungsgesetze.

Erstes Buch.

Die Verfassung.

Kapitel I.

Grundlagen des Staats; allgemeiner Charakter der Verfassung.

§ 14. Allgemeines. Es muß vor allem darauf hingewiesen werden, daß die Verfassungsgesetze vom Jahre 1875 in der Form gewöhnlicher Gesetze von der Nationalversammlung angenommen worden sind. Ihr konstitutioneller Charakter kam erst während der Diskussionen, welche in den Kommissionen stattfanden, zur Geltung. Übrigens kommt die konstitutionelle Eigenart dieser Gesetze lediglich darin zum Ausdruck, daß sie nur durch eine besondere Prozedur aufgehoben oder geändert werden können: zuerst muß jede der Kammern in besonderer Sitzung ihre Einwilligung dazu geben; darauf vereinen sich die beiden um als Assemblée Nationale über diese Frage zu entscheiden.

Das politische Charakteristikum der Verfassung vom Jahre 1875 besteht darin, daß sie eine republikanische Konstitution ist, von einer Versammlung angenommen, deren Mehrheit im großen und ganzen monarchisch gesinnt war, aber eine Monarchie nicht einführen konnte. Sie bildet ein Kompromiß und ist ebenso von republikanischem wie von monarchischem Geiste durchweht; die republikanische Tradition in ihr äußert sich in der Form der Regierung; die monarchische in der Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes, dem Zweikammersystem usw.

Es ist auch bemerkenswert, daß die Verfassung vom Jahre 1875, im Gegensatz zu ihren Vorgängerinnen, keinerlei Rechte oder Freiheiten erklärt oder garantiert. Sie enthält kein Wort über den abstrakten, philosophischen Teil des öffentlichen Rechts. Sie äußert sich nur rein sachlich über die Organisation und die Funktionen der öffentlichen Ämter; auch in dieser Beziehung wäre eine größere Redseligkeit wünschenswert. Einige Punkte, wie z. B. die Notwendigkeit, jährlich das Budget anzunehmen, die Unabsetzbarkeit der Richter, usw., werden gar nicht erwähnt; die früheren Verfassungen hatten darüber Erklärungen abgegeben. Man könnte hier sogar die Frage aufwerfen, ob die Verfassung vom Jahre 1875 die früheren in jeder Hinsicht aufgehoben hat? hat sie es schweigend getan, ohne es explicite auszusprechen? oder ist es möglich, sich in Fällen, über welche die jetzige keine Auskunft gibt, auf den Text früherer Verfassungen zu berufen?

Die Antwort ist nicht so einfach. In den früheren Verfassungen von Frankreich findet sich eine Kategorie von Bestimmungen, welche zweifelsohne durch die Einführung jeder neuen Verfassung, namentlich derjenigen vom Jahre 1875, aufgehoben werden, nämlich über die Form der Regierung, die Organisation der öffentlichen Ämter und deren Beziehungen untereinander. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß eine neue Konstitution, welche die Regierungsform ändert, die öffentlichen Ämter neu organisiert, in allen diesen Punkten die früheren Bestimmungen aufhebt. Aber neben den Bestimmungen, die ein gewisses politisches Regime betreffen und mit jedem neuen Regime verschwinden, finden wir auch solche vorhanden, welche in Kraft bleiben können, da sie mit der neuen politischen Organisation nicht unvereinbar sind, so zum Beispiel gewisse Prinzipien des Zivil- und des Verwaltungsrechts, welche ebensowohl unter einer republikanischen wie unter einer monarchischen Regierungsform gelten können.

Um es kurz zu fassen: will man Auskunft über die politische Form des französischen Staats haben, so geben die Verfassungsgesetze vom Jahre 1875 die Antwort darauf; will man die Frage allgemeiner untersuchen und sich eine Meinung über die Gesamtheit des französischen öffentlichen Rechts bilden, so müssen die Prinzipien in Betracht gezogen werden, welche früher proklamiert und in der Konstitution vom Jahre 1875 nicht ausdrücklich wiederholt wurden.

Ein entscheidendes Merkmal der französischen Regierung ist deren Zentralisation: diese Eigenschaft hat sich nicht geändert seit der Zeit der endgültigen Befestigung des „ancien régime“ (im XVII. und XVIII. Jahrh.) bis zu unseren Tagen: gleichviel ob sich Frankreich unter einer Regierung im Zeichen des göttlichen Rechts befand, oder ob deren Organisation ausschließlich auf der Volkssouveränität beruhte oder ob die Theorien des göttlichen Rechts durch die Volksvertretung gemäßigt waren, nie ist eine Andeutung von Föderalismus in den französischen Gesetzen zu finden. Immer war die zentrale Gewalt, sei sie monarchisch oder republikanisch gewesen, allmächtig; niemals war sie von den lokalen Behörden abhängig, die ihr, im Gegenteil, immer untergeordnet gewesen sind.

Die Prinzipien, die die Grundlagen des Verfassungsrechts der französischen Republik bilden, können in fünf Gruppen eingeteilt werden, nämlich:

1. Das Prinzip der Volkssouveränität.
2. Das Prinzip der Teilung der Gewalten.
3. Das Zweikammersystem der Volksvertretung
4. Die Verantwortlichkeit der Regierung.
5. Der parlamentarische Charakter der Regierung.

Diese verschiedenen Prinzipien haben nicht alle einen und denselben Ursprung: die ersten zwei sind hauptsächlich von den Philosophen des XVIII. Jahrhunderts hervorgehoben worden, wogegen die letzten drei das Ergebnis der progressiven Entwicklung englischer Einrichtungen sind.

I. Die Volkssouveränität.

§ 15. Das Prinzip der Volkssouveränität bedeutet, daß alle Gewalt des Staates ihren Ursprung im Volke hat. Dieses Prinzip wurde im XVIII. Jahrhundert von Jean-Jacques Rousseau in seinem *Contrat Social* dargelegt und entwickelt. Seiner Meinung nach hätten die Menschen zuerst im Naturzustande (*état de nature*) gelebt ¹⁾, wobei ein jeder seine volle Freiheit genoß und von keiner Autorität abhängig war. Später, um dieser Sachlage ein Ende zu bereiten, schlossen sie nach allgemeiner Vereinbarung einen Vertrag, den „*contrat social*“, wodurch eine den persönlichen Willen übergeordnete Autorität geschaffen wurde. Die Souveränität besteht aus der Summe aller individuellen Freiheiten, und jedem Menschen kommt ein Teil der Souveränität zu.

Die Theorie des sozialen Vertrags ist längst überwunden; in der Tat, es ist unmöglich, irgend einen Beleg für einen derartigen historischen Vorgang zu finden. Rousseau selbst betrachtete den „*contrat social*“ nicht als geschichtliches Vorkommnis, sondern als notwendige Quelle jeglicher öffentlichen Gewalt. Andererseits setzt diese Theorie die Existenz des natürlichen Zustandes vor dem gesellschaftlichen, sowie eine absolute Unabhängigkeit des Individuums voraus; ein derartiger Zustand hat aber niemals existiert, nirgends ist der Mensch im natürlichen Zustande zu finden, immer und überall läßt sich eine gewisse gesellschaftliche Organisation in wenn auch sehr primitive Gruppen, Stämme oder Familien, feststellen.

Wie dem auch sei, die Rousseausche Theorie, welche das Prinzip der Volkssouveränität proklamierte, fand im XVIII. Jahrhundert einen bedeutenden Widerhall, besonders im Gegensatz zu der veralteten spiritualistischen Theorie vom göttlichen Ursprung der Autorität, wonach Gott, welcher den Menschen zum Zweck des gesellschaftlichen Lebens geschaffen, gleichzeitig die Souveränität, ohne die keine Gesellschaft funktionieren kann, etabliert hätte. Die einen meinten, daß Gott die Souveränität direkt dem erwählten oder erblichen Staatsoberhaupt übertragen hätte, wie die Theorie der Monarchie von Gottes Gnaden behauptete; die anderen erklärten, daß Gott die Souveränität dem Volke überwies, welches sie dem Fürsten anvertraut hätte: *potestas a Deo per populum*.

Die Theorie der Volkssouveränität, wie sie in Rousseaus Werk dargestellt ist, fand um so mehr Beifall, als sie das Individuum für moralisch frei, vernünftig und verantwortlich erklärte. Diese Ideen, die jetzt ganz natürlich erscheinen, waren während der Herrschaft der absoluten Monarchie sehr gewagt; es war ihnen aber vorbehalten, Erfolg zu finden, deshalb darf man Rousseau als einen der wichtigsten Vorläufer der französischen Revolution betrachten.

Seit dem Jahre 1789 haben alle französischen Verfassungen das Prinzip der Volkssouveränität anerkannt und erklärt, außer derjenigen vom Jahre

¹⁾ Die Theorie vom Naturzustand war bereits von Hobbes und Locke geschaffen worden, es war aber Rousseau, welcher sie popularisierte.

1814, welche die königliche Autorität von der Gnade Gottes ableitet, und der Konstitution vom Jahre 1875, welche keine förmliche Erklärung dieses Prinzips enthält, aber dasselbe implicite anerkennt, da sie alle Einrichtungen auf Grund des allgemeinen Wahlrechts einführen läßt. Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, welche die Verfassung vom Jahre 1791 einleitete, formulierte die Idee der Volkssouveränität in folgender Weise: „Das Prinzip jeglicher Souveränität wohnt nur dem Volke inne. Keine Körperschaft und kein Individuum kann ohne dessen Auftrag irgendwelche Autorität ausüben.“ § 10 dieser Verfassung hieß: „Die Souveränität ist einzig, unteilbar, unveräußerlich und unverjährbar, sie gehört dem Volke.“ In der Konstitution vom Jahre 1848 hieß es: „Die Souveränität gehört der Gesamtheit der französischen Bürger. Sie ist unveräußerlich und unverjährbar. Kein Individuum und kein Teil des Volkes kann sie für sich beanspruchen. Alle öffentlichen Gewalten haben ihren Ursprung im Volke. Sie sind nicht erblich“ (§ 1).

Wir haben gesehen, daß die Volkssouveränität auf keinem sozialen Vertrag — diese Fiktion muß zurückgewiesen werden — beruht. Wo sind aber deren Wurzeln zu suchen? Im gesunden Menschenverstande: da die öffentliche Gewalt nur im Interesse aller Individuen, die das Volk bilden, besteht, so ist es vernünftig, daß die betreffenden Angelegenheiten von allen Interessenten entschieden werden, und zwar nach dem Gesetze der Majorität. Andererseits besitzt eine Einrichtung, um sich durchzusetzen und zu dauern, nur zwei Mittel: entweder die Gewalt, welche nur in außergewöhnlichen Fällen zum Ziele führt, und jedenfalls nur auf eine Zeitlang, oder die öffentliche Meinung. Dieses letzte Mittel ist das einzige Kriterium der Wirklichkeit, denn um auf eine sichere Weise den allgemeinen Willen zu erfahren, muß man alle Menschen an der öffentlichen Gewalt teilnehmen lassen.

§ 16. **Fortsetzung.** Das Prinzip der Volkssouveränität verlangt notwendig das politische Wahlrecht, welches eine Funktion der Souveränität, durch das Volk ausgeübt, ist. Dieses Wahlrecht muß sehr weit gefaßt werden, und zurzeit existiert in Frankreich das allgemeine Wahlrecht. Das Recht zu wählen kann wie ein natürliches und notwendiges Attribut der menschlichen Persönlichkeit betrachtet werden, außerdem ist es für das Individuum eine Garantie der Freiheit und ein Werkzeug des Fortschritts, denn es läßt jeden an der Regierung des Staats teilnehmen. Der Ausdruck: „allgemeines Wahlrecht“ ist nicht ganz genau, er scheint zu sagen, daß, wie im Rousseauschen System, weder die Frauen, noch die Minderjährigen, noch die Unwürdigen von dessen Ausübung ausgeschlossen sind. Es ist aber klar, daß gewisse Eigenschaften dazu notwendig sind, und daß gewisse Einschränkungen nicht umgangen werden können: zurzeit besitzen das Wahlrecht nicht:

1. Die Frauen¹⁾, und wie es scheint, nicht ohne Grund; einige möchten

1) Das Gesetz vom 23. Januar 1895 hat den Frauen das Wahlrecht für die Handelengerichte gewährt. Sie scheinen es aber nicht eifrig zu benutzen; die Zahl der von ihnen abgegebenen Stimmen ist sehr beschränkt. Das Gesetz vom 18. März 1907 hat außerdem den Frauen das Wahlrecht zu den sogenannten „conseils de prud' hommes“ (Gewerbergerichten) gewährt und das Gesetz vom 15. November 1905 hat ihnen die Wählbarkeit für dieselben Gerichte verliehen.

ihnen das politische Wahlrecht gewähren. Wir werden hier nicht die Erwiderungen, die den Feministen gemacht werden können, im Einzelnen erörtern; es genüge hier zu erwähnen, daß seit Jahrhunderten der Beruf der Frauen sich nicht in der Öffentlichkeit, sondern am häuslichen Herd abgespielt hat, und daß es schädlich wäre, sie von ihren sozialen Pflichten abzulenken.

2. Die Minderjährigen; die Ausübung des Wahlrechts verlangt eine gewisse Reife, und die Altersgrenze von 21 Jahren scheint vernünftig gewählt zu sein.

3. Diejenigen, die keinen gesetzlichen Wohnort besitzen (von mindestens sechsmonatiger Dauer, nach den jetzigen Bestimmungen), d. h. die Landstreicher und Nomaden.

4) Die Unwürdigen, d. h. diejenigen, die wegen gewisser Verbrechen verurtheilt sind.

5) Die Soldaten jeden Ranges und jeder Waffengattung, sowohl des Heeres wie der Marine. Solange sie aktiv sind und ihre Funktionen ausüben, dürfen sie nicht stimmen¹⁾. Diese Maßregel ist sehr rationell, denn das Heer muß jenseits von den politischen Kämpfen bleiben.

Nachdem wir festgestellt haben, welchen Personen das Wahlrecht zukommt, wollen wir einige sich aus dem Begriffe Volkssouveränität und dem politischen Wahlrecht ergebende Folgerungen näher betrachten:

a) Bei der Wahl der Volksvertretung darf jedes Wahlkollegium nur als Teil des gesamten Wahlkörpers fungieren (denn es wäre materiell unmöglich ein einziges Wahlkollegium zu bilden um alle Abgeordneten des Landes zu wählen). Die Organisation der Wahlkollegien aus gleichartigen Elementen nach gleichen Prinzipien ermöglicht die Teilung der Volkssouveränität ohne Änderung ihres Inhalts. Deswegen schließt das Prinzip der Volkssouveränität die Interessenvertretung beim politischen Wahlrecht aus; dieses Vertretungssystem, welches in der Gruppierung der Wähler nach deren Beruf besteht, hat viele Schattenseiten. Vor allem wäre es außerordentlich schwierig die verschiedenen Interessen in einer klaren und präzisen Weise zu gruppieren, und dann würde eine derartige Organisation zu einer vollständigen Unterordnung der Individuen der sie umfassenden Gruppe führen, was zur Folge den Kampf der verschiedenen Gruppen untereinander haben würde, und die Individuen ihrerseits könnten nur noch an ihre engeren Interessen, anstatt der allgemeinen, denken.

b) Die Bevölkerungszahl ist die Basis, auf der sich die Vertretung aufbaut. Jeder Wahlbezirk ernennt eine Zahl von Abgeordneten, die dem Verhältnis seiner Bevölkerung zu der Gesamtheit des Wahlkörpers entspricht; dabei werden nicht nur die Wähler, sondern alle Einwohner des Bezirks gezählt — dem Prinzip gemäß, wonach die Souveränität dem ganzen Volk, nicht dem Wahlkörper allein, innewohnt. Doch könnte es scheinen, als ob man in dieser Hinsicht in Frankreich etwas zu weit gegangen wäre, denn hier werden sogar die Fremden mitgezählt, die der Nation in keiner Weise angehören.

1) Gesetz vom 30. November 1875, § 2.

c) Die Volkvertreter erhalten ihr Mandat von dem Volk in seiner Gesamtheit, und nicht bloß von dem Wahlkörper, der sie ernannt hat. Bereits in der Verfassung vom Jahre 1791 hieß es: „Die Vertreter irgendeines Departements sind Vertreter der ganzen Nation, und nicht des Departements, und sie können keine Spezialmandate erhalten“. Daraus folgt, daß ein Abgeordneter nicht Beauftragter seiner Wähler sein kann. Und doch sucht in unseren Tagen eine gewisse Partei das Prinzip der imperativen Mandate durchzuführen welches darin besteht, daß der Abgeordnete seinen Wählern, oder richtiger seinem Wahlkomitee, verspricht, in einem im voraus bestimmten Sinne über diese und jene Fragen zu stimmen. Um dieses Verfahren zu bekräftigen, gibt er sein Wort, bei dem ersten Befehl seiner Auftraggeber seinen Abschied einzureichen, ja, oft händigt er ihnen sein unterschriebenes Abschiedsgesuch ein! Eine derartige Auffassung ist dem Prinzip der Volkssouveränität vollständig entgegengesetzt. Der Abgeordnete ist kein Beauftragter, er ist ein Volkvertreter. Die den Volkvertretern gestellten Aufgaben müssen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden; die Entscheidung kann durch verschiedene Verhältnisse beeinflußt werden und darf keinesfalls im voraus bestimmt sein. Vor allem aber vertritt der Abgeordnete nicht den Bezirk, der ihn gewählt hat, sondern das ganze Volk; er genießt das Vertrauen derselben und ihm liegt es ob, deren Interessen nach bestem Wissen und Gewissen zu verteidigen, ohne durch irgend ein Mandat seiner Wähler gebunden zu sein.

§ 13 des „organischen Gesetzes“ vom 30. November 1875 bestimmt¹⁾ ausdrücklich, daß „jedes imperative Mandat nichtig ist.“ Dasselbe gilt für die Senatswahlen; in der Tat, § 27 des „organischen Gesetzes“ vom 2. August 1875 bestimmt, daß die Wahlformalitäten für beide Kammern gleich sein müssen, insofern sie der speziellen Prozedur einer jeden nicht widersprechen.

Alles in allem beruht die ganze Organisation des französischen Staats zweifelsohne auf dem Prinzip der Volkssouveränität. Alle öffentlichen Machtbefugnisse werden direkt oder indirekt vom Volke verliehen; direkt, wie der Abgeordnetenkammer, indirekt, wie dem Senat und dem Präsidenten der Republik. Schließlich ist jeder Volkvertreter dem Volke verantwortlich, dessen Wille sich nach Ablauf der Mandate äußert. Während deren Dauer wirkt die öffentliche Meinung durch weniger direkte Mittel, die im Lande des allgemeinen Wahlrechts doch wirksam sind, auf die Volkvertreter. Die Presse, die öffentlichen Versammlungen sind in diesem Sinne sehr wertvolle Mittel und Wege.

Folglich ist das Volk der Souverän und jegliche Macht muß in seinem Namen ausgeübt werden, es ist aber im Auge zu behalten, daß es sich dabei um keine eigentliche Volksregierung handelt, auch nicht, wenn die Frage Verfassungsänderungen betrifft. Nicht das Volk, einzig dessen Vertreter sind dazu berufen.

1) Über die Wahl der Abgeordneten zur Kammer.

II. Die Teilung der Gewalten.

§ 17. Das Prinzip der Teilung der Gewalten besteht darin, daß die verschiedenen Staatsgewalten unter die von einander unabhängigen Organe verteilt werden müssen. Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte betrachtete dieses Prinzip als außerordentlich wichtig: „jede Gesellschaft, in welcher die Rechte nicht garantiert oder die Gewalten nicht geteilt sind, hat keine Verfassung“, hieß es da im § 16.

Auch diese Theorie stammt aus dem achtzehnten Jahrhundert; Montesquieu kommt deren Vaterschaft zu, obwohl bereits vor ihm Locke einen Plan zur Teilung der Gewalten entwickelt hatte. Montesquieu unterschied drei verschiedene Arten von Gewalten: die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche; „in jedem Staate“, sagte er „sind drei Arten von Gewalten vorhanden: die gesetzgebende Gewalt, die Gewalt, welche jene Angelegenheiten auszuführen hat, die zum Völkerrecht gehören, und schließlich diejenige Gewalt, welche die vom bürgerlichen Rechte abhängigen Sachen auszuführen hat. In Ausübung der ersten von diesen dreien erläßt der Fürst oder der Magistrat dauernde oder zeitliche Gesetze, oder er verbessert oder hebt bereits vorhandene auf. In Ausübung der zweiten entscheidet er über Krieg und Frieden, sendet und empfängt Gesandte, sichert die Ordnung und verhütet Invasionen. Indem er die dritte ausübt, straft er Verbrechen oder entscheidet Streitfälle unter Privatpersonen. Diese letztere heißt richterliche Gewalt und die zweite einfach vollziehende Gewalt des Staates“ (Esprit des lois, XI, 6).

Außerhalb der Revolutionszeiten oder kritischen Perioden, ist diese Auffassung der Teilung der Gewalten in Frankreich immer traditionell gewesen. Das Gesetz vom Jahre 1875 hat sie definitiv bestätigt. Worauf beruht aber dieses Prinzip? Darauf, daß in keinem Staate die politische Freiheit ohne diese Teilung bestehen kann. Die Gründe dafür gibt Montesquieu: „Ist die gesetzgebende mit der vollziehenden Gewalt in einer Person oder in einem Körper vereinigt, so ist die Freiheit gefährdet, weil man immer befürchten kann, daß der Monarch oder der Senat tyrannische Gesetze erlassen wird, um sie tyrannisch durchzuführen“ (Esprit des lois Buch XI. Kap. VI.)

Wäre die gesetzgebende mit der richterlichen Gewalt vereint, so gäbe es keine festen Gesetze mehr: der Richter, der zur gleichen Zeit Gesetzgeber ist, könnte vom Gesetz abweichen oder es nach Gutdünken ändern, das wäre eine Wiederkehr zum alten Gewohnheitsrecht, das heißt zu der „justice retenue“ (Kabinettsjustiz) und dem „droit de dispense“ (Dispensationsrecht); wäre die richterliche Gewalt mit der vollziehenden vereint, so hätte der Richter tyrannische Rechte, und da seine Interessen öfters im Spiele sein würden, könnte das Gesetz bald in diesem bald in jenem Sinne gehandhabt werden.

Die Teilung der Gewalten schließt derartige Gefahren aus; auch dafür gibt uns Montesquieu die Gründe: „Jeder Machthabende ist versucht seine Gewalt zu mißbrauchen, er würde zu weit gehen, fände er keine Schranken...“

damit er diese Möglichkeit nicht habe, muß es in den Verhältnissen liegen, daß eine Gewalt die andere begrenzt“ (Esprit des Lois, XI, 6).

Buchstäblich soll man aber die Theorie der Teilung der Gewalten nicht nehmen, sie muß im Prinzip existieren, kann aber nicht absolut durchgeführt werden. Die Gewalten müssen sich kombinieren, untereinander sozusagen verwachsen sein. Wären sie scharf geschieden, so würde der normale Gang der öffentlichen Angelegenheiten darunter leiden: sind zum Beispiel die Träger der vollziehenden Gewalt vollständig von der gesetzgebenden unabhängig, (dieses System ist verschiedenumale von französischen Verfassungen proklamiert worden), so haben die Rechte der Bürger keine Garantie mehr, die gesetzgebende Gewalt verliert das Recht einer oft nützlichen Kontrolle der Verwaltungsakte, und es werden ständige Konflikte der beiden Gewalten ermöglicht. Geht man noch weiter und entscheidet, daß die Verwaltungsakte der richterlichen Kompetenz nicht unterliegen, so gefährdet man die Rechte der Bürger im allerhöchsten Maße —, deren Schutz die Teilung der Gewalten gerade bezweckt —, indem man ihnen die Möglichkeit gegen willkürliche Handlungen an die Justiz zu appellieren nimmt. Derartige Zustände haben in Frankreich einigemal geherrscht, und heute noch leidet unser öffentliches Recht unter diesem Mangel, der zwar geschwächt, aber noch nicht verschwunden ist. Es sei aber hier bemerkt, daß die Verwaltungsgerichte, welche über administrative Delikte zu entscheiden haben, ihre Unparteilichkeit bewiesen haben, und daß die Bürger nicht zu fürchten brauchen, daß ihre Rechte da weniger als bei den anderen Gerichtshöfen geachtet werden.

Obwohl es richtig erscheint, daß die Kompetenz der ordentlichen Gerichte gegenüber administrativen Handlungen keine unbeschränkte ist, so kann es doch nicht für berechtigt gelten, wenn das Gesetz vom 7.—14. Oktober 1790 und § 75 der Verfassung vom Jahre VIII bestimmten, daß Amtsdelikte nur nach Beschluß des Staatsrats zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden konnten. Dieses System machte die Verwaltung gleichzeitig zum Interessenten und zum Richter und gab den Bürgern keinen Schutz gegen administrative Willkür.

Die „Regierung der nationalen Verteidigung“ hat auch, nach Aufdeckung vieler Mißbräuche, am 19. September 1870 den § 75 der Verfassung vom Jahre VIII, sowie alle übrigen Maßregeln, die das Verfahren wegen Amtsdelikte gegen Beamte hinderten, aufgehoben.

Leider wird dieser Erlaß in folgender Weise angewandt: Handelt es sich um ein persönliches Vergehen des Beamten, so kann ohne weiteres ein Verfahren gegen ihn eingeleitet werden; meint die Verwaltung dagegen, daß die Sache an der Funktion liegt und daß die Verwaltung selbst verantwortlich ist, so kann sie behaupten, daß die richterliche Gewalt nicht zuständig ist und die Angelegenheit vor das „Tribunal des Conflits“ (Kompetenzkonfliktshof) bringen (näheres im Kapitel über die Organisation der Justiz). Dieser Gerichtshof entscheidet dann über die Meinungsverschiedenheit der beiden Gewalten. Man könnte beinahe sagen: früher war die Autorisation des Staatsrats nötig, jetzt diejenige des „Tribunal des Conflits“.

§ 15. Fortsetzung. — Es ist viel über die Frage gestritten worden, ob man die Theorie der drei Gewalten in der Form, die ihr Montesquieu gegeben hat, anerkennen müsse, nämlich ob es drei verschiedene Gewalten gäbe — die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche — oder ob nur zwei scharf geschiedene Gewalten vorhanden seien: die gesetzgebende und die vollziehende, und die richterliche als ein Teil der letzteren betrachtet werden kann.

Theorie der drei Gewalten.

Gewöhnlich berufen sich die Anhänger dieser Theorie erstens auf die Autorität von Montesquieu, dessen Anschauungen wir oben ausführlich darlegten, und zweitens auf die Verfassungen der Jahre 1791 und 1793, welche die dritte Gewalt, die richterliche, anerkannten und die, wie es heißt, den späteren Verfassungen zum Vorbild dienten; außerdem heben sie hervor, daß wenn die richterliche Gewalt nur als ein Teil der vollziehenden aufgefaßt werden sollte, das alte Prinzip des französischen Rechts, die Theorie der „justice retenue“ (Kabinetstjustiz), wonach die Richter als einfache Delegierte der Regierung fungierten, wieder zur Geltung kommen müßte; es ist ohne weiteres ersichtlich, daß dieses Prinzip ein ausgesprochen monarchisches, mit der Freiheit unvereinbares ist, und daß es den Machthabern die Möglichkeit gibt, Urteile selbst zu fällen oder die Entscheidungen der Richter aufzuheben.

Theorie der zwei Gewalten.

Diese Theorie betrachtet die richterliche Gewalt als einen Teil der vollziehenden. Sie behauptet, daß es außer der Gesetzgebung und der Ausführung der Gesetze kein Drittes geben kann: die Interpretierung der Gesetze im Streitfalle ist nur ein notwendiger Teil von deren Ausführung als ganzes. Die Anhänger der Dreigewaltentheorie erwidern darauf, daß es nicht richtig sei, die Interpretierung der Gesetze als eine bloße Einzelheit der Ausführung aufzufassen. Selbst wenn der Streit de facto erst nach Beginn der Ausführung anhebt, geht de iure das Urteil der Ausführung voraus. Es kann sich nur um die Frage handeln, ob das Gesetz anzuwenden ist oder nicht, ob die exekutive Gewalt eingreifen soll oder nicht, und es ist klar, daß letztere nicht berufen ist, in einer Frage zu entscheiden, in welcher sie selbst interessiert ist ¹⁾. Außerdem darf nicht außer acht gelassen werden, daß in vielen Fällen der Richter nicht nur das Gesetz anzuwenden, sondern auch mit Gerechtigkeit zu urteilen hat. Und als letztes Argument wird das oben erwähnte, von der „justice retenue“, hervorgebracht. ²⁾

Einige Autoren verweisen noch auf das große praktische Interesse, welches die Frage der Zwei- oder Dreigewaltentheorie hauptsächlich bei der Ernennung der Richter bietet: die Dreigewaltentheorie sei vollständig unvereinbar mit der Ernennung durch die Regierung, da sie die richterliche Gewalt als unmittelbare Äußerung der Volkssouveränität betrachtet; die Richter müßten demnach vom Volke und nicht, wie es während revolutionärer Perioden

¹⁾ Esmein, *Éléments de droit constitutionnel français et comparé*.

geschieht, von der Regierung gewählt werden; und es ist nicht schwer, die Wahl der Richter durch das Volk zu kritisieren: die Magistratur wäre sicherlich von der ausführenden Gewalt, aber nicht von dem Wahlkörper unabhängig, falls sie auf eine zweite Wahl Ansprüche erhebt; außerdem bliebe zu befürchten, daß die Wählenden sich von persönlichen Bedenken leiten lassen und ungeeignete Kandidaten ernennen würden, selbst wenn gewisse professionelle Einschränkungen vorgeschrieben wären.

Aber in der Wirklichkeit und in der öffentlichen Meinung ist die strenge Unterscheidung zwischen der Drei- und der Zweigewaltentheorie rein doktrinär. In der Tat, die Anhänger der Dreigewaltentheorie sind selbst gegen das manzelhafte System der Richterwahl und behaupten, daß es kein Widerspruch sei, wenn die Inhaber der einen Gewalt durch Inhaber einer anderen ernannt werden, selbst wenn letztere nicht direkt aus Volkswahlen hervorgegangen seien; weshalb erkenne man der gesetzgebenden Gewalt das Recht zu, das Oberhaupt der vollziehenden zu wählen, wenn man gegen den Brauch sei, daß Träger der exekutiven Gewalt Träger der richterlichen in ihre Funktionen einsetzen? Der Präsident der Republik, einmal von der gesetzgebenden Gewalt erwählt, ist von ihr vollkommen unabhängig, weshalb sollte es mit Richtern anders sein? Die einzige Forderung der Theorie von der Teilung der Gewalten ist tatsächlich die, daß die verschiedenen Gewalten voneinander unabhängig sein sollen; die Selbständigkeit der richterlichen Gewalt ist genügend dadurch gesichert, daß die Richter unabsetzbar sind, weder die exekutive noch die gesetzgebende Gewalt haben irgendwelche Macht über sie; sie können nicht ihres Amtes entsetzt, ja nicht einmal gerügt werden ohne Beschlußfassung des Kassationshofes, welcher als höchste Instanz der Rechtsprechung fungiert.

§ 19. Folgerungen aus der Teilung der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt. — Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß eine absolute Teilung der Gewalten nicht existiert; einige Milderungen müssen sogar in das Prinzip selbst gebracht werden, sonst würden die Beziehungen der Gewalten untereinander, welche koordinierte Handlungen erst ermöglichen, ausgeschlossen sein.

Aus der Teilung der vollziehenden und der gesetzgebenden Gewalt folgt mit Notwendigkeit, daß erstere

1. durch Verordnungen Gesetze weder interpretieren, noch ändern, noch aufheben kann;

2. daß sie durch Verordnungen über Angelegenheiten, welche zu ihrer Erledigung einer gesetzlichen Regelung bedürfen, nicht entscheiden kann, namentlich nicht über Strafen und Steuern.

Folgende Abschwächungen mußten natürlicherweise durch das parlamentarische Regime in das Prinzip der Gewaltenteilung gebracht werden.

Einerseits nimmt die vollziehende Gewalt an der Schaffung der Gesetze Anteil: ihr kommt, sowie den beiden Kammern, das Recht der Initiative zu (Gesetz vom 25. Februar 1875, § 3); außerdem darf das Staatsoberhaupt von den Kammern eine zweite Verhandlung über gewisse Vorlagen verlangen, was nicht abgeschlagen werden kann (Gesetz vom 16.—18. Juli 1875, § 7).

Andererseits übt die gesetzgebende Gewalt einen gewissen Einfluß auf die vollziehende aus: Durch Fragen und Interpellationen kontrolliert sie die Regierung, und nach den Regeln der politischen Verantwortlichkeit zwingt ein feindliches Votum das Ministerium zum Rücktritt.

Hier sei auf einen Eingriff der vollziehenden Gewalt in die Sphäre der gesetzgebenden hingewiesen: die vollziehende Gewalt hat das Recht, in kolonialen Angelegenheiten Gesetze zu erlassen, und zwar für die Kolonien Martinique, Guadeloupe und Réunion nur zur Regelung ganz bestimmter Fragen (Senatuskonsult vom 3. Mai 1854, § 6), für die übrigen Kolonien im allgemeinen (§ 15 desselben Senatusconsults).

§ 20. Folgen der Teilung der gesetzgebenden von der richterlichen Gewalt. — Das Prinzip der Teilung dieser beiden Gewalten tritt bereits klar zutage im Gesetze vom 16.—24. August 1790, in welchem es hieß: „Die Gerichtshöfe können weder direkt noch indirekt an der Gesetzgebung teilnehmen, sie dürfen ebensowenig, bei Strafe der Amtsentzung, die Ausführung der vom Corps législatif angenommenen und vom König sanktionierten Verordnungen verhindern oder verzögern.“ Ungefähr in denselben Ausdrücken äußerten sich darüber die Verfassungen vom Jahre 1791 und vom Jahre III: „Die Richter“, hieß es in der letzteren, „dürfen keine Verordnungen erlassen oder sich in die Tätigkeit der gesetzgebenden Gewalt einmischen; sie dürfen auch nicht die Ausführung von irgend einem Gesetz verhindern oder verzögern.“ Die Verfassung vom Jahre 1875 hat sich über dieses Prinzip nicht näher ausgesprochen, und es dadurch schweigend anerkannt.

Die Folgen der Teilung der gesetzgebenden von der richterlichen Gewalt sind:

1. Daß die richterliche Gewalt die Entscheidungen der gesetzgebenden zu respektieren hat, sie darf sie nicht aufheben oder ändern, kritisieren oder diskutieren;

2. daß „es den Richtern verboten ist in allgemeiner und obligatorischer Form über die ihnen vorgebrachten Angelegenheiten Urteile abzugeben“ (§ 5 des Code civil).

Offenbar hatte diese Bestimmung die Gepflogenheiten der Parlamente des ancien régime dabei im Auge: deren Urteile bildeten eine Art zweiter Gesetzgebung, die im Bereich der sie veröffentlichenden Gerichtshöfe Gesetzeskraft hatte und zur Konfusion der richterlichen mit der gesetzgebenden Gewalt führte;

3. daß die Gerichtshöfe kein Recht haben, die Ausführung eines Gesetzes, unter dem Vorwand, daß es verfassungswidrig sei, zu verhindern.

Ausnahme: Der Senat, der bei dieser Gelegenheit als Oberster Gerichtshof fungiert, nimmt in drei Fällen an der Ausübung der richterlichen Gewalt teil:

1. Bei einem Verfahren wegen Hochverrat, das gegen den Präsidenten der Republik eingeleitet wird;

2. bei der Anklage gegen Minister wegen Verbrechen in der Ausübung ihres Amtes;

3. bei der Anklage auch von Privatpersonen, wenn es sich um ein Attentat gegen die Sicherheit des Staates handelt.

In den beiden ersten Fällen kann die Anklage von der Abgeordnetenkammer erhoben werden.

Endlich kann man auch in dem den Kammern zuerkannten Recht der Amnestie ein Eingreifen der gesetzgebenden Gewalt in die Sphäre der richterlichen erblicken, sowie auch in dem Recht der Kammern die Gültigkeit der Mandate der Abgeordneten zu prüfen. Zweifelsohne sollte diese Prüfung eher in das Bereich der richterlichen Befugnisse gehören, denn es handelt sich oft um Fragen der Nationalität und der Wahlbefähigung, überhaupt um vom Gesetz geregelte Wahlformalitäten. Außerdem wäre es von Vorteil, wenn die Prüfung der Mandate von Gerichtshöfen vorgenommen würde, weil dann nur prinzipielle Standpunkte in Betracht kommen würden, während unter den jetzigen Verhältnissen die Anerkennung eines Abgeordneten allzuoft von seiner Zugehörigkeit zur Mehrheitspartei abhängig ist; ein derartiges Vorgehen ist für die Kammern um so leichter, als sie ihre Entscheidungen nicht zu motivieren brauchen, was bei Gerichtshöfen gewiß nicht der Fall sein würde.

§ 21. Folgen der Teilung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt. — Das Gesetz vom 16.—24. August 1790 bestimmte, daß „die richterlichen Funktionen von den administrativen verschieden seien und immer davon getrennt bleiben müßten. Bei Strafe der Amtsentsetzung dürfen die Richter in keiner Weise die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden stören oder die Verwaltungsbeamten wegen ihrer Amtshandlungen zur Verantwortung ziehen.“ Die Verfassung vom Jahre 1875 enthält keine Andeutung dieses Prinzips, welches ausdrücklich von dem § 127 Abs. 2 des französischen Strafgesetzbuchs sanktioniert ist; die betreffende Stelle lautet: „Mit Amtsentsetzung werden diejenigen Richter, Staatsanwälte und Gerichtsbeamte bestraft, welche die Grenze ihrer Befugnisse insofern überschritten haben, als sie sich in die Angelegenheiten der Verwaltung einmischten, indem sie entweder über diese Angelegenheiten Verordnungen erließen, oder die Ausführung der von der Verwaltung erteilten Befehle verhinderten, oder indem sie die Verwaltungsbeamten zur Verantwortung wegen ihrer Amtshandlungen gezogen und, trotzdem inzwischen auf die Unrichtigkeit dieses Vorgehens hingewiesen worden sei, doch auf ihren Entscheidungen beharren.“

Aus der Teilung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt geht notwendig hervor, daß den Gerichtshöfen die Kompetenz für die Entscheidung von die Verwaltungstätigkeit betreffenden Klagen fehlt, sie können die Akte der Verwaltungsbehörden weder interpretieren, noch ändern, noch aufheben.

Dagegen darf auch ihrerseits die exekutive Gewalt in das Bereich der richterlichen nicht eingreifen. Sie darf die Tätigkeit der Gerichtshöfe weder kontrollieren noch tadeln, noch diesen Befehle erteilen. § 131 des Strafgesetzbuches bestimmt, daß „Verwaltungsbeamte, welche sich in gerichtliche Angelegenheiten eingemischt haben, indem sie es übernommen haben, Entscheidungen darüber zu fällen und trotz des Protestes der einen oder beider Parteien ihr Urteil vor demjenigen der höheren Instanz durchsetzen wollen

mit Geldstrafe von mindestens 16 und höchstens 150 frs. bestraft werden.“ Außerdem sind derartige gesetzwidrige Urteile nichtig.

III. Das Zweikammersystem der Volksvertretung.

§ 22. **Das Zweikammersystem.** — Die Führung der Regierungsgeschäfte durch das Volk selbst wäre bei einem großen Volk undenkbar; abgesehen von der materiellen Unmöglichkeit eines derartigen Systems, denke man nur an die Gefahren, welche die wichtigsten Angelegenheiten bei einer indisciplinierten und leicht veränderlichen Masse laufen würden; aus diesen Gründen ist anstatt einer direkten Regierung durch das Volk eine indirekte, durch die vom Volke zu erwählenden Vertreter, eingeführt worden.

Fast bei allen modernen Nationen, welche eine Volksvertretung haben, ist dieselbe unter zwei Kammern geteilt; dieses ist auch das in Frankreich herrschende System: „Die gesetzgebende Gewalt wird von zwei Kollegien — der *Chambre des Députés* und dem *Senat* — ausgeübt“, heißt es in § 1. Abs. 1, des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875.

Doch hat dieses System nicht immer in Frankreich geherrscht: mehrere Male hat das Einkammersystem bestanden. Am 10. September 1789 beschloß die konstituierende Versammlung, daß eine einzige gesetzgebende Kammer (*Assemblée Législative*) berufen werden sollte, und die gleiche Bestimmung findet sich in der Verfassung vom Jahre 1791; zu dieser Zeit befürchtete man die Einrichtung eines Oberhauses, aus Angst davor, daß der Adel darin eine vorherrschende und den Reformen feindliche Stellung einnähme. Auch das Gesetz vom 10. August 1792, durch welches die *Convention Nationale* einberufen wurde, erkennt nur eine gesetzgebende Kammer, ebenso wie die Verfassung vom Jahre 1793, wie das Gesetz vom 14. Frimaire des Jahres II, welches die revolutionäre Regierung einführt, und wie die Verfassung vom Jahre 1848; in den Jahren 1871 bis 1876 übte eine einzige Kammer die gesetzgebende Gewalt aus.

Das Zweikammersystem wurde zuerst durch die Verfassung vom Jahre III und dann durch die königlichen Verfassungen eingeführt; zurzeit herrscht es seit dem Jahre 1876. Es sei hier darauf hingewiesen, daß in Frankreich das Einkammersystem während kritischer oder unglücklicher Perioden bestand; in ruhigen Zeiten existierten immer zwei Kammern.

Im Jahre 1875 wurde viel über die Frage des Ein- oder Zweikammersystems gestritten; auch jetzt noch erheben sich öfters Diskussionen darüber; die Anhänger der Gesetzgebung durch eine einzige Kammer bringen gewöhnlich folgende Gründe vor:

1. Das Gesetz, behaupten sie, ist der Ausdruck des Volkswillens; die Souveränität ist aber einzig, und deshalb ist nicht zu ersehen, warum die gesetzgebende Gewalt zwei Kollegien anvertraut werden kann: sind sie einig, so ist das eine von ihnen überflüssig; sind sie es aber nicht, so kommt man zu dem merkwürdigen Resultate, daß der Volkswille zwei entgegengesetzte Ausdrücke erhält, was denselben unter Umständen vernichten kann.

Darauf wird geantwortet: Gewiß gibt es keine andere politische Vertretung als die der Volkssouveränität, aber die einzige notwendige Folgerung

daraus ist, daß beide Kollegien in dem Volkswillen ihren Ursprung haben müssen. Das Vorhandensein zweier Kammern kann den Ausdruck des Volkswillens nicht gefährden; wohl wird manchmal der Einklang der beiden etwas schwierig herbeizuführen sein, gelingt er aber, so ist das Resultat ein desto besseres, das Gesetz um so vollkommener.

2. Das Zweikammersystem verzögert den Gang der Gesetzgebung, öfters sind mehrere legislative Perioden notwendig, um ein Gesetz durchzuführen, und selbst eine schwache Mehrheit ist imstande die Annahme eines Gesetzes zu verhindern. Hier wird des öfteren das Stuart-Millsche Argument zitiert: Besteht der gesetzgebende Körper aus einem einzigen Kollegium von 600 Mitgliedern, so ist eine Mehrheit von 301 Stimmen erforderlich, um die Annahme eines Gesetzes unmöglich zu machen; besteht er aus zwei Kammern, so genügen dazu 151 Stimmen, oder sogar weniger, wenn beide Häuser nicht die gleiche Zahl von Mitgliedern haben. Dadurch werden aber die Prinzipien der Demokratie und der Volksvertretung gefährdet.

Die Anhänger des Zweikammersystems antworten darauf: Gewiß wäre dieses Argument stichhaltig, wenn die 600 Abgeordneten aus den gleichen Wahlen hervorgegangen wären, in diesem Falle hätte deren Teilung in zwei Gruppen keinen Zweck, obwohl auch hier eingewendet werden kann, daß ein Gesetz, welches nicht eine große Mehrheit für sich hat, dem Volkswillen nicht entspricht. Aber das ganze Argument verliert seinen Wert, falls die eine Kammer andere soziale Elemente vertritt als die zweite.

3. Die Möglichkeit von Konflikten unter beiden Kammern ist immer zu befürchten, die eine könnte ein Gesetz annehmen und die andere sich dem widersetzen; unter solchen Zuständen müßte das Staatsinteresse leiden.

Die Antwort ist: Es ist wahr, daß das Verfassungsgesetz vom Jahre 1875 kein formelles Mittel, einen derartigen Konflikt zu lösen, gibt. Aber de facto existiert immer die Möglichkeit, im Falle der Uneinigkeit beider Kammern zu einer Verständigung zu kommen, vor allem indem die Vertreter verschiedener Gruppen der beider Häuser ein Übereinkommen treffen. Und selbst, falls ausnahmsweise eine Verständigung nicht zustande kommen sollte, so hat der Präsident der Republik jederzeit die Möglichkeit, mit Einwilligung des Senats die Abgeordnetenkammer aufzulösen; bei den Neuwahlen kann das Volk dem Senat sein Einverständnis oder seine Mißbilligung ausdrücken.

Die Anhänger des Zweikammersystems können, außer den obenerwähnten Gründen, — wie es uns scheint, mit gutem Rechte — noch mit folgenden Argumenten ihren Standpunkt verteidigen:

1. Eine einzige Kammer hat zu viel Macht, alle anderen öffentlichen Gewalten hängen zu sehr von ihr ab, ihr fehlt jede Kontrolle und jedes Gegengewicht, sie muß zur Alleinherrschaft über die Regierung streben: Man denke an die Tyrannei und den Despotismus der Volksvertretungen in der Revolutionszeit; dagegen bietet das Zweikammersystem die Gewähr einer gegenseitigen Kontrolle, eines ständigen Gegengewichts. Eine einzige Kammer würde außerdem allzuoft in Konflikt mit der Regierung geraten, schon durch ihr Streben zur Alleinherrschaft: beim Zweikammersystem müssen die Konflikte mit der

exekutiven Gewalt seltener werden oder wenigstens leichter zu lösen sein. Im Falle eines Konfliktes zwischen der einen Kammer und der Regierung, kann die andere eine mäßigende oder sogar vermittelnde Rolle spielen: kommt es aber zu einem Konflikt zwischen beiden Kammern einerseits und der Regierung andererseits, so müssen die zwei das Volk repräsentierenden Versammlungen notwendig den Sieg davontragen, oder, im Falle die Abgeordnetenkammer doch aufgelöst wird, gibt das Volk seine Entscheidung.

2. Bei dem Zweikammersystem sind unüberlegte Abstimmungen weniger gefährlich: Läßt sich eine Kammer durch leidenschaftliche Stimmungen zu der Annahme eines unangebrachten oder unausführbaren Gesetzes verleiten, so kann die andere, welche Zeit zu überlegen hatte, ihre Einwilligung dazu verweigern. Die Erörterung der wichtigeren Fragen durch zwei Versammlungen ist unumgänglich notwendig, denn sie ermöglicht eine gründliche Untersuchung und schließt unüberlegte Entscheidungen aus.

§ 23. Folgen aus dem Zweikammersystem. — Damit der Senat keine sozusagen zweite Besetzung der Deputiertenkammer werde, haben die Verfassungsgesetze vom Jahre 1875 folgende Unterschiede zwischen beiden Häusern eingeführt (diese Unterschiede sollten außerdem aus dem Senat eine ruhigere und mehr besonnene Versammlung als die Kammer machen):

1. Die Zahl der Senatoren ist unabänderlich, dagegen hängt diejenige der Abgeordneten von dem Wahlreglement und wächst mit dem Wachstum der Bevölkerung; sie ist größer als die Zahl der Senatoren.

2. Die Abgeordneten werden durch allgemeine direkte, die Senatoren durch indirekte Wahl gewählt.

3. Die an die Wählbarkeit geknüpften Bedingungen sind für die Kammer weniger streng als für den Senat.

4. Die Kammer wird auf vier Jahre, der Senat dagegen auf neun Jahre gewählt.

5. Die Kammer wird als ganzes neugewählt; der Senat alle drei Jahre zu je einem Drittel erneuert.

Das Gesetz vom Jahre 1875 gibt der Kammer ungefähr die gleichen Funktionen wie dem Senat, doch bestehen einige Unterschiede. Als besondere Funktionen der Abgeordnetenkammer sind zu betrachten: das Recht im vorliegenden Falle ein Verfahren gegen den Präsidenten der Republik einzuleiten¹⁾ und das Recht die Finanzgesetze zuerst zu lesen und darüber abzustimmen²⁾.

Die speziellen Funktionen des Senats sind: seine Einwilligung zu der Auflösung der Deputiertenkammer zu geben oder zu verweigern³⁾, und Gericht zu halten über das Staatsoberhaupt, die Minister und über jede Privatperson, die gegen die Sicherheit des Staates konspiriert hat⁴⁾.

Die letzte Folge aus dem Zweikammersystem ist diejenige, daß dieselben Gründe, welche das Bestehen zweier Kammern wünschenswert er-

1) Verfassungsgesetz v. 16. Juli 1875, § 12. 2) Verfassungsgesetz v. 24. Febr. 1875, § 8.

3) Verfassungsgesetz vom 25. Febr. 1875, § 5.

4) Verfassungsgesetz vom 24. Febr. 1875, § 9, und vom 16. Juli 1875, § 12.

scheinen lassen, auch für die Gleichheit deren Machtbefugnisse sprechen. Nur in diesem Fall kann der Senat einen mäßigenden Einfluß auf die Kammer ausüben. Die Verfassung vom Jahre 1875 nahm diesen Punkt implicite an. Nur die Frage über die Annahme der Finanzgesetze hat Schwierigkeiten verursacht. § 5 des Verfassungsgesetzes vom 24. Februar 1875 lautet folgendermaßen: „Dem Senat kommt wie der Abgeordnetenkommer die Initiative und die Bestimmung der Gesetze zu. Doch müssen die Finanzgesetze zuerst der letzteren vorgelegt und von ihr angenommen werden“. Einige Schriftsteller behaupten — und sogar im Parlament wurde über diesen Punkt gestritten — daß demnach der Senat einige Teile des Budgets oder selbst das ganze Budget verwerfen kann, aber daß es ihm unmöglich sei, ein anderes Budget anzunehmen, oder die Annahme des von der Regierung vorgelegten und von der Kammer verworfenen durchzusetzen. Das Gesetz verweigere ihm die Initiative in Finanzsachen und die Annahme eines von der Kammer abgelehnten Budgets würde die Möglichkeit einer derartigen Initiative bedeuten. Diese Ansicht ist aber nicht allgemein zur Geltung gekommen, weil sie der Tradition und den Vorarbeiten für die Verfassungsgesetze vom Jahre 1875 widerspricht. Ein solches System könnte gewichtige Folgen hervorrufen: der Senat, in Ermangelung des Rechts der Initiative, könnte das Budget im ganzen ablehnen, wenn er einen Teil davon für richtig hält und diesen Teil verworfen sieht; es ist klar, was für eine Verzögerung im Gange der Gesetzgebung das Ergebnis sein würde. Gewöhnlich stimmt man darin überein, daß der betreffende Paragraph nur über die Ordnung in Finanzprojekten bestimmt, und daß der Abgeordnetenkommer bloß die zeitliche Priorität in diesem Punkte zukommt.

IV. Die Verantwortlichkeit der Regierung.

§ 24. Das Prinzip der Volkssouveränität verlangt eigentlich volle Verantwortlichkeit aller Träger der öffentlichen Gewalt, sowohl der Beamten wie der Volksvertreter: in der Verfassung vom Jahre 1873 hieß es: „Die gesellschaftliche Sicherheit kann nur durch die ausdrückliche gesetzliche Bestimmung der politischen Machtbefugnisse und die volle Verantwortlichkeit aller Beamten garantiert werden“. Trotzdem hat die Verfassung vom Jahre 1875 folgende drei Punkte angenommen:

1. Das Staatsoberhaupt ist nicht verantwortlich (§ 5, Abs. 2 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 bestimmt: „Der Präsident der Republik ist nur im Falle des Hochverrats verantwortlich“).

2. Die Minister tragen persönliche Verantwortung.

3. Infolge der Unverantwortlichkeit des Präsidenten und der Bestimmungen über die ministerielle Verantwortlichkeit, muß jede Verordnung des Präsidenten durch einen Minister, der auf diese Weise die Verantwortung übernimmt, gegengezeichnet werden.

Auf die Einzelheiten dieser drei Punkte soll weiterhin ausführlich eingegangen werden, hier sei es nur kurz bemerkt, daß die Unverantwortlichkeit des Präsidenten durch die Unmöglichkeit, ihn und die Minister gleichzeitig

für verantwortlich zu erklären gerechtfertigt erscheint. In der Tat, ist das Staatsoberhaupt verantwortlich, so müssen seine Entschlüsse selbständig gefällt werden, und dieses würde das Ende der parlamentarischen Regierung bedeuten. Außerdem würde die Verantwortlichkeit des Staatsoberhauptes schwere Folgen herbeiführen: nicht ohne Grund wird über den Mangel an Stabilität der Ministerien geklagt, aber die gleiche Lage der Präsidentschaft wäre für den geordneten Gang der öffentlichen und administrativen Angelegenheiten weit verderblicher!

V. Die parlamentarische Regierung.

§ 25. Das Charakteristikum einer parlamentarischen Regierung liegt in der Verantwortlichkeit der Minister; die darin ihren Ausdruck findet, daß ein Mißtrauensvotum des Parlaments das Ministerium nötigt, seinen Abschied zu nehmen. Kraft seiner Unverantwortlichkeit hat der Präsident der Republik keinen direkten Einfluß auf den Gang der Regierungsgeschäfte, die durch vom Staatsoberhaupt ernannte und den Kammern verantwortliche Minister geführt werden; das Prinzip der Verantwortlichkeit hat zur Folge, daß die Minister derjenigen Partei angehören, welche die Mehrheit im Parlament hat; außerdem, obwohl dieses nicht obligatorisch ist, werden die Minister aus den Mitgliedern des Parlaments gewählt. Sie sind unabhängig sowohl dem Präsidenten gegenüber, der ihnen seine Ansichten nicht aufzwingen kann, wie dem Parlamente, durch welches sie zu keiner Maßnahme gezwungen werden können: stets bleibt ihnen der Ausweg einer Demission offen. „Die Unabhängigkeit der Minister ist die Bedingung ihrer Verantwortlichkeit“ (Message présidentiel vom 14. Dezember 1877).

Summa summarum läßt das parlamentarische Regime keine absolute Teilung der vollziehenden von der gesetzgebenden Gewalt zu, im Gegenteil, sie müssen einander bis zu einem gewissen Grade durchdringen, damit eine harmonische Zusammenwirkung in der Führung der öffentlichen Angelegenheiten erzielt werde.

Das parlamentarische Regime hat seinen Ursprung in England; die vollkommene Parteienorganisation ermöglicht dort seine normale Funktionierung.

Dagegen hat in Frankreich keine der Verfassungen der Revolutionszeit diese Art der Regierung eingeführt, denn die absolute Herrschaft behielten die Theorien Montesquieus, die strengste Teilung der Gewalten forderten. Wohl hieß es in der Verfassung vom Jahre VIII, daß „keine Verordnung der Regierung ohne Unterschrift eines Ministers gelten könne“ (§ 55); in Ermangelung eines ausdrücklichen Verbots, durften die Minister Mitglieder des Tribunats und des Corps législatif sein, trotzdem waren sie nur Agenten der vollziehenden Gewalt, die als solche keine Beziehung zu den Kammern hatten und denen die Möglichkeit fehlte, dort ihre Ansichten zu verteidigen.

Erst die Verfassung vom Jahre 1814 führte das parlamentarische Regime in Frankreich ein, doch gab sie ihm keine detaillierte Organisation: „die Minister“, hieß es, „dürfen Mitglieder der Pairs- und Deputierten-Kammer sein, sie genießen das Recht, den Sitzungen beider Kammern beizuwohnen und gehört

zu werden“ (§ 51). Sie erkannte auch dem König das Recht zu, die Abgeordneten-Kammer aufzulösen, mit der Verpflichtung, eine neue binnen dreier Monate zu berufen (§ 50). Aber über die politische Verantwortlichkeit der Minister sagte sie kein Wort. Und doch war es das parlamentarische Regime, welches ungeachtet vieler Mängel sich durch die Praxis entwickelt hatte und unter Ludwig XVIII funktionierte. Die Verfassung vom Jahre 1830 änderte an derjenigen vom Jahre 1814 in dieser Hinsicht gar nichts, trotzdem herrschte unter Louis Philippe eine vollkommene Form der parlamentarischen Regierung.

Die Verfassung vom Jahre 1848 organisierte ein gemischtes und wenig präzises System: einige Bestimmungen scheinen das parlamentarische Regime zu begünstigen, andere dagegen es auszuschließen. So durften z. B. die Minister Mitglieder der Assemblée Nationale sein, deren Sitzungen beiwohnen und dort das Wort ergreifen, welches ihnen erteilt werden mußte, so oft sie es verlangten (§ 69); außerdem mußten „alle Akte des Präsidenten der Republik, außer denen, durch welche er Minister ernannte oder ihres Amtes entsetzte, von einem Minister kontrasigniert werden“ (§ 67); andererseits aber war der Präsident für alle seine Maßnahmen verantwortlich. § 68 bestimmte: „der Präsident der Republik, die Minister, sowie alle Träger der öffentlichen Autorität sind, jeder in den ihn betreffenden Angelegenheiten, für alle Maßnahmen der Regierung und Verwaltung verantwortlich“. Derartige Undeutlichkeiten ließen die Frage aufkommen, ob die Verantwortlichkeit der Minister eine straf- und zivilrechtliche oder eine politische war, und ob ein Mißtrauensvotum der Kammer das Ministerium zum Rücktritt veranlassen mußte.

Mit der Wiederherstellung des Kaiserreichs im Jahre 1852 verschwindet die parlamentarische Regierung gänzlich; doch unter dem Druck der öffentlichen Meinung mußten bereits seit dem Jahre 1860 einige Grundzüge des parlamentarischen Regimes wieder eingeführt werden, und die Verfassung vom 21. Mai 1870 zeigte die größte Nachgiebigkeit in dieser Richtung, doch war ihre eigene Lebensdauer äußerst kurz — nur bis zum Sturz des Kaiserreichs am 4. September 1870.

Als die Assemblée Nationale im Februar 1871 zusammentrat, führte sie als provisorische Regierung die Republik mit dem parlamentarischen Regime ein, was durch die Verfassung vom Jahre 1875 ausdrücklich anerkannt und präzisiert wurde.

Dieses System hat viele Gegner, die behaupten, daß es die Rolle des Staatsoberhauptes gänzlich unbedeutend erscheinen läßt. Es ist aber ein Irrtum, denn die Rolle des Staatsoberhauptes ist sehr wichtig und vor allem sehr schwierig, sie verlangt von ihrem Träger die größte Umsicht, Unparteilichkeit und einen ungeheuren Scharfsinn. Der Präsident muß durch Überzeugung auf die Minister wirken können: da er alle Maßnahmen der vollziehenden Gewalt unterzeichnen muß, so ist es nicht nur sein Recht, sondern auch seine Pflicht, falls er eine von ihnen unrichtig findet, seine Gründe gegen sie vorzubringen: er soll einen vermittelnden, mäßigenden Einfluß ausüben, keinesfalls der Vertreter einer Partei sein.

Die Gegner des parlamentarischen Regimes behaupten ferner, daß die

Minister genötigt sind, den Mehrheitsparteien Konzessionen zu machen und sogar in Kompromisse, die den Charakter von Gegenleistungen manchmal annehmen, einzuwilligen. Natürlich sind solche Fälle möglich und wahrscheinlich und haben stattfinden können, sie sind aber nicht eine Folge, sondern eine Krankheit des parlamentarischen Regimes, die Schuld tragen nur die politischen Sitten.

Der gewichtigste Vorwurf, den man bis jetzt gegen das parlamentarische Regime hat erheben können, ist der Stabilitätsmangel der Ministerien; es ist nicht zu leugnen, daß während einer gewissen Periode die Kabinette allzuoft — zum Schaden der öffentlichen Angelegenheiten — gewechselt haben. Um diesem Übel zu helfen sind verschiedene Mittel in Vorschlag gebracht; unter anderem hat man daran gedacht, die ministerielle Solidarität teilweise aufzuheben; einige Zweige der Regierung, wie z. B. Heer und Flotte, verlangen eine bedeutende Zeitspanne für die Durchführung einheitlicher Pläne; es wäre ratsam, sagen einige Politiker, die betreffenden Minister von der allgemeinen Solidarität des Kabinetts auszuschließen und ihren Rücktritt nur im Falle eines speziell gegen sie gerichteten Mißtrauensvotums als notwendig zu betrachten; wie könnte man sie aber dazu zwingen, ihre Ämter zu behalten, wenn sie sich durch ein allgemeines Mißtrauensvotum veranlaßt glauben, ihren Abschied einzureichen? Die beste Lösung wäre die Rückkehr zu den echten Prinzipien des parlamentarischen Regimes, zu der Bildung einer festen und homogenen Mehrheit und einer gut disziplinierten Minderheit. Übrigens berechtigt die Tatsache, daß in den letzten Jahren die Ministerien sich bedeutend länger haben halten können, zu den besten Hoffnungen für die Zukunft. Die ehrliche Durchführung des traditionellen parlamentarischen Regimes bietet große Vorzüge, indem sie die verschiedenen Gewalten koordiniert und der Möglichkeit von Konflikten vorbeugt; sind diese aber unvermeidlich, so liegt die Garantie ihrer einfachsten Lösung in der Verantwortlichkeit der Minister und, im Notfalle, in der Auflösung der Deputiertenkammer.

Zweites Kapitel.

Das französische Volk.

§ 26. **Staatsangehörigkeit und Naturalisation.** — Der Code Civil erkennt als Franzosen an:

1. Jedes Individuum, welches in Frankreich oder im Auslande als Kind eines Franzosen geboren wird. Außereheliche Kinder, deren Herkunft während ihrer Minderjährigkeit freiwillig oder gerichtlich anerkannt worden ist, nehmen die Staatsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter an, je nachdem der Beweis der Elternschaft zuerst von der einen oder der anderen Partei erbracht wurde.

2. Jedes in Frankreich geborene Individuum, wenn seine Eltern oder wenn die Staatsangehörigkeit seiner Eltern unbekannt ist.

3. Jedes in Frankreich von Ausländern geborene Individuum, falls eines seiner Eltern selbst in Frankreich geboren ist. Dabei muß bemerkt werden, daß das Kind de iure Franzose wird, falls es der Vater ist, welcher in Frankreich geboren wurde, ist es die Mutter, so bleibt das Kind Franzose, wenn es im Jahre nach seiner Volljährigkeit die französische Staatsangehörigkeit nicht ablehnt.

4. Jedes in Frankreich von Ausländern geborene Individuum, welches zur Zeit seiner Volljährigkeit in Frankreich wohnhaft ist. Doch steht es ihm frei, im Jahre nach seiner Volljährigkeit (wie sie nach französischem Gesetze bestimmt wird) die französische Staatsangehörigkeit abzulehnen, falls es eine von seiner Regierung unterzeichnete Erklärung, daß es die Nationalität seiner Eltern behalten hat, vorlegen kann¹⁾, sowie eventuell den Beweis, daß es seiner Militärpflicht nach den Gesetzen seines Landes genügt hat (außer den in den Verträgen vorgesehenen Ausnahmen²⁾).

§ 9 des Code Civil (Gesetz vom 22. Juli 1893) fügt hinzu, daß jedes in Frankreich von Ausländern geborene Individuum, falls es zur Zeit seiner Volljährigkeit dort nicht wohnhaft ist, bis zum Ablauf seines zweiundzwanzigsten Lebensjahres die Möglichkeit hat, sich als Franzose zu erklären und, falls es im darauffolgenden Jahre seinen Wohnort dort erwählt, die Anerkennung seiner französischen Staatsangehörigkeit zu erlangen; die betreffende Erklärung wird in die Register des Justizministeriums eingetragen und wird, sollte der Erklärende sich in Frankreich in der vorgeschriebenen Zeit nicht niedergelassen haben, nichtig.

Schließlich wird die französische Staatsangehörigkeit noch durch Naturalisation erworben, das heißt durch eine von der öffentlichen Gewalt vorgenommene Handlung, welche einem Ausländer die Eigenschaft als französischer Bürger verleiht³⁾.

1) Diese Erklärung wird den übrigen Akten beigelegt.

2) Diese Bestimmungen ergeben sich aus dem § 8 des code civil, wie er durch die Gesetze vom 26. Juni 1859 und vom 22. Juli 1893 geändert wurde.

3) Unter dem Ancien Régime konnten die „aubains“, d. h. die Ausländer, das Bürgerrecht durch königliche Gnade erhalten, vermittelt sogenannter „lettres de naturalité“ und „lettres de déclaration de naturalité“. Diese Briefe konnten individuell oder kollektiv sein, eine ganze Gruppe von Personen betreffen, — z. B. verlieh Heinrich IV. das französische Bürgerrecht allen Personen, welche in den vlämischen „ateliers de tapisserie“ gearbeitet hatten. Die individuellen „lettres de naturalité“ konnten gegen eine den Verhältnissen des Ausländers entsprechende Geldsumme erworben werden. Die „lettres de déclaration de naturalité“ wurden Personen erteilt, die aus Ländern stammten, auf welche Frankreich gewisse Ansprüche erhob, wie z. B. Savoyen, das Mailänder Herzogtum usw.; auch Franzosen, welche nach so langer Abwesenheit, daß sie auf ihre französischen Bürgerrechte zu verzichten schienen, nach Frankreich zurückkamen. Die „lettres de déclaration de naturalité“, im Gegensatz zu den „lettres de naturalité“ hatten auch rückwirkende Kraft.

Das Gesetz vom 2. Mai 1790 verlieh das Bürgerrecht an im Auslande geborene und in Frankreich seit fünf Jahren wohnhafte Ausländer, welche den bürgerlichen Eid (serment civique) geleistet hatten, falls sie Immobilien erworben oder eine Handelsniederlassung gegründet oder eine Französin geheiratet hatten. Diese Bestimmung blieb längere Zeit in Kraft, mit einigen Änderungen betreffend die Dauer der Niederlassung, so z. B. verlangte

Das Gesetz vom 26. Juni 1859 (§ 8, Abs. 5 des Code Civil) enthält folgende Bestimmungen über die Naturalisation von Ausländern. Sie wird gestattet:

1. Ausländern, welche durch ein Dekret die Genehmigung zu ihrer Niederlassung in Frankreich erhalten haben; die Naturalisation kann aber nur nach drei Jahren ununterbrochenen Aufenthalts in Frankreich, vom Tage der Eintragung des Gesuchs in die Register des Justizministeriums, gewährt werden.

2. Ausländern, welche den ununterbrochenen Aufenthalt während zehn Jahren in Frankreich beweisen können. Der Aufenthalt in einem fremden Lande zwecks Ausführung eines von der französischen Regierung gegebenen Auftrags wird dem Aufenthalt in Frankreich selbst gleichgestellt.

3. Ausländer, welche Frankreich große Dienste geleistet haben, ein Jahr nach ihrer Niederlassung; als solche Dienste werden betrachtet: Die Betätigung hervorragender Talente, die Einführung neuer Industrien oder neuer Entdeckungen, die Gründung bedeutender industrieller oder landwirtschaftlicher Unternehmungen, die Zugehörigkeit zum Militärdienste in den Kolonien oder in unter dem französischen Protektorate stehenden Ländern.

4. Ausländern, welche eine Französin geheiratet haben, ein Jahr nach der Genehmigung ihrer Niederlassung.

Über die Persönlichkeit des betreffenden Ausländers werden Erkundigungen eingezogen, und bei günstiger Auskunft wird ihm die Naturalisation durch einen besonderen Erlaß gewährt.

Die rechtliche Stellung der Familie des Naturalisierten wird durch § 12 des Code Civil geregelt (Gesetz vom 26. Juni 1859).

Die Ehefrau eines um die Naturalisation sich bewerbenden Ausländers, sowie seine majorennen Kinder, können, wenn sie ein Gesuch in diesem Sinne einreichen, die Eigenschaft als französische Bürger durch denselben Erlaß wie das Familienhaupt anstandslos erhalten.

Die minderjährigen Kinder des Naturalisierten werden durch die Naturalisation ihres Vaters Franzosen; es steht ihnen frei im Jahre nach ihrer Volljährigkeit diese Eigenschaft ausdrücklich abzulehnen¹⁾.

Das Gesetz vom 26. Juni 1859 (§ 17 des Code Civil) enthält folgende Bestimmungen über den Verlust des französischen Bürgerrechts:

1. Jeder im Auslande naturalisierte Franzose oder jeder, der auf sein Gesuch hin, ein fremdes Bürgerrecht erwirbt, verliert das französische. Falls er seiner Militärpflicht im activen Heeresdienst in Frankreich noch nicht genügt hat, so entledigt ihn seiner Eigenschaft als Franzose nur die ausdrückliche Genehmigung der französischen Regierung. Außerdem verlieren diese Eigenschaft:

der kaiserliche Erlaß vom 17. März 1809 eine zehnjährige Dauer und die Verleihung einer „lettre de naturalisation“. Es kann behauptet werden, daß dieser Erlaß bis zum Gesetz vom Jahre 1859 die Basis der Gesetzgebung in betreff der Naturalisation geblieben ist.

¹⁾ In Algerien bestehen besondere Bestimmungen über die Naturalisation. Die betreffenden Ausländer müssen das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten und mindestens drei Jahre in Algerien gewohnt haben. Eine besondere Bewilligung zur Niederlassung ist nicht erforderlich (Senatsbeschluß vom 14. Juli 1865 und Gesetz vom 26. Juni 1859).

2. Franzosen, die im Jahre nach ihrer Volljährigkeit, falls das Gesetz ihnen die Wahl frei ließ, das französische Bürgerrecht abgelehnt haben.

3. Franzosen, die ein öffentliches Amt in einem fremden Staate angenommen und behalten haben, trotzdem die französische Regierung sie aufgefördert hat, es niederzulegen.

4. Franzosen, die ohne Erlaubnis ihrer Regierung in dem Heere einer fremden Macht dienen; trotzdem bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen gegen sie in Kraft, falls sie ihrer Militärpflicht in Frankreich nicht genügt haben. Selbstverständlich ist hier die Rede vom Dienste nur in einem regulären fremden Heere.

5. Jeder Franzose, welcher Sklaven besitzt oder verkauft (Verordnung vom 27. April 1818. § 8.

6. Jede Französin, welche einen Ausländer heiratet, falls die Gesetze des Landes ihres Ehemannes ihr dessen Staatsangehörigkeit gewähren (§ 19 des Code Civil).

Gewisse Erleichterungen werden der französischen Frau, welche durch ihre Verheiratung Ausländerin geworden ist, gewährt, um ihr zu gestatten, die französische Nationalität wiederzuerhalten: im Falle der Auflösung ihrer Ehe durch Tod oder Scheidung, kann sie durch ein Gesuch das französische Bürgerrecht wieder erwerben, falls sie in Frankreich wohnhaft ist, oder dorthin zurückkehrt mit der Absicht sich da niederzulassen¹⁾. Diese Bestimmung trifft aber nur Witwen und geschiedene Frauen und ein Erlaß des Präsidenten der Republik ist dazu erforderlich.

Das Gesetz ist viel strenger für den Franzosen, der sein Bürgerrecht durch Dienst in einem fremden Heere verwirkt hat: nur nach besonderer Erlaubnis darf er Frankreich wieder betreten und muß alle Formalitäten, die ein Ausländer zur Erlangung der Naturalisation braucht, erfüllen, um das französische Bürgerrecht wieder zu erhalten²⁾.

Die Franzosen, welche unter anderen Bedingungen, als die obengenannten, ihre Eigenschaft als solche verloren haben, können sie wiedererwerben, falls sie in Frankreich wohnhaft sind und die Erlaubnis dazu („décret de réintégration“) erhalten. Derselbe Erlaß kann der Ehefrau und den majorennen Kindern des Betreffenden, falls sie ein Gesuch in diesem Sinne einreichen, das französische Bürgerrecht verleihen.

Die minderjährigen Kinder werden als Franzosen anerkannt, falls sie im ersten Jahre nach ihrer Volljährigkeit es nicht ablehnen³⁾.

Wirkungen der Naturalisation. Der naturalisierte Ausländer erhält die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten wie ein Franzose; privatrechtlich betrachtet, genießt er alle den Franzosen zukommenden Zivil-, Familien- und Eigentumsrechte. Der Ausländer, dessen Gesuch um Niederlassung bewilligt worden ist, genießt sogar die bürgerlichen Rechte eines Franzosen noch vor seiner Naturalisation, sobald ihm diese Bewilligung erteilt wird. (§ 13 des Code Civil).

1) § 19 des code civil (Gesetz vom 26. Juni 1889). — 2) § 21 des code civil (Gesetz vom 26. Juni 1889). — 3) § 15 des code civil (Gesetz vom 26. Juni 1889).

Was die politischen Rechte betrifft, so erhält der naturalisierte Ausländer das aktive Wahlrecht sofort aber eine kleine und, wie es scheint, ganz gerechtfertigte Einschränkung besteht in bezug auf seine Wahlbarkeit: „er wird erst zehn Jahre nach seiner Naturalisation wählbar, falls kein besonderes Gesetz diese Frist verkürzt“¹⁾.

Das Gesetz vom 15. Juli 1859 über die Aushebung bestimmt, daß die naturalisierten Ausländer gleich nach der Erhaltung des französischen Bürgerrechts in die ersten Aushebungslisten („tableau de recensement de la première classe formée après leur changement de nationalité“²⁾) eingetragen werden, ausgenommen den Fall, wo sie wegen vorgerückten Alters oder Krankheit nicht imstande sind, der Wehrpflicht zu genügen.

II.

§ 27. Die Stellung der Ausländer in Frankreich. Alle die Rechte, welche von den Franzosen genossen werden, könnten in drei Kategorien geteilt werden:

1. Die politischen Rechte, welche in der Anteilnahme an der Funktionierng der öffentlichen Gewalt durch das aktive und das passive Wahlrecht zu den administrativen und gesetzgebenden Ämtern bestehen. Es scheint somit gerechtfertigt, daß diese Rechte nur den Franzosen zukommen sollen.

2. Die bürgerlichen Rechte.

3. Die öffentlichen Rechte, auch individuelle genannt, welche im Vereins- und Versammlungsrecht, Gewissens- und individueller oder persönlicher Freiheit gipfeln²⁾.

Gibt es unter den beiden letzten Kategorien Rechte, deren Ausübung Fremden untersagt ist? Es gibt einige, sozusagen natürliche Rechte, welche die Vernunft gebietet, Ausländern sowohl wie Einheimischen zuzuerkennen, weil sie mit der menschlichen Natur eng zusammengeknüpft sind. Bevor wir zur Betrachtung der jetzigen, sehr liberalen Gesetzgebung, welche Franzosen und Ausländern beinahe die gleichen bürgerlichen und öffentlichen Rechte verleiht, übergehen, wollen wir einen kurzen Überblick über die Stellung der Fremden unter dem Ancien Régime werfen.

Damals durfte der Ausländer oder „aubain“ keine Französin ohne Einwilligung des Königs heiraten, andernfalls mußte er eine schwere Strafe zahlen; aber selbst nach der Einwilligung war er gezwungen, ein sogenanntes „droit de formariage“ zu zahlen; übrigens war diese Gepflogenheit mit dem XVI. Jahrhundert in einigen Provinzen geschwunden. Der „aubain“ durfte weder Vormund noch Mündel sein; er mußte die Kautio*n* iudicatum solvi leisten. Es war den Fremden wohl erlaubt, bewegliche und unbewegliche Güter zu besitzen und über sie bei Lebzeiten zu verfügen, aber Transaktionen im Todesfalle waren ihnen verboten; die „aubains“ durften keine Güter vererben oder durch Erbschaft erhalten: diese kamen dem König zu, diesen Usus nannte man „droit d'aubaine“. Seit dem XVI. Jahrhundert treten einige Milderungen in dieser Hinsicht ein: So durften die Ausländer ihre Güter ihren legitimen

1) § 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1859. — 2) S. unten: „individuelle Rechte“.

Kindern, die in Frankreich geboren und nach den damals herrschenden Gesetzen Franzosen waren, als Erbschaft überlassen. In einigen Provinzen und einigen Städten wurde das „droit d'aubaine“ aufgehoben; im Todesfalle durfte dort der „aubain“ seine Güter fremden Erben überlassen; an die Stelle des ursprünglichen „droit d'aubaine“ trat ein „droit de détraction“, wonach die königliche Gewalt einen Betrag, welcher von einem Zwanzigstel bis zu einem Fünftel von der Erbschaft variierte, erhob. Andere Verträge hoben das „droit d'aubaine“ für Untertanen eines Staats auf, welcher sich seinerseits verpflichtete, dieses Recht gegen Franzosen, die auf seinem Territorium wohnten, nicht auszuüben, auch für fremde Kaufleute und Industrielle wurde es aufgehoben.

Die Revolution konnte die Überbleibsel des „droit d'aubaine“ nicht bestehen lassen und die „Assemblée Constituante“ vernichtete es endgültig. Dieses geschah durch die Verordnung vom 6. August 1790, welche den damaligen Sitten gemäß, mit philosophischen Betrachtungen anhub: „Die Assemblée Nationale meint, daß das „droit d'aubaine“ den Prinzipien der Brüderlichkeit, welche alle Völker, ohne Unterschied von Land und Regierung einigen soll, widerspricht; daß dieses aus den Zeiten der Barbarei stammende Recht bei einem Volke, welches seine Verfassung auf den Menschen- und Bürgerrechten gegründet hat, ausgemerzt werden soll; und daß das freie Frankreich allen Erdenvölkern offen sein muß, damit sie dort, unter einer freiheitlichen Regierung, die heiligen und unantastbaren Rechte der Menschheit genießen, deshalb dekretiert sie: Die Rechte der „aubaine“ und der „détraction“ werden auf immer aufgehoben.“

Die Verordnung vom 8. April 1791 gestattet Ausländern Franzosen zu erben: „Ausländer, auch solche, welche außerhalb des Königreichs wohnhaft sind, dürfen in Frankreich den Nachlaß ihrer Verwandten, selbst wenn diese französische Bürger sind, in Empfang nehmen; sie dürfen darüber in jeder durch die Gesetze gestatteten Weise verfügen.“ (§ 3).

Wollen wir jetzt zu der Betrachtung der gegenwärtigen Lage der Ausländer in Frankreich übergehen; § 11 des code civil bestimmt darüber: „Ausländer genießen in Frankreich dieselben bürgerlichen Rechte, welche in der Heimat der betreffenden Fremden den Franzosen durch Verträge gesichert werden.“ Aus diesem Text wird gefolgert, daß der Ausländer in Frankreich diejenigen privaten Rechte genießt, welche ihm nicht gesetzlich abgesprochen sind, und daß er auch die, nur den Franzosen zuerkannten Rechte für sich in Anspruch nehmen darf, falls er sein Anliegen durch gewisse Klauseln eines internationalen Vertrags begründen kann, oder falls er durch einen Erlaß das Recht der Niederlassung in Frankreich erhalten hat.

Auf Grund dieser Theorie wird das französische Familienrecht auf den Ausländer angewendet: Er darf in Frankreich die Ehe schließen, und falls kein Widerspruch zwischen dem Recht seiner Heimat und dem französischen in dieser Hinsicht vorhanden ist, kann er die französischen Rechte genießen; so z. B. kommt ihm die Nutznießung der Habe seiner minderjährigen Kinder, gemäß dem § 384 des code civil zu, weil kein französisches Gesetz

ihm das Recht dazu abspricht. Aus demselben Grunde können wir behaupten, daß er in Frankreich an Kindesstatt annehmen und angenommen werden kann.

Was das Eigentumsrecht betrifft, so ist es ein Naturrecht, ein durchaus individuelles Recht, und es wird jedem Ausländer ohne weiteres zuerkannt; übrigens enthält § 3 des code civil eine Bestimmung darüber: „Die unbeweglichen Güter, auch die Ausländern gehörenden, stehen unter dem französischen Gesetz“ (§ 2). So z. B. dürfen die Ausländer ebensowohl wie Franzosen Hypotheken auf ihre Güter aufnehmen.

Es wird kein Unterschied zwischen Franzosen und Ausländern in bezug auf persönliche Eigentumsrechte gemacht. § 14 und 15 des code civil geben erschöpfende Auskunft über diese Frage ¹⁾. Auch die geistigen Eigentumsrechte des Ausländers werden genau wie diejenigen des Franzosen geschützt, gemäß der Verordnung vom 31. März 1852, welche über die literarischen und künstlerischen Rechte statuiert und auf § 425 und folg. des code pénal für die Bestrafung unberechtigter Ausgaben fremder Werke in Frankreich, sowie der Versendung und Verbreitung dieser Ausgaben, verweist. § 425 des code pénal lautet folgendermaßen: „Jegliche den Gesetzen und Bestimmungen über geistiges Eigentum widersprechende Ausgabe von Schriften, musikalischen Kompositionen, Zeichnungen, Bildern oder anderen Werken, im ganzen oder teilweise gedruckt oder graviert, wird als Nachahmung betrachtet, und die Nachahmung ist ein Delikt“ ²⁾.

Die industriellen und kommerziellen Rechte der Ausländer werden ebenso tatkräftig geschützt, so z. B. bestimmt § 27 des Gesetzes vom 5. Juli 1844, daß Ausländer Patente für Erfindungen in Frankreich erhalten dürfen. Verlangt jedoch der Ausländer, der Inhaber eines Erfinderpatsents ist, die Beschlagnahme der von ihm als Nachahmung betrachteten Gegenstände, so muß er eine Sicherheit stellen, wozu der Eingeborene nicht verpflichtet ist.

In bezug auf Erbschaften, Nachlässe und Schenkungen werden die Ausländer mit dem Gesetz vom 14. Juli 1819, welches die §§ 726 und 912 des code civil ³⁾ aufgehoben hat, den Franzosen im Prinzip gleichgestellt; der erste

1) § 14 des code civil: „Ausländer, auch solche, die in Frankreich nicht wohnhaft sind, können vor ein französisches Gericht zitiert werden, falls es sich um in Frankreich mit Franzosen eingegangene Schuldverhältnisse handelt; dasselbe kann geschehen, falls das Schuldverhältnis mit Franzosen im Auslande geschlossen worden ist“. — § 15: „Ein Franzose kann wegen von ihm im Auslande, selbst mit einem Ausländer, eingegangener Schuldverhältnisse der französischen Gerichtsbarkeit unterliegen“.

2) Die hier angeführten Bestimmungen betreffen Eingeborene derjenigen Länder, welche sich an dem internationalen, künstlerischen und literarischen Übereinkommen vom Jahre 1886 nicht beteiligt haben; denn diese Konvention gewährt ihren Mitgliedern in allen Ländern, die dem Verband nicht beigetreten sind, dieselben Rechte wie den Eingeborenen. Ebensovienig ist hier die Rede von speziellen Verträgen.

3) Die aufgehobenen §§ lauteten folgendermaßen: „Ausländer dürfen den Bestimmungen des § 11 gemäß in Frankreich befindliche Güter ihrer französischen oder ausländischen Verwandten in den Fällen und auf die Weise erben, wie es Franzosen in den betreffenden Ländern gestattet ist“ (§ 726). — § 912: „Es wird Franzosen nur in dem Falle gestattet, ihre Güter Ausländern zu hinterlassen, wo die Landesgesetze den betreffenden Ausländern erlauben, ihre Güter Franzosen zu hinterlassen.“

Paragraph dieses Gesetzes bestimmte, daß die Ausländer das Recht hätten, in ganz Frankreich auf dieselbe Weise wie die Eingeborenen Güter zu erben, zu erhalten und über sie zu verfügen. Im Falle aber, wo Franzosen und Ausländer Miterben an Gütern sind, die sich teils in Frankreich und teils im Auslande befinden, gewährt das französische Gesetz den Franzosen seinen Schutz, falls sie vom Erbrechte an den ausländischen Gütern ausgeschlossen sind. § 2 lautet: „Im Falle der Teilung eines Nachlasses unter französischen und ausländischen Erben erhalten erstere einen Teil der in Frankreich befindlichen Güter, welcher demjenigen Teile, wovon sie durch ausländische Gesetze ausgeschlossen sind, im Werte gleichkommt.“

Cautio iudicatum solvi. Der Ausländer, welcher in Frankreich als Kläger vor Gericht tritt, ist verpflichtet eine Kautio „iudicatum solvi“ zu stellen; schließlich ist es bloß eine Garantie dem französischen Beklagten gegenüber für den Fall, daß der Kläger die Sache verlieren und die Gerichtskosten bezahlen sollte — besitzt der Kläger keine Immobilien in Frankreich, so wäre das Urteil ohne diese Sicherheitsleistung ganz illusorisch. § 16 des code civil lautet: „In jedem Falle wo ein Ausländer als Kläger erscheint, muß er eine Kautio für die eventuellen Gerichtskosten und Schadensersatz stellen, ausgenommen wenn er in Frankreich Immobilien von einem genügenden Werte um diese Zahlung zu bestreiten besitzt.“

§ 166 der Zivilprozeßordnung bestimmt seinerseits, daß „alle Ausländer, welche als Haupt- oder Nebekläger auftreten, auf Verlangen des Beklagten eine Kautio für die eventuelle Zahlung von Gerichtskosten und Schadensersatz sofort stellen müssen, erst später können Ausnahmen gemacht werden.“

Aus den oben angeführten Texten folgt, daß nur ausländische Kläger die *Cautio iudicatum solvi* stellen müssen, und daß ausländische Beklagte nicht berechtigt sind, sie von einem ebenfalls ausländischen Kläger zu verlangen; ferner, daß diese Kautio, gemäß der Bestimmung des § 16 des code civil, in jedem Falle vor jedem Gericht zu stellen ist. „Dasjenige Gericht, welches die Stellung der Kautio verlangt, bestimmt auch deren Höhe. Der Kläger, welcher beweisen kann, daß seine in Frankreich befindlichen Güter die eventuelle Zahlung sichern, wird von der Stellung der Kautio befreit (§ 167 der Zivilprozeßordnung).“

Hier muß bemerkt werden, daß einige Verträge die Untertanen einiger Staaten von der *Cautio iudicatum solvi* befreien.

Schließlich ist eine gewisse Benachteiligung der Ausländer in der Regel „actor sequitur forum rei“ in den Bestimmungen des oben angeführten § 14 des code civil zu ersehen.

Ausländer, deren Niederlassung genehmigt wird.

§ 13 des code civil bestimmt, daß „die in Frankreich durch die Regierung zur Niederlassung zugelassenen Ausländer alle bürgerlichen Rechte genießen.“ Daraus folgt, daß ihnen sogar Rechte zukommen, welche anderen Fremden, die sich nicht niedergelassen haben, abgehen. Die Regel actor sequitur forum rei wird für sie in Anwendung gebracht, und sie dürfen sogar zur Niederlassung nicht zugelassene Ausländer vor französische Gerichte

zitieren; falls sie als Kläger vor Gericht treten, sind sie nicht verpflichtet die *Cautio indicatum solvi* zu stellen ¹⁾.

Hier sei bemerkt, daß alle den zur Niederlassung zugelassenen Fremden gewährten Privilegien aufgehoben werden, falls die Betreffenden vor Ablauf von fünf Jahren nach der Genehmigung ihrer Niederlassung nicht um ihre Naturalisation nachgesucht haben oder dieselbe ihnen verweigert wird.

Fremdenpolizei. Die Staatssicherheit gibt den Verwaltungsbehörden ein Aufsichtsrecht über Ausländer. Gegenwärtig müssen alle Fremden, die beabsichtigen, sich in Frankreich niederzulassen oder sich dort längere Zeit aufzuhalten, die Formalitäten, welche durch die Verordnung vom 2. Oktober 1888 vorgeschrieben sind, erfüllen. Jeder von diesen Ausländern muß binnen vierzehn Tagen nach seiner Ankunft in der betreffenden Gemeinde folgende Erklärungen beim Bürgermeisteramt („mairie“) abgeben:

1. Seinen Namen und Vornamen, sowie diejenigen von Vater und Mutter;
2. seine Staatsangehörigkeit;
3. Ort und Zeit seiner Geburt;
4. seinen letzten Wohnort;
5. seinen Beruf oder seine Existenzmittel;
6. den Namen, das Alter und die Staatsangehörigkeit seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder, falls sie sich bei ihm befinden.

Er muß sich ausweisen können und Belege für seine Erklärungen vorbringen. In Paris geschieht diese Erklärung bei der „Préfecture de Police“ (Polizeipräsidium). Die Übertretungen werden durch einfache Polizeistrafen geahndet; andererseits kann jederzeit der Minister des Inneren einen Ausländer polizeilich ausweisen ²⁾.

Eine ähnliche Erklärung wird dem Gesetz vom 9. April 1893 gemäß von ausländischen Arbeitern und deren Arbeitgebern verlangt ³⁾.

Das Recht des Ministers des Inneren einen Ausländer auszuweisen und bis zur Grenze begleiten zu lassen, ist ein Diskretionsrecht; er darf sogar einen Ausländer, dessen Niederlassung genehmigt worden ist, auf diese Art ausweisen. Doch ist im letzteren Falle die Ausweisung bloß zeitlich und muß aufgehoben werden, falls die Genehmigung zur Niederlassung binnen zweier Monate nicht durch einen vom Staatsrat genehmigten Erlaß entzogen wird.

In den Grenzdepartements besitzt der Präfekt das Ausweisungsrecht.

¹⁾ Vor dem Gesetz vom 22. Juli 1867, welches die Schulhaft aufgehoben hat, hatten sie gewisse Privilegien, die den anderen Ausländern nicht zukamen: letztere unterlagen immer der Schulhaft für zivile oder Handelsschulden im Betrage von mehr als 150 Franken. Dagegen traf dieses Zwangsmittel Franzosen und zur Niederlassung zugelassene Fremde nur in gesetzlich vorhergesehenen Fällen, und zwar für Schulden in einer Mindesthöhe von 300 Franken für zivile und von 200 Franken für Handelsschulden. Außerdem konnte der Gerichtshof noch vor der Verhandlung die Haft über die anderen Fremden verhängen.

²⁾ Gesetz vom 3. Dezember 1849, § 7. — ³⁾ S. unten: Freiheit der Arbeit.

Zweites Buch.

Von den höchsten Staatsorganen.

Erster Abschnitt

Von der vollziehenden Gewalt.

Erstes Kapitel

Der Präsident der Republik.

I. Die Wahl des Präsidenten der Republik.

§ 28. **Wahl durch die beiden zur Nationalversammlung vereinten Kammern.** „Der Präsident der Republik wird durch absolute Mehrheit der Stimmen des Senats und der Deputiertenkammer, zur Nationalversammlung vereint, gewählt“¹⁾.

Die Verfassung vom Jahre 1875 hat ein anderes Verfahren als dasjenige der Verfassung vom Jahre 1848 angenommen: damals wurde der Präsident nicht durch den gesetzgebenden Körper ernannt, sondern er ging aus allgemeinen direkten Wahlen hervor. Bei einem derartigen System könnte der Erwählte des ganzen Volkes, sich auf die große Zahl der von ihm erhaltenen Stimmen stützend, eine allzugroße Autorität genießen und in die Versuchung kommen, seine Macht zu mißbrauchen. Dieses war auch der Fall im Jahre 1848; Louis Napoleon, durch allgemeine Volkswahlen zum Präsidenten der Republik erhoben, zögerte nicht lange seinen Staatsstreich am 2. Dezember 1851 auszuführen.

Das Präsidium der zum Zwecke der Wahl des Präsidenten der Republik zusammengetretenen Nationalversammlung besteht von rechtswegen aus dem Vorsitzenden, den Vizepräsidenten und den Sekretären des Senats.

Der Präsident der Republik soll von der Nationalversammlung bei absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Nur die tatsächlich abgegebenen Stimmen kommen in Betracht, folglich dürfen die leeren oder nichtigen Stimmzettel nicht berücksichtigt werden. Die Wahlen finden statt ohne vorher-

1) Verfassungsgesetz vom 25. Februar 1875, § 2.

gehende Diskussion, denn die Nationalversammlung wird lediglich als Wahlkollegium zusammenberufen: jegliche Beanstandung der Kandidatur, jegliche Rede ist verboten.

Hierbei muß bemerkt werden daß, da die Zahl der Senatoren beinahe um die Hälfte geringer als die der Deputierten ist, die Wahl des Präsidenten der Republik sich tatsächlich in den Händen der letzteren befindet. Diese Ungleichheit in der Stellung der beiden Kammern wird durch die Tatsache kompensiert, daß der Präsident für seine Erwählung dem Senat sozusagen garnicht verpflichtet ist, und da er mit dessen Zustimmung das Recht der Auflösung der Abgeordnetenkammer besitzt, so kann er im gegebenen Falle mit größerer moralischer Unabhängigkeit handeln.

Die Nationalversammlung wird in den folgenden Fällen zur Erwählung des Präsidenten der Republik berufen:

1. Normalerweise dauern die Machtbefugnisse des Präsidenten der Republik sieben Jahre. In diesem Falle „müssen wenigstens einen Monat vor dem gesetzlichen Ablauf der präsidentiellen Machtbefugnisse die beiden Kammern, zur Nationalversammlung vereint, zusammentreten, um die Wahl des neuen Präsidenten vorzunehmen¹⁾. Falls keine offizielle Berufung erfolgt, findet diese Versammlung mit voller gesetzlichen Gültigkeit am fünfzehnten Tage vor dem Ablauf der Präsidentschaft statt.“²⁾

Auf diese Weise wird die vollziehende Gewalt ununterbrochen ausgeübt. Die Berufung der Nationalversammlung, welche mindestens einen Monat vor dem Ablaufe der Machtbefugnisse zusammentreten soll, erfolgt durch den sein Amt noch ausübenden Präsidenten. Falls diese Formalität nicht erfüllt wird, tritt die Versammlung de iure vierzehn Tage vor Ablauf der präsidentiellen Amtsdauer zusammen, de facto geschieht es aber auf die Berufung des Präsidenten des Senats hin, der auch Tag und Stunde bestimmt.

2. Die Machtbefugnisse des Präsidenten der Republik können vor Ablauf des Septennats wegen Todesfalls, freiwilligen Abschieds³⁾ oder anderer Gründe aufhören. In diesem Falle treten beide Kammern von Rechts wegen sofort zusammen, Tag und Stunde der Versammlung werden vom Präsidenten des Senats angegeben.

Im Falle wo ein Präsident der Republik vor dem Obersten Gerichtshof als Angeklagter zu erscheinen hätte, könnte die Präsidentschaft erst nach dessen eventueller Verurteilung frei werden. Es wäre unmöglich vor diesem Zeitpunkt einen anderen Präsidenten zu ernennen, obwohl der frühere in seiner Eigenschaft als Angeklagter seine Funktionen nicht mehr ausüben dürfte.

In den drei vorhin angeführten Fällen — des Todes, des freiwilligen Abschieds, der Anklage — tritt notwendigerweise eine Unterbrechung in der Ausübung der präsidentiellen Machtbefugnisse ein; die vollziehende Gewalt wird

1) Seit dem Jahre 1875 sind nur zwei Fälle einer die volle gesetzliche Zeit währenden Präsidentschaft vorgekommen: bei Grévy und Loubet.

2) Verfassungsgesetz vom 16 Juli 1875. § 3.

3) Der Präsident der Republik nimmt seinen Abschied durch einen einfachen Brief an jede der Kammern, in welchem er diese Tatsache zu deren Kenntnis bringt.

für diese Zeit dem Ministerrat anvertraut¹⁾. (Gesetz vom 25. Febr. 1875, § 7, Abs. 2). Eigentlich trifft die Verfassung keine Bestimmungen für den Fall der Anklage des Präsidenten vor dem Obersten Gerichtshof, aber um nach der Analogie zu urteilen, scheint es, als ob auch dann der Ministerrat die vollziehende Gewalt ausüben sollte.

Es soll hier noch folgende Eventualität erörtert werden: Die Präsidentschaft wird zu einem Zeitpunkt frei, wo die Deputiertenkammer aufgelöst ist. In diesem Falle ist es unmöglich einen neuen Präsidenten sofort zu wählen, da die Nationalversammlung nicht konstituiert werden kann; der Senat muß zusammentreten, und die Wahlkollegien in der kürzesten Frist berufen werden. Dem Ministerrat wird die vollziehende Gewalt provisorisch anvertraut, der Senat soll sich damit begnügen, ihn zu überwachen, ohne jegliche gesetzgeberische Tätigkeit zu entfalten.

§ 29. Von der Amtsdauer. — Der Präsident der Republik wird für sieben Jahre ernannt²⁾. Im Falle des Todes oder der Verabschiedung eines Präsidenten wird sein Nachfolger nicht **nur für die bis zum Septennat** übrigbleibende Zeit, sondern für neue volle sieben Jahre gewählt.

Stirbt dagegen ein Abgeordneter oder ein Senator oder tritt er vor Ablauf seines Mandats zurück, so nimmt sein Nachfolger nur für die übrigbleibende Zeit seine Stelle ein.

Der Präsident der Republik darf wieder gewählt werden, sogar unmittelbar nach Ablauf seiner Machtbefugnisse. Es wird keine Unterbrechung verlangt, wie dieses bei manchen Verfassungen der Fall ist.

§ 30. Wählbarkeit. — Inkompatibilität. — Die Verfassung vom Jahre 1848 bestimmte, daß nur Kandidaten, welche als Franzosen geboren waren und das dreißigste Jahr überschritten hatten, zum Präsidenten der Republik gewählt werden konnten. Außerdem durfte nach Ablauf von seinen Machtbefugnissen weder der zur selben Zeit wie er amtierende Vize-Präsident, noch irgend ein Verwandter oder Verschwägerter (bis zum sechsten Grade) des zurücktretenden Präsidenten gewählt werden.

Die Verfassung vom Jahre 1875 dagegen trifft keine besonderen Bestimmungen über die Wählbarkeit zum Präsidenten der Republik. Folglich genügt es, im Besitze der bürgerlichen und politischen Rechte zu sein und das einundzwanzigste Jahr überschritten zu haben, um zum Präsidenten der Republik gewählt werden zu können.

Einige Schriftsteller (nämlich die Herren Esmein und Weiß) meinen — wie uns scheint, mit vollem Rechte — daß das Schweigen des Verfassungstextes vom Jahre 1875 die Wählbarkeit eines in Frankreich naturalisierten Franzosen zum Präsidenten der Republik zuläßt; dabei berufen sie sich auf den § 3 des Gesetzes vom 16. Juni 1859, dessen Wortlaut heißt: „Der naturalisierte Ausländer genießt alle dem französischen Bürger zukommenden bürgerlichen und politischen Rechte. Dennoch erwirkt er erst zehn Jahre

1) Nach den Bestimmungen der Verfassung vom Jahre 1848 sollte ein Vize-Präsident, zu derselben Zeit wie der Präsident der Republik gewählt, während dieser Zeit die vollziehende Gewalt ausüben. — 2) Verfassungsgesetz vom 25. Februar 1875, § 2.

nach dem Naturalisationsdekret die Wahlbarkeit zu den gesetzgebenden Kammern, falls kein spezielles Gesetz diese Frist verkürzt.“ Diese Einschränkung, behaupten die obengenannten Schriftsteller, bezieht sich nur auf die Wahl zu den gesetzgebenden Kammern, und kann nicht auf die Wahlbarkeit zur Präsidentschaft der Republik erweitert werden.

Das Gesetz vom 14. August 1884 hat den Mitgliedern derjenigen Familien, welche in Frankreich jemals geherrscht haben, die Wahlbarkeit zur Präsidentschaft abgesprochen; es verwehrt ihnen selbst den Zutritt zum französischen Gebiet. Es lautet folgendermaßen:

1. Der Zutritt zum Gebiet der Republik wird und bleibt den Häuption derjenigen Familien, welche jemals in Frankreich geherrscht haben, verboten; ebenso deren direkten Erben (im Erstgeburtsrecht).

2. Der Regierung bleibt es vorbehalten, auch anderen Mitgliedern dieser Familien den Zutritt zum Territorium zu versagen. Das Verbot erfolgt durch einen Erlaß des Präsidenten der Republik, welcher in dem Ministerrat beschlossen wird.

3. Diejenigen, welche sich trotz dieses Verbots in Frankreich, in Algerien oder in den Kolonien aufhalten sollten, werden mit Haft von zwei bis zu fünf Jahren bestraft und nach Verbüßung derselben bis an die Grenze befördert.

4. Mitglieder von Familien, welche jemals in Frankreich geherrscht haben, dürfen weder im Heer noch in der Marine dienen, sie werden von allen öffentlichen Ämtern und Wahlmandaten ausgeschlossen.

Die Verfassung vom Jahre 1875 hat keine Inkompatibilität zwischen den präsidentiellen Funktionen und denen eines Abgeordneten oder eines Senators eingeführt. Dennoch hat bisher jedes Mitglied der Kammern, zum Präsidenten erwählt, sein Mandat niedergelegt.

§ 31. **Gehalt des Präsidenten der Republik.** — Laut der Verfassung vom Jahre 1848 erreichte der Gehalt des Präsidenten sechsmalunderttausend Franken jährlich; infolgedessen hätte die von der Verfassung bestimmte Summe nicht von der gesetzgebenden Gewalt geändert werden können; dieselbe hätte sich damit begnügen müssen, den Gehalt jahraus jahrein im ganzen zu bewilligen; nur ein neues Verfassungsgesetz hätte die Höhe desselben vergrößern oder vermindern können.

Die Verfassung vom Jahre 1875 dagegen enthält keine Bestimmungen bezüglich der Höhe des präsidentiellen Gehaltes; er wird durch das alljährliche Budgetgesetz festgesetzt, somit ist er veränderlich. Das Budgetgesetz vom 16. September 1871 hat diese Summe auf sechsmalunderttausend Franken bestimmt, seitdem sind keine Änderungen eingetreten. Außerdem aber erhält jährlich der Präsident der Republik eine gewisse Summe für Repräsentations- und Reisekosten; im Jahre 1873 betrug sie dreimalunderttausend Franken, seit dem Jahre 1876 ist sie aber bis auf sechsmalunderttausend Franken erhöht worden, so daß der Gehalt des Präsidenten eine Million zweimalhunderttausend Franken jährlich erreicht.

II. Funktionen des Präsidenten der Republik.

Der Präsident der Republik übt zweierlei Funktionen aus: Die einen beziehen sich auf die gesetzgebende, die anderen auf die vollziehende Gewalt.

§ 32. Gesetzgeberische Funktionen. A. Regulierung der Geschäfte der Kammern:

1. Der Präsident der Republik beruft die Kammern. Um aber die gesetzgebende Gewalt vor jedem Übergriff seitens der vollziehenden zu schützen, sichert die Verfassung den Kammern eine alljährliche fünfmonatige Session zu, sowie das Recht, ihre Berufung zu verlangen und selbst unter gewissen Bedingungen von Rechts wegen zusammenzutreten, wenn die Verhältnisse, außer der gewöhnlichen Session, einer Prüfung durch die Volksvertreter bedürfen. Im Prinzip kommt also das Recht die Kammern zu berufen dem Präsidenten der Republik zu. das Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875 bestimmt aber in seinem ersten Paragraphen: „Der Senat und die Deputiertenkammer treten alljährlich am zweiten Januardienstag **zusammen, falls keine** frühere Berufung seitens des Präsidenten der Republik erfolgt“¹⁾.

Außer zu einer gewöhnlichen Session besitzt der Präsident der Republik das Recht die Kammern zu einer außerordentlichen Session zu berufen, sobald er es für nötig hält. Er ist „verpflichtet es zu tun, falls er während der parlamentarischen Ferien von der absoluten Mehrheit jeder Kammer darum ersucht wird“²⁾.

Neben dem Recht der Berufung kommt dem Präsidenten der Republik auch das Recht der Vertagung (bei den ordnungsmäßigen Sessionen) zu; auch hier hat die Verfassung der Macht des Präsidenten Grenzen gesteckt: Die Vertagung darf weder länger als einen Monat dauern noch mehr als zweimal während einer und derselben Session stattfinden. Es sei hier gleich bemerkt, daß die Zeit, auf welche der Präsident der Republik die Sitzungen der Kammern vertagt, nicht in die fünf Monate der ordentlichen Session miteingerechnet wird.

Während der seitens des Präsidenten verhängten Vertagung darf die absolute Mehrheit der Kammern nicht von den Bestimmungen des § 2 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 Gebrauch machen, um die Berufung zu erwirken.

1) Das Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875 enthielt im letzten Absatz des § 1 folgende Bestimmung: „Am Sonntag nach Eröffnung der Session werden öffentliche Gottesdienste in den Kirchen und Tempeln abgehalten, um Gottes Hilfe für die Arbeiten der Kammern zu erleben“. Sie wurde durch das Gesetz vom 14. August 1884, welches die Verfassung vom Jahre 1875 teilweise revidiert hat, aufgehoben.

2) Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875, § 2. -- Noch in einem Falle treten die Kammern de iure zusammen; dieser Fall wird von dem Gesetz vom 3. April 1875 über den Belagerungszustand vorgesehen. Der Belagerungszustand kann nur durch ein besonderes Gesetz erklärt werden, wenn es sich um den Krieg oder um einen bewaffneten Aufstand handelt. § 2 des Gesetzes vom 3. April 1875 bestimmt, daß, wenn diese unmittelbare Gefahr während der Ferien droht, der Präsident der Republik mit Genehmigung des Ministerrats, den Belagerungszustand erklären kann, aber dann versammeln sich die Kammern von Rechts wegen binnen zweier Tage.

Die Kammern selbst können ihre Sitzungen beliebig vertagen, aber diese Zeit wird in die fünf Monate der ordentlichen Session eingerechnet.

Das Recht die Sessionen der Kammern zu schließen kommt auch dem Präsidenten der Republik zu ¹⁾.

Wir haben gesehen, daß der Präsident der Republik die Kammern beruft, er darf aber nicht die eine berufen, während die andere nicht tagt; beide Kammern müssen ihre Sessionen gleichzeitig halten. (S. unten: „den beiden Kammern gemeinsame Regeln“).

2 Der Präsident der Republik hat das Recht mit Genehmigung des Senats die Deputiertenkammer aufzulösen ²⁾. Dieses Auflösungsrecht ist viel angefeindet worden: Es wurde behauptet, daß es dem Prinzip der Volkssouveränität, dem Prinzip der Teilung der Gewalten und den Vollmachten des Mandats widerspräche:

a) Dem Prinzip der Volkssouveränität, weil es die Vertreter des Volks von ihren Funktionen abzuhalten gestattet. In Wirklichkeit aber bedeutet die Auflösung kein Attentat auf die Volkssouveränität, weil sie doch neue Wahlen zur Folge hat; das Volk wird in die Lage gesetzt, seiner Meinung über die Frage, welche die Auflösung hervorgerufen hat, Ausdruck zu verleihen, es wird die Entscheidung über den Konflikt zu fällen haben, indem es den Standpunkt der Kammer annimmt oder ihn ablehnt.

b) Dem Prinzip der Teilung der Gewalten, weil infolge der Trennung der vollziehenden von der gesetzgebenden Gewalt, es dem Haupt der ersteren nicht gestattet werden sollte, seinen Willen den Vertretern des letzteren aufzuzwingen. Es ist ein Leichtes, darauf zu erwidern, daß diese Vollmacht des

1) Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875, § 2.

2) Während der Revolutionsperiode, die dem Ancien Régime folgte, lösten sich in Frankreich fünf Versammlungen freiwillig auf. Das Auflösungsrecht erschien zum erstenmale in dem Senatskonsult vom 16. Thermidor des Jahres X (4. August 1802), wodurch dem Senat das Recht gewährt wurde, das Tribonat und das Corps Législatif aufzulösen. Die Verfassung vom Jahre 1814 übertrug es auf den König; der „Acte additionnel“ vom 22. April 1815 auf den Kaiser, und die Verfassung vom Jahre 1830 wiederum auf den König. Die Verfassung vom Jahre 1848 gewährte dem Präsidenten der Republik nicht das Recht, die Assemblée législative aufzulösen; sie verwehrte es ihm am entschiedensten. „Jede Maßregel, durch welche der Präsident der Republik die Assemblée Nationale auflöst, ihre Sessionen vertagt, oder ihrer Tätigkeit Hindernisse bereitet, ist Hochverrat. Durch diese Tatsache selbst wird der Präsident seines Amtes enthoben; die Bürger sind verpflichtet, ihm fortan den Gehorsam zu verweigern; die vollziehende Gewalt kommt in diesem Falle der Assemblée Nationale zu. Die Mitglieder der „Haute Cour de Justice“ sollen sich bei Strafe der Amtsentsetzung sofort versammeln und die Geschworenen an den für das Gerichtsverfahren gegen den Präsidenten und seine Komplizen bestimmten Ort berufen: sie haben selbst die Vertreter der Anklage zu ernennen.“ Trotz dieser Fülle von Maßregeln zum Schutze gegen eine illegale Auflösung, geschah diese nichtsdestoweniger durch den Staatsstreich vom 2. Dezember 1851; eine neuer Beweis dafür, daß Texte gegen die Gewalt wenig vermögen. Die Verfassung vom Jahre 1852 stellte das Auflösungsrecht wieder her und zwar zugunsten des Kaisers.

Die Assemblée Nationale, die im Jahre 1871 zusammengetreten war, setzte selbst den Endtermin für ihre Machtbefugnisse auf den 5. März 1876 fest, um dem Senat und der Deputiertenkammer, die durch die Verfassung vom Jahre 1875 organisiert worden waren, die Aufnahme ihrer Tätigkeit zu ermöglichen.

Präsidenten der Republik die gegenseitige Unabhängigkeit der beiden Gewalten im Gegenteil sichert, indem sie die unantastbare Selbständigkeit der vollziehenden Gewalt garantiert. Außerdem ermöglicht sie die Harmonie unter den öffentlichen Gewalten und kann der Leistungsunfähigkeit einer Kammer, die keine ausgebildete Majorität besitzt, ein Ende setzen.

c) Den Vollmachten des Mandats, weil der Präsident der Republik, der durch die beiden Kammern erwählt und dadurch deren Mandatar ist, das Recht nicht besitzen sollte, einen seiner Mandanten seines Amts zu entsetzen. Auch diese Ansicht trifft nicht zu, weil der Präsident wohl durch die Kammern erwählt wird, aber nicht deren Mandatar ist. Vom Augenblick seiner Erwählung ab vertritt er dem Parlamente gegenüber eine unabhängige Gewalt.

Dennoch hängt die Ausübung des Auflösungsrechts nicht vom Willen des Präsidenten allein ab: Um die Auflösung zu bewerkstelligen bedarf er der Zustimmung des Senats (Verfassungsgesetz vom 25. Februar 1875, § 5). Diese Bestimmung dürfte sich von Nutzen erweisen, im Falle wo ein Präsident der Republik zu autoritär wäre; es wäre auch zu wünschen, daß im Falle wo die Verhältnisse die Auflösung der Abgeordnetenkammer nötig erscheinen ließen, der Präsident sich durch eine weise und gemäßigte Versammlung unterstützt fühlen sollte.

Nach Auflösung der Deputiertenkammer hat der Präsident der Republik die Wahlkollegien zu versammeln, um zur Wahl einer neuen Kammer zu schreiten. Zu diesem Zweck gewährte § 5 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 eine dreimonatliche Frist; die Fassung dieses Textes war wenig präzise und sogar zweideutig. Als der Marschall von Mac-Mahon am 16. Mai 1877 die Kammer aufgelöst hatte, meinten die einen, daß die Wahlen binnen dreier Monate zu erfolgen hätten, während die anderen, darunter die Regierung, behaupteten, daß das Gesetz eingehalten wäre, falls die Verordnung bezüglich der Berufung der Wahlkollegien in dieser Frist erschiene, die Wahlen könnten später stattfinden; tatsächlich versammelten sich auch die Wahlkollegien später als drei Monate nach der Auflösung.

Um künftighin etwaige Streitigkeiten über diesen Punkt unmöglich zu machen, erklärt das Gesetz vom 14. August 1884 in seinem ersten Paragraphen, daß im Falle der Auflösung der Deputiertenkammer durch den Präsidenten der Republik „die Wahlkollegien sich binnen einer Frist von zwei Monaten zu versammeln hätten und daß die Kammer spätestens zehn Tage nach stattgefundenen Wahlen ihre Sitzungen eröffnen solle.“ Bis jetzt hat dieses Gesetz noch keine Anwendung gefunden.

Obige Erörterungen beziehen sich auf Fälle von gesetzlicher Auflösung; das Gesetz vom 15. Februar 1872 hat auch den Fall von widergesetzlicher Auflösung vorgesehen und (unter solchen Umständen) außerordentliche Vollmacht den „Conseils Généraux“ (Departementräten) erteilt:

„§ 1. Im Falle daß die Assemblée Nationale oder die sie später ersetzenden gesetzgebenden Körperschaften widerrechtlich aufgelöst oder sich zu versammeln gehindert werden sollten, haben die Conseils Généraux sofort, ohne jegliche Berufung, in der Hauptstadt jedes Departements zusammenzutreten.

Sie können auch einen anderen Punkt innerhalb des Departemens für ihre Sitzungen wählen, falls der gewöhnliche Ort ihrer Tagung ihnen nicht die genügenden Garantien für die Freiheit ihrer Beratungen zu bieten scheint.

Die Beschlüsse der *Conseils Généraux* haben Gültigkeit nur insofern die Mehrheit der Versammlung den Tagungen beiwohnt.

§ 2. Die *Conseils Généraux* haben für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit bis zu dem Zeitpunkt zu sorgen, wo die Versammlung, von der die Rede im § 3 sein wird, sich für gesetzlich konstituiert erklärt.

§ 3. Eine Versammlung, für welche jeder *Conseil général* je zwei Mitglieder bei geheimer Abstimmung zu wählen hat, tritt an dem Ort zusammen, wo die Mitglieder der gesetzlichen Regierung und diejenigen Abgeordneten, die der Gewalt entronnen sind, weilen.

Diese Delegiertenversammlung wird nur im Falle, daß mindestens die Hälfte der Departemens vertreten ist, als gesetzlich konstituiert betrachtet.

§ 4. Der Versammlung kommt die Pflicht zu, für ganz Frankreich die notwendigen Maßnahmen behufs Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu treffen, vor allem aber für die Wiederherstellung der Selbständigkeit und der Rechte der *Assemblée Nationale* Sorge zu tragen.

Provisorisch hat sie die Geschäfte der Landesverwaltung zu führen.

§ 5. Die Versammlung soll sich auflösen, sobald die *Assemblée Nationale* durch Zusammentreffen der Mehrheit ihrer Mitglieder auf irgend einem Punkte des französischen Territoriums sich rekonstituiert haben wird.

Erfolgt diese Rekonstituierung nicht im Laufe eines Monats nach der Auflösung, so soll die Delegiertenversammlung einen Aufruf an das Volk behufs allgemeiner Wahlen erlassen.

Die Vollmachten der Delegiertenversammlung erlöschen am Tage der Konstituierung der neuen *Assemblée Nationale*.

§ 6. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung müssen, bei Vermeidung der Bestrafung als Amtsvergehen, von allen Beamten, Angestellten der Obrigkeit und Befehlshabern der Staatsgewalt ausgeführt werden.“

Die Verfassung vom Jahre 1875, welche keine speziellen Bestimmungen für den Fall einer widergesetzlichen Auflösung getroffen hat, hat das Gesetz vom 15. Februar 1972 in Kraft gelassen. Eine gewisse Skepsis scheint aber in bezug auf die Resultate dieses Beschlusses berechtigt zu sein: Es ist möglich und sogar wahrscheinlich, daß im Falle, daß ein Staatsstreich stattfinden sollte, auch die *Conseils Généraux manu militari* gehindert werden würden, sich zu versammeln und die ihnen vom Gesetz gewährten Befugnisse auszuüben.

§ 33. Gesetzgeberische Funktionen. B. Gesetzgeberische Tätigkeit (Ausarbeitung der Gesetze).

Vom Standpunkte der Gesetzgebung kommen dem Präsidenten der Republik zweierlei Rechte zu:

1. Er besitzt das Recht der Initiative für die gewöhnlichen Gesetze und für die Revision der Verfassungsgesetze — beides in Gemeinschaft mit den Kammern; er übt dieses Recht aus, indem die betreffenden Gesetzprojekte in

seinem Namen durch die Minister an das Bureau der Deputiertenkammer oder des Senats eingereicht werden¹⁾; die Finanzvorlagen sollen dabei zuerst der Deputiertenkammer vorgelegt werden (Verfassungsgesetz vom 24. Februar 1875, § 8, Abs. 2). Die Kammern sind verpflichtet die von der Regierung eingereichten Gesetzesprojekte in jedem Falle zu prüfen und eine Diskussion darüber zu eröffnen.

2. Vor Ablauf der für die Veröffentlichung festgesetzten Frist kann der Präsident der Republik durch ein motiviertes Gesuch eine zweite Beratung des Gesetzesprojekts von den Kammern verlangen; diesem Gesuche ist unbedingt Folge zu geben²⁾. Das motivierte Schreiben wird von einem Minister gegenzeichnet und auf der Tribüne vorgelesen. Die zweite Beratung geschieht in der üblichen Weise, d. h. sie findet gemäß dem Berichte einer von jeder Kammer ernannten Kommission statt. Beharren die Kammern auf ihrem Beschlusse, so hat der Präsident der Republik das Gesetz nach Ablauf der üblichen Frist zu veröffentlichen.

Eine zweite Beratung kann nur für gewöhnliche Gesetze verlangt werden, dieses Verfahren ist unzulässig bei Revisionsbeschlüssen und -Gesetzen, wie aus dem Wortlaut des § 7 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875, wo nur von gewöhnlichen Gesetzen die Rede ist, deutlich hervorgeht.

Was die Revisionsgesetze betrifft, so wäre es eo ipso unmöglich, daß deren zweite Beratung von dem Staatsoberhaupt beantragt werden sollte: In der Tat, sobald die aus den beiden Kammern bestehende Nationalversammlung ein die Verfassung mehr oder minder änderndes Revisionsgesetz angenommen hat, ist ihr Werk vollendet, und die Kammern sind verpflichtet sich aufzulösen. Da nun die Nationalversammlung nicht mehr vorhanden ist, so ist der Präsident der Republik außerstande ein Schreiben an sie zu richten. Das einzige Mittel, welches ihm übrig bliebe, wäre sein Recht der Initiative zu benutzen und jede Kammer für sich zu ersuchen, über die Frage zu diskutieren, ob eine neue Revision nicht ratsam erschiene (s. unten: Revision der Verfassung).

Seitdem die Verfassung vom Jahre 1875 in Kraft getreten ist, hat noch kein Präsident der Republik von seinem Rechte, die zweite Beratung eines neuen (gewöhnlichen) Gesetzes zu verlangen, Gebrauch gemacht³⁾.

§ 34. Funktionen des Präsidenten der Republik vom Standpunkte der Exekutive. 1. Promulgation (Ausfertigung) der Gesetze. — 1. Der Präsident der Republik promulgiert die von den Kammern angenommenen Gesetze; durch die Promulgation verleiht er ihnen rechtsbindende Kraft; nur durch die Promulgation erhält ein Gesetz Gültigkeit.

1) Verfassungsgesetz v. 25. Febr. 1875, § 8 und 9. — 2) Verfassungsgesetz v. 16. Juli 1875, § 7.

3) Wahrscheinlich wird ein derartiger Fall auch niemals stattfinden. In der Tat, der Präsident der Republik kann dieses Recht nur mit Einverständnis des Ministeriums ausüben; das letztere muß sich aber der Annahme des betreffenden Gesetzes in den Kammern widersetzen, falls es ihm unangebracht erscheint; wird das Projekt trotzdem angenommen, so soll das Ministerium demissionieren und damit verliert es die Möglichkeit, den Präsidenten der Republik um die Beantragung einer zweiten Beratung zu bitten. Das neue Ministerium besteht natürlicherweise aus den Mitgliedern der Majorität, welche das Gesetz angenommen hat, und findet keinen Anlaß, eine Neuberatung zu wünschen.

Das Verfassungsgesetz vom 25. Februar 1875 erklärte in seinem § 3, daß „der Präsident der Republik die Gesetze nach deren Annahme durch die Kammern zu promulgieren hat“; das Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875 drückt sich präziser aus: „Der Präsident der Republik hat die Gesetze im Laufe von einem Monat nach deren Übergabe in endgültiger Form an die Regierung zu promulgieren. Er ist verpflichtet es binnen dreier Tage zu tun, falls durch eine spezielle Abstimmung die betreffenden Gesetze von den beiden Kammern für dringend erklärt werden.“ (§ 7) ¹⁾. Die Übergabe geschieht durch den Vorsitzenden derjenigen Kammer, welche das betreffende Gesetz als zweite angenommen hat.

Was würde geschehen, falls der Präsident der Republik seiner Pflicht ein Gesetz auszufertigen, nicht nachkäme? Der Fall ist in den Verfassungsgesetzen nicht vorgesehen worden, aber offenbar bietet die ministerielle Verantwortlichkeit genügende Garantien für diese Eventualität ²⁾.

Die Promulgation verleiht dem Gesetze rechtsgültige Kraft, aber damit dieses zur Anwendung gelange, muß der Verkündigungsbefehl veröffentlicht worden sein. Die betreffenden Dekrete erscheinen in dem „Journal Officiel de la République Française“, das in dieser Beziehung an Stelle des „Bulletin des Lois“ getreten ist (übrigens besteht „das Bulletin des Lois“ noch immer; falls die Promulgation irgend eines Gesetzes nicht durch das „Journal Officiel“ stattfindet, so genügt auch deren Veröffentlichung im „Bulletin“, um das betreffende Gesetz in Kraft treten zu lassen). Danach wird das Gesetz als bekannt betrachtet und dessen Anwendung obligatorisch, und zwar in Paris einen vollen Tag nach der Veröffentlichung, und in jedem Arrondissement einen vollen Tag nachdem die Nummer des „Journal Officiel“ mit dem betreffenden Wortlaut in der Hauptstadt des Arrondissement angelangt ist (Verordnung vom 5. November 1870, § 1 und 2). Jedem Minister liegt es ob, für die Veröffentlichung der in sein Ressort fallenden Akten im „Journal Officiel“ Sorge zu tragen; außerdem hat der Garde des *sceaux* (Justizminister) die Veröffentlichungen im „Bulletin des Lois“ zu veranlassen.

Summa summarum sind zwei Bedingungen — die Promulgation und die Veröffentlichung zu erfüllen, damit ein Gesetz rechtsverbindliche Kraft erhalte.

Über die Promulgation der die Kolonien betreffenden Gesetze und Verordnungen enthält § 3 des Dekrets vom 25. Januar 1853 spezielle Bestimmungen. In den jeweiligen Hauptstädten wirken die Gesetze und Verordnungen obligatorisch von dem Tage ihrer Veröffentlichung in dem lokalen offiziellen Blatte an; für die anderen Ortschaften werden je nach der Entfernung gemessene

1) Die Form der Promulgation ist wie folgt: „Der Senat und die Deputiertenkammer haben angenommen — der Präsident der Republik promulgiert das Gesetz dessen Wortlaut folgt (Text des Gesetzes) — obiges Gesetz, durch den Senat und die Deputiertenkammer beraten und angenommen, soll als Staatsgesetz befolgt werden. Eriassen am . . .“ (Verordnung vom 6. April 1876, § 1).

2) Die Verfassung vom Jahre 1848 erklärte in ihrem § 59 „Falls keine Promulgation durch den Präsidenten der Republik in der vorgeschriebenen Frist stattfindet, so geschieht sie durch den Präsidenten der *Assemblée Nationale*“.

Fristen festgesetzt; in den kolonialen Niederlassungen, wo weder Druckereien, noch offizielle Zeitungen vorhanden sind, haben die Gouverneure und Kommandanten über die Art der Promulgation zu entscheiden.

§ 35. **Ausführung der Gesetze.** — 2. Der Präsident der Republik sichert und überwacht die Ausführung der Gesetze (Verfassungsgesetz vom 25. Februar 1875, § 3, Abs. 1). Zu diesem Zwecke genießt er ein sogenanntes „pouvoir réglementaire“ (Reglementierungsbefugnis), welches er durch „décrets généraux“ (Verordnungen) ausübt. Ähnlich den Gesetzen, betreffen diese Verordnungen das allgemeine Interesse, sie reglementieren die künftige Anwendung der Gesetze und sind für alle Bürger obligatorisch; Zuwiderhandelnde unterliegen einer Polizeistrafe¹⁾, falls keine Bestimmungen behufs einer anderen Art von Bestrafung vorhanden sind.

Ein „décret réglementaire“ (Ausführungsvorschrift) unterscheidet sich von einem Gesetz insofern, als dieses eine prinzipielle Bedeutung hat und jenes über Einzelheiten der Anwendung entscheidet; ein Dekret kann weder über eine Strafe oder eine Steuer bestimmen noch ein Gesetz ändern.

Die Reglementierungsbefugnis des Präsidenten der Republik ist in zweierlei Hinsichten zweckmäßig: Einerseits erleichtert sie die Aufgaben der legislativen Gewalt, indem sie ihr gestattet, nur die wichtigeren Prinzipien in die Gesetze einzuführen; andererseits gibt sie die Möglichkeit, falls bei der Anwendung dieser Prinzipien praktische Schwierigkeiten sich erheben, die Art ihrer Ausführung zu ändern, ohne die Gesetzgebung in Anspruch nehmen zu müssen.

§ 36. **Begnadigungsrecht.** — 3. Der Präsident der Republik besitzt das Begnadigungsrecht. § 3 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 erklärt, daß der Präsident „das Recht der Begnadigung besitzt; die Amnestie kann nur durch ein Gesetz gewährt werden“²⁾.

In der Tat, zwischen der Begnadigung und der Amnestie existiert ein großer Unterschied. Die Amnestie, welche eine Äußerung der legislativen Gewalt

1) Strafgesetzbuch (Code pénal), § 471, Abs. 15 (Buße von 1 bis 5 Frs.).

2) Unter dem ancien régime gehörte das Begnadigungsrecht dem Monarchen; während der Revolutionsperiode gewährten die aufeinander folgenden repräsentativen Körperschaften zahlreiche Amnestien für politische Verbrechen. Der Senatuskonsult vom 16. Thermidor des Jahres X (14. August 1802) verlieh das Recht der Begnadigung dem Ersten Konsul; zuerst sollte aber dieser die Meinung des Obersten Richters (grand juge), zweier Minister, zweier Senatoren, zweier Staatsräte und zweier Richter des Kassationshofes einholen. Seit dem 24. April 1810 durfte der Kaiser die Amnestie durch einfache Dekrete gewähren. Die Verfassung vom Jahre 1814 sprach nur vom Begnadigungsrechte des Königs; dennoch gewährte eine königliche Verordnung vom 13. Januar 1815 eine Amnestie. Der „acte additionnel“ vom 22. April 1815 verlieh dem Kaiser das Recht der Begnadigung oder Amnestie. Unter der Julimonarchie wurden politische Amnestien sowohl durch königliche Verordnungen wie durch Gesetze gewährt. Die Verfassung vom Jahre 1848 erklärte, daß Amnestien nur auf dem Wege der Gesetzgebung stattfinden könnten; das Begnadigungsrecht gewährte sie dem Präsidenten der Republik, welcher aber den — übrigens rein konsultativen — Rat des „Conseil d'Etat“ einholen mußte. Außerdem wurde festgesetzt, daß der Präsident der Republik, die Minister und die von der „Haute Cour de Justice“ verurteilten Personen nur durch die Assemblée Nationale begnadigt werden könnten. Unter dem Kaiserreich hatte der Kaiser beide Rechte, zu begnadigen und zu amnestieren. Die dritte Republik reservierte das Recht der Amnestie der legislativen Gewalt.

ist, hebt nicht nur die Strafe sondern auch die Verurteilung auf; sie stellt sogar das eingeleitete Verfahren ein. Sie ist eine generelle Maßnahme, die eine gewisse Kategorie von Delikten betrifft, und zwar hauptsächlich politische, Militär- und fiskalische Delikte; öfters dient sie auch zur Beruhigung eines durch Parteikämpfe zerwühlten Landes.

Die Begnadigung dagegen ist ein Akt der vollziehenden Gewalt; sie ist individuell und bewirkt bloß die Aufhebung der Strafe oder eines Teils der Strafe; die Verurteilung bleibt indessen bestehen und wird bei Rezidiv- und Ausweisungs-fällen in Betracht gezogen; sie hebt den mit der Verurteilung verbundenen Verlust des Wahlrechts nicht auf. Das Begnadigungsrecht läßt sich von drei Standpunkten aus rechtfertigen: a) Der Fall ist nicht unmöglich, daß infolge eines Irrtums Unschuldige verurteilt werden können; noch vor der Revision des Prozesses giebt die Begnadigung die Möglichkeit wenigstens einen Teil des Unrechts, was die Strafe betrifft, gutzumachen; b) da gewisse mildernde Umstände von dem Gesetze nicht vorgesehen worden sind, kann in manchen Fällen die anerkannte Strafe zu schwer im Vergleich zu dem begangenen Verbrechen oder Vergehen sein; hier scheint die Anwendung des Begnadigungsrechts ebenfalls angebracht zu sein; c) die Begnadigung kann die Strafe der Verurteilten, die sich durch ihr gutes Benehmen bemerkbar machen, verkürzen (das Gesetz vom 14. August 1855, welches die bedingte Entlassung eingeführt hat, macht diesen Fall der Begnadigung weniger häufig).

Die Handhabung des Begnadigungsrechts unterliegt einer bestimmten Prozedur, die durch eine Abteilung des Justizministeriums („Direction des affaires criminelles et des grâces“) ausgeführt wird. Der Präsident der Republik entscheidet im Einverständnis mit einer speziellen „Commission des grâces“. Da die Begnadigung auch von dem Justizminister unterzeichnet werden muß, so ist das Ministerium mit verantwortlich.

Da die Verfassung vom Jahre 1875, im Gegensatz zu einigen früheren Verfassungen, keine speziellen Bestimmungen über die Begnadigung der vom Obersten Gerichtshof Verurteilten enthält, so ist dieses Schweigen in dem Sinne gedeutet worden, daß sich das Begnadigungsrecht des Präsidenten der Republik auch auf diese Personen erstreckt; in der That, der Wortlaut des betreffenden Gesetzes ist in allgemeinen Ausdrücken gehalten und führt keine Kategorien von Verurteilten an.

Die Amnestie kann, wie gesagt, nur durch ein Gesetz gewährt werden; aber genau wie bei einem anderen Gesetz kann die Initiative entweder von dem Präsidenten der Republik oder von einem Mitglied einer der Kammern ergriffen werden.

§ 37. Verfügungsrecht über die bewaffnete Macht¹⁾. Der Präsident der Republik verfügt über die Militärgewalt. Die Verfassung v. J. 1848 präzisirte: „Er verfügt über die Militärgewalt ohne deren Oberbefehl je persönlich übernehmen zu dürfen“ (§ 50). Dagegen stellt die Verfassung v. J. 1875 keine formellen Hindernisse einem derartigen Vorhaben entgegen.

¹⁾ Verfassungsgesetz vom 25. Februar 1873, § 3

Im Lande selbst verfügt der Präsident über das Heer nur dem Gesetz gemäß und um dessen Ausführung zu sichern.

§ 38. Ernennung zu zivilen und militärischen Ämtern. „Der Präsident der Republik ernennt alle Militär- und zivile Würdenträger und Beamten“¹⁾. Dennoch ist dieses Recht weder so absolut noch so exklusiv wie das Wort des Gesetzes es erscheinen läßt.

Tatsächlich genießt der Präsident folgende Machtbefugnisse: „je nachdem die betreffenden Ämter vakant werden, ernennt der Präsident der Republik, im Einverständnis mit dem Ministerrat, die Staatsräte (conseillers d'Etat en service ordinaire)“; folglich ist dieses Recht nicht ganz exklusiv. Für verschiedene andere Ämter genügt laut dem Gesetze die ministerielle Genehmigung allein; bei der Besetzung einiger Ämter schließlich wird das Verfügungsrecht des Präsidenten durch spezielle Bedingungen, woran die Ernennung gebunden ist, beschränkt, z. B. durch die von gewissen Körperschaften aufgestellte Kandidatur, oder durch die Ergebnisse bestimmter Wettbewerbe.

Vor dem Gesetz vom 9. Dezember 1905, die Trennung von Staat und Kirche betreffend, war es der Präsident der Republik, der laut den §§ 4 und 5 des Konkordats die Bischöfe zu ihren Sitzen ernannte, wonach sie die kanonische Institution vom heiligen Stuhl erhielten (über die jetzige Ordnung siehe unten Gewissensfreiheit).

Neben dem Ernennungsrecht besitzt der Präsident der Republik dasjenige der Absetzung; dieses Recht ist aber durch vielfache Ausnahmen beschränkt; so sind die Richter gänzlich unabsetzbar, und die Staatsräte können nur durch ein vom Ministerrat genehmigtes Dekret ihres Amtes entsetzt werden.

§ 39. Ausländische Beziehungen. Der Präsident der Republik steht an der Spitze der Beziehungen zum Ausland. „Die Gesandten und die Botschafter der Mächte werden bei dem Präsidenten der Republik akkreditiert“²⁾. Nach ihrem Eintreffen in Frankreich haben sie ihm ihre Beglaubigungsschreiben und bei ihrer Abreise die Abberufungsbefehle einzureichen. Außerdem kommt dem Staatsoberhaupte das Recht zu, den mit der diplomatischen Vertretung der fremden Regierung Betrauten seine Genehmigung zu erteilen oder zu verweigern.

„Der Präsident der Republik schließt und ratifiziert die Staatsverträge. Er teilt deren Inhalt den Kammern, sobald das Staatsinteresse und die Staatsicherheit es erlauben, mit. Aber erst nach deren Annahme durch die beiden Kammern erhalten diejenigen Verträge Gültigkeit, die sich auf Krieg und Frieden, auf den Handel, auf die Staatsfinanzen, auf die Stellung der Personen und Güter französischer Bürger im Auslande, beziehen“³⁾.

Der Präsident leitet die Verhandlungen bezüglich der Staatsverträge, wenn nicht persönlich, so durch bei den fremden Mächten akkreditierte diplomatische Agenten; nach Abschluß der Verträge liegt es ihm ob, dieselben zu ratifizieren, d. h. sie zu confirmieren und ihnen Gültigkeit zu verleihen. Für

1) Idem. § 4. — 2) Verfassungsgesetz vom 25. Februar 1875, § 3. — 3) Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875, § 5.

den Fall, daß ein Vertrag den Kammern unterbreitet werden soll, ist keine Frist festgesetzt, während welcher er ratifiziert werden muß -- auf Grund dessen kann die Behauptung aufgestellt werden, daß der Präsident der Republik die Formalität nach Belieben zu verzögern vermag. Was die Verträge betrifft, die ohne Genehmigung der Kammern abgeschlossen und ratifiziert werden können, so darf der Präsident, falls sie nur keine Staatsausgaben verursachen und die Finanzen somit nicht berühren, sie mit Rücksicht auf die Staatssicherheit und das Staatsinteresse geheimhalten -- es geschieht nämlich öfters mit Bündnisverträgen.

In der parlamentarischen Praxis ist es Sitte geworden, daß die Protektoratsverträge Frankreichs mit den kleinen afrikanischen Fürstentümern keiner Sanktion seitens der Kammer bedürfen: sie können einfach durch das Staatsoberhaupt ratifiziert werden. Zum Beispiel nahm am 25. November 1891 die Deputiertenkammer folgende Resolution an:

„Das Haus beschließt, daß die am 30. Oktober 1890 mit Dahomey getroffene Einigung einer Ratifikation auf legislativem Wege nicht benötigt, und überläßt es der Regierung, diesem Akte die für die Interessen Frankreichs am Beninischen Meerbusen geeignetste Sanktion zu erteilen.“

Wird ein Vertrag den Kammern unterbreitet, so dürfen sie ihn nur als ganzes annehmen oder ablehnen, ändern können sie ihn nicht. Es ist dennoch zulässig, daß sie bei der Ablehnung die Meinung aussprechen, neue Verhandlungen sollten in einer bestimmten Richtung eingeleitet werden: die Regierung behält aber ihre Freiheit der Handlungen und ihr Recht der Initiative.

§ 5 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 fügt hinzu: „Keine Abtretung, kein Austausch, keine Einverleibung eines Teils des Territoriums kann anders als auf legislativem Wege stattfinden“. Infolge der hohen nationalen Bedeutung solcher Akte besitzt der Präsident der Republik nicht die genügenden Machtbefugnisse um sie allein zu ratifizieren.

§ 40. **Kriegserklärung.** — Der Präsident der Republik darf nicht ohne die vorherige Zustimmung der beiden Kammern den Krieg erklären (Verfassungsgesetz vom 25. Februar 1875, § 3, Abs. 5)¹⁾.

1) Die konstituierende Versammlung hatte durch ihr Dekret vom 22. Mai 1792 die Ausübung des Entscheidungsrechts über Krieg und Frieden ganz genau reguliert. Im Prinzip gehörte dieses Recht nur dem gesamten Volk, und der Krieg bedurfte, um erklärt werden zu können, eines nach einem formellen Antrage seitens des Königs beschlossenen Dekrets des „Corps législatif“, welches dann nochmals durch den König sanktioniert werden mußte. — In der Verfassung vom 5. Fructidor des Jahres III hieß es: „Der Krieg kann nur durch ein vom „Corps législatif“ nach dem formellen Antrag des „Directoire exécutif“ erlassenes Dekret beschlossen werden“. — Die Verfassung vom 22. Frimaire des Jahres VIII verlangte für Kriegserklärungen den gleichen Weg des Antrags, der Diskussion und der Annahme wie für die Gesetze. — Unter der Restauration wurde das Recht der Kriegserklärung dem König verliehen. — Nach den Bestimmungen der Verfassung vom Jahre 1848 gehörte dieses Recht dem Präsidenten der Republik, aber nur mit Genehmigung der Nationalversammlung. Das Wort „consentement“, welches da vorkommt, ist schärfer als das in der jetzigen Verfassung gebrauchte „assentiment“. In der Tat, eine derartige Zustimmung kann auch durch das Resultat eines einfachen Votums

Es ist von der allergrößten Wichtigkeit, daß in einer so gewichtigen Frage völlige Einigkeit unter der vollziehenden und der gesetzgebenden Gewalt herrsche. Die Initiative in dieser Beziehung kommt natürlicherweise dem Staatsoberhaupte zu, da keine Funktionen es ihm eher gestatten die politische und militärische Lage des Landes zu übersehen; kraft seines Verfügungsrechts über das Heer kann er noch vor der Kriegserklärung ohne parlamentarische Zustimmung gewisse Änderungen in den Positionen der Truppen, gewisse Konzentrationen der Militärfkraft anordnen. — Die Verfassung macht keine formelle Unterscheidung zwischen Kriegserklärung und Kriegszustand, doch hat sich diese Unterscheidung in der Praxis durchgesetzt; so sind zum Beispiel die Expeditionen nach Tunis, nach Tonkin, Dahomey und Madagascar ohne die vorher eingeholte Zustimmung der Kammern unternommen worden; erst später sind diese aufgefordert worden, die für die bereits angefangenen Militäroperationen nötigen Kreditvorlagen anzunehmen, was sie übrigens auch getan haben, indem sie durch das Resultat ihrer Abstimmung ihr Einverständnis mit den Handlungen der Regierung ausdrückten.

§ 41. **Regierungsakte des Präsidenten der Republik.** -- Die Regierungsakte des Präsidenten der Republik heißen Dekrete, außer denjenigen, durch welche er mit den Kammern in Verbindung tritt, und die „messages“ genannt werden. Die Dekrete können in zwei große Kategorien geteilt werden: die allgemeinen oder eine Ausführungsvorschrift enthaltenden Dekrete, (décrets généraux ou réglementaires) und die speziellen oder individuellen.

1. Die allgemeinen oder eine Ausführungsvorschrift enthaltenden Dekrete, sogenannte „décrets réglementaires“.

Sie sind dazu bestimmt, die Anwendung der Gesetze in den Einzelheiten zu regulieren, und werden selbst in zwei Klassen geteilt:

a) Die eigentlichen Ausführungsvorschriften, die vom Präsidenten der Republik kraft des ihm vom § 3 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875¹⁾ anvertrauten Reglementierungsrechts erlassen werden. In diesen Fällen braucht die Meinung des Staatsrats nicht vorher eingeholt zu werden.

b) Die verwaltungsrechtlichen Dekrete, („décrets portant règlement d'administration publique“), welche vom Präsidenten der Republik auf Grund des Wortlauts eines Gesetzes erlassen werden. Hier ist die Meinung des versammelten Staatsrats erforderlich, und durch die Formel: „nach eingeholtem Rat des Conseil d'Etat“ wird darauf hingewiesen, daß dieser Forderung Rechnung getragen worden ist; übrigens braucht dieser Rat nicht durchaus befolgt zu werden.

Es ist von verschiedener Seite behauptet worden, daß die verwaltungsrechtlichen Dekrete sozusagen in Vertretung der legislativen Gewalt erlassen werden, und daß sie eine Art sekundärer Gesetzgebung darstellen. Diese

ausgedrückt werden, z. B. kann die Annahme eines Ergänzungskredits als schweigendes, formelles Einverständnis gedeutet werden. Unter dem zweiten Kaiserreich war es der Kaiser, der über Krieg und Frieden entschied.

1- Vergl. oben: Funktionen des Präsidenten der Republik vom Standpunkt der Exekutive.

Meinung ist aber schon deswegen unrichtig, weil die Kammern über die gesetzgebende Gewalt kein Verfügungsrecht besitzen: sie selbst haben den Auftrag sie auszuüben erhalten, dürfen ihn aber auf niemand übertragen. Indem sie es dem Präsidenten der Republik überlassen die Einzelheiten eines Gesetzes durch ein verwaltungsrechtliches Dekret zu organisieren, geben sie ihm einfach die Gelegenheit, das ihm von der Verfassung zuerkannte Recht der Reglementierung auszuüben; das Ergebnis ist, daß diese sonst den gewöhnlichen Reglementen gleichen Verwaltungsreglemente durch keine Strafe oder Geldbuße sanctionirt werden können.

2. Spezielle oder individuelle Dekrete.

Diese Dekrete beziehen sich auf bestimmte Personen oder spezielle Gegenstände; auch sie zerfallen in zwei Kategorien:

a) Die Regierungsdekrete (décrets gouvernementaux), welche Souveränitätsakte betreffen;

b) Die Verwaltungsdekrete (décrets administratifs), die Verwaltungsangelegenheiten regulieren.

Vom Standpunkte der Form aus teilen sich die speziellen Dekrete in a) einfache, welche auf Antrag eines oder mehrerer Minister nach eingeholtem Rat des „Conseil d'Etat“, und in b) solche, die in der Form von Reglementen der öffentlichen Verwaltung erlassen werden.

Über die Berufung gegen die Akte des Präsidenten der Republik.

— Auf welche Weise können Privatpersonen gegen die Ausführungsvorschriften des Präsidenten der Republik, welche sie für unberechtigt halten Berufung einlegen? Hierfür sind zwei Wege vorhanden: erstens kann die Aufhebung ungesetzlicher Reglemente beim Staatsrat beantragt werden, laut dem Gesetze vom 24. Mai 1872, wonach „der Conseil d'Etat über Berufungen in streitigen Verwaltungssachen und über Aufhebungsklagen in Fällen von Übertretung von Befugnissen seitens der Behörden als letzte Instanz entscheidet“. Zweitens können, im Falle wo die Angelegenheit vor Gericht kommen sollte, die Richter das fragliche Reglement auf seine Gesetzlichkeit hin prüfen und dessen Anwendung ablehnen — § 471, Ziffer 15 des code pénal verhängt eine Geldstrafe von einem bis fünf Franken für „Übertretungen gesetzlicher Verfügungen der Verwaltungsbehörden“.

Die Regierungsdekrete (décrets gouvernementaux) dürfen nicht angefochten werden, der einzige Weg ist, den Präsidenten der Republik selbst mit einem diesbezüglichen Gesuch anzugehen, er allein vermag sie aufzuheben. Die Verwaltungsdekrete (décrets administratifs) können vor dem Staatsrat angefochten und von ihm wegen Inkompetenz, Machtüberschreitung oder Verletzung eines Rechts annullirt werden.

§ 42. Verantwortlichkeit des Präsidenten der Republik.

Im Prinzip ist der Präsident der Republik unverantwortlich, wenigstens vom politischen Standpunkt aus¹⁾. Dieses ist eine Folge des parlamen-

¹⁾ Dagegen bestimmte die Verfassung v. J. 1848 in ihrem § 68: der Präsident der Republik, die Vertreter und Agenten der öffentlichen Autorität sind, jeder in seinem Ressort, für alle Handlungen der Regierung und der Verwaltung verantwortlich“.

tarischen Regimes, denn jede Verfügung des Präsidenten muß von einem Minister mitunterzeichnet werden, und für diese Unterschrift ist das Ministerium den Kammern gegenüber verantwortlich. Die politische Verantwortlichkeit des Präsidenten der Republik würde seine Stellung ebensowenig stabil wie diejenige des Präsidenten des Ministerrats machen; außerdem müßten die politische Verantwortlichkeit und die Aufrechterhaltung des Septennats sich gegenseitig ausschließen: das Septennat hätte keine Bedeutung mehr und der Präsident der Republik wäre verpflichtet auf Grund eines Parlamentsvotums seinen Abschied zu nehmen. Die Verfassung v. J. 1875 hat nur einen Fall von präsidentieller Verantwortlichkeit vorgesehen: „Der Präsident der Republik ist nur im Falle von Hochverrat verantwortlich“¹⁾; dem Senat in seiner Funktion als Oberster Gerichtshof kommt das Recht zu, über den Präsidenten Gerichtstag zu halten und der Deputiertenkammer dasjenige, die Anklage zu führen²⁾. (s. unten: Haute Cour de Justice).

Unter „Hochverrat“ wird verstanden, daß der Präsident die Gesetze oder die Verfassung verletzt oder Frankreich zugunsten eines fremden Landes verraten hat: kein Text der Verfassung oder des Code Pénal enthält eine nähere Bestimmung des Worts „Hochverrat“; im Streitfalle müßte der Senat die Entscheidung fällen. Trotzdem wären die Schwierigkeiten, namentlich bei der Verhängung der Strafe, nicht beseitigt.

Einige Schriftsteller sind der Ansicht, daß der Senat absolute Kompetenz nicht nur bei der Feststellung des den Hochverrat bildenden Tatbestandes besitzt, sondern auch bei der Zuerkennung der Strafe.

Dagegen meinen andere, sich auf die Prinzipien des Strafrechts stützend³⁾, daß der Senat nur in dem Falle ein Strafurteil fällen könnte, wenn in den als Hochverrat bezeichneten Tatsachen sich die Elemente eines vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Delikts finden ließen.

Schließlich wird auch vielfach der Standpunkt vertreten, daß der Senat in seiner Eigenschaft als Oberster Gerichtshof keine strafrechtliche Verurteilung, sondern bloß eine politische zu verhängen hätte, und daß er folglich den Präsidenten der Republik nur seines Amtes entheben könnte.

Bisher ist diese Frage rein theoretisch geblieben, es ist kein Anlaß gewesen, § 6 des Gesetzes vom 25. Februar 1875 anzuwenden.

Es sei hier bemerkt, daß die politische Unverantwortlichkeit des Präsidenten der Republik seine moralische Verantwortlichkeit keineswegs beeinträchtigt; reicht ihm ein Minister ein Dekret zur Unterschrift ein, so kann er seine Bedenken vorbringen, falls er es für nötig hält, und er besitzt die Möglichkeit von seinem Amt zurückzutreten, um nicht zu unterzeichnen.

Seine Unterschrift darf er aber nicht verweigern, denn in diesem Falle

1) Verfassungsgesetz vom 25. Februar 1875, § 6, Abs. 2.

2) Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875, § 12, Abs. 1.

3) Code pénal, § 4: „Alle Übertretungen, Vergehen und Verbrechen können nur mit Strafen geahndet werden, welche vor dem Begehen dieser Delikte bereits vom Gesetz festgesetzt waren“.

müßte das Ministerium demissionieren; wenn nun die Kammer die Politik dieses Ministeriums billigt, so sähe sich der Präsident genötigt, zurückzutreten, und das Resultat wäre das nämliche. Gewöhnlich aber genügt die Androhung einer präsidentiellen Krise, um das Ministerium und selbst das Parlament zu warnen.

Was die eventuellen Verstöße des Präsidenten gegen das gewöhnliche Recht betrifft, so sind sie strafbar, können aber nur vom Senat, in seiner Eigenschaft als Oberster Gerichtshof, auf einen Antrag seitens der Deputiertenkammer hin, gerichtet werden.

§ 43. Beleidigungen des Präsidenten der Republik. — Beleidigungen des Präsidenten der Republik (Verleumdung, Beleidigung und Beschimpfung), werden nach § 26 des Preßgesetzes vom 29. Juli 1851 geahndet. Die Strafe ist 3 Monate bis 1 Jahr Haft und 100 bis 3000 frs. Geldbuße, oder Haft und Geldbuße einzeln. Die Beleidigung kann stattfinden:

1. Durch Reden, Rufe oder Drohungen, die in öffentlichen Lokalen oder Versammlungen ausgestoßen werden;

2. durch Schriften und Drucksachen, die in öffentlichen Lokalen oder Versammlungen verkauft, verteilt, zum Kauf angeboten oder ausgestellt werden;

3. durch Plakate und Zettel, die zur Schau gestellt werden (§ 23);

4. durch Zeichnungen, Gravüren, Gemälde, Embleme und Bilder, die verkauft, verteilt oder ausgestellt werden (§ 25.)

Die Attentate auf das Leben und die Person des Präsidenten der Republik werden seit der Einführung der dritten Republik nach gewöhnlichem Rechte geahndet.

Zweites Kapitel.

Die Minister.

Das Staatsoberhaupt regiert und führt die öffentlichen Geschäfte durch Vermittelung der Minister. In dem französischen konstitutionellen System, das auf dem parlamentarischen Regime und der Ministerverantwortung begründet ist, spielen sie eine hervorragende Rolle. Es sei zuerst die Organisation des Ministeriums behandelt, dann die Funktionen der Minister und deren Verantwortlichkeit.

I. Organisation der Ministerien.

§ 44. Geschäftseinteilung. — Unter „département ministériel“ wird die Gesamtheit der Geschäfte verstanden, die in das Ressort jedes Ministers fallen.

Die Verfassung v. J. 1848 bestimmte, daß neue Ministerien nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschaffen werden könnten. Dagegen enthält die Verfassung v. J. 1875 keine Angaben darüber, welche Bedingungen zu diesem Zweck erfüllt werden müssen. In praxi ist es der Präsident der Republik, welcher die Einrichtung eines neuen Ministeriums durch ein Dekret verfügt, unter der Bedingung, daß die Kammern später

den zu diesem Zweck notwendigen Kredit bewilligen: es ist eine Folgerung aus dem präsidentiellen Rechte, zu allen Ämtern zu ernennen — dieses Recht schließt in sich dasjenige, Ämter unter obiger Bedingung zu schaffen. Doch schränkt kein Gesetz das Recht der legislativen Gewalt, neue Ministerien zu schaffen, ein: so wurde die Kolonialverwaltung am 20. März 1894 durch ein Gesetz vom Handelsministerium getrennt und in ein selbständiges Ministerium verwandelt ¹⁾.

Das Arbeitsministerium wurde im Oktober 1906 durch ein Dekret geschaffen; der Wortlaut des betreffenden Dekrets war wie folgt:

§ 1. Es wird ein Ministerium der Arbeit und der sozialen Fürsorge geschaffen.

§ 2. In das Ressort dieses Ministeriums fallen folgende Geschäfte des bisherigen Ministeriums des Handels, der Industrie und der Arbeit:

1. Die Verwaltung der Arbeitsangelegenheiten, ausgenommen das „comité consultatif des arts et manufactures“ (Kunst- und Gewerbe-Kommission), die gefährlichen, gesundheitsschädlichen und unbequemen Einrichtungen, das Dynamit und andere Explosionsstoffe.

2. Die Verwaltung der Versicherung und der sozialen Fürsorge (ordentliches Budget des Ministeriums für Handel und Industrie, Kapitel 23 bis 33, 35 und 36), die Verwaltung des Genossenschaftswesens (mutualité, ordentliches Budget des Ministeriums des Innern Kapitel 14 bis 19 b).

3. Die Geschäfte des Ministeriums für öffentliche Arbeiten betreffend die Anwendung der Gesetze und Verordnungen über die Arbeit in den Bergwerken, Schachten und die Fürsorgemaßnahmen für Bergarbeiter (ordentliches Budget des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, 3, 40, 41, 54).

§ 3. Der Präsident des Ministerrats, Minister des Innern, wird mit der Ausführung dieses Dekrets beauftragt ²⁾.

Die Verteilung der Geschäfte unter den verschiedenen Ministerien unterliegt des öfteren Änderungen; augenblicklich ³⁾ existieren zwölf Ministerien, und zwar wie folgt:

1. Ministerium des Innern (und Präsidentschaft des Ministerrats).
2. Kriegsministerium.
3. Marineministerium
4. Ministerium der Justiz und des Kultus
5. Ministerium des Volksunterrichts
6. Finanzministerium
7. Ministerium der öffentlichen Arbeiten
8. Handelsministerium
9. Landwirtschaftsministerium

1) Die vermittelst Dekrete entstandenen Ministerien können auch durch Dekrete geschlossen werden; dagegen darf das Ministerium der Kolonien, da es durch ein Gesetz geschaffen worden ist, nur durch ein anderes Gesetz abgeschafft werden.

2) In Anbetracht der stets zunehmenden Wichtigkeit der Arbeiterfrage, ist es interessant gewesen, den Text des Referats, auf Grund dessen dieses Dekret erlassen wurde, in extenso anzuführen. Siehe Anhang.

3) März 1909.

10. Ministerium der Arbeit und der Hygiene
11. Ministerium der Kolonien
12. Ministerium des Äußeren

Außerdem fungieren vier Unterstaatssekretäre: der innern Angelegenheiten, der schönen Künste, des Kriegs- und des Post- und Telegraphenwesens.

Jeder Minister hat eine Anzahl seiner Agenten um sich, die sein sogenanntes „Kabinet“ bilden; das Kabinet besteht aus dem „Chef de cabinet“, den „chefs adjoints“ und den „attachés au cabinet“, letztere sind die offiziellen Sekretäre des Ministers.

Der ministerielle Gehalt wird alljährlich durch das Budgetgesetz festgesetzt; augenblicklich erreicht er, kraft des § 26 des Gesetzes vom 19. September 1871, sechzigtausend Francs.

§ 45. **Ernennung und Entlassung der Minister.** — Die Verfassung v. J. 1848 bestimmte ausdrücklich: „der Präsident der Republik ernennt die Minister und entläßt sie“ (§ 64). Die Verfassung v. J. 1875 spricht von keiner derartigen Prerogative; es werden aber die allgemeinen Prinzipien der französischen Gesetzgebung angewendet und der Präsident der Republik trägt infolgedessen die Sorge für die Besetzung der Ministerposten.

Früher machte sich die jetzt beinahe nicht mehr vertretene Ansicht geltend, daß die Wahl der Minister durch den Präsidenten eine Äußerung seines Rechts wäre, die Ausübung der vollziehenden Gewalt auf andere Personen zu übertragen; eines besonderen Ausdrucks bedürfe dieses Recht nicht, da es sich aus der Tradition herleiten ließe und da vor allem der Präsident der Republik ja selber ein Delegierter des Souveräns sei.

Darauf wurde mit voller Berechtigung geantwortet, daß die Machtbefugnisse der Minister zugleich mit denjenigen des Präsidenten ablaufen müßten, wenn die Minister in Wirklichkeit seine Mandatare wären; dennoch behalten sie nicht nur ihre Funktionen (bei dem Ableben oder der Demission des Präsidenten der Republik), sondern ihnen wird sogar provisorisch die Ausübung der vollziehenden Gewalt anvertraut.

Nach einer anderen ziemlich allgemein anerkannten Meinung, ernennt der Präsident die Minister einfach kraft des ihm durch § 3 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 verliehenen Rechts, „alle zivilen und militärischen Ämter zu besetzen.“

Es werden keine besonderen Anforderungen für die Ernennung zum Minister gestellt; die Kandidaten müssen nur französische Bürger und majoren sein; sie können Mitglieder des Parlaments sein oder nicht. Unter den Funktionen eines Ministers und denen eines Deputierten oder Senators besteht keine Inkompatibilität, sodaß ein zum Minister ernanntes Mitglied des Senats oder der Deputiertenkammer sein Mandat nicht niederzulegen braucht — dies wird aus dem Gesetz vom 30. November 1875, § 11 Abs. 2, welches die Abgeordneten von einer nochmaligen Erwählung im Falle ihrer Ernennung zum Minister befreit, gefolgert; diese Bestimmung läßt sich ebensowohl auf die Senatoren anwenden.

Es ist ständiger Usus geworden, daß der Präsident der Republik sich damit begnügt den Präsidenten des Ministerrats zu bestimmen und ihn mit der Formierung des Kabinetts beauftragt. Der auf diese Weise erwählte Präsident des Ministerrats (Président du Conseil) sucht seine Mitarbeiter für die verschiedenen Portefeuilles unter den Häupten der Mehrheitsparteien oder vielmehr unter den Männern, die die meisten Chancen, eine Mehrheit in den Kammern um sich zu sammeln, besitzen, denn es gibt in Frankreich keine geschlossene und homogene Mehrheit mit anerkannten Leaders. Ist das Kabinett formiert, so überläßt es der Ministerpräsident dem Präsidenten der Republik die Ernennungen zu unterzeichnen, und dieser erläßt das nötige Dekret.

Der Präsident der Republik hätte kein Recht einen Minister ohne die Kontrasignatur eines anderen verantwortlichen Ministers zu ernennen. Wenn das gesamte Ministerium zurücktritt, so unterzeichnet der demissionierende Ministerpräsident oder der Justizminister (garde des sceaux) die Ernennung des neuen Ministerpräsidenten, welcher dann die Ernennung seiner Mitarbeiter unterzeichnet.

Der Präsident der Republik besitzt auch das Recht die Minister zu entlassen. Nur ein einziges Mal ist von diesem Recht Gebrauch gemacht worden, nämlich vom Marschall Mac-Mahon, als er am 16. Mai 1877, um die Deputiertenkammer aufzulösen, das Ministerium Jules Simon entließ, und Herrn von Broglie mit der Formierung eines neuen Kabinetts beauftragte, dessen Aufgabe es sein sollte, neue Wahlen zu veranstalten. Übrigens wurde dieser Fall als ein Staatsstreich betrachtet; in der Tat kann unter dem parlamentarischen Régime das Staatsoberhaupt die Minister ihres Amtes nicht entheben, solange die Mehrheit im Parlament auf ihrer Seite steht. Es wäre die Entlassung nur solcher Minister denkbar, die trotz wiederholter Mißtrauensvota des Parlaments die Gewalt zu behalten suchen würden, oder eines Ministers, der infolge schwerer Verfehlungen von seinen Kollegen mißbilligt werden würde.

Doch sei hier bemerkt, daß es bei der Wahl eines neuen Präsidenten der Republik für die fungierenden Minister Brauch ist, ihre Demission dem Erwählten zu überreichen, damit er frei in der Auswahl seiner Mitarbeiter sei.

§ 46 **Conseil des ministres und Conseil de cabinet.** — Unter „Conseil des Ministres“ wird der Rat der Minister unter Vorsitz des Präsidenten der Republik verstanden; letzterer kann an der Diskussion teilnehmen, darf aber seinen Willen den verantwortlichen Ministern nicht aufdrängen. Gewöhnlich tritt der Ministerrat zweimal wöchentlich zusammen; in diesen Sitzungen pflegen die Beziehungen zu den Kammern und die politische Stellungnahme des Ministeriums erörtert zu werden; außerdem erstatten da die Minister Bericht über die in ihre respektiven Ressorts fallenden Geschäfte.

Gewisse Entschlüsse können nur nach der Erörterung des betreffenden Geschäfts im Ministerrat gefaßt werden; in diesem Falle muß das diesbezügliche Dekret mit den Worten: „nach eingeholtem Rat des Conseil des Ministres“ anfangen („le conseil des ministres entendu“).

Die Verfassung v. J. 1875 gewährt dem Ministerrat einige spezielle Befugnisse:

1. Nur durch ein im Ministerrat beschlossenes Dekret kann der Senat zwecks Leitung des Verfahrens in Sachen eines Attentats auf die Sicherheit des Staates als Oberster Gerichtshof constituirt werden. (Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875, § 12).

2. Ernennungen und Amtsenthebungen von Staatsräten im ordentlichen Dienst müssen in derselben Form stattfinden (Verfassungsgesetz vom 25. Februar 1875, § 4)

3. Wird die Präsidentschaft der Republik vakant, so übt der Ministerrat zeitweilig die vollziehende Gewalt aus; die in dieser Zeit erlassenen Dekrete werden vom Ministerpräsidenten unterzeichnet und vom betreffenden Minister kontrasignirt.

Außerdem darf, gemäß § 43 des Gesetzes vom 5. April 1884, „ein Conseil Municipal (Gemeinderat) nur durch ein motiviertes Dekret des Präsidenten der Republik aufgelöst werden, welches im Ministerrat beschlossen und im „Journal Officiel“ veröffentlicht werden soll“.

Das Gesetz vom 22. Juni 1885 untersagt den Häuptern der Familien, die jemals in Frankreich geherrscht haben, und deren direkten Erben den Zutritt zum französischen Territorium. § 2 desselben Gesetzes fügt hinzu, daß das nämliche Verbot auch auf die anderen Mitglieder jener Familien, durch ein „im Ministerrat vom Präsidenten der Republik beschlossenes Dekret“ erstreckt werden kann.

Der „Conseil de Cabinet“, welcher auch der Ministerrat ist, unterscheidet sich vom Ministerrat dadurch, daß der Vorsitz darin nicht vom Präsidenten der Republik, sondern vom Ministerpräsidenten geführt wird. Es werden im „Conseil de Cabinet“ die Vorlagen und Maßnahmen vorbereitet, die im „Conseil des Ministres“ endgültig beschlossen werden; auch werden da die laufenden Geschäfte erledigt; es dürfen aber keine definitiven und offiziellen Beschlüsse im Kabinettsrat gefaßt werden.

§ 47. Die Unterstaatssekretäre. Die Minister dürfen als Mitarbeiter Unterstaatssekretäre cooptieren, die sie entweder bei den gesamten Geschäften des Ministeriums unterstützen oder ein bestimmtes Ressort zu verwalten haben¹⁾.

Die Unterstaatssekretärämter wurden während der Restauration durch die Verordnung vom 9. Mai 1816 geschaffen. Diese Verordnung hatte folgenden Wortlaut: „§ 1. Unterstaatssekretäre, von Uns ernannt, werden Unseren Ministern — Staatssekretären beigegeben, wenn letztere es für das Wohl Unserer Geschäfte nötig finden.

§ 2. Die Unterstaatssekretäre werden mit der Führung derjenigen Teile der allgemeinen Verwaltung und Korrespondenz betraut, die Unsere Staatssekretäre ihnen in ihren respektiven Ressorts überweisen“.

¹⁾ Es sei hier wiederholt, daß es jetzt vier Unterstaatssekretärämter gibt, nämlich beim Ministerium des Innern, beim Kriegsministerium, und je eines für die Schönen Künste und für das Post- und Telegraphenwesen. Der Unterstaatssekretär für Post und Telegraphenwesen hängt vom Ministerium der Öffentlichen Arbeiten, derjenige für Schöne Künste vom Ministerium des Volksunterrichts ab.

Sie spielten keine Rolle in der Politik und durften keineswegs die Minister in den Kammern vertreten; dagegen genossen sie unter der Julimonarchie dieses Privilegium und waren berechtigte Mitglieder des Kabinetts; unter der zweiten Republik verloren sie dieses Recht; während des Kaiserreichs wurde das Amt der Unterstaatssekretäre überhaupt nicht besetzt,

Es wurde von der dritten Republik neu geschaffen. Das Gesetz vom 25. April 1872 bestimmte, daß Mitglieder der Assemblée Nationale zu Minister- und Unterstaatssekretärämtern ernannt werden könnten, und daß aus der Annahme dieser bezahlten Stellen ihnen keine Verpflichtung erwachse, das Abgeordnetenmandat niederzulegen¹⁾.

Das Verfassungsgesetz vom Jahre 1875 sprach sich über das Institut der Unterstaatssekretäre nicht aus, das Gesetz vom 30. November 1875²⁾ aber (über die Abgeordnetenwahlen) bestimmt: „diejenigen Abgeordneten, welche zu Ministern oder Unterstaatssekretären ernannt werden, sind nicht verpflichtet ihre Kandidatur nochmals aufzustellen“.

Es ist der Präsident der Republik, welcher die Unterstaatssekretäre erneunt und sie ihres Amtes enthebt; sie sind den Kammern gegenüber verantwortlich, obschon die Verfassung es nicht ausdrücklich verlangt; in praxi haben die vom Parlamente mißbilligten Unterstaatssekretäre stets ihre Demission eingereicht, ohne den Sturz des gesamten Ministeriums nach sich zu ziehen. —

II. Funktionen der Minister.

§ 48. **Akte der Minister.** — Ohne die vollziehende Gewalt, die dem Gesetze nach dem Präsidenten der Republik gehört, de iure zu besitzen, üben dennoch die Minister dieselbe de facto aus. Ihnen liegt es ob, die Maßnahmen, über welche die präsidentiellen Dekrete verfügen, auszuarbeiten; sie müssen die erwähnten Dekrete unterzeichnen, um ihnen gesetzliche Gültigkeit zu verleihen³⁾; indem sie dadurch allein die Verantwortlichkeit übernehmen, setzen sie diejenige des Präsidenten der Republik aus dem Spiele. Jeder Minister hat die Akten, die in sein Ressort fallen, zu kontrasignieren; außerdem ist die Unterschrift des Finanzministers überall erforderlich, wo es sich um die Zahl oder die Honorierung der Staatsbeamten, oder um eine Änderung im System der staatlichen Pensionierung handelt (Finanzgesetz vom 25. Februar 1901, § 55).

Die Minister üben die Verwaltung der öffentlichen und politischen Geschäfte durch ihre Untergebenen entweder auf dem Wege der Autorität aus, indem sie individuelle Instruktionen oder Zirkulare erlassen, oder auf dem Kontrollwege, indem sie die Tätigkeit der Beamten prüfen, und ihre Handlungen -- je nachdem -- billigen, ändern oder aufheben.

Im Verkehr mit Privatpersonen ergreifen die Minister den Weg der

1) Der Gehalt der Unterstaatssekretäre wird von keinem allgemeinen Gesetze festgesetzt, sondern alljährlich bei der Budgetdebatte bestimmt. Er variiert von zwanzig- bis dreißigtausend Franken.

2) § 11, Abs. 2.

3) Verfassungsgesetz vom 25. Februar 1875, § 3, Abs. 6.

sogenannten „arrêtés ministériels“ (Ministerialverfügungen), die immer speziell und individuell sind und die Bedeutung einer imperativen Vorschrift haben: die Gesetze und Bestimmungen, auf Grund deren sie beschlossen sind, müssen immer dabei angegeben werden. Gegen die „arrêtés ministériels“ kann jederzeit Beschwerde wegen Verletzung eines Rechts bei dem Staatsrat eingelegt werden.

Haben die Minister das Recht, die „arrêtés“ allgemein zu gestalten? Auf diese Frage muß mit „Nein“ geantwortet werden; das Recht, allgemeine Vorschriften zwecks Ausführung der Gesetze zu erlassen, besitzen nur der Präsident der Republik (für ganz Frankreich), die Präfekten und die Bürgermeister („maires“) für das betreffende Departement bezw. die Gemeinde. An der Reglementierungsgewalt nehmen die Minister nur durch die Beantragung und die Gegenzeichnung der Dekrete Anteil.

Eine weitere Funktion der Minister besteht in ihrem Vermittlungsamte zwischen dem Staatsoberhaupt und der gesetzgebenden Gewalt, denn der Präsident der Republik darf das Wort im Parlament nicht ergreifen.

Einige Zeit wurde sehr lebhaft über die Frage gestritten, ob die Minister auch richterliche Funktionen ausüben; die bejahende Ansicht, auf deren Seite manche Rechtsurteile standen, ist jetzt so gut wie aufgegeben¹⁾. Dieser Theorie zufolge war der Minister Richter in Verwaltungsangelegenheiten und ihm sollten die fraglichen Sachen vor dem Staatsrat vorgetragen werden; zur Verteidigung dieses Standpunktes wurden folgende Argumente vorgebracht: dem Gesetz vom 27. April — 25. Mai 1791 gemäß sollten der König und die Minister, zum Rat versammelt, über verwaltungsrechtliche Streitfragen entscheiden; als danach durch die Verfassung des Jahres III der Ministerrat aufgehoben wurde, kam logischerweise jedem Minister die juristische Kompetenz in seinem Ressort zu, soweit sie ihm nicht ausdrücklich entzogen worden war.

Diese Ansicht aber, welche im Jahre III, wo die Verwaltungsgerichte noch nicht vorhanden waren, ihre Begründung haben mochte, ist jetzt nicht mehr haltbar; der Erlaß vom 5. Nivôse d. J. VIII hat außerdem deutlich genug bestimmt: „der Staatsrat hat über die streitigen Fragen die zuvor der Kompetenz der Minister unterlagen, die Entscheidung zu fällen. Nach den letzten rechtskräftigen Entscheidungen des Staatsrats kommen ihm allein die richterlichen Funktionen in Verwaltungssachen zu, und den Ministern wird jede derartige Zuständigkeit abgesprochen.“

Nur ausnahmsweise und auf Grund von speziellen Bestimmungen können die Minister in gewissen Fällen entscheiden, nämlich über die Wahlen von Mitgliedern des „Conseil supérieur de l'Instruction publique“ (Oberste Unterrichtscommission) und der Akademischen Senate²⁾, über die Wahlen der Mitglieder der departementalen Unterrichtsräte³⁾; vor dem Gesetze vom 9. Dezember 1905 über die Trennung von Staat und Kirche gehörte ihnen dieses Recht in bezug auf die Wahlen der Mitglieder der israelitischen Konsistorien (consistoires israélites), der Mitglieder der presbyterianischen Räte

¹⁾ Vergl. über die richterlichen Funktionen der Minister und die Widerlegung dieser Ansicht: Barthélémy, „Cours élémentaire de droit administratif.“

²⁾ Dekret vom 16. März 1850, § 12 und 13. — ³⁾ Dekret vom 12. November 1856, § 12.

und der Konsistorien der reformierten Gemeinden (conseils presbytéraux et consistoires de l'Église Réformée).

§ 49. **Verkehr der Minister mit den Kammern.** — „Die Minister haben freien Zutritt zu den beiden Kammern und haben das Recht daselbst gehört zu werden, so oft sie es verlangen¹⁾. Dieses Recht ist allgemein und davon unabhängig, ob die betreffenden Minister Mitglieder des Parlaments sind oder nicht; im ersteren Falle behalten sie sogar das Recht, an den Abstimmungen in der Kammer, zu der sie gehören, teilzunehmen.

Vor einigen Jahren wurde vielfach über die Frage gestritten, ob auch die Unterstaatssekretäre den Zutritt zu den beiden Kammern hätten. Dem Worte des Gesetzes nach, welches ihrer nicht erwähnt, müßte mit Nein geantwortet werden, aber in praxi hat sich die entgegengesetzte Ansicht durchgesetzt; in der Tat, das Unterstaatssekretärämte würde beinahe unnütz werden, falls sie in dieser Hinsicht nicht dieselben Rechte wie die Minister besäßen.

Die Geschäftsordnungen der beiden Kammern befreien die Minister von der Verpflichtung, nur wenn die Reihe an sie kommt das Wort zu ergreifen; im Gegenteil, sie erhalten es sobald sie es verlangen; sie dürfen sogar nach dem Antrag auf Schluß der Debatte reden.

Gewöhnlich treten die Minister im Parlament hervor, um die von der Regierung beantragten Gesetzentwürfe zu verteidigen; sie können sich dabei von speziellen, durch präsidentielle Dekrete ernannten Kommissären, unterstützen lassen²⁾; es werden in solchen Fällen sachverständige Männer gewählt, die bei den Debatten bezüglich bestimmter Projekte die Minister, welche sehr oft nur politisch kompetent sind, leiten können; bei den Budgetdebatten zum Beispiel sind es meistens die Abteilungsvorsteher der verschiedenen Ministerien welche als Regierungskommissäre auftreten; dabei sind sie zur Verteidigung bestimmter Gesetzesprojekte bevollmächtigt, keineswegs aber für das ganze in Frage kommende Gebiet.

Die Minister treten weiter im Parlament hervor, um auf die ihnen gestellten Fragen (questions) und Interpellationen zu antworten.

Eine Frage (question) ist ein Gesuch um Auskunft über eine Handlung der Regierung überhaupt, oder eines bestimmten Zweigs der Staatsverwaltung, welches von einem Parlamentsmitglied an einen Minister gerichtet wird. Nach der Antwort des Ministers darf derjenige, welcher die Frage gestellt hat, das Wort zum zweiten mal ergreifen, darauf wird die Debatte geschlossen. Kein anderes Mitglied der Kammer hat das Recht, einzugreifen, es ist keine diesbezügliche Tagesordnung vorhanden und es folgt keine Abstimmung nach den Erklärungen des Ministers.

Eine Frage darf an einen Minister nur dann gerichtet werden, wenn er rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt worden ist und seine Einwilligung dazu gegeben hat; er ist es, welcher die Sitzung, in der die Frage zur Diskussion kommt, bestimmt. Die Geschäftsordnungen der Kammern verlangen, daß die

1) Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875, § 6.

2) Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875, § 6, Absatz 2 in fine.

Fragen nur zu Anfang oder am Ende der Sitzungen zur Verhandlung kommen; diese Bestimmung sucht eine Beeinträchtigung der parlamentarischen Arbeit zu vermeiden.

Auf schriftliches Ersuchen eines ihrer Mitglieder oder auf Verlangen des betreffenden Ministers kann die Kammer über die Umwandlung einer Frage in eine Interpellation verfügen.

Die Interpellation unterscheidet sich wesentlich von der Frage und sie ist es, die die politische Verantwortlichkeit des Ministeriums ins Spiel bringt. Sie bezweckt eine parlamentarische Debatte über die allgemeine Politik der Regierung oder über eine bestimmte Maßnahme derselben. Das Interpellationsrecht ist in der Verfassung nicht ausdrücklich erwähnt, aber seiner Folgen und Ergebnisse wegen ist es ein notwendiger Bestandteil des parlamentarischen Régime; seine rechtliche Begründung und seine Handhabung ist in den Geschäftsordnungen des Senats und der Deputiertenkammer enthalten.

Jedes Verlangen nach einer Interpellation muß schriftlich gefaßt und dem Vorsitzenden der Kammer, welcher dessen Inhalt dem Haus mitteilt, überreicht werden; es ist zulässig, daß eine von ihrem Urheber aufgegebenen Interpellation durch ein anderes Mitglied derselben Kammer vertreten wird. Das Haus bestimmt den Zeitpunkt der Verhandlung über die betreffende Interpellation. Falls die äußere Politik berührt wird, darf die Debatte auf unbestimmte Zeit in die Länge gezogen werden: In der Tat, es kann im Interesse des Landes liegen, daß die äußeren Angelegenheiten nicht zur ungelegenen Zeit erörtert werden. Handelt es sich dagegen um innere Angelegenheiten, so darf die Debatte nicht länger als auf einen Monat vertagt werden. Dennoch ist es vorgekommen, daß gewisse Interpellationen erst ein Jahr nach ihrer Formulierung zur Diskussion gelangten; eine derartige Tatsache hat auf folgende Weise stattfinden können: Infolge der großen Anzahl der im Bureau der Kammer eingereichten Interpellationsgesuche, wovon der größte Teil unnütz oder für die Minister belästigend war, hat die Deputiertenkammer einigemal die Zahl der Wochentage an denen diese Fragen zur Diskussion kommen dürften, beschränkt; es wurde sogar gelegentlich bestimmt, daß nur ein Tag in der Woche für die Interpellationen frei bleiben sollte — auf diese Weise häufen sich die betreffenden Gesuche und einige können erst ein Jahr nach ihrer Einreichung zur Erörterung gelangen. Übrigens bleibt es jeder der Kammern überlassen, die sofortige Debatte über eine ernste und wichtige Interpellation anzuordnen, oder sie auf einen nahen Zeitpunkt zu verlegen.

Nach Eröffnung der Diskussion darf jedes Mitglied des Hauses daran teilnehmen; die Debatte wird durch Übergang zur Tagesordnung geschlossen; die Kammer erklärt dadurch, daß sie zur Erörterung der anderen auf der Tagesordnung stehenden Geschäfte übergeht. Der Übergang kann einfach oder motiviert sein. Er ist einfach, falls das Haus ohne jegliches „in Anbetracht dessen“ („considérant“) die Tagung fortsetzt; motiviert ist er, falls die Meinung der Versammlung über den erörterten Gegenstand angegeben wird. Ist sie mit der Politik der Regierung einverstanden, so bringt sie ein Ver-

trauensvotum zustande; ist sie dieser dagegen feindlich gesinnt, so enthält der Übergang zur Tagesordnung den Ausdruck des Mißtrauens oder des Tadels, worauf der Sturz des ganzen Ministeriums oder auch nur des einen Ministers, gegen welchen die Interpellation gerichtet war, erfolgt.

Zuerst wird über den einfachen Übergang zur Tagesordnung abgestimmt. Wird er abgelehnt, so werden die anderen Vorschläge der Reihe nach zur Abstimmung gebracht, falls kein besonderer Antrag bezüglich der Priorität eines bestimmten Vorschlags vorliegt. Übrigens geschieht es öfters, daß die Regierung die Erklärung abgibt, sie könne sich nur mit diesem oder jenem Übergang zur Tagesordnung zufrieden geben.

§ 50. **Verantwortlichkeit der Minister.** — Die Verantwortlichkeit der Minister kann vom dreifachen Standpunkte betrachtet werden: Sie äußert sich in politischer, strafrechtlicher und ziviler Hinsicht.

a) Die politische Verantwortlichkeit besteht in der Notwendigkeit, in welcher sich die Minister befinden, ihren Abschied zu nehmen, sobald das Parlament ihnen gegenüber ein Mißtrauensvotum ausspricht; eingeführt wurde diese Sachlage durch die Verfassung selbst, in der es heißt: „Die Minister sind den Kammern gegenüber verantwortlich, und zwar müssen sie sich in Sachen der allgemeinen Politik der Regierung solidarisch, und für ihre selbständigen Handlungen individuell verantworten“¹⁾.

Manchmal ist es ziemlich schwierig zu entscheiden, ob die Verantwortlichkeit solidarisch oder individuell sein soll, das heißt ob die in Frage kommenden Handlungen zu der allgemeinen Regierungspolitik gehören oder nicht; in praxi wird diese Schwierigkeit dadurch gelöst, daß der Ministerpräsident die Verantwortlichkeit des gesamten Ministeriums aufs Spiel setzt und diejenige des betreffenden Ministers deckt, indem er die Vertrauensfrage stellt; dadurch erklärt er, daß er sich zurückziehen wird, falls seine Ansicht nicht durchdringt.

Die Minister sind nicht nur für ihre eigenen Handlungen politisch verantwortlich, sondern auch für diejenigen des Präsidenten der Republik. In der Tat, § 3 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 bestimmt, daß „jede Verfügung des Präsidenten der Republik von einem der Minister gegengezeichnet werden muß.“ Diese Forderung bezieht sich auf alle Dekrete und auf alle Schreiben („messages“) des Präsidenten der Republik.

Es ist viel über die Frage gestritten worden, ob die Minister auch dem Senat gegenüber verantwortlich seien und ob sie nach einem feindlichen Votum dieser Versammlung ihr Amt niederlegen müßten.

Nach der Meinung einiger Schriftsteller kann der Senat die Minister nicht stürzen; dabei wird auf England hingewiesen, wo das parlamentarische Regime am reinsten vertreten ist und wo das House of Commons allein das Ministerium zu stürzen vermag; außerdem, heben die Anhänger dieser Ansicht hervor, würde durch Anerkennung dieses Rechts dem Senat eine ungeheure Macht verliehen, denn, sich auf seine Unauflösbarkeit stützend, könnte er die Auflösung der Deputiertenkammer in der Hand haben.

¹⁾ Verfassungsgesetz vom 25. Februar 1875, § 6.

Es wird aber auch vielfach die entgegengesetzte Meinung vertreten wonach der Senat ebensogut wie die Abgeordneten-kammer einen Minister oder ein Ministerium zu stürzen vermag. Mit völliger Berechtigung wird dabei der Wortlaut des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 (§ 6) zitiert, worin es heißt: „Die Minister tragen den Kammern gegenüber eine solidarische Verantwortlichkeit.“ Diese Bestimmung ist ausdrücklich und allgemein gehalten, sie macht keinerlei Unterscheidung zwischen den Häusern; folglich wird die Verantwortlichkeit dem Senat sowohl wie der Deputierten-kammer gegenüber eingeführt und anerkannt. Diese Lösung der Frage ist überaus logisch, denn da beide Kammern aus Volkswahlen — die eine bei allgemeiner, die andere bei indirekter Abstimmung — hervorgegangen sind, so müssen sie auch beide dieselben Vorrechte genießen.

In der Praxis ist die Frage im Jahre 1896 entstanden. Das Ministerium Bourgeois, wegen der Frage der Einkommensteuer vom Senat getadelt, wollte sich nicht zurückziehen und versuchte trotz der feindlichen Stimmung des einen Hauses an der Regierung zu bleiben. Einige Zeit später wurde es dennoch dadurch zum Rücktritt gezwungen, daß der Senat die Bewilligung des Kredits für die Madagaskar-Expedition ablehnte. Seitdem hat sich jedesmal ein Ministerium vor dem Mißtrauensvotum des Senats zurückgezogen.

Nimmt ein Ministerium, auf dessen Seite nur die Minderheit im Parlamente steht, seinen Abschied, so muß es denselben dem Präsidenten der Republik einreichen, denn nur dieser hat das Recht, ihn anzunehmen. Die Kammern haben ihn weder zu ratifizieren noch darüber zu beschließen. —

b) Die Verantwortlichkeit der Minister kann auch strafrechtlich sein. Darüber bestimmt § 2 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875: „Die Minister können durch die Deputierten-kammer wegen Delikte bei der Ausübung ihres Amtes verklagt werden: in solchem Falle fungiert der Senat als zuständiger Gerichtshof.“

Dieser Text ist verschiedentlich gedeutet worden. Die einen vertreten die Ansicht, daß die Minister nur dann verklagt werden könnten, wenn sie bei der Ausübung ihrer Funktionen eine vom Strafgesetzbuch vorgesehene Handlung begangen hätten; andere dagegen meinten, daß die Minister auch dann eine strafrechtliche Verantwortung trügen, wenn sie, ohne gegen das Strafgesetzbuch zu verstoßen, ihre Amtsgewalt mißbraucht hätten, zum Beispiel auf ruinöse Finanzoperationen oder nachteilige Verträge eingegangen wären, usw. —

Bei dieser Interpretation müßte der Senat nicht nur den Tatbestand des Delikts, sondern auch die zu verhängende Strafe bestimmen. Die Anhänger dieses Standpunkts behaupten, daß er die englischen Traditionen für sich habe, und daß er auch in Frankreich, nämlich beim Prozeß gegen die Minister von Karl X., angewandt worden ist. —

Dieser Prozeß stand aber im Widerspruch mit den gesetzlichen Vorschriften: „Die Deputierten-kammer“, hieß es in der Verfassung vom Jahre 1814, „hat das Recht die Minister anzuklagen und sie vor die Pairs-kammer zu zitieren, welche allein das Recht sie zu richten besitzt“ (§ 45) im § 56

wurde aber hinzugefügt: „Die Anklage darf ausschließlich wegen Hochverrats oder Bestechlichkeit erhoben werden; es werden demnächst Gesetze veröffentlicht, welche die Art dieser Vergehen und deren Bestrafung näher bezeichnen werden.“ Nun erschienen die so verkündeten Gesetze niemals; trotzdem wurde die Anklage erhoben, und zwar auf Grund eines einfachen Antrags seitens eines Mitglieds der Abgeordnetenkammer. Der Antrag wurde einer speziellen Kommission überwiesen, welcher die Kammer alle Rechte der Untersuchungsrichter und der „Chambres du Conseil“ (Ratskommissionen) übertragen hatte. Die Kommission erließ Vorladungen, die in Haftbefehle umgewandelt wurden unterzog viele Zeugen einem ausführlichen Verhör und sammelte allerlei Materialien, die die Anklage bekräftigen konnten; darauf reichte sie der Kammer ein Projekt ein, dessen Zweck die Einleitung des Verfahrens gegen die gewesenen Minister Karls des X., welche die Ordonnanzen vom 25. Juli 1830 unterzeichnet hatten, war; die inkriminierten Handlungen waren: 1. Überschreitung der Amtsbefugnisse, 2. Versuch die Gesetze des Königreichs gewalttätig zu ändern 3. Verschwörung gegen die Sicherheit des Staates und 4. Aufreizung zum Bürgerkrieg, alles Delikte, „die durch § 56 der Verfassung vom Jahre 1814 und §§ 91, 109, 110, 123 und 125 des Strafgesetzbuchs vorgesehen“ waren. (Nach dem oben Erwähnten ist es klar, daß die Berufung auf die Verfassung unbegründet war). Der Antrag der Kommission wurde angenommen und am 29. September 1830 wählte die Deputiertenkammer aus ihrer Mitte drei Bevollmächtigte mit dem Auftrag, die Anklage vor der Pairskammer, als Oberster Gerichtshof fungierend, zu vertreten.

Darauf setzte sich die Pairskammer in Tätigkeit; vor allem sorgte sie für ihre innere Organisation, dann wählte sie ein Bureau und beauftragte eine eigens dazu ernannte Kommission mit der Prüfung des Untersuchungsmaterials und mit der Durchführung des Verfahrens -- woraus zu schließen war, daß sie den von der Deputiertenkammer angenommenen Beschluß als eine gesetzliche Anklage betrachtete. Soweit es möglich war, hielt sich der Gerichtshof bei den Verhandlungen streng an den von der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Weg; dennoch ließ sie keine Vertretung der Zivilklage zu. Das Urteil der „Cour des Pairs“ wurde am 21. Dezember gefällt. Nach der Aufzählung der den früheren Ministern zur Last gelegten Delikte (Verfassungsbruch, Aufreizung zum Bürgerkriege usw.) wurde in der Begründung des Urteils folgendermaßen fortgefahren: „In Anbetracht dessen, daß die erwähnten Handlungen den Bestand des Verbrechens des Hochverrats, vom § 56 der Verfassung v. J. 1814 vorgesehen, bilden“ . . . ; die Minister wurden somit des Hochverrats für schuldig erklärt. Da kein Gesetz die dafür angemessene Strafe verhängt hatte, wählte der Gerichtshof unter den vom Strafgesetzbuch erwähnten diejenige der ewigen Verbannung (déportation perpétuelle), als affektiv und entehrend; und da ihr außerhalb des französischen Territoriums (auf dem europäischen Kontinent) kein Ort für die Verbannung geeignet schien, änderte sie diese Strafe in diejenige der ewigen Haft, ließ aber alle die Konsequenzen der Deportation bestehen, nämlich den Verlust aller Titel, Ämter und Würden, sowie auch den bürgerlichen Tod.

Wie es auch um die beiden Interpretationen des § 2 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 bestellt sein mag, es ist seitdem kein Anlaß zu der praktischen Lösung dieser Frage dagewesen.

Wenn es sich nicht mehr um ein Delikt bei der Ausübung des Ministeramts, sondern um einen gemeinen Verstoß gegen die Strafgesetze handelt, so kann eine neue Frage entstehen, nämlich die: Welche Prozedur ist zu befolgen?

Sind die gewöhnlichen Gerichte in der Lage, den Prozeß zu führen oder ist der Senat allein zuständig, über eine von der Deputiertenkammer erhobene Anklage zu urteilen, und zwar in den vom § 12 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 vorgeschriebenen Formen? Es darf behauptet werden, daß beide Lösungen der Frage ihre Richtigkeit haben. In gewöhnlichen Strafsachen können die Minister auch von der Staatsanwaltschaft vor gewöhnlichen Gerichten verfolgt werden, der Senat hat dabei keine ausschließlichen Rechte — dieses scheint eine Folgerung aus dem § 12 selbst zu sein, wonach die Anklage gegen die Minister von der Deputiertenkammer erhoben werden kann; in diesem Falle freilich ist der Senat der einzig zuständige Gerichtshof.

c) Die zivile, d. h. pekuniäre, Verantwortlichkeit der Minister kommt dann in Frage, wenn sie durch eine ungesetzliche oder ungehörige Handlung die Interessen von Privatpersonen verletzt haben; in solchem Falle käme § 1352 des „Code Civil“ zur Anwendung, dessen Wortlaut ist: „Jede menschliche Handlung, wonach einem anderen Schaden zugefügt wird, verpflichtet denjenigen, durch dessen Verschuldung sie eingetreten, zum Schadensersatz“. Diese Bestimmung ist allgemein gehalten und bezieht sich auf Beamte sowohl wie auf Privatpersonen. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß bei Beamten eine persönliche Verschuldung bei der Ausübung ihres Amts erst nachgewiesen werden soll¹⁾; denn ist die betreffende Handlung, wie es meistens der Fall sein dürfte, eine verwaltungsrechtliche Maßnahme, so kann die verletzte Privatperson nur die Aufhebung der Verfügung bei einem Verwaltungsgericht beantragen — ein anderer Ausgang wäre in Anbetracht der Theorie der administrativen Handlungen und der Teilung der vollziehenden und der richterlichen Gewalten nicht zulässig.

Kann ein Minister dem Staat gegenüber für zivilrechtlich verantwortlich erklärt werden? Eine bejahende Antwort scheint angebracht zu sein, es wäre aber schwierig das für die Austragung der Sache zuständige Gericht zu finden. Vor einigen Jahren ist diese Frage in der Deputiertenkammer tatsächlich erörtert worden²⁾.

1) Nach dem Gesetz vom 27. April 1791 § 31 war die Erlaubnis des Corps Législatif erforderlich, um einen Minister zivilrechtlich verfolgen zu können: „Kein aktiver oder gewesener Minister darf ohne ein Dekret des Corps Législatif, wonach bestätigt wird, daß Grund zu der Anklage vorhanden ist, zur Rechenschaft wegen seiner Amtshandlungen gezogen werden. Ist aber ein derartiges Dekret erlassen, so können die Bürger, die ihre Interessen durch diese Handlungen für verletzt halten, gegen den betreffenden Minister auf Schadensersatz klagen“. — Ähnliche Bestimmungen finden sich im Gesetz vom 10. Vendémiaire des Jahres IV (§ 13 und 14), und in der Verfassung vom Jahre 1848.

2) Die folgenden Einzelheiten sind dem Buche von Eug. Pierre, „Traité de droit politique, électoral et parlementaire“ entnommen.

Im Jahre 1875 hatte ein Minister für Öffentliche Arbeiten der Assemblée Nationale erklärt, daß eine Summe von 2500000 Franken für die Ausführung bestimmter Arbeiten ausreichen würde. Der Kredit in dieser Höhe war bewilligt worden, später ergab sich aber, daß die Ausgaben 11266000 frs. anstatt 2500000 betragen würden. Am 19. Mai 1879 ersuchte die Regierung die Kammer um die Bewilligung eines Ergänzungskredits; die Budgetkommission fand, daß der Minister seine persönliche Verantwortung aufs Spiel gesetzt hatte, und unterbreitete der Kammer folgenden Resolutionsentwurf: „Die Deputiertenkammer fordert den Minister für öffentliche Arbeiten sowie den Finanzminister auf, Erkundigungen einzuziehen, um die Frage entscheiden zu können, ob die im Laufe des vorliegenden Berichts festgestellten Tatsachen nicht die Anwendung des § 6 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 und der sich auf das Mandat beziehenden Paragraphen des code civil erheischen.“¹⁾ Am 22. Januar 1881 wurde dieser Antrag angenommen. Am 25. Juli 1881 nahm die Kammer folgende neue Resolution an: „In Anbetracht des § 6 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 und der §§ 1352, 1353 und 1992 des code civil, fordert die Deputiertenkammer die Regierung auf, eine Schadensersatzklage gegen den früheren Minister für Öffentliche Arbeiten Caillaux zu erheben und zwar auf Grund der im Budgetbericht für das Jahr 1880 (eingegangen am 7. Februar 1880) erwähnten Tatsachen, sowie derjenigen, welche in der Regierungsenquête, die der Kammer in der Sitzung vom 30. Mai 1881 mitgeteilt wurde, enthalten sind“.

Am 4. Mai 1882 wurde die Regierung über die Folgen der Resolution vom 25. Juli 1881 befragt; der Justizminister erwiderte, indem er das Prinzip der zivilen Verantwortlichkeit der Minister dem Staat gegenüber anerkannte, daß es beinahe unmöglich sei, eine zuständige Gerichtsstelle zu finden: „Im § 6 des Verfassungsgesetzes,“ so führte er aus, „handelt es sich um eine rein politische Verantwortlichkeit, die durch eine Tagesordnung und manchmal durch einen Ministeriumssturz erledigt wird Aus diesem Paragraph ist es äußerst schwierig Aufklärung über die rechtliche Begründung des einzuleitenden Verfahrens zu erhalten. Trotzdem will ich keineswegs die völlige Berechtigung des Prinzips selbst anzweifeln. Meiner Meinung nach ist der Grundsatz unanfechtbar, daß, wenn ein Minister bei der Ausübung seiner Funktion einen schwerwiegenden Fehler begangen hat, er dem allgemeinen Zivilrecht gemäß für verantwortlich erklärt werden soll“. Darauf bewies er, daß weder die Gerichtsbarkeit des Senats, noch diejenige der gewöhnlichen Gerichtshöfe, noch die verwaltungsrechtliche in dieser Frage zuständig wären: „Die Jurisdiktion des Senats allein könnte hier berechtigt erscheinen, sie würde keinen Konflikt zwischen der gesetzgebenden und der richterlichen Gewalt hervorrufen. Es bestehen aber scharfe Bestimmungen, die es der Deputiertenkammer nur dann gestatten, vor dem Senat die Anklage zu erheben, wenn es sich um Verbrechen handelt Ich gehe zu der Frage der Zuständigkeit

1) Es sei hier der betreffende Text angeführt: „Den Kammern gegenüber tragen die Minister eine solidarische Verantwortung für die allgemeine Politik der Regierung, und eine individuelle für ihre persönlichen Amtshandlungen“.

der Verwaltungsgerichte über. Ist es zulässig vor der „Cour des Comptes“ (Rechnungskammer) eine Klage auf Schadensersatz gegen einen Minister, das heißt gegen einen Regierenden („ordonnateur“), zu erheben? Nein, den Regierenden gegenüber besitzt die Rechnungskammer nur das Recht der Kontrolle, welches sie durch Bemerkungen („observations“) und öffentliche Berichte ausübt. — Es könnte mir entgegnet werden, daß die Sache vor den Staatsrat gehört; dabei müßte aber die Begründung, worauf sich das Recht des Staats, zur Verantwortung zu ziehen, stützt, übersehen werden — darüber läßt § 1992 des Code Civil keinen Zweifel¹⁾. Ist denn der Staatsrat dazu berufen, über die Verantwortlichkeit in Sachen des gewöhnlichen Zivilrechts zu entscheiden? Gewiß nicht, und vielleicht am wenigsten im vorliegenden Falle, wo es sich um Regierungshandlungen, um Verwaltungsmaßnahmen handelt. . . . Gehen wir zur Betrachtung der zivilen Rechtsprechung über. Freilich lassen wir deren Prinzipien beiseite, denken wir nicht an das Verhältnis der Grundsätze des öffentlichen Rechts zu denen des zivilen, so mag uns diese Lösung der Frage als berechtigt erscheinen. Der Charakter der uns interessierenden Sache soll aber nicht außer Acht gelassen werden; vor allem ist sie eine Regierungshandlung. In der Tat, was wird Herrn Caillaux zur Last gelegt? Die Abgeordnetenkammer dadurch irreführt zu haben, daß er eine ungenaue Darstellung der Tatsachen gegeben und durch seine Rede sie bekräftigt hatte. Es ist unzweifelhaft, daß er dabei das der vollziehenden Gewalt zukommende Recht der Initiative ausgeübt hat. Sie können unmöglich verlangen, daß die Gerichte über eine nicht aus einer gewöhnlichen, nicht aus einer einfachen administrativen Handlung, sondern aus einer Betätigung der Regierung hervorgehende Verantwortlichkeit entscheiden! Damit wäre das Prinzip der Teilung der Gewalten selber umgestürzt!

Durch den § 13 des Gesetzes des Jahres 1790 und durch das Gesetz vom 24. Fructidor des Jahres III wird es den Gerichten verboten, über Verwaltungs- und Regierungshandlungen zu urteilen, falls diese von einem Beamten vorschriftsmäßig und in Ausübung seiner Funktionen begangen worden sind⁴.

Der Minister fügte hinzu, daß seiner Meinung nach ein besonderes Gesetz betreffend die Handhabung der ministeriellen Verantwortlichkeit erforderlich sei. Dennoch nahm die Kammer einen Übergang zur Tagesordnung an, wonach sie „auf der Resolution vom 26. Juli 1881 verharrete“. Als die Frage über die Erledigung des Budgets für das Jahr 1875 endgültig entschieden werden sollte, stimmte die Kammer am 1. Juni 1886 für folgende Resolution: „Die Deputiertenkammer verharret auf den bereits zweimal angenommenen Resolutionen vom 28. Juli 1881 und vom 4. Mai 1882 und ersucht die Regierung eine Schadensersatzklage gegen den früheren Minister für Öffentliche Arbeiten Caillaux zu erheben“. —

Was den Senat betrifft, so stellte sich dieser, als die Frage der Erledigung des Budgets für das Jahr 1875 vor ihn kam, auf den Standpunkt,

¹⁾ § 1992 lautet folgendermaßen: „Der Mandatar ist nicht nur für den dolus, sondern auch für die durch seine Handlungen entstandenen Irrtümer verantwortlich!“

daß gemäß § 6 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875, die pekuniäre Verantwortlichkeit eines Ministers wegen einer von ihm in Ausübung seines Amtes begangenen Fehlers nicht verlangt werden könne, denn „besagter Paragraph bezweckt eine rein politische Verantwortlichkeit“. Der Senat vermochte nicht die zur Austragung des Streits zuständige Gerichtsstelle zu nennen und beschränkte sich darauf, „die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Unzulänglichkeit der vorhandenen Bestimmungen über die ministerielle Verantwortlichkeit zu lenken“ (5. Juli 1887).

Die Gesetzgebung ist seitdem in dieser Hinsicht nicht vervollständigt worden und die Frage bleibt bis jetzt offen.

Zweiter Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

§ 51. Nach der Verfassung vom Jahre 1875 wird die gesetzgebende Gewalt durch zwei Körperschaften, die „Chambre des Députés“ (Abgeordnetenkammer) und den Senat, ausgeübt (§ 1 des Verfassungsgesetzes vom 23. Februar 1875).

Es sollen im folgenden die Organisation der Kammern, deren Funktionen, deren Geschäftsordnung und der Modus der Ausarbeitung der Gesetze dargelegt werden.

Erstes Kapitel.

Organisation der Kammern.

I Die „Chambre des Députés“.

§ 52. Persönlicher Bestand der „Chambre des Députés“. Dem Gesetz vom 13. Februar 1859 nach kommt je ein Abgeordneter auf einen Verwaltungskreis („arrondissement administratif“, in Paris und Lyon je einer auf einen Stadtkreis („arrondissement municipal“). In den Kreisen mit mehr denn 100 000 Einwohnern (gleichviel ob Wähler oder nicht, Franzosen oder Ausländer) kommt noch ein Abgeordneter auf je 100 000 (oder Teil von 100 000) Einwohner.

Besitzt ein Kreis Anspruch auf mehrere Abgeordnete, so wird er dem Gesetze nach in so viele Bezirke geteilt, als Abgeordnete zu wählen sind; dieses Bezirke heißen „circonscriptions électorales“ (Wahlkreise). Das Wahlgesetz setzt die Zahl der „circonscriptions électorales“ fest, indem es die Bewegung der Bevölkerung im Auge behält. Das Gesetz vom 30. November 1875 bestimmte die Zahl der Abgeordneten auf 533, dasjenige vom 28. Juli 1891 auf 555, vom 16. Juni 1885 auf 584, vom 13. Februar 1889 (welches die Wahlen nach „arrondissements“ (Verwaltungskreisen) wieder eingeführt hat) auf 576, vom 22. Juli 1893 auf 581, und vom 30. März 1902 auf 591.

§ 53. **Wahlmodus.** Die Abgeordneten gehen aus allgemeinen Wahlen hervor¹⁾. Was den Wahlmodus betrifft, so hat dieser einigemal gewechselt. Dem Dekret vom 21. Januar 1871 gemäß geschahen die Wahlen nach departementalen Listen: durch das „organische Gesetz“ vom 30. November 1875 wurde dieses Verfahren geändert, und die Wahlen fanden nunmehr nach einzelnen Namen für jedes Arrondissement („scrutin uninominal“) statt; das Gesetz vom 16. Juni 1885 führte die departementalen Listen nochmals ein, schließlich setzte das Gesetz vom 13. Februar 1889 die „scrutins d'arrondissement“ wieder in Kraft²⁾.

Bei der Wahl nach Listen wird jedes Departement als elektorale Einheit betrachtet; jeder Wähler hat auf seinem Zettel so viele Namen zu verzeichnen, wie die Zahl der im Departement zu wählenden Abgeordneten beträgt.

Bei dem jetzt üblichen Wahlmodus („scrutin uninominal“) gilt das Arrondissement als Einheit, und da auf jedes Arrondissement ein Abgeordneter kommt, so darf jeder Wähler nur für je einen Kandidaten stimmen.

Zugunsten der Wahl nach Listen wird gewöhnlich hervorgehoben, daß dieser Modus den Anteil jedes Bürgers an der Volkssouveränität erweitert, indem er ihm gestattet, an der Wahl mehrerer Abgeordneten mitzuwirken; daß er den Wählern die Möglichkeit gibt sich nicht mit persönlichen oder lokalen Fragen, sondern mit allgemeineren Interessen zu befassen; daß da die Wähler weniger in der Lage sind, alle Kandidaten persönlich zu kennen, das politische Programm den Ausschlag geben muß; schließlich daß der administrative oder Regierungsdruck und der pekuniäre Druck gewisser Kandidaten sich viel weniger auf einem größeren Raum durchsetzen kann.

Die Verteidiger des „scrutin uninominal“ behaupten demgegenüber, daß bei den Wahlen nach Arrondissements der Wähler mit größerer Sachkenntnis vorgehen kann, denn er ist besser über den Kandidaten orientiert — bei den Listenwahlen dagegen sind ihm die meisten Kandidaten unbekannt, in den häufigsten Fällen stimmt er für eine von einem Wahlkomitee ausgearbeitete Wahlliste, an deren Spitze ein bekannter Name steht (oft „Bugsierkandidat“ genannt), und im Gefolge dieses Namens kommen die unbegabten oder unbekannteren Kandidaten dann durch.

Außerdem ist der „scrutin uninominal“ ein wenig kompliziertes und allgemein verständliches System; freilich sind Druck und Bestechung dabei eher zu befürchten, aber die Prüfung der Mandate durch die Kammern ist ein sicheres und genügendes Kontrollmittel.

1) Verfassungsgesetz vom 25. Februar 1875, § 1, Abs. 2.

2) Seit diesem Gesetz sind wiederholte Male Anträge in der Kammer vorgebracht und erörtert worden, deren Zweck meistens die Wiedereinführung der Wahllisten war; einige gingen sogar so weit, die proportionelle Vertretung der Minoritäten zu verlangen, denn, behaupten sie, die Minorität sei in einigen Bezirken beinahe ebenso zahlreich wie die Majorität und besäße dabei keine Vertretung im Parlament. Wenn eine derartige Vertretung zustande käme, so würde das Parlament nicht mehr in so viele Gruppen geteilt sein, es beständen nunmehr bloß zwei wohlorganisierte Parteien, und damit wäre die Rückkehr zu einem gesunden parlamentarischen Regime erstrebt (vgl. unter: „Parlamentarisches Regime“).

§ 54. **Mandatsdauer.** — Die Abgeordneten werden auf vier Jahre gewählt; nach Ablauf dieser Zeit wird der Bestand der Abgeordnetenkammer gänzlich erneuert¹⁾. Die Deputierten können nach Ablauf ihres Mandats wiedergewählt werden.

Nur ausnahmsweise und auf Grund eines speziellen Gesetzes (vom 23. Juli 1893) setzte die am 14. Oktober 1893 gewählte Kammer ihre Tagung bis zum 31. Mai 1895 statt 14. Oktober 1897 fort. Die Regierung hatte die Initiative bei dieser Maßnahme ergriffen, um die Wahlen, die durch die Auflösung der Kammer im Jahre 1877 auf den Herbst verschoben worden waren, wieder im Frühling, als in der günstigeren Jahreszeit, stattfinden zu lassen.

Jedes einzelne Mandat kann auch vor Ablauf der gesetzlichen vier Jahre ein Ende nehmen, sei es wegen Invalidation (wenn es von der Kammer für ungültig erklärt wird), wegen Todesfalls, oder weil der Träger desselben von selbst zurücktritt, ein besoldetes öffentliches Amt übernimmt oder seine bürgerlichen Rechte verliert. „Wird ein Abgeordnetensitz während der letzten sechs Monate vor der Erneuerung der Kammer vakant, so wird er nicht wieder besetzt“, bestimmt jedoch das Gesetz vom 16. Juni 1855 in seinem in Kraft gebliebenen § 7²⁾.

In denjenigen Fällen, wo zu einer Neubesetzung eines Abgeordnetensitzes geschritten wird, wird der neue Kandidat nicht für vier Jahre, sondern für die bis zu den neuen allgemeinen Wahlen übrigbleibende Zeit gewählt³⁾.

Die Machtbefugnisse der Kammer selber können auch vor Ablauf der gesetzlichen vier Jahren aufhören, falls der Präsident der Republik, nachdem er den Rat des Senats eingeholt und dessen Einverständnis erhalten hat, die Auflösung der Deputiertenkammer verhängt.

§ 55. **Das Wahlrecht.** — Es wurde ausgeführt, daß die Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen hervorgehen; der Ausdruck „allgemein“ ist aber übertrieben; dem Prinzip nach ist jeder majorenné französische Bürger, der sich im Besitze seiner Rechte und Fähigkeiten befindet, wahlberechtigt; um aber an den Wahlen tatsächlich teilzunehmen, muß man in die Wahlliste eingetragen werden. Es sollen im folgenden die zur Ausübung des Wahlrechts erforderlichen Bedingungen näher erörtert werden.

I. Französische Staatsangehörigkeit. Dieselbe wird nach §§ 8, 9, 10 und 12 des Code Civil, wie sie durch die Gesetze vom 26. Juni und 22. Juli 1893 umgeändert worden sind, folgenden Personen zuerkannt:

1. Jedem in Frankreich oder im Ausland geborenen Sprößling eines französischen Bürgers.

2. Jedem in Frankreich geborenen Sprößling unbekannter Eltern oder solcher Eltern, deren Staatsangehörigkeit unbekannt ist.

1. Gesetz vom 30. November 1875, § 15. — 2) Das Gesetz vom 13. Februar 1859 hat bloß die §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 16. Juni 1855 aufgehoben.

3) Dagegen haben wir gesehen, daß ein Präsident der Republik, der an Stelle eines vor Ablauf seines Septennats zurücktretenden Präsidenten gewählt wird, immer auf sieben Jahre vom Tage seiner Erwählung ab, gewählt wird.

3. Jedem in Frankreich geborenen Sprößling nicht französischer Eltern, falls einer von ihnen selber in Frankreich geboren wurde; ist es die Mutter, die in Frankreich geboren, so bleibt es dem Sohne (oder der Tochter) vorbehalten, im Lauf des ersten Jahres nach der Volljährigkeit die französische Staatsangehörigkeit abzulehnen.

4. Jedem in Frankreich geborenen Sprößling eines Ausländers, falls er zur Zeit seiner Volljährigkeit in Frankreich wohnhaft ist; es bleibt ihm dabei vorbehalten, im Laufe seines zweiundzwanzigsten Lebensjahres die französische Staatsangehörigkeit abzulehnen, falls er durch eine Bescheinigung seiner Regierung beweisen kann, daß er die Staatsangehörigkeit seiner Eltern noch immer besitzt.

5. Jedem in Frankreich geborenen Sprößling eines Ausländers der, ohne zur Zeit seiner Volljährigkeit in Frankreich wohnhaft zu sein, nach Überschreitung seines zweiundzwanzigsten Lebensjahrs die Erklärung abgibt, in Frankreich wohnhaft werden zu wollen, im Laufe eines Jahres nach Abgabe dieser Erklärung sich dort niederläßt und die Anerkennung als französischer Bürger durch ein Gesuch beim Justizminister beansprucht.

6. Jedem in Frankreich oder im Auslande geborenen Sprößling französischer Eltern, von denen der eine der französischen Staatsangehörigkeit verlustig geworden ist. Um dieselbe zu erlangen, muß sie der Sohn im beliebigen Alter beanspruchen, ausgenommen den Fall, daß er zur Zeit seiner Volljährigkeit in Frankreich wohnhaft gewesen ist und sich dem Militärdienst dadurch entzogen hat, daß er sich auf seine fremde Staatsangehörigkeit berufen hatte.

7. Den als Franzosen naturalisierten Ausländern.

8. Den minderjährigen Kindern eines lebenden, als Franzosen naturalisierten Vaters (oder Mutter); doch können die Sprößlinge, im Laufe des ersten Jahres nach ihrer Volljährigkeit, die französische Staatsangehörigkeit ablehnen.

II. Volljährigkeit. Es genügt, daß am 31. März des Jahres, für welches die Wahllisten aufgestellt werden, der Wähler das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten hat ¹⁾.

III. Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte. Es muß zwischen ständiger und zeitlicher Unfähigkeit zur Ausübung derselben unterschieden werden.

A. Ständige Unfähigkeit. Es können nach den Bestimmungen des § 15 des organischen Dekrets vom 2. Februar 1852, wie er durch die Gesetze vom 24. Juli 1851, vom 24. Januar und vom 4. März 1859 umgeändert worden ist, in die Wahllisten nicht eingetragen werden:

1. Personen, denen die bürgerlichen und politischen Rechte durch Verhängung affektiver und entehrender, oder bloß entehrender Strafen, entzogen werden.

2. Personen, denen die „tribunaux correctionnels“ durch Anwendung der betreffenden Gesetze, das passive und aktive Wahlrecht entzogen haben.

1) Gesetz vom 5. April 1854, § 14, Abs. 4.

3. Personen, die durch Zuerkennung mildernder Umstände, auf Grund des § 463 des code pénal, wegen Verbrechen zu Gefängnisstrafen verurteilt worden sind.

4. Personen, die wegen Betrugs beim Warenverkauf und Lebensmittel-fälschung zu dreimonatiger Gefängnisstrafe verurteilt worden sind.

5. Personen, die wegen Diebstahls, Hochstapelei, Vertrauensmißbrauchs, Veruntreuung ihnen anvertrauter Güter oder Sittlichkeitsverbrechens nach § 330 und 334 des code pénal¹⁾ verurteilt worden sind, unabhängig davon, wie lange die ihnen zuerkannte Gefängnisstrafe war.

6. Die gerichtlich ihres Amts enthobenen Notare, Gerichtsschreiber und Ministerialbeamten (officiers ministériels).

7. Personen, welche wegen Vagabundentums und Bettelei verurteilt worden sind.

8. Personen, welche wegen Wuchers verurteilt worden sind.

9. Die mit Interdikt Belegten.

10. Die nicht rehabilitierten zahlungsunfähigen Schuldner („Faillis non réhabilités“).

11. Die wegen Sittlichkeitsvergehen („outrage aux bonnes moeurs“) verurteilten.

12. Die zu Strafarbeiten („travaux publics“) verurteilten Militärpersonen, und schließlich noch die Personen, welche sich gewisser, im § 15 des organischen Dekrets vom 2. Februar 1852 erwähnten, aber weniger häufig vorkommenden Delikte schuldig gemacht haben.

B. Zeitweilige Unfähigkeit. Die Gründe der zeitweiligen Unfähigkeit werden wie folgt im § 16 des organischen Dekrets vom 2. Februar 1852 aufgezählt: Die Personen, die zu einer mehr als einmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt werden, und zwar wegen: Aufruhr, Beleidigung und Tätlichkeiten

1) Der Wortlaut dieses Paragraphen ist folgender: § 330: „Erregung öffentlichen Argernisses wird mit Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zwei Jahren und Geldbuße von 16 bis 200 frs. geahndet“. § 334: Es wird mit Gefängnisstrafe von 6 Monaten bis 3 Jahren und Geldbuße von 50–5000 frs. geahndet:

1. Die Verleitung, Begünstigung oder gewohnheitsmäßige Vorschubleistung zum unsittlichen Lebenswandel oder zur Unzucht („débauche ou corruption“) bei jugendlichen Personen beiderlei Geschlechts (bis zum 21. Lebensjahre).

2. Die Verleitung einer nichtvolljährigen Frau oder Mädchens, wenn auch mit deren Einwilligung, zur Unzucht, wenn dadurch den Begierden anderer Personen Vorschub geleistet wird.

3. Die Verleitung, zwecks Vorschubleistung der Begierden anderer Personen, einer volljährigen Frau oder Mädchens zum unzüchtigen Verkehr, falls dabei List, Gewalt, Drohung, Mißbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses oder andere Zwangsmittel angewandt worden sind.

4. Die Anwendung dieser Zwangsmittel, wenn dadurch eine selbst volljährige Person, und sei es auch auf Grund einer nicht rückerstatteten Schuld, zum Verbleiben in einem öffentlichen Hause oder zu der Ausübung der Prostitution gezwungen wird.

Haben sich Vater, Mutter, Vormund oder andere im § 333 erwähnte Personen dieser Handlungen schuldig gemacht, so wird Gefängnisstrafe von drei bis fünf Jahren verhängt. Die Strafe bleibt dieselbe, wenn auch die verschiedenen Handlungen, die den Bestand der erwähnten Verbrechen bilden, in verschiedenen Ländern begangen worden sind“.

gegen die Vertreter der Regierung und der Verwaltung; öffentlicher Beleidigung eines Geschworenen wegen der Ausübung seines Amtes, der eines Zeugen wegen seiner Aussagen: wegen Übertretung der Gesetze bezüglich Aufläufe; alle die erwähnten Personen können fünf Jahre lang nach Verbüßung der über sie verhängten Strafen in die Wahllisten nicht eingetragen werden; die Suspension ihres Wahlrechts auf fünf Jahre ist in den Urteilen implicite inbegriffen und es ist nicht erforderlich, daß sie ausdrücklich hervorgehoben werde.

IV. Die vierte zur Ausübung des aktiven Wahlrechts nötige Vorbedingung besteht in der Eintragung in eine Wahlliste¹⁾. Das Zustandekommen derselben soll im folgenden näher erörtert werden.

§ 56. **Aufstellung der Wahllisten.** Dem Gesetz vom 5. April 1884 gemäß soll nunmehr in jeder Gemeinde nur noch eine Wahlliste aufgestellt werden, die bei den Wahlen der „conseillers municipaux“ (Gemeinderäte), „conseillers d'arrondissement“, „conseillers généraux“ und der zur Deputiertenkammer Abgeordneten dienen soll²⁾. Diese Liste wird durch eine „commission administrative“ (Verwaltungskommission) aufgestellt, die aus dem Bürgermeister („maire“), einem durch den Präfekten ernannten Vertreter der Verwaltung und einem durch den Gemeinderat erwählten Delegierten besteht. In Paris und in Lyon wird nur eine Liste in jedem Viertel (Paris) und jeder Sektion (Lyon) durch einen Ausschuß aufgestellt, an dem der „maire de l'arrondissement“ (der betreffende Bürgermeister) oder dessen Adjunkt, ein Mitglied des Gemeinderats des Viertels oder der Sektion und ein vom Präfekten ernannter Wähler teilnehmen.

In die Liste werden alle den Bedingungen des § 14 des Gesetzes vom 5. April 1884 genügenden Bürger eingetragen, nämlich:

1. Alle Franzosen, welche ihren tatsächlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben oder dort mindestens sechs Monate ansässig sind. Als tatsächlicher Wohnsitz wird entweder der ursprüngliche betrachtet, falls er nicht aufgegeben worden ist, oder der gesetzliche, d. h. der, wo die wichtigere Niederlassung sich befindet³⁾ (§ 102 und 103 des code civil).

1) Das Verfassungsgesetz vom 30. November 1875 bestimmt in seinem ersten Paragraphen: „Die Abgeordneten werden durch die in die vorgeschriebenen Listen eingetragenen Wähler ernannt . . . usw.“. Das Gesetz vom 5. April 1884 fügt hinzu (§ 23): „Es dürfen nur diejenigen an den Wahlen teilnehmen, die in die Listen eingetragen sind“.

2) Vor dem Gesetz vom 5. April 1884 waren zweierlei Listen vorhanden: die sogenannte „liste municipale“, die speziell für die Wahlen der „conseillers municipaux“, „d'arrondissement“, und „généraux“ aufgestellt wurde; es wurden hier die Bürger, die zwei Jahre in der Gemeinde sesshaft waren, diejenigen, die direkte Steuern bezahlten und ein Jahr sesshaft waren, und diejenigen, die in der Gemeinde geboren waren, ihrer Militärflicht genügt hatten und sechs Monate wieder in der Heimat wohnhaft waren — eingetragen; 2) die sogenannte „liste politique“, in welche die in der Gemeinde seit sechs Monaten sesshaften Bürger eingetragen wurden, die danach das Recht besaßen, an den Abgeordnetenwahlen teilzunehmen.

3) § 109 des code civil bestimmt, daß „die volljährigen Personen, welche gewohnheitsmäßig bei anderen dienen oder arbeiten, denselben Wohnsitz wie ihr Dienst- bzw. Arbeitgeber haben, vorausgesetzt, daß sie mit ihm im selben Hause wohnhaft sind“.

2. Diejenigen, die in das Verzeichnis einer der vier direkten Steuern eingetragen sind, oder der Steuer in natura — „prestations en nature“) falls sie, ohne in der Gemeinde, in welcher sie die Steuern zahlen, ihren Wohnsitz zu haben, die Erklärung abgeben, dort ihr Wahlrecht ausüben zu wollen.

3. Die Elsaß-Lothringer, welche, gemäß § 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1871, sich für die französische Staatsangehörigkeit entschieden und eine Erklärung behufs ihrer Niederlassung in der betreffenden Gemeinde abgegeben haben (gemäß dem Gesetz vom 19. Juni 1871). Diese Bestimmung kann nunmehr nur noch auf diejenigen angewendet werden, welche gemäß dem Vertrag vom 10. Mai 1871 für die französische Staatsangehörigkeit sich entschieden haben und noch keine vollen sechs Monate in einer französischen Gemeinde wohnhaft sind.

4. Die öffentlichen Beamten, die zum Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde verpflichtet sind.

Die aktiven Militärpersonen werden in die Listen der Gemeinden, wo sie vor ihrer Einberufung wohnhaft waren, eingetragen¹⁾ (Dekret vom 2. Februar 1852, § 14).

Jeder Wähler darf nur in eine Liste eingetragen und in einer Gemeinde seine Stimme abgeben, obwohl ein und derselbe Wähler den vorher erwähnten Bedingungen in einigen Gemeinden zugleich genügen, z. B. in verschiedenen Orten direkte Steuern zahlen kann. Doch wird die mehrfache Abgabe der Stimme (in verschiedenen Orten) mit Strafe geahndet (§ 31 und 34 des organischen Dekrets vom 2. Februar 1852).

§ 57. Jährliche Revision der Wahllisten. Die Wahlliste ist permanent; sie wird am 31. März jedes Jahres ausgearbeitet und behält ihre Gültigkeit bis zum 31. März des folgenden Jahres: sie liegt im Sekretariat jeder „Mairie“ (Bürgermeisteramts) aus und wird, wenn es nötig erscheint, veröffentlicht und mitgeteilt; jährlich wird sie revidiert.

A. Aufstellung der Berichtigungstabelle („tableau rectificatif“).

Die „administrative Kommission“ trägt vom 1. bis zum 10. Januar eines jeden Jahres diejenigen Personen in die Wahlliste ein, welche die gesetzlichen Vorbedingungen des Wahlrechts erlangt haben, bzw. sie löscht die Namen derer aus, die sie inzwischen verloren haben.

Die Eintragungsgesuche werden der Kommission entweder durch den dabei interessierten Wähler selbst oder sogar durch dritte Personen eingereicht; die Kommission handelt auch im Notfalle ex officio.

Vom 10. bis zum 14. Januar stellt die Kommission die Berichtigungstabelle zur Wahlliste auf, diese Tabelle enthält alle Neueintragungen wie alle Auslöschungen. Sie muß spätestens am 15. Januar im Sekretariat deponiert

¹⁾ Es sei hier daran erinnert, daß die Militärpersonen aller Waffengattungen (auch der Marine) das Wahlrecht nicht ausüben können, wenn sie bei ihrem Corps oder bei der Ausübung ihres Amtes sind. Die Nichtaktiven und diejenigen, welche während der Wahl im Besitze eines mehr als einmonatigen Urlaubs sind, dürfen in der Gemeinde, in deren Liste sie eingetragen sind, ihre Stimme abgeben.

werden, und wird jedem Interessenten, der davon auch eine Abschrift fertigen darf, zur Einsicht vorgelegt.

Jede von der Kommission ex officio vorgenommene Auslöschung soll dem betreffenden Wähler durch den Bürgermeister mitgeteilt werden, damit jener dagegen Berufung einlegen kann.

B. Berufungen gegen die Berichtigungstabelle.

Vom 16. Januar bis zum 4. Februar inklusive können die Interessenten Berufung zwecks Eintragung oder Auslöschung beim Sekretariat des Bürgermeistersamts einlegen.

Diese Eingaben werden von einer „commission municipale“ (Gemeindekommission), aus den drei Mitgliedern der „commission administrative“ (Verwaltungskommission) und zweier Delegierten des Gemeinderats bestehend, geprüft.

Die Beschlüsse der „commission municipale“ müssen eine Begründung enthalten; innerhalb dreier Tage nach dessen Fassung muß der Beschluß durch die Gemeindebehörden den Interessenten schriftlich ins Haus zugestellt werden.

C. Berufung gegen die Beschlüsse der Gemeindekommission.

Gegen diese Beschlüsse kann Berufung vor dem Friedensrichter des Kantons eingelegt werden; die Eingabe hat spätestens fünf Tage nach der Bekanntgebung des Beschlusses der „commission municipale“ zu erfolgen. Die Urteilsverkündung seitens des Friedensrichters geschieht innerhalb zehn Tagen, ohne jegliche Gerichtskosten, ohne prozessuale Ordnung, einfach nach vorheriger Benachrichtigung aller Interessenten.

Der Friedensrichter führt die letzte Entscheidung in diesen Sachen, sein Urteil kann aber vor dem Kassationshofe (Cour de Cassation) bemängelt werden, falls behauptet wird, daß das Gesetz nicht die richtige Interpretation erfahren habe¹⁾. Nur die Parteien sind berechtigt, den Kassationshof anzurufen. Die Eingabe an den Kassationshof muß innerhalb zehn Tagen nach der Urteilsverkündung stattfinden; sie ist nicht suspensiv. Der Kassationshof entscheidet ohne Gerichtskosten und Verhängung von Geldstrafen. Wird das Urteil des Friedensrichters kassiert, so kommt die Angelegenheit vor einen anderen Friedensrichter.

D. Schließung der Wahlliste.

Die Wahlliste muß nach allen vorher erwähnten Formalitäten am 31. März jedes Jahres endgültig geschlossen werden. Sie bleibt bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres in Kraft, ausgenommen die durch den Friedensrichter und den Kassationshof verfügten Änderungen.

Folgende Tabelle gibt ein Bild der verschiedenen, gemäß dem ministeriellen Zirkular vom 21. Dezember 1874 zur jährlichen Revision der Wahllisten erforderlichen Operationen:

¹⁾ Organisches Dekret vom 2. Februar 1852, § 23.

	Tageszahl	Endtermin
Ausarbeitung der Berichtigungstabellen	10	10. Januar
Aufstellung	4	14. ..
Veröffentlichung der	1	15. ..
Frist für Berufungen (an die Gemeindegemeinschaften)	20	4. Febr.
.. .. die Entscheidungen	5	9. ..
.. .. deren Bekanntmachung	3	12. ..
.. .. die Berufung vor dem Friedensrichter	5	17. ..
.. .. dessen Urteilsverkündung	10	27. ..
.. .. die Bekanntmachung des Urteils.	3	2. März
.. .. Berufung vor den Kassationshof	10	12. ..
Schließung der Wahllisten	—	31. ..

Für die Bewerbung und Erlangung der Eintragung in die Wahlliste unter falschem Namen oder falschen Angaben oder Verheimlichung einer Unfähigkeitbedingung wird Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und Geldstrafe von 100 bis 1000 Franken verhängt. Mit Gefängnisstrafe von 6 Tagen bis zu einem Jahr und Geldstrafe von 50 bis 500 Franken wird die Erlangung der eigenen oder fremden Eintragung (bezw. Auslöschung) durch betrügerische Erklärungen oder falsche Zeugnisse geahndet.

§ 58. **Wahlverfahren.** Die Wähler werden durch ein Dekret des Präsidenten der Republik zu der Wahl der Abgeordneten berufen; eine Zeitspanne von mindestens zwanzig Tagen ist zwischen der Veröffentlichung des Dekrets und dem Zusammentreten der Wahlkollegien erforderlich¹⁾. Die Wahlen müssen im Laufe der letzten sechzig Tage, während welcher die machthabende Deputiertenkammer ihre Befugnisse noch besitzt, stattfinden²⁾. Die teilweisen Wahlen (Ersatzwahlen) finden binnen einer Frist von drei Monaten statt, welches auch der Grund des Vakantwerdens sein möge — Todesfall, Rücktritt, Auflösung (Gesetz vom 25. Februar 1875 § 5; Gesetz vom 30. November 1875, § 16). Während der letzten sechs Monate vor den allgemeinen Neuwahlen werden keine vakanten Sitze neu besetzt³⁾.

Jeder zu einem Abgeordnetensitze in der Deputiertenkammer kandidierende Bürger hat eine Erklärung darüber spätestens fünf Tage vor der Stimmenabgabe auf der Präfektur des betreffenden Départements zu hinterlegen.

Die Stimmen werden an der Wahlstelle jeder Gemeinde abgegeben; der Bequemlichkeit halber kann durch Verordnung des Präfekten jede Gemeinde in so viele Sektionen geteilt werden, als die Zahl der Wähler und die Lokalverhältnisse erfordern⁴⁾.

Die Stimmenabgabe erfolgt im Laufe eines einzigen Tages, von acht Uhr morgens bis sechs Uhr abends (Reglementierungsdekret vom 2. Februar 1852, § 25).

In jeder Sektion präsidiert über die Stimmenabgabe ein aus dem Vorsitzenden, vier Beisitzenden („assesseurs“) und einem Sekretär bestehendes Bureau. In den Orten wo nur eine Sektion vorhanden ist, führt der Bürger-

1) Organisches Dekret vom 2. Februar 1852, § 4. — 2) Gesetz vom 16. Juni 1855, § 6. — 3) Gesetz vom 16. Juni 1855, § 7. — 4) Gesetz vom 30. November 1875, § 4.

meister den Vorsitz: sind mehrere Sektionen am Orte, so präsidiert in der ersten der Bürgermeister, in den anderen dessen Adjunkten in der Ordnung, wie sie zu ihren Ämtern ernannt worden sind, beim Fehlen der nötigen Anzahl von Adjunkten und „conseillers municipaux“ (Gemeinderäten), ernennt der Bürgermeister einige Wähler zu Bureauvorständen (Dekret vom 2. Februar 1852, § 12 und 13 — Gesetz vom 5. Mai 1855, § 29). Als Beisitzer fungieren die Gemeinderäte nach der Rangordnung. Fehlen die Gemeinderäte, so nehmen deren Platz die zwei ältesten und die zwei jüngsten unter den bei Eröffnung der Sitzung anwesenden Wählern ein; notwendige Voraussetzung ist es, daß sie des Lesens und Schreibens kundig sind.

In Paris führen der Bürgermeister, die Gemeinderäte und die von ihnen dazu bezeichneten Wähler den Vorsitz in den Sektionen von jedem „Arrondissement“: als Beisitzer treten dabei die zwei ältesten und die zwei jüngsten des Lesens und Schreibens kundigen Wähler auf.

Das Bureau hat die Stimmenabgabe zu überwachen und die dabei möglicherweise entstehenden Schwierigkeiten vorläufig zu entscheiden; der Kammer kommt das endgültige und souveräne Urteil darüber zu. Die Entscheidungen des Wahlbureaus müssen eine Begründung erhalten. Alle Entscheidungen und Einsprüche werden protokolliert, und alle Belegstücke, wie auch die betreffenden Stimmzettel („bulletins“), vom Bureau beglaubigt, werden dem Protokoll beigefügt¹⁾.

Der Bureauvorstand allein hat über die innere Ordnung der Versammlung zu wachen; keine Vertreter der öffentlichen Gewalt dürfen ohne seine Erlaubnis den Sitzungssaal betreten oder sich in der Nähe der Wahlstelle aufhalten. Die Zivilbehörden und militärischen Befehlshaber sind verpflichtet, den Forderungen des Vorstands nachzukommen (Reglementierungsdekret vom 2. Februar 1852, § 18, Gesetz vom 5. April 1854, § 15).

Der Bureauvorstand kann kraft der ihm verliehenen Rechte die Wähler, die die Stimmenabgabe durch Schimpfreden oder Tätlichkeiten stören, aus dem Sitzungssaale entfernen lassen.

Die Stimmenabgabe muß streng geheim gehalten werden: sie geschieht mittelst Zettel („bulletins“), welche außerhalb des Sitzungssaals fertiggestellt werden sollen. Die Stimmzettel müssen aus weißem Papier sein und beschrieben oder bedruckt werden, sie dürfen durch kein äußerliches oder innerliches Merkmal kenntlich gemacht werden, sonst verlieren sie ihre Gültigkeit²⁾. Der die Stimme Abgebende überreicht seinen Zettel geschlossen dem Präsidenten, und dieser legt ihn in die Wahlurne („boite du scrutin“).

Die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers wird auf der „liste d'émargement“ (Löschungsliste) durch die Unterschrift oder die Signatur eines Bureaumitglieds auf dem Rande gegenüber dem Namen des betreffenden Wählers vermerkt.

Nach Schluß der Stimmenabgabe wird die Prüfung der Zettel vorgenommen und zwar in den Sektionen, wo weniger als dreihundert Wähler ihr Recht ausgeübt haben, von dem Bureau selbst, in den größeren Sektionen

1) Gesetz vom 5. April 1854, § 21.

2) Dekret vom 2. Februar 1852, § 21.

werden einige der anwesenden Wähler dazu berufen. Die Arbeit wird an Tischen vollführt, die dergestalt aufgestellt sind, daß die Wähler dazwischen sich bewegen und die Operationen überwachen können; an jedem Tisch sitzen je vier „scrutateurs“ (Wahlmänner).

Die nichtausgefüllten Zettel, sowie diejenigen, die keine genügenden Angaben enthalten, oder diejenigen, wonach die die Stimme Abgebenden erkennbar sind, werden nicht mitgezählt, sondern dem Protokoll beigegeben.

Dagegen werden die farbigen oder äußerlich erkennbaren Zettel gezählt, ohne jedoch den in ihnen genannten Kandidaten zugerechnet werden zu können.

Finden die Wahlmänner beim Öffnen eines Zettels einen anderen, darin enthaltenen, der einen anderen Namen als der erste trägt, so kann keiner von den beiden gezählt werden. Sind aber beide identisch, so wird der eine gezählt; der andere wird dem Protokoll unter Erwähnung des Vorfalles beigelegt.

Das Ergebnis wird in jeder Sektion unmittelbar nach Beendigung der Zettelzählung bekanntgegeben. Die Zettel selbst (mit Ausnahme derjenigen welche den Protokollen beigegeben werden) müssen in Anwesenheit der Wähler verbrannt werden. Die Protokolle werden von den Bürgermeistern den „Sous-préfets“ (Subpräfekten), von diesen dem Präfekten des Departements eingereicht.

Diese nach Kanton und Arrondissement (oder Bezirk-„Circonscription“) geordneten Protokolle kommen sodann in die Hände der allgemeinen Zählungskommission („commission du recensement général“), welche in den Departements aus drei von dem Präfekten bezeichneten Mitgliedern des „Conseil général“ und in Paris aus fünf „Conseillers généraux“ besteht¹⁾.

Die Zählung der in allen Bezirken des Departements abgegebenen Stimmen findet in der betreffenden Hauptstadt drei oder vier Tage nach den Wahlen in öffentlicher Sitzung statt. Die Kommission hat die Zählungen der Wahlbureaus zu prüfen, sowie die den Protokollen beigelegten zweifelhaften Stimmzettel; im Notfalle ändert sie die von den Bureaus getroffenen Entschlüsse, darf aber die Belegstücke nicht vernichten, damit die Deputiertenkammer als letzte Instanz darüber entscheide.

Darauf erklärt der Präses der Kommission diejenigen Kandidaten für erwählt, welche in den betreffenden Bezirken („circonscriptions“) die von dem Gesetz verlangte Mehrheit für sich haben.

Als bei der Urwahl („premier tour du scrutin“) definitiv gewählt gelten diejenigen Kandidaten, welche 1. eine Stimmenzahl für sich haben, die einem Viertel der in die Wahllisten eingetragenen Wählern gleich ist, 2. die absolute Mehrheit der tatsächlich abgegebenen Stimmen, das heißt die Hälfte plus eine, besitzen.²⁾ Die Zahl der tatsächlich abgegebenen Stimmen wird berechnet, indem von der Zahl der eingelaufenen Zettel die nichtigen oder ungültigen

1) Dekret vom 2. Februar 1852, § 34.

2) Gesetze vom 30. November 1875, § 18 und vom 16. Juni 1885, § 5.

(leeren, unlesbaren, nicht genügend präzisierten, nicht geheimen, doppelten) abgezogen werden.

Ist eine Stichwahl erforderlich, so findet sie am zweiten Sonntag nach der Bekanntmachung der Ergebnisse der Erstwahl statt¹⁾. Bei der Stichwahl genügt die relative Mehrheit, unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen. Erhalten zwei Kandidaten die gleiche Zahl von Stimmen, so gilt der ältere der beiden für gewählt (Gesetz vom 5. April 1884, § 2).

Nachdem die „Commission chargée du recensement général des votes“ (die mit der endgiltigen Stimmenabzählung beauftragte Kommission), die Wahlergebnisse bekanntgegeben, werden alle Protokolle nebst den Belegstücken von den Präfekten durch die Vermittelung des Ministers des Inneren dem Vorsitzenden der Deputiertenkammer zugestellt. Die Kammer allein ist berechtigt, über die Wahlbarkeit ihrer Mitglieder, und in letzter Instanz über die Gesetzlichkeit der Wahloperationen zu entscheiden.²⁾

§ 59. Wahlbarkeit. Jeder französische Bürger, der volle fünfundzwanzig Jahre zählt und keine der früher erörterten, von den §§ 15 und 16 des organischen Dekrets vom 2. Februar 1852 vorgesehenen Unfähigkeiten zur Wahl besitzt, ist zu der Deputiertenkammer ohne weiteres wählbar. Das fünfundzwanzigste Lebensjahr muß bereits am Tage der Wahl überschritten sein; ein Kandidat, der dieser Bedingung nicht genügt, wenn er auch das verlangte Alter vor dem Tage der Mandatsprüfung erreicht hat, wird invalidiert und seine Erwählung für nichtig erklärt.

Die Wahlbarkeit ist von der Eintragung in die Wahllisten, sowie von allen an die Selbsthaftigkeit geknüpften Bedingungen unabhängig. Dennoch wird ein naturalisierter Ausländer erst zehn Jahre nach dem Aufnahmedekret wählbar; diese Zeitspanne kann durch ein Spezialgesetz auf ein Jahr verkürzt werden³⁾.

Es muß unter absoluter und bedingter Unwählbarkeit unterschieden werden.

a) Absolute Unwählbarkeit. Es können in keinem Falle zur Deputiertenkammer abgeordnet werden:

1. Mitglieder von Familien, die jemals in Frankreich geherrscht haben (Gesetz vom 16. Juni 1855, § 4, — § 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1886 untersagt ihnen außerdem die Annahme aller Wahlmandate).

2. Aktive oder beurlaubte Angehörige des Heers oder der Marine, unabhängig von ihrem Rang und Amt. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Reserveoffiziere der Armee oder der Landwehr („armée territoriale“)⁴⁾.

3. Zahlungsunfähige Schuldner bis zu ihrer Rehabilitation⁵⁾.

b) Bedingte Unwählbarkeit. Diese bezieht sich ausschließlich auf die Zulässigkeit der Kandidatur dieser oder jener Persönlichkeit in bestimmten Bezirken, und hat zum Zweck den Druck, welche die candidierenden Beamten

1) Gesetz v. 30. November 1875, § 4. 2) Vgl. unten: „Prüfung der Mandate“.

3) Gesetz vom 26. Juni 1899, § 3.

4) Gesetz vom 30. November 1875, § 7.

5) Gesetz vom 30. Dezember 1903, § 1.

auf die Wähler ausüben könnten, zu verhindern. Die Bedingungen dieser begrenzten Unwählbarkeit sind im § 12 des organischen Gesetzes vom 30. November 1875 folgendermaßen aufgezählt: „Es können in den Kreisen („arrondissements“) oder Kolonien, die gänzlich oder teilweise in ihr Ressort fallen, folgende Personen während der Ausübung ihres Amtes (oder in den ersten sechs Monaten nachdem sie dieses Amt wegen Demission, Enthebung, Wohnungsänderung oder irgend einem anderen Grund verlassen haben) nicht gewählt werden: 1. Die Vorsitzenden („premiers présidents et présidents“) und die Mitglieder der Appellationshöfe („cours d'appel“). 2. Die Präsidenten, Vizepräsidenten, Friedens- und Untersuchungsrichter und Mitglieder der Gerichtshöfe erster Instanz („tribunaux de première instance“). 3. Die Polizeipräsidenten („préfets de police“), Präfekten und Generalsekretäre der Präfektur; die Gouverneure, Verwalter („directeurs de l'intérieur“) und Generalsekretäre der Kolonien. 4. Die Oberingenieure und Wegbaumeister des Arrondissement 5. Die akademischen Rektoren und Inspektoren. 6. Die Schulinspektoren. 7. Die Erzbischöfe, Bischöfe und Generalvikare¹⁾. 8. Die höheren Finanzbeamten („trésoriers payeurs généraux“ und „receveurs particuliers des finances“). 9. Die höheren Steuerbeamten („directeurs des contributions directes et indirectes, de l'enregistrement et des domaines“) und die Postdirektoren. 10. Die höheren Forstbeamten („conservateurs et inspecteurs des forêts“). — Die Subpräfekten können in keinem Arrondissement des Departements, in welchem sie tätig sind, gewählt werden“.

Inkompatibilität. Die Inkompatibilität unterscheidet sich von der Unwählbarkeit dadurch, daß sie nicht die Nichtigkeit der Wahl bedingt sondern den Kandidaten vor die Alternative setzt, entweder sein Amt oder sein Mandat niederzulegen. Im Prinzip ist jedes vom Staat honorierte Amt mit dem parlamentarischen Mandat unvereinbar²⁾. In der Tat, es wäre wenig wünschenswert, daß die Beamten in allzugroßer Anzahl im Parlamente vertreten wären, denn daraus könnten berechtigte Befürchtungen entstehen, ob sie nicht die nötige Unabhängigkeit, die zur gewissenhaften Erfüllung ihres Mandats erforderlich ist, unter dem Druck des Staates verlieren würden. Im Falle, wo der betreffende Beamte seinen Entschluß nicht bekannt gibt, nimmt das Gesetz an, daß er sich für das parlamentarische Mandat entscheidet. Der § 8 des Gesetzes vom 30. November 1875 bestimmt, daß „jeder zu der Deputiertenkammer abgeordnete Beamte sein Amt verliert, falls er nicht binnen acht Tagen nach der Mandatsprüfung erklärt, daß er sein Mandat niederlegt.“

1) Seit dem Gesetz vom 9. Dezember 1905 bezüglich der Trennung von Staat und Kirche existiert keine bedingte Unwählbarkeit mehr für die höheren Würdenträger der Kirche, denn sie haben aufgehört, Staatsbeamte zu sein. Diese Folgerung ist klar aus dem Gesetz, welches über die Wählbarkeit zum Parlament nichts Ausdrückliches enthält, abzuleiten: über die Wählbarkeit zu den Gemeinderäten bestimmt es (in seinem § 40), daß „in den ersten acht Jahren nach Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes die Kultusbeamten in den Gemeinden, wo sie ihre Funktionen ausüben, nicht wählbar sein können“.

2) Das Gesetz spricht nur von den vom Staat honorierten Beamten, folglich bezieht es sich nicht auf die von dem Departement, der Gemeinde und den öffentlichen Einrichtungen besoldeten Beamten.

Das Gesetz vom 17. November 1897 betrifft einen neuen Fall der Inkompatibilität: „Die Funktionen eines Direktors und Vizedirektors („gouverneur et sous-gouverneur“) der Banque de France sind mit dem parlamentarischen Mandat unvereinbar“ (§ 3¹⁾).

Als Ausnahmen sind mit dem parlamentarischen Mandat folgende Ämter vereinbar: diejenigen eines Ministers, Unterstaatssekretärs, Gesandten, bevollmächtigten Ministers, Präfekten des Seine-Departements, Polizeipräsidenten („préfet de police“), ersten Vorsitzenden des Kassationshofs, ersten Vorsitzenden der Cour des Comptes (Oberrechnungskammer), ersten Vorsitzenden am Appellationshof zu Paris, Generalprokurators an der Rechnungskammer, ersten Staatsanwalts beim Appellationshof zu Paris (Gesetz vom 30. November 1875, § 8, Abs. 3).

Außerdem können die Titularprofessoren für die durch Wettbewerbe oder Berufung seitens des Lehrkörpers zu besetzenden Lehrstühle ihre Ämter gleichzeitig mit dem parlamentarischen Mandat ausüben. Dieselbe Bestimmung bezieht sich auf die von der Regierung ernannten Kommissare, deren Aufträge nicht länger als sechs Monate dauern (Gesetz vom 30. November 1875, § 9).

§ 10 desselben Gesetzes lautet: „Der zum Parlament abgeordnete Beamte behält seine Pensionsberechtigung und kann nach Ablauf seines Mandats abermals im Amt tätig werden. Die Zivilbeamten, die bei der Annahme des Mandats zwanzig Jahre Staatsdienst hinter sich haben und nach Ablauf desselben über fünfzig Jahre alt sind, besitzen besondere Pensionsberechtigungen. Die Beamten, deren Amt von ihrem Rang unabhängig sind, verlieren bei der Annahme des Mandats das Amt und behalten nur den Rang“. — Nach dem § 11 desselben Gesetzes verliert ein Mitglied der Deputiertenkammer, welcher ein besoldetes öffentliches Amt annimmt, sein Mandat, unabhängig davon, ob dieses Amt mit dem Mandat vereinbar ist oder nicht; jedoch darf er, falls keine Inkompatibilität besteht, sich wieder zur Wahl stellen und wiedergewählt werden.

Verbot von mehrfachen Kandidaturen. Das Gesetz vom 17. Juli 1899 hat die Aufstellung der Kandidatur in mehreren Orten zugleich untersagt; Zweck dieser Verfügung ist es, ehrgeizige Kandidaten zu hindern, durch die Erwählung an mehreren Orten sich eine Art von Plebiszit zu erringen und, dadurch kühn gemacht, eine Änderung der Regierungsform zu versuchen. Das Gesetz lautet: Keiner darf seine Kandidatur in mehr als einem Orte zugleich aufstellen“ (§ 1).

Spätestens fünf Tage²⁾ vor der Wahl muß jeder Kandidat dem Präfekten eine eigenhändig unterschriebene oder beglaubigte Kandidaturerklärung ein-

¹⁾ Es sei hier noch ein Fall von Inkompatibilität erwähnt; er wird durch das Gesetz vom 8. Juli 1898, welches die zwischen dem Staat und der transatlantischen Gesellschaft zustande gekommene Konvention bezüglich des Postdienstes zwischen Havre und Neu-York auf zehn Jahre erneuert hat, vorgesehen: „Die zur Kammer oder zum Senat abgeordneten Mitglieder des Vorstandes („Conseil d'administration et de surveillance“) der konzessionierten Gesellschaft sind verpflichtet, binnen acht Tagen nach der Mandatsprüfung zwischen dem Parlamentsessitz und ihrem Amt zu wählen. Geben sie ihren Entschluß nicht bekannt, so darf de iure die Körperschaft („assemblée“), zu der sie gehören, ihre Demission für geschehen erklären“. — ²⁾ Am letzten für die Einreichung der Erklärungen festgesetzten Tage können dieselben bis Mitternacht zugestellt werden.

reichen; er erhält sofort eine vorläufige Bescheinigung darüber. Der Präfekt verständigt auf telegraphischem Wege den Minister des Inneren von dieser Erklärung; auf demselben Wege erhält er die Auskunft, ob der betreffende Kandidat bereits in einem anderen Departement eine Kandidatur aufgestellt habe. Im Laufe von 24 Stunden nach der Einreichung der Erklärung, je nach der eingelaufenen Auskunft, erteilt der Präfekt die endgültige Bescheinigung oder er verweigert sie.

Jede dem § 1 des Gesetzes v. J. 1869 widersprechende Kandidatur ist nichtig; hat derselbe Kandidat seine Erklärungen in mehreren Bezirken („circonscriptions“) abgegeben, so ist nur die erste gültig; sind sie alle an einem Tage eingereicht worden, so sind sie alle nichtig¹⁾.

Keinerlei Betätigung des Kandidaten (Plakate, Zirkularbriefe usw.) ist vor einer endgültigen Erklärung oder nach Anerkennung der Nichtigkeit einer solchen zulässig; im Falle der Zuwiderhandlung wird dem Kandidaten eine Strafe von zehntausend Franken, jeder anderen mitschuldigen Person von tausend bis fünftausend Franken angedroht. Bei der Stimmzählung werden die auf den Namen eines ungültigen Kandidaten lautenden Wahlzettel als nichtig betrachtet, und werden nicht mitgezählt.

II. Der Senat.

§ 60. **Allgemeiner Bestand des Senats. Mandatsdauer.** Das Verfassungsgesetz vom 24. Februar 1875 bestimmte die Zahl der Senatoren auf 300, wovon ein Teil, nämlich 75 unabsetzbar und auf Lebenszeit ernannt werden sollten, und zwar erst von der Nationalversammlung und nach deren Auflösung vom Senat selbst; die übrigen 225 Mitglieder des Senats sollten nach dem „scrutin de liste“ (s. oben Wahl nach Listen) durch eigens dazu bestellte Kollegien auf neun Jahre gewählt werden. Das Wahlkollegium bestand in jedem Departement aus:

1. Den zur Deputiertenkammer Abgeordneten des Departements.
2. Den „conseillers généraux“.
3. Den „conseillers d'arrondissement“.
4. Je einem Delegierten aller Gemeinderäte des Départements, unabhängig von der Größe der Gemeinde.

Dieses Verfassungsgesetz ist später durch ein am 14. April 1857 von der Assemblée Nationale (Senat und Abgeordnetenversammlung in vereinter Sitzung) angenommenes Gesetz revidiert worden. Dadurch wurde den §§ 1 bis 7 des Verfassungsgesetzes vom 24. Februar 1875 der Verfassungscharakter entzogen (§ 3). Einige Zeit später hob das Gesetz vom 9. Dezember 1884 die Unabsetzbarkeit der Senatoren auf — wie es scheint, mit vollem Recht, denn ihr Vorhandensein stand im Widerspruch mit der Verantwortlichkeit der Senatoren. Andererseits wurde auch der Bestand der Wahlkollegien geändert: fortan sollte die Zahl der zur Senatorenwahl von den Gemeinderäten Delegierten der Größe der Gemeinde proportioniert sein.

1) Gesetz vom 17. Juli 1869, § 3.

Die Zahl der Senatoren beträgt 300. Das Gesetz vom 9. Dezember 1884 hat, wie erwähnt, jeden Unterschied zwischen den unabsetzbaren und den departementalen Senatoren aufgehoben: nunmehr werden alle Senatoren durch ihr Departement gewählt: die Zahl der Senatorensitze wird für jedes Departement gesetzlich bestimmt und entspricht im großen und ganzen den Bevölkerungsverhältnissen. Die Abschaffung der unabsetzbaren Senatorensitze hat keine rückwirkende Kraft gehabt. Die zur Zeit der Erlassung des betr. Gesetzes als unabsetzbar fungierenden Senatoren haben diese Eigenschaft beibehalten, aber die jeweilig freiwerdenden Sitze werden durch Los unter den Departements, welchen das Gesetz die 75 Mandate zuerkannt hat, verteilt¹⁾.

Die Senatoren werden auf neun Jahre gewählt; der Senat wird nicht im ganzen neubesetzt, sondern alle drei Jahre zu je einem Drittel²⁾. Die teilweise Neubesetzung hat die Einteilung der Departements und der Kolonien in drei alphabetische Serien (A, B und C) erforderlich gemacht; das Los hat am 29. März 1876 über die Neubesetzung jeder der drei Kategorien folgendermaßen bestimmt: Die Serie B ist als erste nach drei Jahren ersetzt worden, die Serie C nach sechs, die Serie A nach neun Jahren. Das Gesetz vom 9. Dezember 1884, § 7, hat diese Anordnungen bestätigt.

Jeder einzelne Senator kann auch vor Ablauf der normalen Frist sein Mandat infolge von Todesfall, Demission, Absetzung, Invalidation oder Annahme eines mit dem Senatortitel unvereinbaren Amtes verlieren. In jedem derartigen Falle unterliegt der zur Vertretung gewählte Senator gleichzeitig mit den übrigen Senatoren des betr. Departements der Neuwahl.

§ 61. Wahlberechtigung. Im Gegensatz zu den allgemeinen direkten Wahlen zur Abgeordnetenkammer sind die Wahlen zum Senat indirekt, dreistufig, und finden nach — für jedes Departement aufgestellten — Kandidatenlisten statt („scrutin de liste“). Die Gesetzgeber vom Jahre 1875 wünschten, daß der Senat die Prinzipien der Mäßigkeit und der Vernunft vertrete, und demnach war es logisch, dessen Mitglieder durch Kollegien wählen zu lassen, die, selbst aus öffentliche Ämter ausübenden Mitgliedern bestehend, weniger leidenschaftlich und zur Übereilung geneigt sein dürften. Seit der Zeit sind mehrere Vorschläge gemacht worden, die die Allgemeinheit der Wahlen zum Senat zum Ziel hatten. Glücklicherweise sind sie nicht angenommen worden. Vom Tage an, wo der Senat denselben Ursprung wie die Deputiertenkammer haben würde, würde auch seine Nützlichkeit verschwinden und er müßte bald zu existieren aufhören.

Das mit der Wahl der Senatoren in jedem Departement beauftragte Kollegium besteht aus:

1. Den Deputierten.
2. Den „conseillers généraux“
3. Den „conseillers d'arrondissement“.

¹⁾ Gesetz vom 9. Dezember 1884, § 3.

²⁾ Idem, § 7.

4. Einer gewisser Anzahl von Delegierten, die in jeder Gemeinde durch den Gemeinderat unter den Wahlberechtigten ernannt werden¹⁾.

Die Zahl der Delegierten wird folgendermaßen bestimmt²⁾:

Ein Gemeinderat von

10 Mitgliedern wählt	1 Delegierten und	1 Stellvertreter
12 „ „	2 „ „	1 „ „
16 „ „	3 „ „	1 „ „
21 „ „	6 „ „	2 „ „
23 „ „	9 „ „	2 „ „
27 „ „	12 „ „	3 „ „
30 „ „	15 „ „	3 „ „
32 „ „	16 „ „	4 „ „
34 „ „	21 „ „	4 „ „
36 und höher	24 „ „	5 „ „

Der Pariser Gemeinderat wählt 30 Delegierte und 5 Stellvertreter.

§ 62. Wahl der Delegierten, die die Senatoren zu wählen haben (délégues sénatoriaux). Steht eine Senatorenwahl bevor, so setzt ein besonderes Dekret den Tag an, an welchem die Delegierten der Gemeinderäte gewählt

1) Um den Bestand der Wahlkollegien und deren Zustandekommen verständlicher zu machen, scheint es uns angebracht, einige Aufklärungen über die administrative Einteilung in „Départements, arrondissements, communes“ zu geben. In jedem Département ist ein „conseil général“ vorhanden, der aus so vielen Mitgliedern besteht, als Kantons im Département gezählt werden. Der „conseil général“ übt administrative, vornehmlich fiskalische Funktionen aus, die die departementale Autonomie beinahe durchführen. Die Mitglieder „conseillers généraux“ genannt, erhalten durch allgemeine Wahlen ein sechs-jähriges Mandat.

Dem Département untergeordnet ist das „Arrondissement“, welches auch ein Organ, „Conseil d'arrondissement“, besitzt letzterer besteht aus mindestens einem Mitglied für jedes Kanton und mindestens 9 Mitgliedern im ganzen. Die „Conseillers d'arrondissement“ erhalten auch durch allgemeine Wahlen ein sechs-jähriges Mandat, der „Conseil d'arrondissement“ wird alle drei Jahre zur Hälfte neu besetzt. Seine Funktionen beziehen sich hauptsächlich auf die Besteuerung. — Als letzte administrative Einheit erscheint die Gemeinde („commune“), deren Rat „conseil municipal“ heißt. Je nach der Einwohnerzahl bestehen die Gemeinderäte aus 10 bis 36 Mitgliedern: Lyon hat deren 54. Paris besitzt eine spezielle Gemeindeorganisation.

Es kommen auf eine Bevölkerung von

	500 Einwohnern	10 Gemeinderatsmitglieder
501 bis 1 500	„	12 „
1 501 „ 2 500	„	16 „
2 501 „ 3 500	„	21 „
3 501 „ 10 000	„	23 „
10 001 „ 30 000	„	27 „
30 001 „ 40 000	„	30 „
40 000 „ 50 000	„	32 „
50 001 „ 60 000	„	34 „
60 001 und höher	„	36 „

2) Gesetz vom 9. Dezember 1884. — Es wurde schon erwähnt, daß nach dem Gesetz vom 24. Februar 1875 jeder Gemeinderat ohne Ausnahme nur einen Delegierten wählen durfte.

werden müssen. Eine Mindestfrist von einem Monate muß zwischen dem Tage der Erwählung der Delegierten und denjenigen der Senatorenwahl verstreichen ¹⁾.

Die Delegierten und deren Stellvertreter werden in jedem Gemeinderat ohne Debatten und bei geheimer Abstimmung gewählt - sind mehrere zu wählen, so findet die Abstimmung nach Kandidatenlisten statt (*scrutin de liste*).

Bei den zwei ersten Abstimmungen ist die absolute Mehrheit erforderlich; muß eine dritte vorgenommen werden, so genügt die relative Majorität. Wenn zwei Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so gilt der ältere der beiden für gewählt.

In jenen Gemeinden, wo die Funktionen des Gemeinderats von einer speziellen Kommission ausgeübt werden (im Falle einer Auflösung oder kollektiven Demission), sind die Delegierten und deren Stellvertreter vom früheren Gemeinderat zu ernennen; letzterer hat sich übrigens sofort nach vorgenommener Wahl aufzulösen ²⁾.

Im Falle die Delegierten an der Ausführung ihrer Funktionen verhindert werden oder es ablehnen, ihr Mandat auszuüben, übernehmen die Stellvertreter diese Pflicht. Die Stellvertreter kommen je nach der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen an die Reihe. Alle Wähler, die in der Gemeinde seßhaft sind, die Mitglieder des Gemeinderats inbegriffen, können zu Delegierten und Stellvertretern ernannt werden; ausgenommen davon sind die Deputierten, „*Conseillers généraux*“ und „*Conseillers d'arrondissement*“, weil sie ja auch ohnedies an dem mit der Senatorenwahl beauftragten Kollegium teilnehmen, und kein Wähler über mehr als eine Stimme verfügen darf.

Sind die zu den Senatorenwahlen Delegierten („*délégués sénatoriaux*“) in der Versammlung anwesend, so sollen sie sofort die Frage beantworten, ob sie die Wahl annehmen oder sie ablehnen. Lehnen sie sie ab, so sollen ohne Aufschub neue Wahlen vorgenommen werden.

Die Erwählung der Delegierten und Stellvertreter wird sogleich protokolliert und das Protokoll dem Präfekten zugestellt; die Annahme oder Ablehnung der Wahl seitens der Delegierten und deren Stellvertreter, sowie etwaige durch Mitglieder des Gemeinderats dagegen erhobene Einsprüche müssen dabei erwähnt werden. Eine Kopie dieses Protokolls wird vor der Tür des Rathauses („*mairie*“) angeschlagen ³⁾.

Die Delegierten werden als solche anerkannt, nur nachdem sie die Annahme ihrer Funktionen kundgegeben haben. Waren die Kandidaten bei der Wahl nicht anwesend, so hat der Bürgermeister ihnen das Ergebnis derselben binnen 24 Stunden bekannt zu machen. Den Delegierten wird eine fünftägige Frist bewilligt, während welcher sie den Präfekten von ihrem Einverständnis zu benachrichtigen haben. Lehnen sie die Wahl ab oder teilen sie ihre Entscheidung nicht mit, so gelten ihre Stellvertreter für gewählt und werden als solche in die Wählerlisten eingetragen.

1) Gesetz vom 2. August 1875, § 1.

2) Gesetz vom Jahre 1875, § 3. Geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. November 1884.

3) Gesetz vom 2. August 1875, § 5, geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dez. 1884.

Darauf ist der Präfekt verpflichtet, den Stellvertretern ihre Ernennung in derselben Form wie die für die Delegierten übliche mitzuteilen; es wird ihnen auch eine fünftägige Frist zur Verfügung gestellt, um ihre Entscheidung behufs Annahme der Wahl zu treffen; geben sie dieselbe nicht bekannt, oder lehnen sie die ihnen angetragenen Funktionen ab, so nimmt der Gemeinderat an dem vom Präfekten festgesetzten Tage neue Wahlen vor¹⁾.

Eine Tabelle, die Angaben über die Wahlen zu Delegierten und Stellvertretern enthält, wird auf Veranlassung des Präfekten binnen acht Tagen nach den Wahlen aufgestellt. Diese Tabelle wird jedem Interessenten zur Einsicht vorgelegt, sie darf vervielfältigt und veröffentlicht werden.

Jeder in der Gemeinde wohnhafte Bürger darf gegen die Gesetzlichkeit der Delegiertenwahlen Einspruch erheben. Nimmt der Präfekt an, daß die Wahloperationen nicht gesetzmäßig verliefen, so darf er auch deren Annullation beanspruchen²⁾. Die betreffenden Beschwerden unterliegen in erster Linie der Entscheidung seitens des „Conseil de préfecture“ (Präfekturrat;³⁾), darnach kann an den Staatsrat appelliert werden. Wird die Wahl eines Delegierten oder eines Stellvertreters für nichtig erklärt, oder stirbt eines von ihnen, oder lehnt die Wahl nachträglich ab, so schreitet der Gemeinderat an dem vom Präfekten dazu festgesetzten Tage zu neuen Wahlen.

Spätestens acht Tage vor der Senatorenwahl stellt der Präfekt das Verzeichnis der zu den Senatorenwahlen Delegierten zusammen. Dieses Verzeichnis enthält die in alphabetischer Reihe geordneten Namen aller Senatorenwähler, sowohl der eigens dazu erwählten wie der von Rechts wegen diese Funktionen Ausübenden (Deputierte, „conseillers généraux, conseillers d'arrondissement“).

Obligatorischer Charakter des Mandats eines délégué sénatorial. Das Mandat eines zu den Senatorenwahlen Delegierten unterscheidet sich von allen anderen insofern, als dessen Inhaber von Rechts wegen dazu verpflichtet ist, seine Stimme abzugeben in allen anderen Fällen steht es jedem Wähler frei, sich von der Stimmabgabe zu enthalten. Ist ein zu den Senatorenwahlen Delegierter aus irgendwelchen Gründen außerstande, sein Mandat auszuüben, so ist er verpflichtet, seinen Stellvertreter rechtzeitig von dieser Tatsache in Kenntnis zu setzen, damit anstatt seiner der Stellvertreter die Stimme abgibt. § 18 des organischen Gesetzes vom 2. August 1875 enthält folgende Bestimmungen über diesen Punkt:

„Jeder zu Senatorenwahlen Delegierte, welcher ohne rechtsgültige Abhaltung sich irgend einer Wahloperation entzieht, oder von seiner Abhaltung seinen Stellvertreter nicht rechtzeitig verständigt, wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Zivilgericht zu einer Strafe von 50 Franken verurteilt. Derselben Strafe unterliegt auch der Stellvertreter, welcher trotz rechtzeitiger brieflichen, telegraphischen oder persönlichen Verständigung an den Wahloperationen nicht teilnimmt.“

1) Gesetz vom 9. Dezember 1884, § 8.

2) Gesetz vom 2. August 1875, § 7.

3) Idem § 8.

Entschädigung der Delegierten. Die Delegierten, welche an allen mit der Wahl der Senatoren verbundenen Operationen teilgenommen haben, können an den Präsidenten des Wahlkollegiums eine Eingabe richten, wonach ihnen auf Staatskosten¹⁾ ihre Reise vergütet wird; sie erhalten 2 Frs. 50 pro 10 Kilometer, sowohl für den Hin- wie für den Rückweg. Die Entfernung wird vom Hauptort der den Delegierten entsendenden Gemeinde bis zur Hauptstadt des Departements, wo die Wahl stattfindet, berechnet.

§ 63. Wählbarkeit. — Zu Senatoren können französische Bürger, welche über vierzig Jahre alt sind und im Genuß aller politischen und zivilen Rechte sich befinden, gewählt werden. Die allgemeinen Prinzipien sind dabei dieselben wie bei den Deputiertenwahlen: so muß z. B. der vierzigste Geburtstag nicht am Tage der Mandatsprüfung, sondern an dem der Wahl, verstrichen sein.

Unwählbarkeit. Das Gesetz vom Jahre 1875 enthielt keine Bestimmungen betreffend die Unwählbarkeit zum Senat. Das Gesetz vom 9. Dezember 1884 hat folgende Fälle unbedingter Unwählbarkeit vorhergesehen:

1. Für Mitglieder von Familien, die jemals in Frankreich geherrscht haben (§ 4 Abs. 2)²⁾.

2. Für Angehörige des Heeres zu Wasser und zu Lande (§ 5). Die Einzelheiten sind dabei dieselben wie bei der Unwählbarkeit zur Abgeordnetenkammer. Das Gesetz d. J. 1884 bestimmte, daß für die Marschälle („maréchaux de France“) und Admiräle Ausnahmen gemacht werden durften und daß sie infolgedessen zum Senat wählbar waren; da aber die Marschälle ebensowohl wie die Admiräle aus der französischen Organisation inzwischen verschwunden sind, so ist dieser Unterschied zwischen Senat und Kammer rein theoretisch.

Die unter Konkurs stehenden Personen sind bis zur erfolgten Rehabilitation unwählbar³⁾.

Die Fälle von bedingter Unwählbarkeit sind dieselben wie für die Deputiertenkammer (seit dem Gesetz vom 9. Dezember 1884). Der einzige Unterschied besteht darin, daß die Zivilrichter („juges titulaires des tribunaux civils“), welche in ihrem Arrondissement nicht zur Kammer abgeordnet werden können, im betreffenden Departement zum Senat wählbar sind.

Da nähere Angaben nicht vorhanden sind, so wird angenommen, daß ein Deputierter zum Senator gewählt werden kann; in diesem Falle muß er sich binnen zehn Tagen für eines der beiden Mandate entscheiden; übrigens wird die Innehaltung dieser Frist durch keinerlei Sanktion bekräftigt.

Inkompatibilität. In diesem Punkte war nach den Bestimmungen vom Jahre 1875 ein großer Unterschied zwischen dem Senat und der Deputiertenkammer. Das Gesetz vom 2. August 1875 erkannte das senatorische Mandat und die Ausübung eines öffentlichen Amtes für durchaus vereinbar; in seinem § 20 führte es nur eine geringe Anzahl von Ämtern an, deren Innehabung

1) Gesetz vom 2. August 1875. § 17.

2) Diese Bestimmung ist durch das Gesetz vom 16. Juni 1865. § 4 auch auf die Deputiertenkammer erstreckt werden, s. oben

3) Gesetz vom 30. Dezember 1903, § 1.

mit dem Mandat nicht vereint werden durfte; dagegen stellte das Gesetz vom 30. November 1875 (bezüglich der Abgeordnetenwahlen) eine prinzipielle Inkompatibilität zwischen einem Sitz in der Deputiertenkammer und der Bekleidung eines staatlich besetzten Amtes fest; die Ausnahmen waren äußerst selten (§§ 8 und 9).

Das Gesetz vom 9. Dezember 1884 übertrug die Wirkungen des § 8 des Gesetzes vom 30. November 1875 auch auf die Senatorenwahlen, und das Gesetz vom 26. Dezember 1887 bestimmte ausdrücklich: „Bis zu der Annahme eines speziellen Gesetzes bezüglich der parlamentarischen Inkompatibilität werden die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 30. November 1875 auf die Senatorenwahlen angewandt“ (§ 1). Zurzeit gelten also dieselben Bestimmungen (über die Inkompatibilität) für die Wahlen zum Senat und zur Abgeordnetenkammer.

Das Gesetz vom 17. November 1897 muß auch bei den Senatorenwahlen gültig sein, denn es enthält die allgemein gefaßte Bestimmung, daß die Funktionen eines Direktors und Vizedirektors der Banque de France mit dem legislativen Mandat unvereinbar sind (§ 3).

Nur im folgenden Punkte besteht ein Unterschied zwischen den beiden Kammern: Ein Mitglied der Deputiertenkammer, der ein staatlich besetztes Amt annimmt, verliert sein Mandat (welches er allerdings wieder erlangen kann), selbst wenn dieses Amt mit einem Sitz in der Kammer nicht unvereinbar ist; dagegen verliert ein Senator sein Mandat nur wenn zwischen dem betreffenden Amte und dem Senatorensitz eine Inkompatibilität besteht.

Mehrfache Kandidaturen. Ein anderer Unterschied zwischen den Wahlen zur Kammer und zum Senat liegt darin, daß das Gesetz vom 17. Juli 1899, welches den Kandidaten zur Deputiertenkammer die Aufstellung ihrer Kandidatur in mehreren Bezirken aufs strengste untersagt, sich auf die Senatoren nicht erstreckt. Nur soll der in mehreren Departements gewählte Senator sich binnen zehn Tagen nach der Mandatsprüfung für eines derselben entscheiden; tut er dieses nicht, so wird die Angelegenheit durch eine in öffentlicher Sitzung zu unternehmende Auslosung erledigt ¹⁾.

§ 64. Wahlverfahren. — Die zur Wahl der Senatoren gebildeten Kollegien werden durch ein Dekret des Präsidenten der Republik zusammenberufen; dieses Dekret muß den Delegierten eine mindestens sechswöchige Frist gewähren, und zu gleicher Zeit den Tag, an welchen die Gemeinderäte ihre Wahl zu treffen haben, bestimmen ²⁾. Eine Mindestfrist von einem Monat zwischen der Wahl der Delegierten und derjenigen der Senatoren ist gesetzlich vorgeschrieben: die Senatorenwahl soll möglichst an einem Sonn- oder Feiertage stattfinden.

Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die alle drei Jahre stattfindende teilweise Neubesetzung des Senats; der Regierung, die auch die Verantwortlichkeit dafür zu tragen hat, liegt es ob, den Termin festzustellen.

Dagegen sind die Fristen für die Neubesetzung der einzelnen freiwerdenden Sitze genau geregelt, und zwar wie folgt:

1) Gesetz vom 2. August 1875. § 22.

2) Ibid. § 2.

Wird der Sitz eines unabsetzbaren Senators frei, so muß binnen acht Tagen das Los entscheiden, welchem Departement der vakante Sitz zugute kommt. Die Wahl selbst hat spätestens drei Monate danach stattzufinden.

Wird ein Sitz infolge von Todesfall, Demission usw. frei, so soll er im Laufe von drei Monaten neubesetzt werden¹⁾.

Entscheidet sich ein in mehreren Departements gewählter Senator für eines derselben, oder wird die Wahl eines Senators als ungültig anerkannt, so hat die Neuwahl binnen einem Monat²⁾ stattzufinden, und zwar soll sie von dem nämlichen Wahlkollegium wie die frühere vorgenommen werden, d. h. daß die am Wahlkollegium beteiligten Delegierten der Gemeinderäte nicht neugewählt zu werden brauchen: ob die Deputierten, „conseillers généraux“ und „conseillers d'arrondissement“, die dem Wahlkollegium angehört haben, weiter ihre Stellung darin behalten, hängt davon ab, ob sie während der inzwischen verstrichenen Zeit ihr Amt behalten haben oder nicht.

Es soll zum Schluß noch bemerkt werden, daß Sitze, welche innerhalb sechs Monaten vor der gesetzlichen dreijährlichen Neubesetzung frei werden, bis zu derselben vakant bleiben.

Das Wahlkollegium versammelt sich in der Hauptstadt des betreffenden Departements oder Kolonie. Der Präfekt hat das Versammlungslokal zu bestimmen, gewöhnlich dienen als solches die Präfektur oder das Amtsgericht („justice de paix“).

Den Vorsitz im Wahlkollegium führt der Präsident des Zivilgerichts der betreffenden Hauptstadt, als Beisitzer fungieren die beiden ältesten und die beiden jüngsten der bei der Eröffnung der Sitzung anwesenden Wähler. Ist der Präsident des Zivilgerichts verhindert, so wird der Vorsitz dem Vizepräsidenten, und bei dessen Abhaltung dem dienstältesten Richter anvertraut.

Das auf diese Weise gebildete Präsidium („bureau“) sucht sich einen Sekretär unter den Wählern aus. Danach werden die Wähler in alphabetischer Ordnung in Gruppen („sections de vote“) von mindestens hundert Mann geteilt; das Bureau hat weiter die Vorsitzenden und „scrutateurs“ (Wahlmänner) jeder Sektion zu ernennen, und über etwaige Schwierigkeiten und Uneinigkeiten im Laufe der Wahlen zu entscheiden: diese Entscheidungen müssen motiviert sein und tragen einen nur provisorischen Charakter, den endgültigen Entschluß darüber hat der Senat zu fassen. Die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Empfangnahme und der Konstatierung der abgegebenen Stimmen sollen hier nicht näher erörtert werden: sie sind dieselben wie bei den Wahlen zur Abgeordnetenkammer.

Ebenso wie bei den Deputiertenwahlen dauert die Stimmenabgabe bei den Senatswahlen nur einen Tag; sie unterscheiden sich aber von jenen insofern, als alle Wahloperationen an diesem Tage zu Ende geführt werden müssen; um dieses zu ermöglichen, können bis zu drei Wahlgängen („tours de scrutin“)

¹⁾ Der neue Senator unterliegt derselben Neubesetzungsfrist wie die übrigen Senatoren seines Departements. ²⁾ Gesetz vom 2. August 1875, § 22.

an einem Tage vorgenommen werden. Der erste findet statt von acht Uhr morgens bis um zwölf Uhr mittags; der zweite von zwei bis fünf Uhr nachmittags; der dritte von sieben bis zehn Uhr abends; dieser letzte gilt als definitiv. Die durch das Bureau geprüften Ergebnisse sollen unverzüglich vom Vorsitzenden proklamiert werden¹⁾.

§ 15 des organischen Gesetzes vom 2. August 1875 enthält folgende Bestimmungen über die bei den Senatorenwahlen erforderliche Mehrheit:

„Als bei den ersten zwei Wahlgängen gewählt gilt der Kandidat, welcher entweder die absolute Mehrheit der tatsächlich abgegebenen Stimmen der ein Viertel der in die Listen eingetragenen Wähler für sich hat. Beim dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit; erhalten dabei zwei Kandidaten die gleiche Anzahl Stimmen, so gilt der ältere der beiden als gewählt.“

Zweites Kapitel.

Über die beiden Kammern gemeinsamen Regeln.

§ 65. Sitz der beiden Kammern. — § 9 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 bestimmte, daß der Senat sowohl wie die Abgeordnetenkammer ihren Sitz in Versailles haben sollten. Jedoch hoben beide Kammern, in vereinter Sitzung als Nationalversammlung tagend, diesen Paragraph am 19. Juni 1879 auf. Später verlegte das Gesetz vom 22. Juli desselben Jahres den Sitz der beiden Kammern nach Paris:

„§ 1. Der Sitz der vollziehenden Gewalt sowie der beiden Kammern befindet sich in Paris.

§ 2. Der Luxemburg-Palast und der Bourbon-Palast werden den Kammern zur Verfügung gestellt, ersterer dem Senat, letzterer der Deputiertenkammer. Jedoch bleibt es jeder der Kammern vorbehalten, in Paris den Palast zu wählen, in welchem sie zu tagen wünscht.

§ 3. Die im Palast zu Versailles bisher vom Senat und von der Deputiertenkammer innegehabten Räume behalten ihre Benennung. — Sollte, gemäß den §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 25. Februar 1875 (bezüglich der Organisation der öffentlichen Gewalten), Anlaß für das Zusammentreten der Nationalversammlung entstehen, so hat deren Tagung zu Versailles in dem jetzigen Saal der Deputiertenkammer stattzufinden. — Sollte der Senat, gemäß dem § 9 des Gesetzes vom 25. Februar 1875 (bezüglich der Organisation des Senats) und dem § 12 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 (bezüglich der Stellung der öffentlichen Gewalten zu einander), als Gerichtshof fungieren müssen, so bleibt ihm vorbehalten, die Stadt und das Lokal, wo er zu tagen wünscht, selbst zu bestimmen.

§ 4. Der Senat sowohl wie die Deputiertenkammer werden vom 3. November d. J. in Paris tagen.“

1) Gesetz vom 9. Dezember 1854, § 5.

§ 66. **Zusammentreten der Kammeru. Session.** — „Die beiden Kammern sollen jährlich eine mindestens fünfmonatige Session abhalten“ 1).

Das Verfassungsgesetz hat für das Parlament ordentliche jährliche Sessionen sowohl wie außerordentliche vorgesehen.

Die ordentliche Session fängt von Rechts wegen ohne besondere Berufung am zweiten Dienstag im Monat Januar jedes Jahres an. Die Vorsitzende beider Kammern lassen an die Senatoren und Deputierten Vorladungsschreiben („lettres de convocation“) richten. Der Präsident der Republik hat das Recht, den Anfang der Session auf einen früheren Termin zu verlegen, nicht aber ihn zu verzögern 2).

Eine ordentliche Session soll eine Mindestdauer von fünf Monaten haben; außer dem Falle der Auflösung darf die Regierung das Parlament nicht veranlassen, seine Tagung vor Ablauf dieser Frist zu schließen. Die Gesetze vom Jahre 1875 setzen dagegen kein Maximum für die Dauer der ordentlichen Sessionen fest; es heißt nur darin: „Dem Präsidenten der Republik liegt es ob, die Session als geschlossen zu erklären“. Vor dem Schlußdekret dürfen die Kammern nicht auseinandergelassen. In praxi wird der Schlußtermin vom Präsidenten der Republik im Einverständnis mit den Kammern festgesetzt; das Verfassungsgesetz verlangt, daß das Schlußdekret beiden Kammern an ein- und demselben Tage zugehen solle.

Es sei hier daran erinnert, daß dem Präsidenten der Republik das Recht zukommt, die Kammern während der ordentlichen Sessionen zu vertagen 3), d. h. deren Sitzungen auf eine bestimmte Zeit zu unterbrechen. Die Vertagung darf nicht länger als einen Monat dauern noch mehr als zweimal während einer Session stattfinden; die Dauer der Vertagung wird nicht in die vorgeschriebene fünfmonatige Frist eingerechnet. Das Recht der Vertagung wurde nur ein einzigesmal von einem Präsidenten der Republik ausgeübt, nämlich am 16. Mai 1877.

Die Kammern dürfen auch ohne die Zustimmung des Präsidenten der Republik sich selbst Ferien gewähren, diese Ferienzeit wird in die fünfmonatige Sessionszeit eingerechnet.

Der Präsident der Republik besitzt das Recht, die Kammern zu außerordentlichen Sessionen zu berufen 4). In praxi werden die Kammern alljährlich im Oktober oder November zu außerordentlichen Sessionen berufen.

Andererseits ist der Präsident der Republik verpflichtet, die Kammern zu einer außerordentlichen Session zu berufen, falls es von der absoluten Mehrheit der Mitglieder jeder Kammer verlangt wird 5).

Außerdem müssen außerordentliche Sessionen in folgenden Fällen abgehalten werden:

1) Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875, § 1, Abs. 2.

2) Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875, § 1, Abs. 1.

3) S. oben: Funktionen des Präsidenten der Republik

4) Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875, § 2, Abs. 1.

5) Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875, § 2, Abs. 1.

1. Wenn der Tod oder die Demission des Präsidenten der Republik zu einer Zeit, wo keine Session abgehalten wird, eintritt: darauf versammeln sich die Kammern von Rechts wegen unverzüglich¹⁾.

2. Ruft der Präsident der Republik nicht die Kammern zu vereinter Sitzung als Nationalversammlung spätestens einen Monat vor Ablauf seiner Machtbefugnisse zusammen, damit sie die Wahl eines neuen Präsidenten vornehmen, so treten die Kammern von Rechts wegen vierzehn Tage vor Ablauf der Amtsdauer des Präsidenten zusammen.

3. Schließlich treten die vertagten Kammern binnen einer zweitägigen Frist zusammen, falls durch ein Dekret des Präsidenten der Belagerungszustand zur Verhütung einer drohenden Gefahr, durch Aufstand oder Krieg verursacht verhängt wird²⁾.

Die beiden Kammern sollen gleichzeitig tagen. „Die Session der einen beginnt und endet zur selben Zeit wie die der anderen“ (Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875, § 1, Abs. 2).

Wird die Deputiertenkammer aufgelöst, so muß der Senat seine Sitzungen unterbrechen, bis die neue Kammer zusammentritt; allgemeingefaßt: es kann keine Kammer ihre Session abhalten, falls die andere vertagt ist. Das Gesetz fügt in seinem § 4 hinzu: „Jede Sitzung einer der Kammern, welche außer der gemeinsamen Sessionszeit stattfinden sollte, ist ungesetzlich und vom rechtlichen Standpunkte nichtig“. Es ist wohl überflüssig zu bemerken, daß das Gesetz die Gleichzeitigkeit der Sessionen und nicht der Sitzungen vorschreibt; es ist nicht notwendig, daß die Kammern an denselben Tagen oder dieselbe Anzahl von Tagen ihre Sitzungen abhalten.

Ausnahmsweise finden Sessionen des Senats allein in zweierlei Fällen statt:

1. Sollte die Präsidentschaft der Republik zu einer Zeit vakant werden, wo die Abgeordnetenkammer aufgelöst sein sollte, so müßten die Wahlkollegien sofort zusammenberufen werden und der Senat rechtskräftig zusammentreten³⁾; jedoch könnte der Senat in diesem Falle keine gesetzgeberische Tätigkeit ausüben, sondern nur den provisorisch mit der Exekutivgewalt betrauten Ministerrat überwachen.

2. Der Senat tagt allein, wenn er als Gerichtshof fungiert, in diesem Falle kann er aber ausschließlich richterliche Funktionen ausüben⁴⁾.

§ 67. **Präsidium der Kammern.** — Die Kammern können erst dann in gültiger Weise debattieren und abstimmen, mit einem Worte, ihre Tätigkeit ausüben, wenn sie sich gesetzmäßig konstituiert haben. Nur von dem Tage, an, an welchem ihr Präsidium definitiv gebildet wird, können sie Mitteilungen der Regierung und Gesetzesvorlagen in Empfang nehmen, Kommissionen in Bureaus oder in öffentlichen Plenarsitzungen ernennen.

Nach der Geschäftsordnung der Deputiertenkammer (§§ 1 und 2) wird bei der ersten Sitzung der Vorsitz in der neugewählten Kammer von dem ältesten Mitglieder derselben geführt; die sechs jüngsten Mitglieder fungieren

1) Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875 § 3 Abs. 3.

2) Gesetz v. 3. April 1875, § 2.

3) Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875, § 3, Abs. 4.

4) Ibid. § 4.

dabei als Sekretäre. Sobald dieses Präsidium sich gebildet hat, schreitet es zur Wahl eines provisorischen Präsidenten der Kammer und zweier Vizepräsidenten: dieses „provisorische“ Präsidium behält seine Machtbefugnisse bis zur erfolgten Mandatsprüfung von der Hälfte plus einem der Abgeordneten.

Beim Anfang einer ordentlichen Session wird der Vorsitz ebenfalls von dem ältesten Mitglied, unterstützt von den sechs jüngsten, geführt.

Im Senat, welcher niemals im Ganzen gewählt ist, besteht das Präsidium bei der ersten Sitzung einer ordentlichen Session aus dem ältesten Senator von den sechs jüngsten unterstützt. Die Ernennung eines provisorischen Präsidiums ist fakultativ.

Die Erwählung eines provisorischen Präsidiums kann nur dann stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus einem anwesend ist.

Das endgültige Präsidium jeder der beiden Kammern wird alljährlich zu Anfang der ordentlichen Session „für die ganze Dauer dieser Session und für etwaige außerordentliche Sessionen, welche vor der nächsten ordentlichen stattfinden sollten“, gewählt¹⁾.

Es besteht aus einem Präsidenten, vier Vizepräsidenten, acht Sekretären und drei Quästoren.

In beiden Kammern findet die Wahl in öffentlicher Plenarsitzung und bei geheimer Abstimmung statt. Der Präsident wird einzeln gewählt, die übrigen Präsidialmitglieder nach Listen („scrutin de liste“). Bei den zwei ersten Wahlgängen („tours de scrutin“) ist die absolute Mehrheit erforderlich; geben sie kein entscheidendes Resultat, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten, welche beim letzten Wahlgang die meisten Stimmen für sich hatten, statt: dabei genügt die relative Mehrheit; erhalten beide Kandidaten die gleiche Anzahl Stimmen, so gilt der ältere als gewählt.

Die absolute Mehrheit wird nach der Zahl der abgegebenen Stimmen berechnet.

Sobald das Präsidium endgültig gebildet ist, erklärt der Präsident die Kammer für gesetzlich konstituiert. Dem Präsidenten jeder der beiden Kammern liegt es ob, den Präsidenten der anderen sowohl wie den Präsidenten der Republik von der endgültigen Konstituierung des Hauses und von dem persönlichen Bestand des Präsidiums in Kenntnis zu setzen.

Die Funktionen des Präsidenten einer Kammer sind die folgenden: Er eröffnet die Sitzungen und hebt sie auf, leitet die Debatten, erteilt das Wort denjenigen, die darum bitten; er nimmt die Gesetzesvorlagen, die Petitionen und alle anderen Vorschläge in Empfang; er ruft zur Ordnung und stellt der Kammer den Antrag, die Zensur oder andere von der Geschäftsordnung bestimmten Maßregeln in Anwendung zu bringen; er hat über die Sicherheit der Kammer zu wachen und besitzt das Recht, die bewaffnete Macht zu Hilfe zu rufen.

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten, falls er an der Ausübung seiner Funktionen verhindert ist; sie genießen dieselben Machtbefugnisse und Vorrechte wie er.

1) Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875. § 11, Abs. 1.

Die Sekretäre haben die Redaktion des Protokolls zu überwachen, sie lesen es vor und unterzeichnen es; ihnen liegt auch die Prüfung der Stimmenabgabe („dépouillement des scrutins“) ob.

Die Quästoren sind mit der Direktion und der Kontrolle der Verwaltungsangelegenheiten der Kammer beauftragt, wie die Archive, Bibliotheken, Kasse und Gebäude.

§ 68. Geschäftsordnung. — Das Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875 befaßt sich nur mit einigen Bestimmungen über die Funktionierung der Kammern; es stellt die wichtigeren Prinzipien auf, nämlich die der Öffentlichkeit der Sitzungen, der Bildung der geheimen Kommissionen, der Amtsdauer der Präsidien beider Kammern, der Funktionen des Senatspräsidiums im Falle der vereinten Sitzung des Senats und der Deputiertenkammer als Nationalversammlung (§§ 5 und 11). Alle übrigen Regeln bezüglich der Funktionierung der Kammern fallen in das Ressort der Geschäftsordnungen, welche von jeder Kammer einzeln angenommen werden; hiezu gehören die Teilung der Kammern in Bureaus, die Bildung ständiger Kommissionen und so weiter.

Die Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder der Kammer, die sie angenommen hat, obligatorisch. Jedes Mitglied kann deren Anwendung verlangen; in solchem Falle wird die jeweilige Debatte bis zur Schlichtung dieser Frage unterbrochen.

Dem Präsidenten der Kammer liegt es ob, die Geschäftsordnung anzuwenden; erscheint diese Anwendung zweifelhaft, so kann er das Präsidium zu Rate ziehen, und befindet er sich vor einer von der Geschäftsordnung nicht vorhergesehenen Schwierigkeit, so darf er das Haus um seine Meinung fragen.

Die Geschäftsordnung des Senats wurde am 10. Juni 1876 angenommen; diejenige der Kammer am 16. Juni desselben Jahres. Übrigens sind beide verschiedenemale geändert worden.

Die Geschäftsordnungen beider Kammern befassen sich mit der Frage der Disziplin und bestimmen die Disziplinarstrafen, welche über die Mitglieder, die die Geschäftsordnung verletzen, verhängt werden. Es kann keine Berufung gegen diese Strafen eingelegt werden, weder vor dem Staatsrat noch vor den gewöhnlichen Gerichten. Die Disziplinarstrafen bestehen in: einfachem Ordnungsruf, Ordnungsruf mit Eintragung in das Protokoll, einfacher Zensur, Zensur mit temporärer Ausschließung von den Sitzungen; in der Abgeordnetenkammer können die Mitglieder auf 15 und sogar auf 30 Sitzungen ausgeschlossen werden, im Senat auf drei.

Der Ordnungsruf erfolgt seitens des Präsidenten; er wird in den Sitzungsbericht aufgenommen, kann aber vom Präsidenten rückgängig gemacht werden. Wird ein Mitglied einer der Kammern zweimal während ein und derselben Sitzung zur Ordnung gerufen, so kann ihm das Haus auf Antrag des Präsidenten das Wort bis zum Schluß der Sitzung entziehen. — Der Ordnungsruf mit Eintragung in das Protokoll verursacht für Mitglieder der Deputiertenkammer die Entziehung der Hälfte ihrer Diäten während vierzehn Tagen; die Geschäftsordnung des Senats enthält keine derartige Bestimmung.

Die einfache Zensur in der Deputiertenkammer bedingt die Entziehung der Hälfte der Diäten während eines Monats; die Zensur mit temporärer Ausschliessung — die Entziehung der Hälfte der Diäten während zweier Monate. Ähnliche Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung des Senats nicht vorhanden, aber in beiden Kammern hat die Verhängung der Zensur die Drucklegung und die Veröffentlichung des betreffenden Auszugs aus dem Protokoll in allen Gemeinden des Wahlbezirks des zensierten Mitglieds, und zwar auf seine Kosten, zur Folge. — Erscheint ein mit temporärer Ausschliessung bestraffter Abgeordneter vor Ablauf der Ausschlußfrist in der Kammer, so läßt ihn der Präsident durch die Quästoren festnehmen und auf drei Tage in einem speziellen Lokal verwahren. Wird die Zensur mit temporärer Ausschließung zweimal während einer Session gegen ein Mitglied verhängt, so erfolgt sein Ausschluß auf dreißig Sitzungen.

Wird die Unordnung nicht durch einzelne Individuen verursacht, sondern nimmt sie einen allgemeinen Charakter an, entsteht allgemeiner Lärm, so gestatten die Geschäftsordnungen beider Kammern dem Präsidenten, die Sitzung eigenmächtig zu unterbrechen oder sogar zu schliessen; in Zeiten der Ordnung darf er eine Sitzung nur mit Zustimmung des Hauses vertagen oder unterbrechen.

§ 69. **Öffentlichkeit der Sitzungen.** — Im Prinzip sind die Sitzungen sowohl des Senats wie der Abgeordnetenkammer öffentlich¹⁾. Die Geschäftsordnungen beider Häuser bestimmen, daß eine Tribüne für das Publikum offen bleibt, bis alle Plätze auf derselben besetzt werden, die anderen Tribünen werden für Personen reserviert, die den Mitgliedern des Hauses zur Verfügung gestellte Karten vorzeigen können. Das zu den Sitzungen zugelassene Publikum hat sich ruhig zu verhalten und weder seine Billigung noch Mißbilligung zu äußern, sonst kann es sofort ausgewiesen werden. Jede Ärgernis verursachende Person kann unter Umständen strafrechtlich verfolgt werden („poursuite correctionnelle“).

Die Öffentlichkeit der Verhandlungen wird andererseits durch die Veröffentlichung (in extenso) der Sitzungsberichte im „Journal Officiel“ gesichert; die Abstimmung jedes Mitglieds der Kammern wird ebenfalls veröffentlicht, wenn die Stimmabgabe mit Namensnennung („scrutin public“) stattfindet.

Die Öffentlichkeit ermöglicht es den Wählern, ihre Vertretung stets zu kontrollieren und sich zu vergewissern, ob diese die Interessen ihrer Mandatäre verteidigen und ihr Mandat pflichttreu erfüllen.

Von der Öffentlichkeit der Verhandlungen werden Ausnahmen gemacht, falls die Kammern finden, daß sie gefährlich werden könnte, namentlich wenn es sich um die nationale Verteidigung handelt, in solchen Fällen darf jede Kammer „sich auf Antrag einer gewissen Anzahl ihrer Mitglieder — die Geschäftsordnung bestimmt, wie viele dazu erforderlich sind — zu einem geheimen Komitee konstituieren; später entscheidet sie bei absoluter Mehrheit, ob dieselbe Frage in öffentlicher Sitzung erörtert werden soll“²⁾.

1) Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875, § 5, Absatz 1.

2) Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875, § 5, Abs. 2.

Die Geschäftsordnungen beider Kammern bestimmen den zu ergreifenden Weg; der Antrag auf Konstituierung zum geheimen Komitee muß in der Deputiertenkammer von 20 Mitgliedern, und im Senat von fünf unterzeichnet werden.

§ 70. **Sicherheit der Kammern.** Es ist natürlich, daß das Parlament, um seine Aufgaben erfüllen zu können, gegen die Gewalttätigkeit eines Aufstands gesichert werden muß, und sogar nicht der Gefahr ausgesetzt sein darf, seine Sitzungen durch das Eindringen der Menge getrübt zu sehen. Demgemäß hat das Gesetz vom 22. Juli 1879 folgende Bestimmungen getroffen:

„Die Präsidenten des Senats und der Deputiertenkammer haben für die innere und äußere Sicherheit des Hauses, in welchem sie den Vorsitz führen, Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck haben sie das Recht, die Hilfe der bewaffneten Macht und jeder anderen Autorität, die sie für notwendig erachten, zu verlangen. Sie können das Verlangen direkt an alle Offiziere, Befehlshabende und Beamte stellen, und diese sind verpflichtet, unter Androhung der gesetzlichen Strafe, dem Ersuchen Folge zu leisten. Die Präsidenten des Senats und der Deputiertenkammer können ihr Recht, Hilfe zu verlangen, auf einen oder mehrere Quästoren übertragen“ (§ 5).

Die Präsidenten des Senats und der Deputiertenkammer können dem Kriegsminister den Offizier bezeichnen, den sie mit dem Befehl der zum Schutze des Luxembourg — bzw. des Palais Bourbon entsandten Truppen beauftragt zu sehen wünschen.

Zur Erreichung desselben Zieles, nämlich die Sitzungen des Parlaments vor Hindernissen zu schützen, hat das Gesetz vom 22. Juli 1879 folgende Bestimmungen über die Einreichung von Petitionen getroffen:

„§ 6. Jegliche Petition kann nur schriftlich den Kammern eingereicht werden. Es ist untersagt, sie persönlich zu überbringen.“

§ 7. Jede Übertretung des obigen Paragraphen, sowie jede Veranlassung eines Auflaufs auf öffentlichen Verkehrswegen zum Zwecke der Erörterung, der Zusammenstellung oder Überbringung einer Petition, einer Erklärung oder eines Aufrufs an eine oder beide Kammern wird gemäß § 5 des Gesetzes vom 7. Juni 1848 (betr. die Aufläufe)¹⁾ bestraft, gleichviel, ob die Veranlassung durch öffentliche Reden, Schriften oder Drucksachen, die verteilt oder ausgehängt worden, geschehen ist, und ob sie eine Wirkung gehabt hat oder nicht“.

§ 71. **Mandatsprüfung.** — Es ist bei der Erörterung der Wahloperationen darauf hingewiesen worden, daß den „Commissions de recensement“ (Zählungskommissionen) nur die Zählung der abgegebenen Stimmen obliegt, und daß sie sich nicht mit der Frage der Wählbarkeit zu befassen haben. Den Kammern kommt es zu, die Prüfung der Mandate vorzunehmen, zu entscheiden,

1) Der betreffende Paragraph heißt wie folgt: „wer an einem unbewaffneten Auflauf teilnimmt und ihn nicht nach dem Trommelschlag, welcher der zweiten Ermahnung („sommation“) vorangeht, verläßt, wird mit Gefängnisstrafe von 15 Tagen bis 6 Monaten bestraft. Hat der Auflauf nur durch Gewalt gesprengt werden können, so wird die Strafe erhöht, sie beträgt sechs Monate bis zwei Jahre Gefängnishaft.“

ob der für gewählt erklärte Kandidat tatsächlich wählbar ist, ob er nicht vorbestraft, ob er französischer Bürger sei, ob seine Erwählung durch irgendwelche Ungesetzlichkeit oder Bestechung entkräftet worden ist.

Seit der Revolution vom Jahre 1789 haben die französischen gesetzgebenden Körperschaften das Recht, die Mandate ihrer Mitglieder selbst zu prüfen, in Anspruch genommen; die Verfassung vom Jahre 1791 erkannte ihnen dieses Recht zu. Die Verfassung vom Jahre 1814 sprach sich über die Frage der Mandatsprüfung nicht aus, aber § 5 der Geschäftsordnung der damaligen Kammer bestimmte, daß die Kammer über die Giltigkeit der Wahlen entscheiden sollte und daß der Präsident diejenigen Mitglieder gesetzlich zu Abgeordneten gewählt erklären würde, deren Mandate nach erfolgter Prüfung seitens der Kammer als rechtmäßig anerkannt worden wären. Dieses ungehindert ausgeübte Recht wurde in das organische Gesetz vom 19. April 1831, wonach die Deputiertenkammer allein über die Bedingungen der Wählbarkeit zu entscheiden hatte, aufgenommen. Das Gesetz vom 15. März 1849 enthielt in seinem § 69 folgende Bestimmung: „Die Wahloperationen werden von der Nationalversammlung auf ihre Gesetzmäßigkeit hin geprüft, sie allein hat über die Giltigkeit der Mandate das Urteil zu fällen“. Das organische Dekret vom 2. Februar 1852 führte in seinem § 5 dasselbe Prinzip durch; diese in den Traditionen des französischen Parlamentarismus eingebürgerte Idee fand auch ihren Ausdruck im § 10 des Verfassungsgesetzes vom 15. Juli 1875, wonach „jede der Kammern über die Wählbarkeit ihrer Mitglieder und über die Gesetzmäßigkeit ihrer Erwählung zu entscheiden hat“.

Die Wahlprotokolle werden in alphabetischer Reihe der betreffenden Departements und womöglich im Verhältnis zur Gesamtzahl der Wahlen unter die Bureaus verteilt. Jedes Bureau ernennt eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission, die durch das Los bestimmt werden. Die Kommission prüft die Protokolle und teilt dem Bureau die Ergebnisse ihrer Arbeiten mit; darauf ernennt das Bureau einen Berichterstatter; gewöhnlich fungiert als solcher jenes Mitglied der Kommission, welches dem Bureau die Mitteilungen über die Arbeiten der Kommission gemacht hat. Der Berichterstatter hat der Kammer die von dem Bureau getroffenen Entschlüsse vorzutragen und zu begründen.

Zuerst befaßt sich die Kammer mit den unbestrittenen Wahlen, sie werden ohne Debatten und alle zusammen angenommen und anerkannt; darauf kommt die Reihe an die streitigen; jedes Mitglied darf an der Debatte teilnehmen; in Anschluß an die Ausführungen des Berichterstatters wird durch Abstimmung eine der folgenden drei Lösungen angenommen: entweder wird die Wahl als gesetzlich anerkannt und der gewählte Kandidat endgültig für ein Mitglied des Hauses erklärt; oder die Invalidation wird verhängt und die Wahl als nichtig betrachtet, wobei das kassierte Mitglied das Recht behält, sich zur erneuten Wahl zu stellen; schließlich kann noch der Fall eintreten, daß die Umstände der Wahl nicht klar erscheinen und die Versammlung sich Auskunft darüber verschaffen will — zu diesem Zweck wird die Frage vertagt und eine spezielle Kommission ermächtigt, Erkundigungen über die Wahloperationen einzuziehen.

Die Machtbefugnisse der Kammern bezüglich der Mandatsprüfung sind unbedingt und unterliegen keinerlei Berufung. Jede Kammer hat die Möglichkeit, einen dem Gesetz nach unwählbaren Kandidaten, z. B. einen Vorbestritten oder einen Nichtfranzosen, für rechtskräftig gewählt zu erklären, oder vielmehr seine Erwählung zu bestätigen — dabei wären natürlich die gewöhnlichen Gerichtshöfe nicht verpflichtet, sich durch eine derartige Entscheidung, welche nur für die Ausübung der gesetzgeberischen Funktionen gültig ist, als gebunden zu betrachten; die Kammern könnten auch die Erwählung eines wählbaren Kandidaten beanstanden und für ungültig erklären: nur allzu oft herrschen Parteistreitigkeiten, und es kommt vor, daß die Mehrheit nicht zögert, einen gesetzlich gewählten politischen Gegner zu invalidieren. Von diesem Standpunkte aus ist es zu bedauern, daß die Kammern in einer so wichtigen Frage zugleich als Richter und Partei auftreten; es könnte wünschenswert erscheinen, daß die Mandatsprüfung, wie es in einigen Ländern der Fall ist, durch die richterliche Gewalt vorgenommen würde. Der Richter könnte von jeglichen politischen Leidenschaften unbeeinflußt urteilen, außerdem müßten seine Entscheidungen begründet sein — diejenigen der Kammern bedürfen dagegen keinerlei Begründung!

Welche Stellung nimmt nun der Senator oder der Deputierte ein, solange seine Erwählung nicht bestätigt ist? — unter Umständen kann dieser Zustand einige Monate dauern. Die Geschäftsordnungen der Kammern bestimmen, daß er an allen Abstimmungen teilnehmen darf, falls keine Untersuchung bezüglich seiner Erwählung angeordnet ist — nur an der Abstimmung in betreff seiner eignen Mandatsprüfung kann er sich natürlich nicht beteiligen. Die Geschäftsordnung der Deputiertenkammer untersagt es jedem noch nicht validierten Mitgliede, Gesetzesentwürfe in Vorschlag zu bringen.

§ 72. **Parlamentarische Enqueten.** — Die Kammern können parlamentarische Enqueten über alle das Land interessierende Fragen anordnen. Diese Enqueten beziehen sich auf bestimmte Tatsachen oder auf eine Gesamtheit von Tatsachen. Zweck derselben kann die Aufdeckung von administrativen Mißbräuchen sein, ebensowohl wie die Einziehung von Auskünften über eine für das Parlament wichtige ökonomische oder politische Frage; oft werden Enqueten bezüglich der streitigen Wahlen von Abgeordneten vorgenommen.

Das Recht, parlamentarische Enqueten zu veranstalten wird weder in der Verfassung noch in den Gesetzen ausdrücklich erwähnt, ist aber eine Folge der allgemeinen Machtbefugnisse der Kammern. Handelt es sich dabei, zum Beispiel, um Regierungsakte, so erscheint die Enquete durch das Recht der Kontrolle über die Handlungen der Minister und durch den Wortlaut der Gesetze, die die ministerielle Verantwortlichkeit begründen, gerechtfertigt; hat die Enquete die Untersuchung einer streitigen Wahl zum Zweck, so läßt sich aus den Funktionen der Kammer als letzter Instanz in dieser Frage ihre Berechtigung ableiten, den Tatbestand selber festzustellen.

Es ist von einigen Seiten behauptet worden, daß das Prinzip der Teilung der Gewalten verletzt sei, wenn eine der Kammern eine parlamentarische

Enquete über administrative Maßnahmen oder über Angelegenheiten, mit denen sich die Gerichte bereits befassen, veranstaltet. Diese Meinung muß aber verworfen werden. Tatsächlich tritt die Kammer in einem derartigen Falle weder an der Stelle der vollziehenden Gewalt noch an der der richterlichen auf, sie maß sich nicht an, an ihrer statt Entscheidungen zu treffen oder die bereits getroffenen aufzuheben; sie begnügt sich einfach damit, ein Gesetz anzunehmen, falls sie findet, daß die bisherige Gesetzgebung unzulänglich war, oder das Ministerium zu stürzen, falls sie Grund zu der Meinung hat, daß die Minister an den aufgedeckten Mißbräuchen schuldig sind.

Auf welchem Wege werden nun parlamentarische Enqueten angeordnet? Da die Verfassung sowohl wie die Geschäftsordnungen der Kammern keine Anhaltspunkte dafür geben, so wird dabei der parlamentarische Usus beachtet. Er besteht darin, daß die Enqueten durch einfache Resolutionen beschlossen werden; oder wenn keine sofortige Entscheidung über diesen Punkt gefällt wird, so wird die Frage an die Bureaus überwiesen, die eine Kommission ernennen um zu bestimmen, ob die Enquete erforderlich sei oder nicht.

Es bleiben nun die Machtbefugnisse der „Commission définitive“ (endgiltigen Untersuchungskommission), auf welche die Kammer ihr Recht, eine Enquete zu veranstalten, übertragen hat, zu untersuchen. Diese Frage ist nur schwer lösbar, denn es gibt kein Gesetz, welches die bei den parlamentarischen Enqueten zu beachtenden Formalitäten oder die Machtbefugnisse der Kommissionen geregelt hätte. Zum Beispiel, haben die Kommissionen das Recht, die Herausgabe gewisser Dokumente von den administrativen und richterlichen Behörden zu verlangen? Es scheint als ob nur der betreffende Minister diese Herausgabe anordnen könnte, und daß bei seiner Weigerung die Kammern, auf Grund des Prinzips der Teilung der Gewalten, nicht auf ihrem Verlangen bestehen dürften; ebenso scheint es, daß die Beamten nicht verpflichtet sind, über ihnen ihrer Amtstätigkeit wegen bekannte Sachen vor der Kommission auszusagen. Andererseits: hat die Kommission das Recht Zeugen vorzuladen, sie zur Ablegung des Eides zu zwingen, und müssen die Zeugen, falls sie der Vorladung Folge nicht leisten, wie bei Gerichtsladungen eine Geldbuße entrichten? Im Prinzip muß auf diese Fragen mit Nein geantwortet werden, denn die Zivilprozeßordnung ist nur für Gerichtsangelegenheiten eingeführt worden, und eine mit der Ausführung einer Enquete beauftragte Kommission übt keinerlei richterliche Funktionen aus. In praxi aber haben die „Commissions d'enquête“ (Untersuchungskommissionen) mehrfach Eidesaussagen von Zeugen entgegengenommen.

Hat aber eine parlamentarische Enquete nicht administrative Mißbräuche oder ökonomische Verhältnisse zum Gegenstand der Untersuchung, sondern befaßt sie sich mit einer streitigen Wahl, so fungiert in diesem Fall die Kammer tatsächlich als Gerichtshof¹⁾, und es können keine stichhaltigen Gründe dagegen vorgebracht werden, daß die Zeugenaussagen dabei anderen Regeln, als den gerichtlichen, unterliegen sollten.

1) In einigen Ländern wird auch die Mandatsprüfung von den Gerichten ausgeführt.

Die Untersuchungskommissionen können auch in der Zwischenzeit der Sessionen ohne besondere Erlaubnis der Kammer zusammentreten, natürlich hören aber ihre Machtbefugnisse auf, sobald die Versammlung, die sie ihnen erteilt hat, aufgelöst wird.

Die Berichte der „Commissions d'enquête“ (Untersuchungskommissionen) werden genau so wie die Berichte anderer Kommissionen beim Präsidium der Kammer eingereicht; sie werden nur mit Genehmigung der Kammer gedruckt und verteilt. Das Ergebnis der zum Zwecke der Untersuchung von streitigen Wahlfällen vorgenommenen Enqueten besteht in einem endgültigen Votum der Kammer bezüglich des Mandats des Abgeordneten, um welchen es sich dabei handelte. Die anderen Berichte führen manchmal zu keinerlei Resolutionen; mehrfach ist es vorgekommen, daß sie in der unbestimmten Formel gipfelten: „Der Senat empfiehlt der Regierung ...“ etc. Ist aber eine Enquete über die Handlungen eines Beamten veranstaltet worden, so muß der Bericht bestimmte Angaben darüber enthalten, ob kein Anlaß zum gerichtlichen Einschreiten vorhanden sei, oder ob eine Mißbilligung oder ein Tadel ausgedrückt werden müsse, oder ob die Belegstücke dem betreffenden Minister vorgelegt werden sollen.

§ 73. Individuelle Vorrechte der Mitglieder beider Kammern. Entschädigung der Abgeordneten. — Die Prinzipien des demokratischen Régimes verlangen die Besoldung der gesetzgeberischen Funktionen, die Reichen und Armen gleich zugänglich gemacht werden müssen; wären sie unbesoldet, so müßten sie ein Privilegium derjenigen Bürger werden, denen ihre Vermögensverhältnisse gestatten, von ihrem Einkommen zu leben. Doch ist es wünschenswert, daß die Entschädigung der Abgeordneten nicht zu hoch bemessen sei, damit die gesetzgeberischen Funktionen nicht zu einem reichlich besoldeten Amt werden — sonst könnte die Folge davon ein Abhängigkeitsverhältnis der Abgeordneten zu ihren Wählern sein.

Aus dem Gesetz vom 30. November 1875, in Einklang mit den Gesetzen vom 15. März 1849 und vom 2. August 1875, § 25, folgte, daß die Abgeordneten zu beiden Kammern Anspruch auf eine jährliche Entschädigung in der Höhe von neuntausend Franken hatten. Durch das Gesetz vom 23. November 1906 haben die Senatoren und die Deputierten ihren Gehalt erhöht: „§ 1 (und einziger): Abs. 2 des § 17 des organischen Gesetzes vom 30. November 1875 wird durch folgende Bestimmungen aufgehoben und ersetzt: vom 1. Januar 1907 ab wird die Entschädigung der Abgeordneten zu beiden Kammern auf fünfzehntausend Franken jährlich festgesetzt. Im übrigen gelten dafür § 96 (Abs. 2) und § 97 des Gesetzes vom 15. März 1849, sowie die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Februar 1872 — — —“

Die Entschädigung wird vom Tage der Erwählung an berechnet; bis zum Jahre 1879 galt sie nur vom Tage der Bestätigung an; seit dem Jahre 1879 hat ein invalidiertes Kammermitglied Anspruch auf Entschädigung von dem Tage der Wahl an bis zu dem der Invalidierung.

Die Abgeordneten zur Deputiertenkammer, die außer ihrem Mandat ein mit diesem vereinbares Amt bekleiden, dürfen nicht die für dieses ange-

setzte Besoldung mit der parlamentarischen Entschädigung zugleich beziehen: (Gesetz vom 15. März 1849, § 96, und Gesetz vom 16. Februar 1872, § 2 und 3). — Da das Gesetz vom 2. August 1875 (betreffend die Senatorenwahlen) sich auf diese Bestimmungen nicht berief, so war die gleichzeitige Einnahme des Amtsgehalts und der parlamentarischen Entschädigung den Senatoren gestattet (Entscheidung des Staatsrats vom 26. Januar 1877): ein am 21. März 1903 angenommenes Gesetz hat in seinem § 103 die Gleichheit der Deputierten und der Senatoren in dieser Hinsicht wiederhergestellt.

Es sei hier der Wortlaut des Gesetzes vom 16. Februar 1872, welches über die Kumulierung von Amt und Parlamentssitz bestimmt, angeführt: „§ 2. Ist die parlamentarische Entschädigung höher als die mit dem vom Parlamentsmitglied bekleideten Amt verknüpfte Besoldung, so wird diese Besoldung während der Mandatsdauer des betreffenden Beamten im ganzen zu gunsten des Schatzamtes („Trésor“) zurückbehalten. § 3. Ist dagegen der Beamtengehalt höher als die parlamentarische Entschädigung, so erhält der Beamte während seiner Mandatsdauer nur denjenigen Teil seines Gehalts, welcher die Differenz zwischen Besoldung und Entschädigung ausmacht.“

Die Präsidenten der Deputiertenkammer und des Senats erhalten jährlich außer der parlamentarischen Entschädigung je 72000 Franken, die Quästoren — je 9000 Franken.

§ 74. Fortsetzung. Parlamentarische Immunität. — Die unter dem Namen der parlamentarischen Immunität bekannten Vorrechte der Parlamentsmitglieder bestehen einerseits in ihrer Unverantwortlichkeit für ihre Reden und Abstimmungen, andererseits in ihrer Unantastbarkeit den Gerichten gegenüber.

I. Politische Unverantwortlichkeit. „Es darf kein Mitglied der einen oder der anderen Kammer wegen seiner Abstimmungen und der in Ausübung seines Mandats gehaltenen Reden verfolgt werden“¹⁾.

Die parlamentarische Immunität hat das allgemeine Interesse und die Sicherung der vollen Unabhängigkeit der Volksvertreter zum Zweck: der Ursprung dieses Prinzips findet sich in England, gesichert wurde es nach der Revolution vom Jahre 1686.

1) Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875, § 13. — Diese Immunität war zuerst im Dekret der Nationalversammlung vom 28. Juni 1789 ausgedrückt worden: „Die Nationalversammlung erklärt, daß die Person jedes Deputierten unantastbar ist; jede Privatperson oder Körperschaft, Gerichtshof oder Kommission, welche sich während der jetzigen Session oder später erlauben würden, einen Abgeordneten wegen eines Antrags, einer Meinungsäußerung, einer Ansicht oder einer Rede, in der Versammlung der Generalstände ausgesprochen, zu verfolgen, zu verhaften oder verhaften zu lassen, in Haft zu behalten oder behalten zu lassen, sowie jede Person, welche einem diesbezüglichen Befehl, gleichviel, von wem er gegeben ist, Vorschub leisten sollte — werden für ehrlos und Volksverräter erklärt, sie sind des Kapitalverbrechens schuldig. Die Nationalversammlung beschließt hiermit, im vorkommenden Falle alle nötigen Maßregeln zu treffen, um die Personen, die ein derartiges Verbrechen angestiftet oder ausgeführt haben sollten, ausfindig zu machen, zu verfolgen und zu bestrafen.“ — Alle späteren Verfassungen haben das Prinzip der Immunität für alle in politischen Versammlungen ausgesprochenen Meinungsäußerungen sanktioniert.

Die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 bezüglich der politischen Unverantwortlichkeit der Volksvertreter werden durch § 41 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 (über die Presse) ergänzt: „Es darf kein Verfahren wegen in den Kammern gehaltener Reden noch wegen auf Veranlassung einer der Kammern gedruckter Berichte oder sonstiger Schriftstücke eingeleitet werden.“

Gemäß den gegenwärtig geltenden Gesetzen trifft einen Abgeordneten keinerlei straf- oder zivilrechtliche Verantwortlichkeit für etwaige in Ausübung seines Mandats von ihm begangene strafbare Handlungen; enthalten z. B. seine Reden eine Beileidigung oder eine Verleumdung, so kann trotzdem nicht gegen ihn auf Schadensersatz geklagt werden.

Was die Abstimmungen anbelangt, so darf nach dem Gesagten keine von ihnen als strafbar geahndet werden: der Abgeordnete könnte aber unter Beschuldigung einer Bestechung, die sein Votum veranlaßt hätte, verfolgt werden, falls es bewiesen werden sollte, daß er Anträge oder Gaben angenommen hätte — diese Bestimmung bliebe in Kraft, selbst wenn er nicht seinem erkaufte Versprechen gemäß, oder überhaupt nicht gestimmt hätte¹⁾.

Übrigens ist bereits ausgeführt worden, daß die Präsidenten der Kammern genügende, durch die Geschäftsordnung gewährte, Machtbefugnisse besitzen, um ungehörige Reden seitens der Abgeordneten zu verhindern und das Ansehen des Hauses zu wahren. Es seien hier die ihnen zur Verfügung stehenden Disziplinarstrafen nochmals erwähnt: Der Ordnungsruf mit Eintragung in das Protokoll, die einfache Zensur und die Zensur mit temporärer Ausschließung von den Sitzungen.

§ 75. Fortsetzung. II. Gerichtliche Unantastbarkeit. — Ähnlich wie die politische Unverantwortlichkeit findet sich die Begründung der persönlichen oder gerichtlichen Unantastbarkeit in der Gesetzgebung der Revolutionsperiode. In der Tat, die Nationalversammlung fing damit an, daß sie am 23. Juni 1789 die Person der Abgeordneten für unantastbar („inviolable“) erklärte, und am 26. Juni 1790 erließ sie folgendes Dekret: „Die Assemblée Nationale erklärt hiemit, indem sie sich vorbehält, einzelne Bestimmungen zum Zwecke der Sicherung der Freiheit und Unabhängigkeit der Mitglieder des Corps Législatif zu treffen, daß, bis zum Erlaß des Gesetzes bezüglich der Geschworenengerichte in Strafsachen, die in flagranti betroffenen Abgeordneten gemäß den geltenden Verordnungen verhaftet werden dürfen; daß sogar Klagen gegen sie eingereicht und Untersuchungen eingeleitet werden können — mit Ausnahme jedoch der im Dekret vom 23. Juni 1789 erwähnten Fälle

¹⁾ Das Gesetz vom 4. Juli 1859 verhängt die Aberkennung der Ehrenrechte („dégradation civique“) und eine Geldstrafe, die nicht weniger als 200 Franks betragen darf und dem doppelten Wert der angenommenen Versprechungen oder Gaben gleich sein soll, als Strafe gegen „alle Träger von Wahlmandaten, welche Anträge oder Versprechungen, Gaben oder Geschenke angenommen haben sollten als Entlohnung für Versuche: Orden, Medaillen, Ehrenabzeichen oder Prämien, Ämter, Stellen oder Würden, von der öffentlichen Autorität gewährte Vergünstigungen, Verträge oder Entemehmungen oder sonstige aus dem Verkehr mit der öffentlichen Autorität resultierende Vorzüge — zu verschaffen, und welche somit den tatsächlich vorhandenen oder vermuteten Einfluß, den ihnen ihr Mandat verleiht, mißbraucht hätten“.

— daß dieses aber von keinem Richter beschlossen werden darf, solange das Corps Législatif nicht auf Grund von Erkundigungen und Belegstücken das Verfahren für zulässig erklärt hat.“ In der Verfassung vom 24. September 1791 wurde festgesetzt, daß die Volksvertreter unantastbar sein sollten. Auf Grund eines Haftbefehls, oder wenn sie in flagranti betroffen werden sollten, könnten sie wegen eines Strafdelikts verhaftet werden; „das Corps législatif muß aber unverzüglich in Kenntnis davon gesetzt werden, und das Verfahren darf nur dann fortgesetzt werden, wenn das Corps législatif erklärt, daß Grund zu der Anklage vorhanden sei.“ —

Während der unruhigen Periode der Konvention wurde die Unantastbarkeit der Volksvertreter gewissermaßen rückgängig gemacht (1. April 1793): „Die Versammlung erklärt, daß sie ohne Rücksicht auf die Unantastbarkeit eines Vertreters des französischen Volks die Anklage gegen solche Mitglieder der Konvention als zulässig anerkennen wird, in Bezug auf welche starker Verdacht auf Einverständnis mit den Feinden der Freiheit, der Gleichheit und der republikanischen Regierung berechtigt erscheint; Verdachtsmomente können aus Anzeigen oder schriftlichen Beweisen geschöpft werden, die dem „Comité de défense générale“ (Allgemeinen Landesverteidigungsausschuß), welches mit der Berichterstattung über die von der Konvention zu erlassenden Anklagedekrete betraut ist, eingereicht werden.“

Die Verfassung vom Jahre III kehrte zum Prinzip der Unantastbarkeit der Volksvertreter zurück; der „Conseil des Cinq Cents“ (Rat der Fünfhundert) sollte die Einleitung des Verfahrens beantragen und der „Conseil des Anciens“ (Rat der Senioren) sie dekretieren; außerdem sollte kein Gerichtshof, außer der „Haute Cour de Justice“ (Oberster Gerichtshof), hiezu zuständig sein. Ein in flagranti betroffener Abgeordneter durfte polizeilich verhaftet werden, das Corps Législatif mußte aber unverzüglich davon verständigt werden.

Die Verfassung vom 22. Frimaire des Jahres VIII bestimmte, daß wegen Delikten, die strafrechtlich geahndet wurden oder eine entehrende Strafe zur Folge hatten, die Mitglieder des Senats, des Tribunats oder des Corps Législatif vor gewöhnlichen Gerichtshöfen erscheinen sollten, aber erst nachdem die Körperschaft, zu der sie gehörten, die Genehmigung zur Einleitung des Verfahrens erteilt hatte.

Der Verfassung vom Jahre 1814 gemäß konnten die Mitglieder des Senats nur mit Genehmigung desselben verhaftet werden, und in Strafsachen gegen seine Mitglieder war nur er zuständig. Die zur Deputiertenkammer Abgeordneten konnten, außer den Fällen von flagranten Delikten, wegen Strafsachen nur mit Genehmigung der Kammer verhaftet und verfolgt werden.

Das Prinzip der persönlichen Unantastbarkeit der Volksvertreter wurde in den verschiedenen Verfassungen der Jahre 1830, 1848 und 1852 mit geringfügigen Änderungen im Wortlaut durchgeführt. Gegenwärtig bestimmt die Verfassung vom Jahre 1875, daß „während der Session kein Mitglied der einen oder anderen Kammer wegen Vergehen oder Verbrechen („matière correctionnelle ou criminelle“) ohne Genehmigung der Kammer, der es angehört, verfolgt oder

verhaftet werden darf, mit Ausnahme jedoch der Fälle, wo es in flagranti betroffen werden sollte¹⁾).

Die gerichtliche Immunität wird durch dieselben Prinzipien wie die politische begründet: Ihr Zweck ist die Sicherung der Unabhängigkeit der Volksvertreter, außerdem aber bietet sie die Gewähr dafür, daß die vollziehende Gewalt nicht durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft einen ihr unbequemen Senator oder Deputierten unschädlich zu machen suchen wird. Auch schützt sie die Abgeordneten vor unbegründeten oder aus politischer Rachsucht hervorgehenden Verfolgungen seitens von Privatpersonen. — Die gerichtliche Immunität der Parlamentsmitglieder wird durch § 121 des Strafgesetzbuchs („code pénal“), der folgenden Wortlaut hat, gesichert:

„Es werden als des Amtsmißbrauchs („forfaiture“) schuldig mit Aberkennung der Ehren- und Bürgerrechte bestraft: Gerichtsbeamte („officiers de police judiciaire“), Staatsanwälte („procureurs généraux ou de la République“), deren Vertreter („substituts“), Richter, welche ohne die von den Staatsgesetzen vorgeschriebenen Genehmigungen ein Urteil beantragt, gefällt oder unterzeichnet, eine Verordnung oder einen Befehl erlassen haben, deren Zweck die Verfolgung oder die Anklage eines Mitglieds des Senats oder der Deputiertenkammer ist; derselben Strafe unterliegen diejenigen, welche außer den Fällen von flagranten Delikten oder der Störung der öffentlichen Ruhe ohne die obenerwähnten Genehmigungen einen Haftbefehl gegen ein Parlamentsmitglied erlassen oder unterzeichnet haben.“ — — —

Aus dem § 14 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 geht hervor, daß die gerichtliche Immunität nur in folgenden Fällen wirksam ist:

1. Bei Verbrechen und Vergehen („matière criminelle et correctionnelle“); sie erstreckt sich somit nicht auf Übertretungen, und ein Volksvertreter kann polizeilich („en simple police“) verfolgt werden. Die Übertretung muß aber dazu in einer materiell festgesetzten Tatsache bestehen; durch Rachsucht hervorgerufene Verfolgungen sind nicht zu befürchten, außerdem sind die angedrohten Strafen sehr geringfügig und werden nicht bei der Frage der Vorbestrafung in Betracht gezogen.

2. Die Immunität ist nur während der Dauer der Sessionen gültig, in der Zwischenzeit darf ein Abgeordneter wegen Verbrechen oder Vergehen verfolgt werden, denn er wird dabei nicht aus seiner gesetzgeberischen Tätigkeit herausgerissen.

Die Unantastbarkeit des Abgeordneten setzt mit dem Tage ein, an welchem die „Commissions de recensement“ (Zählungskommissionen) ihn für gewählt erklären, nicht vom Tage seiner Bestätigung an. Wird die Bestätigung einer Wahl vertagt, so wird auch somit die Immunität auf diese Zeit suspendiert.

Es sei hier bemerkt, daß die Unantastbarkeit sich nicht auf die Wohnungen der Abgeordneten, in welchen Durchsuchungen vorgenommen werden dürfen, erstreckt.

1) Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875, § 14, Abs. 1.

3. Auch während der Sessionen ist die Immunität unwirksam falls der Abgeordnete in flagranti betroffen wird. Diese Bestimmung läßt sich ganz logisch rechtfertigen: Die vorherige Genehmigung der Versammlung ist überflüssig, denn die Tatsachen sind unzweifelhaft, und keine unbegründeten Verfolgungen oder Chikanierungen seitens der Regierung oder von Privatpersonen sind zu befürchten.

Die Gesuche um Genehmigung zur Einleitung von Verfolgungen gegen einen Deputierten oder einen Senator sind in den vom § 14 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 vorgesehenen Fällen an den Präsidenten des betreffenden Hauses zu richten. Wird die Anklage von der Staatsanwaltschaft erhoben, so muß die Rede des ersten Staatsanwalts („Procureur général“) durch den Justizminister dem Kammerpräsidenten zugestellt werden.

Ist es dagegen eine Privatperson, die die Anklage erhebt, so darf sie nicht die Kammer in dieser Angelegenheit angehen, ohne den Beweis zu erbringen, daß die Staatsanwaltschaft wohl angerufen ist, aber auf Grund der parlamentarischen Immunität nicht einschreiten kann.

Die Gesuche um Genehmigung von Verfolgungen unterliegen der Prüfung der Bureaus, und die Versammlung hat auf Grund des Berichts einer speziellen Kommission darüber zu entscheiden. Die Kammer soll sich nicht mit der Frage befassen, ob die ihrem Mitglied zugeschriebenen Handlungen tatsächlich von ihm begangen worden sind, oder ob die Beschuldigungen unbegründet seien. Eine derartige Untersuchung widerspräche dem Prinzip der Teilung der Gewalten und würde ein Eingreifen in die Befugnisse des Richters bedeuten: die Kammer darf nur die Frage prüfen, ob das Gesuch bona fide erfolgt oder ob es ein Ausfluß von rein politischen Motiven sei.

Wird die Genehmigung von der Kammer erteilt, so nimmt die Angelegenheit den üblichen Gang; wird sie verweigert, so darf der betreffende Abgeordnete bis zum Ende der Session nicht behelligt werden. Die parlamentarische Immunität gewährt den Abgeordneten keinerlei Privilegien in bezug auf die Rechtsprechung: Wird die Genehmigung zur Einleitung des Verfahrens gegen sie erteilt, so wird die Angelegenheit vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen ausgetragen.

Jede Kammer darf während der Session, und zwar für die Dauer derselben, die von ihr angeordneten Verfolgungen oder die möglicherweise verhängte Haft unterbrechen: „Auf Verlangen der einen oder der anderen Kammer wird die Haft oder die Verfolgung gegen ein Mitglied der betreffenden Kammer während und für die ganze Dauer der Session aufgehoben“¹⁾. Es ist klar, daß diese Bestimmung in denjenigen Fällen nicht gelten kann, wo es sich um eine mit der Kassierung des Abgeordneten verbundene Haft handelt.

Es sei zum Schluß noch bemerkt, daß das Gesetz vom 29. Juli 1881 in seinem § 31 die Verleumdung, durch die Presse oder sonstige Veröffentlichungsmittel begangen und gegen einen Abgeordneten als solchen oder in einer seiner anderen öffentlichen Eigenschaften gerichtet, — vorgesehen und mit

¹⁾ Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875, § 14, Abs. 2.

Strafe belegt hat, und zwar besteht diese aus „Haft von acht Tagen bis zu einem Jahr, oder Geldbuße von 100 bis 3000 Franken, oder beiden zugleich.“

§ 76. **Ende der gesetzgeberischen Funktionen.** Außer den Fällen von gänzlicher Neubesetzung der Deputiertenkammer, von teilweisen Wahlen zum Senat, von Auflösung der Deputiertenkammer, oder des Todes eines Abgeordneten, kann das Ende der gesetzgeberischen Funktionen eines Kammermitglieds durch seine Demission eintreten. Die Demission muß dem Präsidenten des Hauses schriftlich eingereicht werden: wird sie angenommen, so hat der Präsident den Minister des Inneren davon in Kenntnis zu setzen, damit die Wähler rechtzeitig behufs einer Neuwahl berufen werden können.

Jede Kammer hat das Recht, ihre Genehmigung dem Abschiedsgesuch eines ihrer Mitglieder zu verweigern, namentlich kann dieser Fall bei der Mandatsprüfung stattfinden; dabei kann die Kammer einem Kandidaten, dessen Wahl wissentlich und offenkundig nichtig ist, ihren Tadel ausdrücken, sein Abschiedsgesuch ablehnen und seine Invalidation verhängen. Es ist auch üblich, daß der Präsident der einen oder der anderen Kammer Abschiedsgesuche nicht berücksichtigt, die in einigen Fällen von dem Abgeordneten leer unterzeichnet und von seinem Wahlkomitee eingereicht werden, wenn der Volksvertreter dem Komitee nicht länger gefällt und das Abschiedsgesuch somit das Ergebnis eines imperativen Mandats ist. Die parlamentarische Rechtsprechung stimmt mit § 13 des Gesetzes vom 30. Nov. 1875, wodurch imperative Mandate ausdrücklich verboten sind, überein¹⁾.

Die gesetzgeberischen Funktionen können auch durch Kassierung des Abgeordneten ein Ende finden. Dem Dekret vom 2. Februar 1852 gemäß, verliert jeder Deputierte, der zu einer die Unwählbarkeit nach sich ziehenden Strafe verurteilt wird, sein Mandat. Ursprünglich traf diese Bestimmung nur die Mitglieder der Deputiertenkammer, aber das Gesetz vom 2. August 1875 hat in seinem § 27 erklärt, daß die Bestimmungen des Wahlgesetzes betreffs der Unwürdigkeit und Unfähigkeit auch auf die Wahl der Senatoren angewendet werden müßten.

Die Kassierung muß von der zuständigen Kammer²⁾ ausdrücklich verhängt werden, und zwar auf Grund des Berichts einer speziellen, durch die Bureaus zu ernennenden Kommission. Der Justizminister hat die Kammer darum anzugehen, indem er dem Präsidenten den Auszug aus dem Urteil gegen den Abgeordneten, dessen Kassierung beantragt wird, überreicht.

Seit dem Gesetz vom 4. März 1889 wird der Abgeordnete (Deputierter oder Senator), über den als Kaufmann gerichtlicher Konkurs angesetzt worden ist, als freiwillig zurücktretend betrachtet.

1) S. oben S. 19.

2) Dekret vom 2. Februar 1852, § 28, Abs. 2.

Drittes Kapitel.

Funktionen der Kammern.

I. Gesetzgeberische Funktionen.

§ 77. A. Verfahren bei der Ausarbeitung der gewöhnlichen Gesetze.

1. Gesetzesinitiative; Einreichung der Gesetzesvorlagen und Entwürfe: „Dem Präsidenten der Republik kommt zugleich mit den Mitgliedern beider Kammern das Recht zu, die Initiative zu neuen Gesetzen zu ergreifen“¹⁾. Kommt die Initiative seitens der vollziehenden Gewalt, so wird von Gesetzesvorlagen, kommt sie von einem Parlamentsmitglied — von Gesetzesentwürfen gesprochen.

Die im Namen der Regierung vorgebrachten Gesetzesvorlagen müssen dem Präsidium der einen oder der anderen Kammer²⁾ von einem Minister oder von einem seinen Minister vertretenden Unterstaatssekretär eingereicht werden; eine Begründung soll ihnen vorangehen, und sie müssen vom Präsidenten der Republik unterzeichnet werden.

Im Gegensatz zu den Gesetzesentwürfen, werden sie direkt der mit deren Studium beauftragten Kommission überwiesen, die auch der Kammer einen Bericht über sie zu erstatten hat.

Die aus der parlamentarischen Initiative entstammenden Gesetzesentwürfe müssen schriftlich gefaßt, mit einer Begründung eingeleitet, in Paragraphen geteilt (um während der Sitzungen unnütze mündliche Anträge zu vermeiden) und dem Präsidenten eingereicht werden, der sie seinerseits binnen einer vierundzwanzigstündigen Frist der Versammlung mitzuteilen hat. Mit Ausnahme von dringenden Fällen müssen sie, falls sie nicht ins Ressort von ständigen Kommissionen fallen, vor ihrer Prüfung durch die Bureaus einer speziellen Kommission, die „Commission d'initiative parlementaire“ heißt, überwiesen werden. Diese Kommission befaßt sich nicht mit den Grundlagen der Frage, sie hat lediglich zu untersuchen, ob der betreffende Gesetzesentwurf nützlich und zeitgemäß erscheint oder nicht. Ihr liegt es ob, einen kurzen Bericht zu erstatten (binnen 15 Tagen in der Deputiertenkammer, binnen zwanzig im Senat), auf Berücksichtigung oder Verwerfung des Gesetzesentwurfs lautend. Jede Kammer bestimmt in öffentlicher Sitzung über die Frage der Berücksichtigung. Wird diese angenommen, so nimmt die parlamentarische Prozedur ihren üblichen Gang, der Antrag wird den Bureaus überwiesen; wird sie abgelehnt, so kann der betreffende Entwurf nicht vor Ablauf von sechs Monaten von neuem eingereicht werden.

§ 78. 2. **Amendements.** Das Recht, Amendements einzubringen, ist eine Folge des Rechts der Initiative: Zweck des Amendements ist die Änderung des Texts eines der Kammer bereits eingereichten Gesetzesprojekts. Die Geschäftsordnungen der Kammern sind bedeutend weniger streng für Amendements als für Gesetzesprojekte; erstere müssen auch schriftlich dem

1) Verfassungsgesetze vom 25. Februar 1975, § 3, Abs. 1.

2) Mit Ausnahme der Finanzgesetze, s. unten.

Präsidenten der Versammlung eingereicht werden, welcher sie sodann den mit der Prüfung der betreffenden Gesetzesprojekte beauftragten Kommissionen zu überweisen hat; die Geschäftsordnungen der beiden Kammern gestatten es den noch nicht validierten Mitgliedern, Amendements einzubringen, nur das Recht, Gesetzesentwürfe einzureichen wird ihnen vorenthalten.

Um die Anzahl der Amendements gewissermaßen einzuschränken, ist es bei der Deputiertenkammer üblich, daß kein Amendement bezüglich Budgetfragen, dessen Zweck eine Vermehrung der Ausgaben ist, später als drei Tage nach Einreichung des betreffenden Budgetberichts vorgebracht werden darf. Außerdem können keine Anträge, die die Einrichtung von neuen Aemtern oder die Erhöhung der Besoldung bereits vorhandener bezwecken, in der Form von Amendements zum Budget vorgebracht werden.

Amendements dürfen so lange beantragt werden, als das Haus keine Entscheidung über die vorliegende Frage getroffen hat. Es ist vorhin ausgeführt worden, daß ein von der Kammer nicht berücksichtigter Gesetzesentwurf erst nach Ablauf von sechs Monaten nochmals eingereicht werden darf; ist er berücksichtigt, aber abgelehnt worden, so wird diese Frist auf drei Monate verkürzt. Diese Bestimmungen werden aber auf Amendements nicht angewandt: ein abgelehntes Amendement kann wieder vorgebracht werden, sobald sein Wortlaut geändert ist.

Ein den Verfassungsgesetzen widersprechendes Amendement sollte den Kammern nicht unterbreitet werden; es ist verschiedentlich vorgekommen, daß Kammerpräsidenten sich geweigert haben, über von ihnen als verfassungswidrig angesehene Amendements die Abstimmung vornehmen zu lassen.

Die Abgeordneten, welche das Amendement eingereicht haben, können von der zuständigen Kommission zwecks Abgabe von Erklärungen ex officio vorgeladen werden; andererseits haben sie das Recht, auf Verlangen von der Kommission gehört zu werden.

§ 79. 3. Die Bureaus. Die Teilung der Häuser in Bureaus fand bereits unter dem Ancien Régime in den Generalständen statt. Der „Tiers-Etat“ (Dritter Stand) bestimmte am 7. Juni 1789, noch bevor er sich für die „Assemblée Nationale“ erklärt hatte, daß seine Mitglieder in Bureaus geteilt werden sollten, um die Geschäfte vor der Debatte zu studieren. Während des Konventes verschwanden die Bureaus; an ihre Stelle traten die von der Versammlung bestellten Komitees. In der Verfassung vom Jahre 1814 findet sich folgende Bestimmung: „Die Kammer wird in Bureaus geteilt, denen die Erörterung der im Namen des Königs vorgebrachten Vorlagen obliegt.“ Seit dieser Zeit haben sich alle gesetzgebenden Körperschaften in Frankreich in Bureaus geteilt; nur ihre Zahl änderte sich je nach der Zahl der Mitglieder der Versammlungen.

Gegenwärtig werden auch beide Kammern in Bureaus geteilt, es sind deren neun im Senat und elf in der Deputiertenkammer. Die Abgeordneten werden durch das Los (in öffentlicher Sitzung) unter die einzelnen Bureaus verteilt; gewöhnlich ändert sich der persönliche Bestand der Bureaus jeden Monat, es steht aber der Versammlung frei, die Dauer der Verteilung beliebig zu ver-

längern, sie kann sie sogar beim Anfang der Session auf die ganze Zeit derselben festsetzen.

Jedes Bureau wählt bei geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden und einen Sekretär; die absolute Mehrheit ist erforderlich, wird sie nicht bei den beiden ersten Wahlgängen erzielt, so genügt beim dritten die relative Mehrheit.

Die Geschäftsordnung der Deputiertenkammer bestimmt, daß die Bureaus keine Frage auf Abstimmung stellen dürfen, falls nicht das sog. Quorum (Beschlußfähigkeitszahl) vorhanden ist; es muß mindestens ein Drittel der Mitglieder dazu anwesend sein.

Die Tagesordnung der Bureaus wird von der Kammer festgestellt. Gegenstand der Arbeiten der Bureaus sind Gesetzesvorlagen und -Entwürfe. Danach ernennt das Bureau einen oder mehrere Kommissare, falls nicht die Kammer selber den persönlichen Bestand der Kommissionen reguliert. Ernennt jedes Bureau mehrere Kommissare, so findet die Wahl nach Listen statt.

Ein Vorwurf, der öfters gegen die durchs Los stattfindende Teilung der Kammern in Bureaus erhoben wird, besteht darin, daß die zur Teilnahme an der oder jener Kommission sich am meisten eignenden Abgeordneten zufällig in ein und demselben Bureau vereint werden können: bei der Bildung der Kommissionen können nun je nach dem nur einer oder drei von ihnen an der betreffenden Kommission teilnehmen; und die übrigen Kommissare, die von den andern Bureaus gewählt werden, sind möglicherweise gar nicht zur Ausarbeitung der vorliegenden Fragen berufen!

§ 80. 4. Die Kommissionen. Die Ausarbeitung der Gesetze findet de facto in den Kommissionen statt; gewöhnlich werden diese von den Bureaus gewählt; die Kammer darf aber, wenn es sich um die Bildung einer wichtigen Kommission handelt, sie in öffentlicher Sitzung bestellen.

Im Senat werden die Kommissionen gewöhnlich mit der Ausarbeitung eines einzigen Gesetzesprojekts beauftragt, und ihre Befugnisse hören mit der Abstimmung über das betreffende Gesetz auf; es sind dort keine ständigen Kommissionen mit speziellen Funktionen vorhanden.

Dagegen ernennt die Deputiertenkammer beim Anfang jeder Gesetzgebungsperiode 16 ständige Kommissionen.

Außer den mit der Ausarbeitung dieses oder jenes Gesetzesprojekts beauftragten Kommissionen, existieren im Senat sowohl wie in der Deputiertenkammer vier allmonatlich beim Bureauwechsel zu wählende Kommissionen:

1. Die „Commission d'initiative parlementaire“, deren Aufgabe die Prüfung der einlaufenden Gesetzesentwürfe und die Begutachtung über die Frage ihrer Berücksichtigung ist.

2. Die „Commission des intérêts communaux et départementaux“, welcher die Prüfung der Lokalverhältnisse berührenden Gesetzesprojekte obliegt.

3. Die „Commission des pétitions“, die sich darüber zu äußern hat, ob den eingegangenen Petitionen Folge gegeben werden soll.

4. Die „Commission des congés“, welche sich über Urlaubsgesuche äußern soll.

Die Kammern haben übrigens das Recht, in dringenden Fällen die monatliche Erneuerung der Kommissionen zu verzögern und deren Befugnisse zu verlängern.

Jede Kommission wählt in den üblichen Formen einen Vorsitzenden und einen Sekretär; der Kommissionsvorsitzende besitzt das Recht, sich an den Debatten zu beteiligen. Den Geschäftsordnungen beider Kammern gemäß können die Urheber von Gesetzesentwürfen sowohl wie von Amendements verlangen, in den Kommissionen gehört zu werden; andererseits können sie zu diesem Zweck von den Kommissionen *ex officio* geladen werden. Ähnlich wie in den öffentlichen Sitzungen wird in den Kommissionen zuerst die Generaldebatte eröffnet; nach Schluß derselben kann die Kommission die Prüfung der einzelnen Punkte vornehmen, die diskutiert und geändert werden dürfen.

Teilen sich die Stimmen bei den Kommissionsdebatten in zwei gleiche Hälften, so wird das betreffende Projekt nicht angenommen.

Jede Kommission ernennt einen Berichterstatter, welcher der Kammer das Ergebnis ihrer Arbeit und den von ihr angenommenen Wortlaut mitteilt. Berichte über Gesetzesvorlagen und -Entwürfe werden in öffentlicher Sitzung dem Präsidium der Kammer eingereicht („*déposés sur le bureau de la Chambre*“), sie müssen vor der Generaldebatte gedruckt und verteilt werden.

Eine Kommission kann ihre „*démission en bloc*“ nur nach einstimmigem Beschluß einreichen, jedes Mitglied darf einzeln seinen Abschied nehmen; ihre Befugnisse können ihr auch von der Kammer entzogen werden.

Die Kompetenz der speziellen Kommissionen beschränkt sich auf die ihnen von der Versammlung überwiesenen Gesetzesvorlagen und -Entwürfe; die Kammer darf aber, nachdem sie einer Kommission ein Gesetzesprojekt überwiesen hat, noch ein weiteres hinzufügen. Die Befugnisse einer speziellen Kommission dauern solange, bis die Kammer über die betreffende Frage entschieden hat, sie hören nicht mit der Session auf. Aber am Ende jeder Gesetzgebungsperiode („*législature*“; hören alle Befugnisse aller Kommissionen der im ganzen neuzuwählenden Deputiertenkammer auf. Da der Senat alle drei Jahre teilweise neubeschickt wird, so kann es vorkommen, daß dabei einige Kommissionen einzelne Mitglieder verlieren; in diesen Fällen werden die fehlenden Kommissare durch neue ersetzt, die das zuständige Bureau ernennt; die neugewählten Senatoren gehören demselben Bureau an, wie ihre Vorgänger. Öfters geschieht es auch, daß der Senat die Kommission im ganzen neu besetzt, anstatt Ergänzungswahlen vorzunehmen.

Budgetkommission. Diese Kommission ist die wichtigste von allen. Gewöhnlich zählt sie 27 Mitglieder im Senat und 33 in der Deputiertenkammer. In letzterer darf die Budgetkommission keine Abstimmung vornehmen, falls nicht mindestens 17 Abgeordnete anwesend sind. Sie wird in einige Subkommissionen geteilt, die sich mit den verschiedenen Ministerien befassen; sie bestellt spezielle Berichterstatter für die einzelnen Ministerien und einen „*rapporteur général*“ (Hauptberichterstatter), der die von der Kommission oder der Kammer angeuommenen Beschlüsse zusammenfaßt, und

auf Grund deren die gesamte Budgetfrage beleuchten und sich an der Debatte über das Einkommensgesetz („loi des recettes“) beteiligen soll.

Die Budgetkommission hat sehr weitgehende Befugnisse: außer den Einkommen- und Ausgabengesetzen ist sie auch für die Prüfung aller Gesetze, die mit Kreditfragen zusammenhängen, zuständig, ebenso wie für Gesuche um außerordentliche- und Ergänzungskredite, die sich auf laufende, geschlossene oder verjährte Perioden beziehen.

Die Kammer behält sich das Recht vor, Gesetzesvorlagen betreffs außerordentlicher und Ergänzungskredite, ebenso wie Gesetzesvorlagen und -Entwürfe, die Aenderungen im Staatshaushalte bezwecken, — an eine spezielle Kommission zu überweisen. Jedoch darf nach der Geschäftsordnung der Deputiertenkammer eine mit einer ähnlichen Prüfung beauftragte Kommission — außer ausdrücklich dringenden Fällen — lediglich Bericht über die Vorlage erstatten, ohne auf abschlägige Entscheidung beschließen zu können. Ist der Bericht günstig, so hat sie ihre Beschlüsse der Budgetkommission mitzuteilen.

Die Beschlüsse der Budgetkommission über einen Gesetzesantrag oder eine Gesetzesvorlage, ob günstig oder ungünstig, haben für die Versammlung keine bindende Kraft: sie gelten lediglich als Meinungsäußerung.

§ 81. 5. Debatten über Gesetzesvorlagen und -Entwürfe in der Plenarsitzung. Am Schlusse jeder Sitzung stellt die Versammlung auf Antrag des Präsidenten die Tagesordnung der nächsten Sitzung, d. h. die Fragen, die da erörtert werden sollen, fest. Übrigens ist die Kammer während der Debatten jederzeit berechtigt, die Tagesordnung zu ändern, und jeder Abgeordnete darf verlangen, daß eine von ihm für dringend erachtete Frage auf die Tagesordnung gestellt wird.

Außer dringenden Fällen können Berichte von Kommissionen erst 24 Stunden nach der Verteilung auf die Tagesordnung gestellt werden. Um überhastete Abstimmungen zu vermeiden, gilt der Grundsatz, daß abgesehen von dringenden Fällen jeder Gesetzesentwurf oder jede Gesetzesvorlage zwei Lesungen in jeder Kammer erfährt: zwischen den beiden Lesungen muß ein Zeitraum von mindestens fünf Tagen verstreichen. Die zweite Lesung ist nicht obligatorisch, sie muß vielmehr von der Kammer ausdrücklich angesetzt werden. Verweigert das Haus die zweite Lesung, so ist das Gesetzesprojekt somit abgelehnt.

Auf Grund ihres dringenden Charakters und als Ausnahmen können das Einnahme- und Ausgabebudget, die Rechnungsgesetze, die Vorlagen betreffend spezielle Kredite eine zweite Lesung entbehren.

Bei der ersten Lesung wird eine Generaldebatte über die Gesamtheit des vorliegenden Gesetzes eröffnet: ihr folgt ein Votum darüber, ob der Übergang zur Diskussion der einzelnen Punkte angenommen werden soll. Stimmt die Versammlung dagegen, so ist das Gesetzesprojekt abgelehnt; stimmt sie dafür, so wird jeder Punkt einzeln debattiert und zur Abstimmung gestellt. Darauf wird die Frage entschieden, ob eine zweite Lesung, die, wie gesagt, erst nach fünf Tagen stattfinden darf, angesetzt werden soll.

Bei der zweiten Lesung wird wiederum jeder Punkt einzeln erörtert und zur Abstimmung gestellt: schließlich wird die Abstimmung bezüglich der Gesamtheit des Gesetzesentwurfs oder der Gesetzesvorlage vorgenommen.

Bei jeder Lesung dürfen alle Abgeordneten Amendements in Vorschlag bringen; wie bereits erwähnt, müssen diese dem Präsidenten des Hauses schriftlich eingereicht und von ihm der Kommission überwiesen werden.

Abstimmung. Jedes Votum der einen oder der anderen Kammer ist nur insofern gültig, als eine bestimmte Anzahl von Abgeordneten dabei anwesend ist, die als „quorum“ bezeichnet wird. Die Geschäftsordnungen der Kammern setzen es auf die Hälfte der Abgeordneten plus einen fest; bei der Berechnung wird die Gesamtanzahl der Sitze in Betracht gezogen, ohne die etwaigen vakanten Sitze zu berücksichtigen. Dem Präsidium liegt es ob, das Vorhandensein des Quorums zu bestimmen, die Zahl der anwesenden Mitglieder des Hauses festzusetzen. Besteht in diesem Punkte eine Uneinigkeit zwischen den Mitgliedern des Präsidiums, so wird auf der Tribüne öffentlich über die Angelegenheit abgestimmt.

Kommt die Anzahl der anwesenden Abgeordneten der Beschlußfähigkeit nicht gleich, so wird die Debatte vertagt, meistens bis zur nächsten Sitzung: in dieser ist das Haus, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlußfähig. Es kommt häufig genug vor, daß die „nächste Sitzung“ am selben Tage, an welchem in Ermangelung des Quorums die Abstimmung als ungültig anerkannt worden, stattfindet: um diese Sitzung anzuordnen, braucht das Haus nicht beschlußfähig zu sein, denn es ist eine Frage der Tagesordnung, und das Quorum ist für die Bestimmung der Tagesordnung nicht erforderlich.

Für die Gültigkeit der Abstimmung kommt außer dem Vorhandensein des Quorums noch eine andere Frage in Betracht: die Mehrheit wird nach der Zahl der abgegebenen Stimmen berechnet, und muß absolut sein. Bei Stimmengleichheit gilt der Gesetzesentwurf oder die Gesetzesvorlage, wie überhaupt jede auf Stimmen gestellte Angelegenheit, als abgelehnt.

Die Abgabe der Stimme braucht nicht motiviert zu sein; es steht aber jedem Abgeordneten frei, sein Votum vor Vollziehung desselben zu begründen. Die Abgabe der Stimme ist nicht obligatorisch, die Enthaltung ist zulässig. Im Prinzip sollte jeder Abgeordnete seine Stimme persönlich abgeben, in praxi aber — und solche Fälle kommen tagtäglich vor — kann ein Mitglied der Kammer ein Anderes mit der Abgabe der ihm zukommenden Stimme beauftragen; ausgenommen davon sind natürlich die Namensabstimmungen, sowie die öffentlichen Abstimmungen auf der Tribüne.

Die Stimmen werden in den Kammern gewöhnlich auf die Weise gezählt, daß die pro und contra durch Aufstehen und Sitzenbleiben ausgedrückt werden — (einige Fragen sind von diesem Modus ausgenommen). Nach zwei zweifelhaften Versuchen wird die öffentliche Abstimmung rechtmäßig angeordnet. Es ist üblich, daß die Abgeordneten, die sich erheben, hiermit dem zur Abstimmung gestellten Antrag ihre Zustimmung erteilen. Die auf diese Weise abgegebenen Stimmen werden durch den Präsidenten und die Sekretäre gezählt.

Die öffentliche Abstimmung wird, wie erwähnt, in den Fällen angeordnet, wo zwei Versuche durch Erheben und Sitzenbleiben zweifelhafte Ergebnisse gehabt haben, sowie bei den Gesetzesprojekten betreffend Steuern und Kredite. Außerdem kann die öffentliche Abstimmung bei allen Fragen, die nicht nach ausdrücklicher Bestimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben erledigt werden sollen, beantragt werden. Die diesbezüglichen Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich eingereicht und unterzeichnet werden: im Senat sind dabei zehn, in der Deputiertenkammer zwanzig Unterschriften erforderlich. Die Geschäftsordnungen regeln die öffentlichen Abstimmungen auf folgende Art: Jedem Mitglied werden zwei Stimmzettel, auf welchen sein Name gedruckt ist, eingehändigt; die weißen Zettel müssen bei Zustimmung, die blauen bei Nicht-Einverständnis abgegeben werden; sie werden vom Abgeordneten in eine Urne, die ihm ein besonderer Beamter, der „huissier“, reicht, gelegt. Nachdem alle Zettel abgegeben worden sind, erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen, die Sekretäre prüfen die abgegebenen Stimmen und der Präsident verkündigt das Ergebnis. Ist ungefähr die gleiche Anzahl von weißen und blauenzetteln abgegeben worden, so werden sie genau gezählt („pointage“). Die öffentliche Abstimmung auf der Tribüne kann im Senat von zehn, in der Deputiertenkammer von vierzig Mitgliedern beantragt werden. Dabei muß jedes Mitglied seinen Stimmzettel in eine auf der Tribüne befindliche Urne hineinlegen, und eine Kontrollkugel, die ihm von einem Sekretär dargereicht wird, in eine andere Urne.

Am Tage nach der Abstimmung werden die Namen der Abgeordneten, die gestimmt haben, und derjenigen, die sich eines Votums enthalten haben im „Journal Officiel“ veröffentlicht.

§ 82. 6. **Priorität.** Die obigen Ausführungen betreffen die glatt ohne Zwischenfall verlaufende Ausarbeitung der Gesetze; es können aber verschiedene Zwischenfälle während der Debatten eintreten. So kann z. B. eine Debatte durch die sogenannte „question préalable“ unterbrochen werden. Die Geschäftsordnung des Senats bestimmt, daß die „question préalable“ d. h. die Erklärung, daß für die Abhaltung der Debatte kein genügender Grund vorliege, jederzeit beantragt werden darf. Die Geschäftsordnung der Deputiertenkammer dagegen spricht sich dahin aus, daß „die question préalable für die nicht als dringend bezeichneten Fragen erst nach erstattetem Bericht der „Commission d'initiative“ gestellt werden kann“. Aus der Vergleichung beider Texte geht hervor, daß die „question préalable“ im Senat bei jeder Initiativfrage beantragt werden kann.

Die „question préalable“ kann auch bezüglich eines Amendements gestellt werden.

Wird die „question préalable“ angenommen, so fällt die Debatte über die vorliegende Frage aus.

Die Hauptdebatte kann auch durch die „questions préjudicielles“ unterbrochen werden: es handelt sich dabei um die Entscheidung der Frage, in welcher Reihe eine Angelegenheit zur Diskussion kommen soll. Die Geschäftsordnungen beider Kammern bestimmen ausdrücklich, daß die Anträge auf

Priorität der Hauptdebatte vorangehen und deren Verlauf unterbrechen dürfen; sie sehen sogar eine bestimmte Gattung von Fällen vor, in welchen die Priorität de iure zuerkannt werden muß: so hat eine „question préalable“ die Priorität; ebenso ein Antrag auf Berufung auf die Geschäftsordnung; Tagesordnungsfragen genießen die Priorität, ebenso wie Anträge auf Vertagung einer Debatte — letztere sind im Grunde genommen ebenfalls Tagesordnungsfragen.

Die parlamentarische Praxis gewährt die Priorität den Anträgen auf Überweisung einer Frage an die Kommissionen, denn hier liegt eine „question préjudicielle“ in bezug auf die Abstimmung über diese Frage vor.

Was die Amendements betrifft, so gehört gewöhnlich die Priorität demjenigen, welches sich am meisten von dem vor der Kommission in Vorschlag gebrachten Wortlaut unterscheidet. Ein Amendement, welches einen Punkt zu ändern sucht, genießt die Priorität über ein Amendement, welches die Aufhebung dieses Punktes bezweckt.

§ 53. 7. **Dringlichkeit.** — Die parlamentarische Prozedur wird durch die Anerkennung der Dringlichkeit wesentlich vereinfacht. Die Dringlichkeit bewirkt, daß die Gesetzesentwürfe und -Vorlagen der Verteilungsfrist nicht bedürfen, und macht die zweite Lesung nicht nötig, so daß die Kammer, welche die Dringlichkeit beschließt, ein Gesetz am Tage, wo es vorgebracht wurde, noch annehmen kann.

Die Dringlichkeit kann bei der Einreichung eines Gesetzesentwurfs oder einer Gesetzesvorlage, nach Schluß der Generaldebatte und sogar nach Beschluß des Übergangs zu den einzelnen Punkten beantragt werden, aber sie wird unmöglich, falls die Debatte über die einzelnen Punkte bereits angefangen hat.

Die Anerkennung der Dringlichkeit kann sowohl vom Urheber des Gesetzesentwurfs wie von der Regierung oder von irgend einem Kammermitglied verlangt werden. Im Senat muß jedoch ein diesbezüglicher Antrag zu Anfang einer Sitzung eingereicht und am Ende derselben erörtert werden.

Wird die Dringlichkeit einer Gesetzesvorlage zuerkannt, so wird ihr die zweite Lesung erlassen; alle Amendements und während der Debatte beantragte Ergänzungspunkte müssen von der Tribüne herab nur ganz kurz und summarisch begründet werden. Falls kein Abgeordneter deren Überweisung an die Kommission verlangt, so hört die Versammlung den Berichtserstatter und entscheidet, ob sie diese Amendements und Ergänzungspunkte berücksichtigen will.

Wird die Dringlichkeit Gesetzesentwürfen zuerkannt, so werden sie nicht der „Commission d'initiative“, sondern direkt an die Bureaus überwiesen.

Die Geschäftsordnung der Deputiertenkammer erklärt es für zulässig, daß über Gesetzesentwürfe und -Vorlagen, denen die Dringlichkeit zuerkannt worden ist, sofort, ohne Überweisung an die Bureaus, ohne Prüfung in der Kommission, ohne Berichterstattung beschlossen werden soll.

Im Senat kann die sofortige Debatte nur nach erstattetem Bericht und auf schriftlichen, von 20 Mitgliedern unterzeichneten Antrag stattfinden.

Der Antrag auf Anerkennung der Dringlichkeit kann in der Deputierten-

kammer bis zur Abstimmung über die Gesamtheit des Gesetzes, im Senat bis zur Debatte über die einzelnen Punkte zurückgenommen werden.

§ 84. 8. Protokolle und Sitzungsberichte. — Die Verhandlungen und Abstimmungen beider Kammern müssen nach jeder Sitzung in einem authentischen Protokolle verzeichnet werden. Dieses Protokoll wird durch die Sekretäre unter der Oberleitung des Präsidenten redigiert: es enthält die Inhaltsangabe der Reden, sowie die Erwähnung aller eingegangenen Gesetzesentwürfe und -Vorlagen und Berichte. Der Präsident hat das Recht, nur dasjenige verzeichnen zu lassen, was ihm zu Gehör gekommen ist, ohne die Einwilligung der Kammer darf er jedoch nichts unterdrücken.

Das Protokoll der einen Sitzung wird zu Anfang der nächsten von einem der Sekretäre verlesen. Bei Sessionsschluß oder Auflösung muß das letzte Protokoll verlesen und angenommen werden, bevor die Versammlung auseinandertritt. Vor der Annahme des Protokolls darf jedes Mitglied das Wort ergreifen, um die Richtigstellung des ihn betreffenden Teiles zu verlangen: Der Versammlung kommt das Recht zu, die Berichtigungen des Protokolls zu veranlassen. Das Protokoll wird in zwei Exemplaren verfertigt: das eine wird in dem Kammerarchiv, das andere in dem Nationalarchiv deponiert.

Außer dem Protokoll wird durch spezielle Sekretäre, die aus Wettbewerben hervorgehen, ein für die Presse bestimmter übersichtlicher Sitzungsbericht ausgearbeitet. Der offizielle stenographische Sitzungsbericht erscheint am Tage nach der Sitzung im „Journal Officiel“, er enthält die Wortlaute der Gesetze, der Anträge und der Berichte.

§ 85. 9. Übergabe des Gesetzesentwurfs oder der Gesetzesvorlage an die andere Kammer. — Ein Gesetz wird dann erst gültig, wenn beide Kammern seinen Wortlaut angenommen haben; deshalb wird ein von einer Kammer angenommener Gesetzesentwurf oder Gesetzesvorlage der anderen überwiesen, um ihrem Votum unterbreitet zu werden.

Handelt es sich um eine Gesetzesvorlage, so wird die Übergabe von dem betreffenden Minister besorgt, nachdem der Präsident der Kammer ihm eine Abschrift der angenommenen Vorlage überreicht hat. Um die Übergabe zu vollführen, steht dem Minister in gewöhnlichen Fällen eine Frist von einem Monat, in Fällen, in denen auf Dringlichkeit erkannt worden ist, eine dreitägige Frist zur Verfügung. Sollte der Minister diese Frist verstreichen lassen, so besorgt der Präsident der Kammer selber die Übergabe.

Handelt es sich dagegen um einen Gesetzesentwurf, so geschieht die Übergabe durch den Präsidenten der Versammlung, die den Entwurf angenommen hat; er überreicht ihn dem Präsidenten der anderen Kammer.

In der zweiten Kammer ist die zu ergreifende Prozedur genau derjenigen der ersten gleich, mit dem Unterschied jedoch, daß die Frage der Berücksichtigung nicht mehr entsteht; die Gesetzesentwürfe und -Vorlagen werden in den Bureaus erörtert; diese ernennen eine Kommission, der die Berichtserstattung obliegt. Zwei nacheinander folgende Lesungen sind wie in der ersten Kammer erforderlich, falls nicht auf Dringlichkeit erkannt wird.

Lehnt die zweite Kammer klipp und klar einen von der ersten angenommenen Gesetzesentwurf oder -Vorlage ab, so darf das betreffende Projekt nicht vor Ablauf von drei Monaten, und zwar auf Initiative des Parlaments, wieder eingebracht werden. Nimmt die zweite Kammer den Gesetzesentwurf oder die Gesetzesvorlage an, bringt aber gewisse Änderungen in denselben an, so muß sich die erste Kammer wiederum mit der Angelegenheit befassen: ändert sie nun den ihr überwiesenen Wortlaut, so muß er nochmals der anderen Kammer unterbreitet werden, und so weiter, bis beide Kammern sich über einen Wortlaut geeinigt haben.

Droht die Uneinigkeit der Kammern sich ins Unbestimmte auszudehnen, so kann jede von ihnen eine spezielle Kommission ernennen. Diesen beiden Kommissionen liegt es ob, Einigung über einen gemeinsamen Wortlaut zu erzielen: jede von ihnen erstattet darauf ihrer Kammer Bericht; die Kammer verhandelt über den neuen Wortlaut, wobei ihr das Recht vorbehalten bleibt, ihn zu ändern oder abzulehnen. Im Notfalle wandert der Wortlaut nochmals zur andern Kammer hinüber.

Nimmt die zweite Kammer den von der ersten angenommenen Wortlaut des Gesetzes ohne Änderungen an, so ist das Gesetz somit vollkommen ausgearbeitet. Es braucht nur noch durch den Präsidenten der Republik bekannt gegeben zu werden¹⁾.

Haben die beiden Kammern ein Gesetz angenommen, indem sie für den gleichen Wortlaut stimmten, so kann der Präsident der Republik in einem motivierten Schreiben den Senat und die Deputiertenkammer um eine neue Lesung ersuchen, und diesem Verlangen ist unbedingt Rechnung zu tragen²⁾. Die Bureaus ernennen darauf eine Kommission, und nach von dieser erstattetem Bericht wird zu einer neuen Lesung geschritten.

Jede Kammer darf die Meinung gewisser Körperschaften, Gerichtshöfe oder Handelskammern, bezüglich eines Gesetzesprojekts einholen. Auch kann der Staatsrat zur Mitarbeiterschaft an einem Gesetz herangezogen werden. Im organischen Gesetz vom 24. Mai 1872 (§ 8, Abs. 1) hieß es, daß „der Conseil d'Etat seine Meinung über die der parlamentarischen Initiative entspringenden Projekte, die die Nationalversammlung für angebracht hält, ihm zu unterbreiten, abgibt“. Abs. 2 fügte hinzu, daß „der Conseil d'Etat seine Meinung über Regierungsvorlagen, die laut einem speziellen Dekret ihm zu unterbreiten sind, abgibt“.

Diese Bestimmungen wurden zu einer Zeit getroffen, wo in Frankreich eine einzige Kammer vorhanden war, es wird aber gewöhnlich angenommen, daß sie gegenwärtig auf beide Kammern anwendbar sind. Übrigens besitzt die Meinung des Staatsrats keine bindende Kraft. Wird Abs. 2 des § 8 angewandt, so kann ein Mitglied des Staatsrats von der Regierung beauftragt werden, als Regierungskommissar eine Gesetzesvorlage vor den Kammern zu verteidigen. Es ist zu bedauern, daß die Kammern nicht öfter

1) S. oben.

2) Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875, § 7.

den Rat des Staatsrats einholen. Seine Mitglieder, in allen juristischen Schwierigkeiten erfahrene Spezialisten, würden den Gesetzen einen präzisen juristischen Wortlaut sichern, und ihnen den sich manchmal unter den einzelnen Bestimmungen bemerkbar machenden Widerspruch ersparen.

§ 86. 10. **Verjährung der Gesetzesentwürfe und -Vorlagen.** — Haben sich die Kammern während einer Session nicht über den Wortlaut eines Gesetzes einigen können, so verjähren ihre Arbeiten durch den Schluß der Session trotzdem nicht.

Dagegen verjähren alle nicht endgültig angenommenen Gesetzesentwürfe und -Vorlagen, falls die Deputiertenkammer im ganzen neubeschickt werden soll, gleichgültig ob infolge einer Auflösung oder der sich vierjährlich wiederholenden Neuwahlen. Will die neue Kammer diese Projekte wieder aufnehmen, so hat sie dabei den üblichen Weg der parlamentarischen Prozedur von vornherein einzuschlagen.

Bis zum Jahre 1894 unterlagen auch der Verjährung die von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzesentwürfe, falls sie nicht vor Ablauf ihrer Legislaturperiode dem Senat überreicht worden waren und den Gegenstand eines ihm erstatteten Berichts gebildet hatten. Für die Gesetzesvorlagen waren die Bestimmungen milder: um sie vor der Verjährung zu schützen, genügte es, daß die Deputiertenkammer sie vor Ablauf ihrer Legislatur angenommen haben sollte.

Seit dem 10. Dezember 1894 gelten für die Gesetzesentwürfe die gleichen Bestimmungen wie für die Vorlagen: an diesem Tag hat der Senat den § 127 seiner Geschäftsordnung wie folgt geändert: „Die aus der parlamentarischen Initiative hervorgehenden Gesetzesentwürfe, die durch die Deputiertenkammer angenommen und vom Präsidenten dieser Kammer dem Staatspräsidenten eingereicht worden sind, werden gemäß den für die Regierungsvorlagen geltenden Regeln behandelt, und unterliegen der Prüfung seitens des Senates selbst nach der Neubesetzung der Deputiertenkammer“.

Die angeführten Bestimmungen beziehen sich natürlich nicht auf den Senat, weil dieser niemals im ganzen neu besetzt wird.

§ 87. 11. **Aufhebung der Gesetze.** — Ein Gesetz ist obligatorisch anwendbar, solange es nicht aufgehoben worden ist; die Aufhebung eines Gesetzes kann nur durch ein anderes Gesetz erfolgen, folglich fällt sie ins Ressort der gesetzgebenden Gewalt.

Die Aufhebung kann ausdrücklich oder stillschweigend sein: sie ist ausdrücklich, falls das neue Gesetz in formeller Weise das alte für nicht länger geltend erklärt; stillschweigend ist sie, falls die Bestimmungen des neuen und des alten Gesetzes sich gegenseitig ausschließen. Nur allzu oft wird die Aufhebung in undeutlicher Form verhängt, etwa wie: „Hiermit werden aufgehoben die Paragraphen . . . des Gesetzes vom . . ., wie überhaupt alle dem vorliegenden Gesetze widersprechenden Bestimmungen“. Derartige Ausdrucksweisen sind viel zu unklar und öfters verursachen sie Schwierigkeiten bei der Lösung der Frage, ob die Bestimmungen des alten und des neuen Gesetzes sich gegenseitig ausschließen oder nicht. Diese Mißverständnisse wären leicht

zu vermeiden, falls der Gesetzgeber jedesmal deutlich angeben wollte, welche Bestimmungen eines Gesetzes aufgehoben werden. Im Jahre 1851 wurde ein dahinzielender Gesetzesentwurf in der Deputiertenkammer eingebracht: „Wird eine bereits gesetzlich geregelte Frage zum Gegenstand eines neuen Gesetzes, so muß das neue Gesetz die in Kraft bleibenden Bestimmungen des alten in seinem Text enthalten. Ist das neue Gesetz lediglich die Änderung eines Teils eines bereits bestehenden Gesetzes, so wird es unter den Einzelbestimmungen von jenem angeführt“. Dieser Entwurf wurde aber leider nicht angenommen¹⁾.

§ 88. B. Ausarbeitung der Finanzgesetze. — Unter Finanzgesetz wird verstanden entweder ein Gesetz betreffend Staatseinnahmen, wie Anleihen oder Steuern, oder betreffend Staatsausgaben, Bewilligung von Krediten, schließlich auch das Budget, d. h. das jährliche Gesetz über Staatseinnahmen und -Ausgaben. Das Verfassungsgesetz vom 24. Februar 1875 hat sich über diese Gesetze in seinem § 5 folgendermaßen ausgesprochen: „Dem Senat kommt mit gleichem Rechte wie der Deputiertenkammer die Initiative und die Ausarbeitung der Gesetze zu. Die Finanzgesetze jedoch müssen zuerst der Deputiertenkammer vorgelegt und von ihr angenommen werden“. Dieser Text hat zu verschiedenen Deutungen Anlaß gegeben, indem die einen behaupteten, daß der Senat das Recht habe, das von der Deputiertenkammer angenommene Budget im ganzen oder teilweise zu verwerfen, nicht aber, ein neues oder einen von der Deputiertenkammer abgelehnten Kredit zu bewilligen; die anderen dagegen waren der Meinung, daß der angeführte Text der Deputiertenkammer lediglich eine Priorität bezüglich der Prüfung und der Annahme des Budgetgesetzes gewähre.

Gleich nach dem Inkrafttreten der Verfassung vom Jahre 1875 entstanden Mißverständnisse unter den beiden Kammern bezüglich der Tragweite des § 5. Die Finanzkommission des Senats hatte die Aufrechterhaltung gewisser Kredite beantragt, und der Senat hatte diesen Beschluß angenommen. Am 25. Dezember 1876 befaßte sich die Deputiertenkammer mit dieser Angelegenheit. Gambetta, der damalige Vorsitzende der Budgetkommission in der Kammer, stellte die Behauptung auf, daß der Senat von der Kammer nicht angenommene Kredite nicht zu bewilligen vermöge, daß eine ähnliche Initiative ihm weder durch den § 5 noch durch die vorhergehenden verliehen worden wäre: auf Grund dessen beantragte er, die von dem Senat geänderten Punkte des Budgets nicht in Betracht zu ziehen und von einer Diskussion darüber abzusehen. Trotzdem beschloß die Kammer, zur Debatte über die einzelnen Punkte überzugehen, sie bewilligte sogar einige vom Senat erhöhte Kredite. Der Senat nahm wiederum die von der Kammer eingebrachten Änderungen an. Seitdem ist die prinzipielle Frage mehreremale in den Kammern aufgeworfen, aber niemals entschieden worden: die Konflikte wurden ständig durch gegenseitige Konzessionen ausgetragen.

Doch scheint diese Frage sehr einfach zu liegen: sie ist im Verlaufe

1) E. Pierre, s. Bibliographie.

dieser Abhandlung erörtert worden, und wir sind der festen Meinung, daß § 8 des Verfassungsgesetzes vom 24. Februar 1875 der Deputiertenkammer lediglich ein Prioritätsrecht in bezug auf die Ausarbeitung der Finanzgesetze verleiht, dahingehend, daß dem Senate in diesen Fragen das Recht der direkten Initiative nicht zustehe, daß er aber vollständig berechtigt sei, Amendements zu den Gesetzesentwürfen und -Vorlagen, über die von der Kammer bereits verhandelt worden und die nun vor ihn kommen, vorzubringen.

Um diese streitige Frage endgültig zu lösen, hatte die Regierung es vorgeschlagen, bei der Verfassungsrevision vom Jahre 1884 auch den fraglichen Paragraphen einer Prüfung zu unterziehen. Die Deputiertenkammer stimmte diesem Antrage zu, der Senat lehnte ihn aber ab, so daß § 8 des Verfassungsgesetzes nicht revidiert wurde; die Rechtsfrage bleibt demgemäß theoretisch immer noch offen.

Obschon diese Frage eher ins Gebiet des Verwaltungsrechts gehört, sei es hier gleich bemerkt, daß das Budget alljährlich von den Kammern angenommen werden soll; gewissermaßen beteiligt sich also an dessen Ausarbeitung auch das Volk, obwohl nicht in direkter Weise. Dieser Brauch besteht, abgesehen von einer Unterbrechung unter dem ersten Kaiserreich, seit der großen Revolution¹⁾. Dieses Vorrecht der Kammern in bezug auf das Budget wird durch § 174 des Strafgesetzbuchs („code pénal“) gesichert: „Es werden bestraft: alle Beamten („fonctionnaires“ et officiers publics“) und ihre Beauftragten, alle Einnehmer von Steuern, Taxen, Abgaben, öffentlichen und Gemeindesteuern, ebenso wie deren Beauftragte, die das Delikt der Bestechung („concession“) begehen, indem sie Gelder in Empfang nehmen, verlangen, oder einzuziehen anordnen, von denen es ihnen bekannt ist, daß sie nicht als Steuern, Taxen, Abgaben, öffentliche und Gemeindesteuern einzuziehen sind, oder den Betrag derselben übersteigen. Die verhängte Strafe ist Gefängnis für die Beamten und Haft für deren Beauftragte, und zwar von zwei bis zu fünf Jahren, wenn die Gesamtheit der eingezogenen Gelder mehr als 300 Franken beträgt.“

Es wird alljährlich im Budgetgesetz bestimmt, daß alle Personen, welche direkte oder indirekte Steuern anders als nach Vorschrift des Finanzgesetzes einnehmen, als der Bestechung schuldig verfolgt werden.

Andererseits dürfen die Minister keine Ausgaben außer den bewilligten machen oder neue Ausgaben anordnen, bevor ein Ergänzungskredit ihnen gewährt worden ist.

Die Ausgaben werden Titel für Titel bewilligt, so daß ein für einen bestimmten Zweck gewährter Kredit zu einem anderen nicht verwendet werden darf. Die Budgetgesetzesvorlage wird vom Finanzminister aufgestellt, sowohl für die Einnahmen wie für die Ausgaben; er stellt die von den anderen Ministerien ihm eingereichten Berechnungen von Ausgaben zusammen. Für die Berechnung der Einnahmen werden gewöhnlich die Ergebnisse des vorletzten Jahres zugrunde gelegt, denn über diese liegen die letzten Belegstücke vor.

¹⁾ Unter dem Ancien Régime sollten die Steuern von den Generalständen bewilligt werden: vom Jahre 1614 aber wurden sie bis zum Jahre 1789 nicht mehr berufen. Tatsächlich lagen die Steuerangelegenheiten in den Händen der königlichen Regierung.

Das Budget soll vor Anfang des Rechnungsjahres bewilligt sein; ist es noch nicht angenommen, so werden provisorische Zwölftelle („douzièmes“) be- willigt, für deren Berechnung die Ausgaben und die Einnahmen des vorigen Budgets maßgebend sind.

Sind die tatsächlich erhaltenen Einnahmen geringer als die vom Budget vorausgesehenen, so muß die Regierung die Kammern um Bewilligung von Ergänzungskrediten ersuchen; werden neue Kredite aus unvorhergesehenen Gründen notwendig, so heißen sie „außerordentliche Kredite“.

Die Ausführung des Budgets, namentlich die Einziehung von Steuern und der Gebrauch der Kredite, kommt der vollziehenden Gewalt zu. Es dürfen keine Ausgaben ohne eine Zahlungsanweisung eines Ministers („ordonnance de paiement“) oder eines zuständigen Beamten („mandat de paiement“) gemacht werden; nur gegen Vorweisung dieser Belegstücke werden Gelder ausgezahlt.

Die Kontrolle über die Ausführung des Budgets wird von den Kammern und von der Rechnungskammer („Cour des Comptes“) gehandhabt. Der Finanzminister hat alljährlich eine Gesetzesvorlage bezüglich der endgültigen Erledigung des Budgets des letzten geschlossenen Rechnungsjahres einzureichen. Diese Vorlage ist unter dem Namen des „Rechnungsgesetzes“ („loi des comptes“) bekannt.

II. Verfassungsgebende Funktionen.

§ 89. Die beiden Kammern haben das Recht, eine Revision der Verfassung zu beantragen; um dieselbe vorzunehmen, vereinen sie sich zu einer Nationalversammlung (s. unten: „Verfassungsrevisionen“).

III. Kontrollfunktionen der Regierung gegenüber.

§ 90. Die Kammern führen die Kontrolle über alle Handlungen der vollziehenden Gewalt; die Kontrolle äußert sich in Fragen und Interpellationen; die Kammern können parlamentarische Enqueten zum Zwecke der Kontrolle von administrativen Mißbräuchen veranstalten; gewisse Verträge müssen von ihnen angenommen werden; sie erhalten Mitteilungen über internationale Konventionen.

Alle diese Befugnisse sind ausführlich erörtert worden; hier seien sie nur kurz erwähnt.

IV. Administrative Funktionen.

§ 91. Diese bestehen in der Kontrolle und der Vormundschaft, die das Parlament über wichtige administrative Maßnahmen führt, und äußern sich am häufigsten in den sogenannten „lois d'intérêt local“, d. h. in Gesetzen, die vornehmlich bestimmte Departements oder Gemeinden betreffen; sie werden in der für andere Gesetze üblichen Form nach Berichterstattung seitens der zuständigen Kommission angenommen. So z. B. ist die parlamentarische Genehmigung erforderlich, um den Gemeindeeinrichtungen (Hospizen, Krankenhäusern) eine Anleihe zu ermöglichen, die allein oder in Verbindung mit anderen noch nicht gelöschten Schulden die Summe von 500.000 Franken über-

steigt¹⁾. Beschließt ein Gemeinderat, eine Anleihe von mehr als einer Million zu machen, so kann ihm diese erst durch ein Gesetz gestattet werden²⁾, ebenso wie die Erhöhung der Gemeindesteuer („octroi“) für Wein und hygienische Getränke. Gewisse gesetzlich bestimmte Gemeinderatsbeschlüsse bedürfen ebenfalls einer Bestätigung auf dem Wege der Gesetzgebung. Als zu diesem Gebiete gehörend kann noch das Gesetz vom 1. Juli 1901 über die Assoziationen erwähnt werden, wonach keine Kongregation „ohne eine gesetzlich erteilte Erlaubnis gebildet werden darf: das Gesetz hat dabei alle Bedingungen ihrer Funktionierung zu bestimmen“.

V. Spezielle Funktionen der Deputiertenkammer.

§ 92. Es ist früher dargelegt worden, daß der Präsident der Republik, im Falle daß er sich zu verantworten hätte, nur der Rechtsprechung des Senats sich unterziehen müßte³⁾; aber die Deputiertenkammer allein kann die Anklage gegen ihn erheben. Das Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875 enthält ausdrückliche Bestimmungen darüber, und fügt hinzu: „wegen in Ausübung ihres Amts begangener Verbrechen können die Minister von der Deputiertenkammer angeklagt werden; in diesem Falle fungiert der Senat als Gerichtshof“⁴⁾.

Aus diesem Gesetze geht deutlich hervor, daß der Deputiertenkammer nur das Recht, gegen den Präsidenten der Republik und die Minister die Anklage zu erheben, zusteht, daß sie aber keineswegs das Recht sie zu richten besitzt.

Der Präsident der Republik darf von keiner anderen Autorität außer der Deputiertenkammer angeklagt werden, dagegen unterliegen die Minister der sonstigen Gesetzgebung, und ein Verfahren gegen sie kann von der Staatsanwaltschaft gemäß den Bestimmungen der Strafprozeßordnung („code d'instruction criminelle“) eingeleitet werden.

VI. Spezielle Funktionen des Senats.

§ 93. 1. Der Senat hat dem Präsidenten der Republik seine Meinung bezüglich der Auflösung der Deputiertenkammer mitzuteilen; diese Meinung hat bindende Kraft, heißt es doch im Gesetz: „der Präsident der Republik kann die Deputiertenkammer vor Ablauf ihres Mandats auflösen, falls er die Zustimmung des Senats zu dieser Maßnahme erhält“⁵⁾. Die Notwendigkeit, den Rat des Senats einzuholen, ist eine Garantie gegen die Willkür des Staatsoberhauptes, und verleiht dem Entschluß des Präsidenten, falls die Auflösung sich wirklich als notwendig erweisen sollte, eine größere Autorität.

Als die Kammer im Jahre 1877 aufgelöst wurde -- der einzige Fall seit dem Jahre 1875 -- war die Prozedur die folgende: am 16. Juni 1877 richtete

1) Gesetz vom 5. April 1884, § 119.

2) *ibid.*, § 143.

3) S. oben: Verantwortlichkeit des Präsidenten der Republik.

4) § 12.

5) Verfassungsgesetz vom 25. Februar 1875, § 5.

der Präsident der Republik an den Senat ein Schreiben, worin es hieß, daß „der Präsident der Republik den Senat davon verständigt, daß er auf Grund des § 5 usw. die Deputiertenkammer aufzulösen beabsichtigt und den Senat um dessen Zustimmung ersucht“.

Die von den Senatsbureaus ernannte Kommission prüfte die Frage und stellte den Antrag, folgende Resolution anzunehmen:

„Auf Grund des Schreibens („message“) des Herrn Präsidenten der Republik, worin er den Senat von seiner Absicht, die Deputiertenkammer aufzulösen, in Kenntnis setzt und ihn um seinen vom § 5 des Gesetzes über die öffentlichen Gewalten vorgeschriebenen Rat ersucht, erteilt der Senat dem Vorsatz des Präsidenten der Republik seine Zustimmung“.

Die Dringlichkeit wurde verhängt und nach der Debatte vom 21. und 22. Juni wurde die Resolution angenommen. Am 25. Juni überreichte der Minister des Innern das präsidentielle Dekret dem Vorsitzenden der Deputiertenkammer, welcher es vorlas, seinen Empfang im Namen der Kammer bestätigte und die Sitzung für aufgehoben erklärte¹⁾.

2. Sollte die Präsidentschaft der Republik zu einer Zeit frei werden wo die Deputiertenkammer auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1875 aufgelöst wäre, so müßten die Wahlkollegien sofort berufen werden und der Senat rechtskräftig zusammentreten²⁾. In solchem Falle dürfte der Senat bis zum Zusammentritt der neuen Deputiertenkammer keine gesetzgebende Tätigkeit ausüben, er könnte nur den provisorisch mit der Ausübung der vollziehenden Gewalt beauftragten Ministerrat überwachen und kontrollieren.

3. Der Senat kann zur „Haute Cour de Justice“ (Oberster Gerichtshof) konstituiert werden.

Viertes Kapitel.

Die „Haute Cour de Justice“ (Oberster Gerichtshof).

§ 94. **Zuständigkeit.** Die Verfassung vom Jahre 1875 bestimmt, daß der Senat als Oberster Gerichtshof, „Haute Cour de Justice“, fungieren kann, um im vorkommenden Falle über den Präsidenten der Republik, die Minister, sowie über sonstige Bürger, die gegen die Sicherheit des Staates verbrochen haben, Gerichtstag zu halten.

Beim ersten Blick mag es absonderlich erscheinen, daß der Senat diese ausschließliche Rechtsprechung ausübt, und somit in die Befugnisse der ordentlichen Gerichte gewissermaßen eingreift. Das Institut eines Obersten Gerichtshofs findet sich aber sowohl in den modernen französischen Verfassungen, wie auch in denjenigen der Revolutionsperiode, die doch mit besonderem Nachdruck den Standpunkt durchzusetzen bestrebt waren, daß keiner der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte entzogen werden dürfe.

Geändert hat sich seitdem nur der Bestand der „Haute Cour de Justice“: nach den Verfassungen der Jahre 1791, III, VIII. 1848, 1852 und 1870

1) S. E. Pierre, loco citato.

2) Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875, § 3.

bestand diese aus Mitgliedern des Kassationshofs, unterstützt von Geschworenen („hauts-jurés“), die entweder durch die Wähler der Departements bestimmt (1791 und Jahr III) oder nach der „liste nationale“ (Jahr VIII), oder schließlich unter den „conseillers généraux“ (1848, 1852, 1870) gewählt wurden. Die Verfassungen der Jahre 1840 und 1855 verliehen der Pairskammer die Befugnisse eines Obersten Gerichtshofs. Auf diese Weise hat das Institut einer „Haute Cour de Justice“ seit der großen Revolution ununterbrochen in Frankreich bestanden, und die Verfassung vom Jahre 1875 hat in dieser Beziehung die althergebrachte Tradition fortgesetzt.

Es können folgende Gründe für die Rechtfertigung dieses Instituts vorgebracht werden:

Vor allem bedürfen die gegen die Sicherheit des Staates ausgeführten Verbrechen, infolge ihrer großen Wichtigkeit und ihrer damit verbundenen Gefährlichkeit, besonderer Maßnahmen zu ihrer Abwehr.

Andererseits aber wird dadurch diesen Verbrechen eine gerechtere und möglicherweise sogar parteilosere Bestrafung gesichert. Es wäre in der Tat zu befürchten, daß von der vollziehenden Gewalt mehr oder minder abhängige Richter sich entweder als zu milde oder zu streng erweisen würden: die Selbständigkeit des Obersten Gerichtshofes, vielleicht gerade weil er aus einer großen Anzahl von Mitgliedern besteht, scheint dagegen vollkommen zu sein. Eigentlich ist er kein Ausnahmegerichtshof, wie etwa die unter dem Ancien Régime fungierenden „Commissions“, die eigens zur Abhaltung des Gerichts über einen einzelnen Menschen wegen eines einzelnen Verbrechens errichtet und nach beendigtem Auftrag sofort aufgelöst wurden: die „Haute Cour“ ist ein ständiges Institut, denn sie ist ja der Senat selber; dieser ständige Charakter wird noch durch § 6 des Gesetzes vom 10. April 1889 hervorgehoben: — danach hat der Senat alljährlich eine aus neun Mitgliedern bestehende Kommission zu bestellen, welcher im vorkommenden Falle die Untersuchung für die „Haute Cour de Justice“ obliegt. — Die öffentliche Meinung jedoch betrachtet die „Haute Cour“ meistens nicht als parteilose Rechtsprechung; da sie aus politischen Persönlichkeiten gebildet ist und über politische Verbrechen zu urteilen hat, wird angenommen, daß sie es auch nach politischen Motiven tut.

Der Oberste Gerichtshof ist in folgenden Fällen zuständig:

1. Für allerlei Verfahren gegen den Präsidenten der Republik, sei es, daß er des Hochverrats oder eines Verstoßes gegen das gewöhnliche Recht, (Verbrechens oder Delikts), beschuldigt wird.¹⁾

Dem Präsidenten der Republik gegenüber übt die „Haute Cour“ eine ausschließliche Rechtsprechung aus: „gegen den Präsidenten der Republik“. heißt es in der Verfassung, „darf nur die Deputiertenkammer die Anklage erheben, und nur der Senat ist als Gerichtshof zuständig“.

¹ Verfassungsgesetz vom 25. Februar 1875, § 6 und Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875, § 12, § 1. — S. oben unter „Verantwortlichkeit des Präsidenten der Republik“, daselbst: nähere Bezeichnung des Begriffs „Hochverrat“.

2. Für Verfahren gegen die Minister wegen Verbrechen, die sie in Ausübung ihres Amtes begangen haben, falls die Anklage seitens der Deputiertenkammer erhoben worden ist. Es sei hier daran erinnert, daß die ordentlichen Gerichte mit gleichem Rechte wie die „Haute Cour“ Verfahren gegen die Minister eröffnen dürfen¹⁾.

3. Für Verfahren gegen jede eines gegen die Sicherheit des Staates begangenen Verbrechen beschuldigte Person. In diesem Falle wird der Senat durch ein vom Präsidenten der Republik im Ministerrat beschlossenes Dekret zur „Haute Cour de Justice“ konstituiert. Die ordentlichen Gerichte sind ebenfalls in diesen Sachen zuständig, das erhellt aus § 12 (in fine) des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875: „ist die Untersuchung durch die ordentlichen Gerichte eingeleitet worden, so kann der den Senat berufende Befehl bis zum „renvoi“ (Überweisung) erlassen werden“, das heißt, bis zum Befehl der „Chambre des mises en accusation“ (Anklagekammer), wodurch der Beschuldigte dem Schwurgerichte („Cour d'assises“) überwiesen und der Untersuchungsrichter entlastet wird.

Was wird unter „Anschlag auf die Staatssicherheit“ verstanden? Es wird gewöhnlich angenommen, daß alle in den §§ 75 bis 105 des „code pénal“ erwähnten Verbrechen der Gerichtsbarkeit der „Haute Cour“ unterliegen. Letztere hat sich in zwei Erklärungen (vom 14. August 1859 und vom 13. November 1899) auch für diejenigen Fälle als zuständig bezeichnet, wo es sich nicht um Attentate, d. h. um ausgeführte oder versuchte Anschläge gegen die Sicherheit des Staates, sondern nur um Verschwörungen handelt, d. h. um eine zwischen zwei oder mehreren Personen getroffene Verabredung, einen Anschlag auszuführen.

Die Erklärung vom 14. August 1859 enthält folgende Begründung:

„ . . . in Anbetracht dessen, daß das Wort „Attentat“ hier in seinem weitesten Sinne aufgefaßt wird; daß diese Bestimmung früheren Verfassungen, namentlich denen der Jahre 1814 und 1830 entnommen ist; daß sie beständig in dem Sinne gedeutet worden ist, daß die „Haute Cour de Justice“ für jede Art von Anschlägen zuständig sei, nämlich auch für Verschwörungen, wie für alle Handlungen, die die äußere und innere Sicherheit des Staates gefährden können (Verbrechen, die im Kap. I. Titel I. Buch III des „code pénal“ vorgesehen sind); daß die Einschränkung der Zuständigkeit der „Haute Cour“ auf den einzigen im § 87 des code pénal²⁾ erwähnten Fall mit der Erklärung ihrer Unzuständigkeit bei Fällen von augenscheinlicher Gefährdung der Sicherheit des Staates, namentlich nach außen hin, gleichbedeutend wäre; daß gesetzt den Fall, die „Haute Cour“ hätte die Angeklagten des Anschlags, wie er im § 57 des code pénal definiert wird, für unschuldig

1) S. oben. „Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minister“.

2) § 87 des code pénal lautet folgendermaßen: „Mit Verbannung in einen befestigten Ort wird jeder Anschlag (Attentat) bestraft, dessen Zweck die Vernichtung oder die Änderung der Regierungsform oder des Thronfolgerechts, wie auch die Anstiftung der Bürger oder Einwohner zur bewaffneten Auflehnung gegen die kaiserliche Gewalt ist“. — § 55: „Die Ausführung oder der Versuch der Ausführung allein bilden den Tatbestand des Anschlags.“

erklärt und die Verschwörung als unabhängig davon bestehend anerkannt, so sollte sie dennoch in Sachen der Verschwörung als solcher zuständig sein, da die Verschwörung als ein die Staatssicherheit gefährdendes Verbrechen betrachtet werden muß, welches die Konstituierung des Senats als Gerichtshof notwendig macht; in Anbetracht dieser Gründe erklärt sich die „Haute Cour de Justice“ für zuständig“

Das Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875 überließ es einem gewöhnlichen Gesetz, die Prozeßvorschriften für die „Erhebung der Anklage, die Untersuchung und das Verfahren vor der Haute Cour de Justice“¹⁾ zu bestimmen.

Dieses Gesetz wurde aber erst am 10. April 1889 angenommen, während der gegen General Boulanger gerichteten Verfolgungen; es befaßt sich nicht mit der Erhebung der Anklage seitens der Deputiertenkammer gegen den Präsidenten der Republik und die Minister; seine Überschrift lautet: „Gesetz über die Prozeßordnung bei Verfahren des Senats gegen jede des Anschlags gegen die Staatssicherheit beschuldigte Person.“

§ 95. Organisation der „Haute Cour de Justice“. Der Senat wird durch ein Dekret des Präsidenten der Republik als Oberster Gerichtshof konstituiert; das Dekret bestimmt den Tag und den Ort der ersten Zusammenkunft²⁾.

Die „Haute Cour de Justice“ besteht aus:

Dem Gerichtshof selber, der das Urteil zu fällen hat.

Der Staatsanwaltschaft („ministère public“), die die Anklage vertritt.

Den Gerichtsschreibern („greffiers“), welche alle Stücke des Prozesses aufzubewahren und zu ordnen haben.

Der Gerichtshof besteht aus allen Senatoren, die vor dem Erlaß des betreffenden Dekrets bereits gewählt waren. Sie sind verpflichtet, sich an den Sitzungen zu beteiligen, falls sie keine Abhaltungsgründe haben, die der Prüfung durch den Senat in seiner Eigenschaft als Ratskammer („Chambre du Conseil“) unterliegen.

Die Staatsanwaltschaft wird durch einen „Procureur Général“ (Oberstaatsanwalt) und einen oder mehrere „Avocats généraux“ (Staatsanwälte)

1) § 12, in fine.

2) Das Dekret vom Jahre 1889, welches den Senat als „Haute Cour“ konstituierte, hat folgenden Wortlaut: „nach erfolgtem Bericht seitens des „Garde des Sceaux“ (Großsiegelbewahrer), Ministers der Justiz und des Kultus und in anbetracht des Gesuchs um Zulassung von Verfolgungen, von der Deputiertenkammer am 4. April 1889 eingereicht, und ihrer am selben Tage stattgehabten Debatte; auf Grund des § 12, Abs. 3 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 erläßt der Präsident der Republik, nach eingeholtem Gutachten des Ministerrats, folgendes Dekret:

§ 1. Der Senat wird als Gerichtshof konstituiert, zwecks eines Verfahrens gegen Boulanger (Georges Ernest), General a. D. und Abgeordneten, und etwaige andere Personen, unter Anschuldigung eines Anschlags gegen die Sicherheit des Staates und anderer damit verbundenen Handlungen.

§ 2. Der Erste Staatsanwalt bei dem Appellationshof zu Paris (Procureur Général près la Cour d'appel de Paris) wird die Anklage vor der „Haute Cour de Justice“ vertreten.

§ 3. Die Haute Cour wird am 12. April 1889 im Palais Luxembourg zusammentreten“.

vertreten, die vom Präsidenten der Republik aus den Mitgliedern des Kassationshofs oder der „Cour d'appel“ (Appellationshof) gewählt werden.

Als „greffier“ (Gerichtsschreiber) fungiert der Generalsekretär beim Senatspräsidium. Er kann von beeidigten Gehilfen unterstützt werden, die der Präsident des Senats zu ernennen hat.

Gerichtsdienere werden bei den Verhandlungen zugezogen, und die Ordnung wird durch die Senatsdiener („huissiers du Sénat“) gesichert.

§ 96. **Untersuchung.** — Dem Senat wird das Dekret, welches ihn als Gerichtshof konstituiert, sowohl wie die Anklagerede des Oberstaatsanwalts in einer Plenarsitzung verlesen. Darauf ordnet er die Einleitung der Untersuchung ein.

Die Untersuchung wird der Kommission aus neun Mitgliedern, welche alljährlich zu Beginn der Session vom Senat bestellt wird, anvertraut; sie ernennt selber einen Vorsitzenden. Dieser, von den Kommissionsmitgliedern unterstützt und vorkommenden Falls sogar vertreten, nimmt die Untersuchung vor; im Prinzip besitzt er die gleichen Befugnisse wie ein Untersuchungsrichter; doch kann er, abweichend von den üblichen Bestimmungen, einen Haftbefehl erlassen ohne vorhergehende spezielle Begründung seitens der Staatsanwaltschaft.

Über Gesuche um provisorische Haftentlassung beschließt die Kommission selber, ohne daß Berufung eingelegt werden könnte, nachdem sie den Oberstaatsanwalt von ihrem Beschluß in Kenntnis gesetzt hat.

Nach beendiger Untersuchung reicht der Vorsitzende der Kommission die Akten dem Oberstaatsanwalt ein; er stellt jedem Angeklagten anheim, sich einen Verteidiger zu wählen; im Weigerungsfalle bestellt er Verteidiger ex officio.

Nachdem der Oberstaatsanwalt die Akten, mit seinen schriftlichen Anmerkungen versehen, zurückgesandt hat, werden sie den Verteidigern der Angeklagten durch die Gerichtsschreiberei („greffe“) zur Verfügung gestellt, wo sie mindestens drei Tage ausliegen sollen.

§ 97. **Erhebung der Anklage.** — Nach Ablauf dieser Frist wird die Kommission von ihrem Vorsitzenden berufen und tritt unter dem Namen der Anklagekammer („chambre d'accusation“) zusammen. In Gegenwart des Oberstaatsanwalts werden verlesen:

1. Der Bericht der Untersuchung, von dem Vorsitzenden oder einem der Beisitzer redigiert;

2. die schriftlichen Gutachten des Oberstaatsanwalts;

3. die Eingaben („mémoires“) der Angeklagten.

Darauf ziehen sich der Oberstaatsanwalt und der Gerichtsschreiber zurück, und die Anklagekammer beschließt über die Erhebung der Anklage gegen jeden der Angeklagten, sowie über die einzelnen Anklagepunkte.

Der Oberstaatsanwalt faßt den Anklageakt zusammen, welcher Angaben über die Natur der inkriminierten Handlung und über die näheren Umstände derselben enthalten soll. Der Anklagebeschluß und -Akt werden den Angeklagten spätestens drei Tage vor der Verhandlung zugestellt, zugleich mit dem

Befehl, an dem von dem Präsidenten der Republik bestimmten Tage vor dem Obersten Gerichtshof zu erscheinen.

§ 98. **Verhandlung.** — Die Verhandlungen finden in der Öffentlichkeit statt; den Vorsitz in denselben führt der Präsident des Senats oder, in dessen Abwesenheit, einer der vom Senat bezeichneten Vizepräsidenten.

Der Gerichtshof hat über etwaige Ausschließungen die Entscheidung zu treffen, wie auch über die ex officio beanstandete Zuständigkeit. Die Verhandlung verläuft in den üblichen Formen: Verhör der Angeklagten, Zeugenaussagen, Reden des Staatsanwalts und der Verteidiger, Bemerkungen seitens der Angeklagten, die immer das letzte Wort haben. Darauf erklärt der Vorsitzende die Debatten für geschlossen, und der Gerichtshof zieht sich zur geheimen Beratung zurück.

Vor allem befaßt sich der Gerichtshof mit der Schuldfrage. Die Stimmen werden laut und vernehmlich bei Namensaufruf in alphabetischer Reihe abgegeben; die erste Stimme wird durch das Los bestimmt. Wird der Angeklagte für schuldig befunden, so wird diese erste Entscheidung in öffentlicher Sitzung kundgegeben; darauf darf der Angeklagte seine Bemerkungen über Anwendung der Strafe vorbringen.

Der Gerichtshof hat danach die Strafe in geheimer Beratung zu verhängen. Falls nach zwei Abstimmungen keine Strafe die absolute Mehrheit für sich hat, wird vor der dritten das höchste bisher beantragte Strafmaß ausgeschlossen; ergibt sich auch dann keine absolute Mehrheit, so wird das nächstfolgende Strafmaß ausgeschaltet, und so weiter, bis die Einigung erzielt wird.

Das endgültige Urteil wird vom Gerichtshof öffentlich verkündigt.

Um einem Urteil bindende Kraft zu verleihen, müssen sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder plus einem für seine Fällung geäußert haben.

Es dürfen keine anderen Strafen außer den im „code pénal“ bestimmten verhängt werden. Nur diejenigen Senatoren können sich bei der Fällung des Urteils beteiligen, die bei der ganzen Verhandlung anwesend waren: Zu Kontrollzwecken wird vor Anfang jeder Sitzung der Namensaufruf vorgenommen.

Die Verteidigung darf gegen Mitglieder der Untersuchungskommission Ausschließung beantragen; außerdem müssen sich diejenigen Senatoren einer Anteilnahme an derselben enthalten, welche bis zum dritten Grade mit einem der Angeklagten verwandt sind oder als Zeugen auszusagen haben; schließlich dürfen sich die Senatoren, die Mitglieder der Regierung sind, weder an den Debatten noch an der Fällung des Urteils beteiligen.

Ähnlich den gewöhnlichen Gerichtsurteilen sollen auch diejenigen des Obersten Gerichtshofs eine Begründung enthalten; sie werden von dem Vorsitzenden redigiert, vom Gerichtshof in geheimer Beratung angenommen und in öffentlicher Sitzung verkündigt; es müssen die Namen der Senatoren, die dabei ihre Stimmen abgegeben haben, erwähnt werden; der Vorsitzende und der Gerichtsschreiber unterschreiben sie eigenhändig. Die „Haute Cour de

Justice“ ist in dem Sinne ein Oberster Gerichtshof, als gegen die von ihr gefällten Urteile keine Berufung eingelegt werden kann.

Die „Haute Cour“ ist seit dem Inkrafttreten der Verfassung vom Jahre 1875 zweimal zusammengetreten: zum erstenmal im Jahre 1899 zwecks eines Verfahrens gegen den General Boulanger und seine Mitangeklagten; zum zweitenmal im Jahre 1899, als Déroutède und andere der Verschwörung gegen die Sicherheit des Staates beschuldigt wurden. Sie trat außerdem am 21 Juni 1901 zusammen, um das Verfahren gegen einen Angeklagten, der im Jahre 1899 in contumaciam verurteilt worden war und sich nunmehr gestellt hatte, wieder aufzunehmen. Bei dieser Gelegenheit beschloß die „Haute Cour“, daß nur diejenigen Senatoren, welche beim ersten Prozeß anwesend gewesen waren, sich am zweiten beteiligen könnten.

Fünftes Kapitel.

Verfassungsrevision.

§ 99. **Historisches.** Die Verfassung vom Jahre 1791 sah der Möglichkeit einer Verfassungsrevision entgegen, umgab sie aber mit einer Unmenge Klauseln. Eine Revision dürfte erst dann vorgenommen werden, wenn drei nacheinanderfolgende Legislaturen einen ähnlichen ja sogar gleichlautenden Wunsch in diesem Sinne aussprechen — es sollte kein Unterschied zwischen ihnen sein. Die Mitglieder der dritten Legislatur, welche eine Änderung der Verfassung beantragt hätten, würden nicht mehr in die Revisionskommission gewählt werden können usw. Selbst bei normalen Verhältnissen hätten diese Bestimmungen nicht befolgt werden können: übrigens blieb die Verfassung des Jahres 1791 weniger denn ein Jahr in Kraft.

Die Verfassung vom Jahre III führte nicht minder zahlreiche und nicht minder logische Bestimmungen für den Fall einer Verfassungsrevision ein. Der Antrag auf Revision sollte vom Conseil des Anciens (Rat der Seniores) gestellt und vom Conseil des Cinq Cents (Rat der Fünfhundert) angenommen werden; ungeheuer lange Zwischenfristen wurden verlangt: die Revision durfte erst dann vorgenommen werden, wenn der dahinzielende Antrag dreimal von den beiden Häusern angenommen worden wäre, und zwar jedesmal nach einem Abstand von mindestens drei Jahren. Die Bürger, die bei der Annahme des Antrags Mitglieder des Corps législatif gewesen waren, durften an der mit der Revision beauftragten Versammlung nicht teilnehmen. Die Verfassung vom Jahre III erfuhr keine Revision, sie wurde durch den Staatsstreich vom 18. Brumaire niedergeworfen. Weder unter dem Kaiserreich noch unter der Restauration war eine Revision in den Verfassungen vorgesehen. Die Verfassung vom Jahre 1848 bestimmte darüber: „Sollte eine Nationalversammlung im letzten Jahre ihrer Legislatur den Wunsch aussprechen, daß die Verfassung im ganzen oder teilweise revidiert werden möge, so wird die Revision folgendermaßen vorgenommen: der von der Nationalversammlung ausgesprochene Wunsch wird erst nach drei Abstimmungen zum Beschluß erhoben; diese Abstimmungen sollen in Abständen von je einem Monat stattfinden und eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen ergeben. Die Mindestzahl der abgegebenen Stimmen beträgt fünfhundert. Die „Assemblée de révision“ (Revisionsversammlung) wird nur auf drei Monate erwählt; sie darf sich nur mit der Ausführung der Änderungen, zwecks welcher sie berufen worden ist, befassen. Jedoch darf sie in dringenden Fällen auch notwendige Fragen der Gesetzgebung erledigen“. Diese Bestimmungen waren wesentlich einfacher als diejenigen der Jahre 1791 und III; angewandt wurden sie auch nicht. Der Staatsstreich vom 2. Dezember 1851 setzte das Kaiserreich an die Stelle der Republik. Unter dem zweiten Kaiserreich durfte die Verfassungsänderung nur von dem — vom Kaiser bestellten — Senat beantragt werden. Um angenommen zu werden, bedurfte dieser Antrag der Billigung des Kaisers: de facto war die Revision der Verfassung bloß vom Gutdünken des Kaisers abhängig.

Die Verfassung vom Jahre 1875 hat spezielle Bestimmungen bezüglich der Revision getroffen. Die von ihr verlangte Prozedur ist sehr einfach, sehr praktisch; es sei bemerkt, daß die Verfassung vom Jahre 1875 die einzige ist, die eine gesetzliche Revision auch erfahren hat¹⁾.

§ 100. Initiative der Revision. — Die Initiative gehört dem Präsidenten der Republik sowohl wie den Mitgliedern beider Kammern. § 5 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 lautet folgendermaßen: „Den Kammern kommt das Recht zu, die Revision der Verfassungsgesetze für erforderlich zu erklären; diese Erklärung kann nur dann abgegeben werden, falls die Kammern, sei es aus eigener Initiative oder auf Antrag des Präsidenten der Republik, jede für sich die absolute Mehrheit der Stimmen zugunsten dieses Antrags erzielt²⁾. Nachdem jede der Kammern diesen Beschluß einzeln angenommen hat, treten sie als Nationalversammlung zusammen, um diese Revision vorzunehmen. Die Anträge, die eine gänzliche oder teilweise Revision bezwecken, bedürfen der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung zu ihrer Annahme.“

Ergreift der Präsident der Republik die Initiative, so sind es der Vorsitzende des Ministerrats und der Justizminister, die der Deputiertenkammer den Antrag der Revision unterbreiten.

Ähnlich den übrigen Vorlagen, wird auch diese unter Umgehung der „Commission d'initiative“ direkt den Bureaus überwiesen.

Eine ziemlich bestrittene Frage ist diejenige, ob die Regierung den Antrag auf Revision den beiden Kammern gleichzeitig oder, wie sonst üblich, einer nach der anderen unterbreiten soll. Es ist die Meinung geäußert worden, daß es heikel wäre, einer Kammer in dieser Hinsicht die Priorität einzuräumen, und daß außerdem das Votum der einen Kammer die andere beeinflussen könnte.

Eine derartige Ansicht scheint gesucht zu sein; in praxi sind die von der Regierung stammenden Anträge auf Revision stets in der einen Kammer zuerst gestellt worden, und nach deren Votum in der zweiten; bisher war es immer die Deputiertenkammer, der die Vorlage zuerst unterbreitet wurde. Übrigens darf die Regierung hier nicht wie bei anderen Vorlagen sich auf die Abstimmung der ersten Kammer berufen; im Jahre 1884 beschränkte sie sich darauf, bei der Begründung ihrer Vorlage folgende Worte an den Senat zu richten: „Die Ihnen hiermit unterbreitete Vorlage ist in denselben Ausdrücken gefaßt, wie diejenige, die bereits von der Deputiertenkammer angenommen worden ist“.

Sind es ein oder mehrere Mitglieder einer der Kammern, die die Initiative eines Revisionsantrags ergreifen, so müssen sie einen dahingehenden Resolutions-

1) Eine gewisse Einschränkung soll übrigens für die Verfassungsänderungen unter dem zweiten Kaiserreich gemacht werden — jedoch waren sie das Ergebnis der kaiserlichen Willkür.

2) Dieser Paragraph enthielt ursprünglich noch folgende Bestimmung: „Solange der Marschall von Mac-Mahon die ihm durch das Gesetz vom 20. November 1873 übertragenen Befugnisse behält, darf eine Verfassungsänderung nur auf Antrag des Präsidenten der Republik stattfinden“.

entwurf mit einer Darlegung ihrer Gründe vorlegen, und den oder die Paragraphen der Verfassung, die sie einer Revision zu unterziehen wünschen, darin erwähnen. Der Entwurf wird der „commission d'initiative“ überwiesen, falls aber die Dringlichkeit anerkannt wird, direkt den Bureaus. Darauf nimmt die Angelegenheit den üblichen Gang, und jedes Mitglied darf seine Amendements vorbringen.

Hat die eine Kammer die Resolution in betreff der Revision angenommen, so setzt der Präsident dieser Kammer den Präsidenten der anderen einfach in Kenntnis davon. Gewöhnlich geschieht es in folgender Form: „Ich beehre mich, Sie von dieser Resolution zu verständigen, damit Sie diejenigen Maßnahmen, die Sie für angebracht halten, ergreifen“. Der Vorsitzende, welcher diese Mitteilung erhält, beschränkt sich darauf, sie zu verlesen und geht zur Tagesordnung über, im Gegensatz zu dem, was bei sonstigen Resolutionen geschieht. Diese Handlungsweise wird durch den Wortlaut des § 8 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875, wonach jede Kammer entweder auf Antrag des Präsidenten der Republik oder spontan die Frage der Revision erörtern soll, gerechtfertigt. Daraus wird nämlich gefolgert, daß die Annahme einer Resolution bezüglich der Verfassungsrevision durch eine der Kammern das Eingreifen der anderen durchaus nicht bedingt, daß auch in dieser die Initiative spontan sein soll.

Die Nationalversammlung darf nur dann zusammentreten, wenn die beiden Kammern eine gleichlautende Resolution angenommen haben; sollte die zweite Kammer eine von derjenigen der ersten abweichende Resolution annehmen, so steht es dieser frei, auf Antrag eines ihrer Mitglieder ihre Resolution so zu ändern, daß das Zusammentreten der Nationalversammlung ermöglicht werde.

Nach dem Präzedenzfall vom Jahre 1884 darf behauptet werden, daß, falls der Senat nach Anregung seitens der Regierung eine andere Resolution als die bereits von der Deputiertenkammer angenommene beschließt, die Nationalversammlung nicht zusammentreten kann; sollte aber die Regierung der Deputiertenkammer eine derjenigen des Senats gleichlautende Resolution vorlegen, und die Kammer dieselbe annehmen, so müßte die Nationalversammlung zusammentreten.

§ 101. Die Nationalversammlung. — Haben die beiden Kammern eine gleichlautende Resolution bezüglich einer Verfassungsrevision angenommen, so treten sie als Nationalversammlung zusammen. „Beim Zusammentritt der beiden Kammern zur Nationalversammlung besteht deren Präsidium aus dem Vorsitzenden, dem Vizepräsidenten und den Sekretären des Senats“ 1).

Der Vorsitzende des Senats bestimmt den Tag des ersten Zusammentretens und teilt den Termin dem Vorsitzenden der Deputiertenkammer brieflich mit, außerdem werden besondere Vorladungen allen Mitgliedern der beiden Kammern durch deren respektive Quästoren zugestellt.

Die Nationalversammlung tagt nicht zu Paris, sondern zu Versailles: „Sollte gemäß den §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 25. Februar 1875 (über die

1) Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875, § 11. Abs. 2.

Organisation der öffentlichen Gewalten) Grund zur Berufung der Nationalversammlung vorliegen, so wird sie zu Versailles im jetzigen Sitzungssaal der Deputiertenkammer tagen¹⁾).

Die Dauer der Tagung der Nationalversammlung wird durch keinerlei Bestimmung begrenzt, die Arbeiten betreffend die Revision müssen in derselben ihren Abschluß finden.

Es sei hier daran erinnert, daß Beschlüsse bezüglich der ganzen oder teilweisen Änderung der Verfassung nur bei absoluter Mehrheit aller Mitglieder der Nationalversammlung gefaßt werden dürfen. In den Jahren 1879 und 1884 wurde die absolute Mehrheit nach der Gesamtzahl der Mitglieder der beiden Kammern berechnet, ohne Abzug der vakanten Sitze oder der nicht erschienenen Mitglieder.

An der gegenwärtigen Organisation der Nationalversammlung wird öfters gerügt, daß der Senat in ihr einen weit geringeren Einfluß als die Deputiertenkammer ausübt, da die Zahl der Deputierten viel größer als die der Senatoren ist; bei der Revision der Verfassungsgesetze kann sich der mäßige Einfluß des Senats infolgedessen kaum geltend machen. Nach dem Zusammentreten der Nationalversammlung habe die Deputiertenkammer die Möglichkeit, gegen den Senat gerichtete Bestimmungen, ja sogar die Aufhebung des Senats, zu beschließen. Doch scheinen diese Bedenken wenig begründet zu sein, denn die Kammern müssen vorher jede für sich einen Entwurf annehmen, worin alle Paragraphen der Verfassung, die der Nationalversammlung zum Zwecke einer Revision vorgelegt werden, erwähnt werden sollen; nimmt nun der Senat an, daß die Deputiertenkammer seine Befugnisse schmälern oder ihn gar aufheben will, oder ist er der Ansicht, daß die Revision dieses oder jenes Paragraphen der Verfassung unangebracht oder schädlich sei, so steht es ihm frei, die Resolution betreffs einer Verfassungsrevision abzulehnen, und somit das Zustandekommen der Nationalversammlung zu verhindern.

§ 102. **Befugnisse der Nationalversammlung.** — § 8 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 bestimmte, daß die Verfassung teilweise oder auch im ganzen revidiert werden könnte — somit hätte selbst die Regierungsform geändert werden können; die Nationalversammlung rechnete auch auf eine Wiederherstellung der Monarchie; doch darf seit dem Verfassungsgesetz vom 14. August 1884 „die republikanische Regierungsform Frankreichs nicht mehr zum Gegenstand eines Revisionsantrages gemacht werden“ (§ 2).

Eine ziemlich heikle Frage ist während der Verfassungsrevisionen der Jahre 1879 und 1884 entstanden und es wird bis jetzt über sie theoretisch gestritten: Wenn die beiden Kammern die Grundlagen einer Verfassungsrevision bestimmt und die zu ändernden Paragraphen näher bezeichnet haben, ist die Nationalversammlung verpflichtet, sich an das angesetzte Programm zu halten? oder sind ihre Befugnisse unbeschränkt?

Es wird vielfach behauptet, daß die Nationalversammlung als oberstes Staatsorgan durch keine vorhergehenden Beschlüsse der Kammern gebunden

1) Gesetz vom 22. Juli 1879, § 3.

werden kann, und diese Ansicht wird aus dem Wortlaut des § 8 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 hergeleitet, wonach den Kammern lediglich das Recht zukommt, „zu erklären, daß genügender Anlaß für die Revision der Verfassung vorhanden sei“, keine Befugnis aber eingeräumt wird, der konstituierenden Gewalt irgendwelche Schranken zu weisen.

Andererseits wird auch die Meinung vertreten, daß die Nationalversammlung in Sachen der Revision nicht souverän sei. Sie verdanke ihre Befugnisse sowohl wie ihr Vorhandensein dem Übereinkommen der Kammern, und von ihnen habe sie sich die Begrenzung ihrer Funktionen auch gefallen zu lassen. Ohne das vorherige Übereinkommen der Kammern bezüglich der Änderung bestimmter Punkte der Verfassung würde die Revision überhaupt nicht stattfinden können. Sollte der Nationalversammlung ein unumschränktes Recht in bezug auf Verfassungsrevision eingeräumt werden, so wäre damit ein folgenreicherer Schritt getan, und die Ruhe und Sicherheit des Landes wäre durch die Möglichkeit unangebrachter und bedenklicher Änderungen der Verfassung ernstlich gefährdet.

Vom juristischen Standpunkt aus scheint uns nur die erste Theorie stichhaltig zu sein, in praxi aber herrscht die zweite. Im Jahre 1879 führte der Vorsitzende der Kommission der Deputiertenkammer, indem er auf die Revision des § 9 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 schloß, folgendermaßen aus: „Ich halte es für wichtig, im Namen der vom Hause bestellten Kommissionen den Charakter der bevorstehenden Versammlung ganz scharf zu präzisieren; es soll kein Kongreß sein, der zum Zweck einer allgemeinen Verfassungsrevision zusammentritt; der spezielle und einzige Zweck ist die Aufhebung des § 9 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875. Es soll ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Zuständigkeit der Versammlung, die stattfinden wird, falls die beiden Kammern sich darüber einigen, eine durchaus begrenzte sein wird; geht die Versammlung über die Prüfung der ihr vorgelegten Fragen hinaus, so widerspricht sie dem Wert und dem Geist der Verfassung. . . . Da das Übereinkommen der beiden Kammern für den Zusammentritt der Versammlung erforderlich ist, so bedürfen auch deren Arbeiten der Zustimmung der Kammern, in dem Sinne, daß von ihnen die Grenzen dafür gesteckt werden“. In der Tat, als die Nationalversammlung am 19. Juni 1879 zusammentrat, wurde nur über § 9 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 verhandelt. Dieser Paragraph, wonach der Sitz der vollziehenden Gewalt und der Kammer in Versailles sich befinden sollte, wurde aufgehoben und das Gesetz vom 21. Juni 1879 verlegte den Sitz der Regierung und des gesetzgebenden Körpers nach Paris.

Die Regierung stellte sich ebenfalls auf den Standpunkt der begrenzten Revisionsbefugnisse, indem sie in ihrer im Jahre 1884 eingereichten Revisionsvorlage die zu revidierenden Punkte genau bezeichnete. Nach einer lebhaften Debatte nahm auch die Deputiertenkammer diesen Standpunkt implicite an, indem sie für die Regierungsvorlage stimmte, freilich ohne sich über die prinzipielle Seite der Frage zu äußern. Der Senat nahm eine von derjenigen der Deputiertenkammer etwas abweichende Resolution an,

stellte sich jedoch ebenfalls auf die Seite einer beschränkten Revision. Kurze Zeit darauf stimmte die Deputiertenkammer für eine derjenigen des Senats ähnliche Resolution, und die Nationalversammlung kam am 4. August 1854 zustande. Vermittelst der „question préalable“ (s. oben) lehnte die Nationalversammlung alle Amendements ab, welche sich auf andere, als auf die von den Kammern einmütig bezeichneten Paragraphen bezogen. Den Hauptgegenstand der Verfassungsrevision bildeten folgende Punkte: Den §§ 1 bis 7 des Verfassungsgesetzes vom 24. Februar 1875 (bezüglich der Organisation des Senats) wurde ihr konstitutioneller Charakter entzogen¹⁾.

Es ist bereits erwähnt worden, daß die republikanische Form der Regierung nicht zum Gegenstande eines Revisionsantrages gemacht werden kann. Daraus darf gefolgert werden, daß, falls ein Mitglied der einen oder der anderen Kammer einen Antrag stellen sollte, dessen Zweck die Wiederherstellung der Monarchie wäre, der Vorsitzende die Annahme dieses Antrages als verfassungswidrig verweigern müßte. Doch wäre es kindlich zu glauben, daß diese Bestimmung der gegenwärtigen Verfassung die Ewigkeit sichern kann. Abgesehen von den Revolutionen, die stattfinden können, hätte ihre letzte Stunde geschlagen, sobald die Mehrheit der beiden Kammern monarchisch gesinnt wäre: Der Senat und die Deputiertenkammer brauchten dann bloß für eine teilweise Revision zu stimmen, und die einmal versammelte Nationalversammlung würde freie Hand haben und sich für eine gänzliche Verfassungsänderung entscheiden. an Gesetzestexte würde sie sich kaum stoßen. Freilich wäre ihre Handlungsweise in diesem Falle weder prinzipientreu noch juristisch gültig, de facto würde sie aber den Sieg davon tragen: Die Macht der Mehrheit ist immer stärker als das Recht.

Die Revisionsgesetze bilden einen Teil der Verfassung und als solche können sie nur durch Beschluß einer abermaligen Nationalversammlung aufgehoben oder geändert werden.

Hat die Nationalversammlung die Änderung eines Gesetzes beschlossen, so kann der Präsident der Republik sie um eine zweite Lesung ersuchen. Die Verfassung räumt ihm dieses Vorrecht nur bei gewöhnlichen Gesetzen ein²⁾.

Kein Gesetz befaßt sich mit den Formalitäten bei der Kundgebung der Revisionsgesetze. Wie früher gesagt, ist der Präsident der Republik verpflichtet, gewöhnliche Gesetze im Laufe von einem Monat nach deren Übergabe an die Regierung zu verkündigen — und binnen dreier Tage, falls die beiden Kammern auf Dringlichkeit erkannt haben³⁾. Doch enthält das betreffende Gesetz keinerlei Bestimmungen bezüglich der Revisionsgesetze; deshalb ist das Staatsoberhaupt hier durch keine Frist gebunden. Sollte es die Sache zu lange hintanhaltend oder die Kundgebung verweigern, so wäre das Parlament gezwungen, die ministerielle Verantwortlichkeit aufs Spiel zu setzen — so bliebe ihm eben kein anderer Ausweg übrig.

1) Für die übrigen Änderungen s. die Gesetzestexte (im Anhang).

2) Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875, § 7.

3) Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875, § 7, Abs. 1.

Drittes Buch. Von der richterlichen Gewalt.

Erstes Kapitel.

Gerichtliche und Verwaltungsjustiz.

§ 103. **Allgemeines.** — Das Grundgesetz betreffend die Organisation der richterlichen Gewalt stammt vom 27. Ventöse des Jahres VIII; dieses Gesetz hat die Arbeiten der revolutionären Versammlungen zusammengefaßt, deren Ergebnisse kombiniert und ist selber seit der Zeit nur wenig geändert worden.

Neben der gerichtlichen Rechtsprechung, die durch das Gesetz vom 27. Ventöse des Jahres VIII organisiert worden ist, besteht eine Verwaltungsjustiz, welche ihren Ursprung dem Gesetz vom 28. Pluviöse des Jahres VIII verdankt; außerdem haben andere Gesetze gewisse Fälle von spezieller Gerichtsbarkeit geregelt.

Die zwei großen Prinzipien, die der Pflege der Justiz in Frankreich zu grunde liegen, sind die Öffentlichkeit und die Unentgeltlichkeit.

Die Öffentlichkeit äußert sich darin, daß die Gerichtsverhandlungen öffentlich in für jedermann zugänglichen Räumen stattfinden.

Die Richter verhängen zwar das Urteil in geheimer Beratung, sie verkündigen es aber in öffentlicher Sitzung.

Mit der Unentgeltlichkeit der Rechtsprechung hat es folgende Bewandnis: Unter dem Ancien Régime war es Usus, daß die Parteien den Richtern sogenannte „Gewürze“ („épices ou bonbons épices“) als freiwillige Gaben darboten; seit dem XV. Jahrhundert nahmen diese „épices“ einen obligatorischen Charakter an und wurden nunmehr in Geldform entrichtet. Dieser Gebrauch war eine Folge der Käuflichkeit der Richterwürden: Da die Richter schweres Geld für ihr wenig besoldetes Amt bezahlten, suchten sie sich natürlicherweise zu entschädigen, indem sie die Parteien ausnutzten. Seit der großen Revolution schwand diese traurige Gepflogenheit zugleich mit der Käuflichkeit der Richterwürden. Gegenwärtig sind die Richter staatlich besoldete Beamte, die die Gerichtsbarkeit unentgeltlich ausüben. Selbstverständlich aber haben die Parteien die sogen. Gerichtskosten zu tragen und müssen die Anwälte („avoués et avocats“), sowohl wie die Gerichtsbediensteten („huissiers“) für ihre Leistungen entschädigen.

Das Gesetz vom 22. Januar 1851, teilweise durch dasjenige vom 10. Januar 1901 geändert, hat den Rechtsbeistand für Unbemittelte eingeführt und sie gleichzeitig von der Entrichtung der Gerichtskosten und der Entschädigung der Gerichtsbeamten befreit. Jede Person, die den Rechtsbeistand („assistance

judiciaire“) in Anspruch nehmen will, hat dem Staatsanwalt („procureur de la République“) eine Bescheinigung des zuständigen Steuereintnehmers, worin bestätigt wird, daß sie keine Steuern zahlt, einzureichen, gleichzeitig mit einer durch den Bürgermeister beglaubigten Erklärung, daß Mittellosigkeit tatsächlich vorliegt. Ein besonderes Bureau, welches bei jedem Zivil- und Kriminalgericht vorhanden ist, entscheidet, ob dem Gesuche um Rechtsbeistand Folge gegeben werden soll. Wird der Gegner derjenigen Partei, der der Rechtsbeistand zuerkannt worden ist, zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt, so hat er alle Aus- und Abgaben, Entschädigungen usw. zu zahlen, die der Gegenpartei zur Last gefallen wären, falls ihr nicht der Rechtsbeistand geleistet worden wäre.

I.

Merkmale der gerichtlichen und der Verwaltungsjustiz.

Die gerichtliche Justiz befaßt sich mit Privatinteressen, die Verwaltungsjustiz mit den Handlungen, die die Verwaltung als öffentliche Macht begehrt und den Konflikten, die daraus entstehen können. Es wird allgemein an den Verwaltungsgerichten gerügt, daß sie aus Verwaltungsbeamten und -Mitgliedern bestehen, die zugleich als Richter und Parteien auftreten und außerdem von der Regierung nicht unabhängig sind — denn sie sind nicht unabsetzbar wie die Richter an den ordentlichen Gerichten. Gewiß ist diese Einwendung theoretisch vollkommen berechtigt, in praxi aber weist die Verwaltungsgerichtsbarkeit, namentlich diejenige des Staatsrats eine vollständige Unparteilichkeit auf. Andererseits ist es wünschenswert, daß verwickelte Verwaltungsfragen von besonderen Gerichten gelöst werden sollen, von Gerichten, deren Mitglieder Sachkenntnisse besitzen. Außerdem sind die Verwaltungsprozesse meistens dringend, und bedürfen infolgedessen einer schnelleren und weniger kostspieligen Erledigung: Die Schnelligkeit und die Billigkeit sind aber die Merkmale der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die Trennung der beiden Rechtsprechungen wird durch Abs. 2 des § 127 des „code pénal“ sanktioniert: „Als der Überschreitung der Amtsgewalt („forfaiture“) schuldig werden mit Amtsenthebung bestraft: Richter, Staatsanwälte, deren Stellvertreter, Gerichtsbeamte, welche ihre Befugnisse überschritten haben, indem sie in das Ressort der Verwaltungsbehörden eingedrungen sind, sei es, daß sie in deren Angelegenheiten Anordnungen erlassen haben, oder daß sie es verboten haben, deren Anordnungen zu befolgen; ebenso bestraft werden diejenigen, die die gerichtliche Vorladung von Verwaltungsbeamten in Sachen, die zur Ausübung des Amtes derselben gehören, veranlaßt oder angeordnet haben, und auf ihrem Beschluß beharren, trotz der Nichtigkeitserklärung desselben oder des durch ihn verursachten Konflikts.“

§ 104. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. — Die Verwaltungsgerichte sind zuständig:

1. Falls die Interessen von Privatpersonen durch Verwaltungshandlungen gefährdet werden. Unter Verwaltungshandlungen müssen die Handlungen der öffentlichen Gewalt („actes de puissance publique“) und die eigentlichen Verwaltungshandlungen („actes de gestion“) unterschieden werden. Durch die

ersteren wird den Verwalteten von den Verwaltenden ein Befehl oder ein Verbot erteilt: So z. B. ordnet ein Bürgermeister das Niederreißen einer die Straße verunstaltenden Baute an. In den letzteren handeln die Verwaltungsbehörden als Vertreter von öffentlichen Einrichtungen: So z. B. unternehmen sie, genau wie jede Privatperson es getan hätte, die nötigen Schritte für die Verwaltung der Habe eines Krankenhauses¹⁾. Die erste Gattung von Handlungen unterliegt der Kompetenz von Verwaltungsgerichten, die zweite derjenigen von ordentlichen Gerichten. Mit anderen Worten, damit eine Verwaltungshandlung der verwaltungsgerichtlichen Gerichtsbarkeit unterliege, muß sie von einem Beamten in seiner Eigenschaft als Vertreter der öffentlichen Gewalt begangen worden sein.

2. Falls die Verwaltungsbehörde ihre Befugnisse überschritten hat. Diese Überschreitung kann sich folgendermaßen äußern:

a) Durch die Unzuständigkeit, falls ein Verwaltungsbeamter in das Bereich richterlicher oder gesetzgebender Funktionen eingreift, oder derjenigen eines anderen Beamten;

b) durch Verletzung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen;

c) durch Amtsmißbrauch, indem das Gesetz durch die Verwaltungshandlung verletzt wird.

In allen diesen Fällen können sich Privatpersonen an den Staatsrat wenden, der nötigenfalls die betr. Handlung annulliert.

3. Falls die Verwaltungshandlungen, aber nur bei Gelegenheit eines Prozesses, einer Interpretierung bedürfen. Für gewöhnlich wird sonst in zweifelhaften Fällen die Interpretierung von dem die betreffende Handlung veranlassenden Organ besorgt.

4. Außerdem sind die Verwaltungsbehörden in gewissen ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten, zuständig, so z. B. für die Austragung von Domänenverkäufen, die Vertragsschließung bei der Übernahme von öffentlichen Arbeiten oder Lieferungen.

§ 105. **Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.** — Die ordentlichen Gerichte sind zuständig:

1. Für alle Personenrechtsfragen und für Fragen des Eigentums, der Obligationen und Verträge;

2. für Verwaltungshandlungen der Behörden („actes de gestion“) d. h. für diejenigen Handlungen, bei denen Behörden die Interessen von öffentlichen Einrichtungen so vertreten, wie Privatpersonen es getan hätten;

3. für die Anwendung der von der vollziehenden Gewalt getroffenen Anordnungen. Es ist bereits ausgeführt worden, daß die Gerichte die Anwendung nur solcher Reglemente übernehmen, die gesetzlich, d. h. in den vorgeschriebenen Formen, erlassen worden sind;

4. für die Anwendung der üblichen Verwaltungshandlungen, wobei es den Gerichten vorbehalten bleibt, die Gesetzlichkeit dieser Akte selber zu werten:

¹⁾ Berthelemy. *Traité élémentaire de droit administratif.*

5. für die Anwendung der Strafgesetze;

6. für die Austragung bestimmter Fragen, die durch besondere Gesetze der Zuständigkeit der Gerichte zugewiesen sind.

II.

§ 106. **Konflikte.** — „**Tribunal des Confits**“ (Kompetenzkonfliktshof). Trotz der scharfen Abgrenzung zwischen den Befugnissen der ordentlichen und der Verwaltungsgerichte können Fälle eintreten, wo beide die Handhabung der Angelegenheit für sich in Anspruch nehmen, oder auch umgekehrt, wo beide sich für unzuständig erklären. Im ersten Falle wird vom positiven, im letzten vom negativen Konflikte gesprochen.

Um diese Kompetenzkonflikte auszutragen wurde ein besonderer Gerichtshof, das „**Tribunal des Confits**“ (Kompetenzkonfliktshof), eingerichtet.

Die Trennung der richterlichen und der administrativen Funktionen stammt aus der Revolutionszeit, seit dieser Zeit hat sich auch die Gesetzgebung mit der Regelung der etwaigen Konflikte unter den beiden Behörden befaßt. Das Dekret vom 7.—14. Oktober 1790 übertrug diese Regelung dem König samt dem Ministerrat, unter Zulassung der Berufung an den gesetzgebenden Körper. Die Direktorialverfassung betraute den Justizminister damit, jedoch unter der Bedingung, daß das Direktorium der von ihm getroffenen Entscheidung seine Zustimmung erteile; der Regierung blieb es sonst vorbehalten, Berufung bei dem gesetzgebenden Körper einzulegen. Gemäß der Verfassung vom 5. Nivöse des Jahres VIII sollte die Regierung nach eingeholtem Gutachten des Staatsrats über die Angelegenheit entscheiden, jedoch hatte dieser Rat keinerlei bindende Kraft. Dieses System herrschte bis zum Jahre 1848, in welchem ein besonderer Gerichtshof, das „**Tribunal des Confits**“, errichtet wurde. Eine königliche Verordnung vom 1. Juni 1828 hatte vorher noch eine Reform eingeführt, indem sie die für das Zustandekommen des Konflikts erforderlichen Formalitäten genau geregelt hatte. Das „**Tribunal des Confits**“ wurde unter dem zweiten Kaiserreich durch das Dekret vom 25. Januar 1852 aufgehoben, seine Funktionen dem „**Conseil d'Etat**“ übertragen; dieser besondere Gerichtshof wurde durch das Gesetz vom 24. Mai 1872 wieder errichtet.

Den Vorsitz im Kompetenzkonfliktshof führt der Justizminister („**Garde des sceaux**“); der Gerichtshof besteht aus drei Mitgliedern des Staatsrats, die durch ihre Kollegen gewählt werden, drei von ihren Kollegen gewählten Mitgliedern des Kassationshofs, und zwei Mitgliedern nebst zwei Stellvertretern, welche durch die drei Mitglieder des Staatsrats und die drei Mitglieder des Kassationshofs ernannt werden. Die Mitglieder des Kompetenzkonfliktshofs werden auf drei Jahre gewählt und sind dann wieder wählbar; aus ihrer Mitte bestellen sie einen Vizepräsidenten.

Die Anklage wird durch zwei Regierungskommissare vertreten, die alljährlich von dem Präsidenten der Republik ernannt werden; der eine von ihnen soll aus den Beamten („**maitres des requêtes**“) beim Staatsrat, der andere aus den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft beim Kassationshof gewählt werden; zwei stellvertretende Kommissare werden auf ähnliche Weise bestellt.

Affirmativer Kompetenzkonflikt. — Haben sich die ordentlichen Gerichte in einer Angelegenheit, die die Verwaltungsbehörden als in das Bereich ihrer Gerichtsbarkeit fallend betrachten, für zuständig erklärt, so ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, den Konflikt als ausgebrochen zu bezeichnen; in dieser Beziehung sind die Gerichte ihr nicht gleichgestellt, sie können sich nicht ebenso gegen die administrativen Übergriffe wehren. In dieser Ungerechtigkeit treten zweifelsohne Überreste des Kampfes zutage, der unter dem „Ancien Régime“ zwischen dem Königtum und der richterlichen Gewalt geführt wurde: die Träger derselben, die Parlamente, suchten beständig die Befugnisse der Verwaltungsbehörden zu schmälern. Der Konflikt kann sowohl vor den Zivilgerichten wie vor den Appellationshöfen (*Cours d'appel*) erhoben werden. Dagegen ist die Erhebung unzulässig vor:

1. Den Friedensgerichten, weil die Staatsanwaltschaft bei denselben nicht vertreten ist, und die Prozeßordnung des Konflikts das Eingreifen des Staatsanwalts erfordert.

2. Den Handelsgerichten, und zwar aus dem gleichen Grunde; wird aber gegen den Urteilsspruch eines Handelsgerichts Berufung eingelegt, so hat der Appellationshof die Entscheidung zu treffen — vor diesem Gerichtshof kann der Konflikt aber erhoben werden. Unzulässig ist die Erhebung des Konflikts weiter:

3. Vor den „tribunaux correctionnels“ (Amtsgerichten), und zwar in allen Fällen außer denjenigen, wo es sich um Delikte handelt, deren Bestrafung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zukommt, und außer den Fällen, bei welchen das Urteil der „tribunaux correctionnels“ von der vorherigen Erledigung einer Angelegenheit abhängig ist, deren Entscheidung von der Verwaltungsbehörde getroffen werden soll.

4. Vor den Schwurgerichten (*Cour d'assises*), weil Strafsachen keinesfalls in das Ressort der Verwaltungsgerichtsbarkeit fallen; liegt aber der Anlaß zum Konflikt in einer der eigentlichen Sache vorhergehenden Angelegenheit („*question préjudicielle*“), so kann das Kriminalgericht die Frage umgehen oder sie zwecks Entscheidung an einen zuständigen Gerichtshof überweisen.

5. Vor den Kassationshöfen, weil diese sich nur mit Sachen, die bereits vor Gerichtshöfen niederer Instanz gekommen sind, befassen. Ist aber der Konflikt nicht vor der ersten Instanz erhoben, so ist somit deren Zuständigkeit anerkannt worden, und infolgedessen auch diejenige des Kassationshofes.

Der Konflikt wird von dem Präfekten des Departements, in welchem das mit der streitigen Angelegenheit sich befassende Zivilgericht tagt, erhoben. Für die Erhebung des Konflikts vor einem Appellationshof ist dagegen nicht der Präfekt des Departements, wo der Appellationshof tagt, sondern der Präfekt des Departements, in welchem der Streit entstanden ist, zuständig.

Der Konflikt kann im Laufe des ganzen Prozesses erhoben werden, jedoch nicht mehr, falls das endgültige Urteil ausgesprochen worden ist; die Tatsache, daß die Berufungs- oder Kassationsfristen noch nicht verstrichen sind, ändert nichts an dieser Bestimmung. Ist ein Urteil von der ersten Instanz getroffen

worden, so kann der Konflikt nur vor dem Appellationshof erhoben werden, falls Berufung eingelegt wird. Es ist bereits gesagt worden, daß Konflikte vor dem Kassationshofe nicht erhoben werden können; aber falls dieser den Urteilsspruch des ersten Gerichtshofes kassiert, so überweist er die Angelegenheit an einen anderen, und vor diesem ist die Erhebung des Konflikts zulässig.

Der Erhebung des Konflikts muß ein sogenanntes „*déclinatoire d'incompétence*“ vorangehen, das heißt eine an den Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Gerichtshof, welcher sich mit der betreffenden Angelegenheit befaßt, gerichtete Eingabe des Präfekten; in dieser Eingabe führt die Behörde die Gründe an, weswegen sie den Gerichtshof für unzuständig hält. Das „*déclinatoire d'incompétence*“ wird dem Gerichtshof in öffentlicher Sitzung mitgeteilt. Entweder nimmt dieser den Standpunkt der Behörde an und erkennt somit seine eigene Unzuständigkeit an, dann schwindet der Anlaß zum Konflikt; oder er erklärt sich durch besonderen Beschluß für zuständig, und die Prozeßordnung beim Konflikt nimmt den üblichen Gang. Der Beschluß wird dem Präfekten binnen fünf Tagen durch die Staatsanwaltschaft zugestellt: dem Präfekten steht eine vierzehntägige Frist, vom Tage der Einreichung des Beschlusses an gerechnet, zur Verfügung, um den Konflikt zu erheben; läßt der Präfekt diese Frist verstreichen, so darf der Konflikt nicht mehr erhoben werden. Sonst beschließt er dessen Erhebung durch ein „*arrêté de conflit*“ (Kompetenzkonfliktsbeschluß), welches dem Sekretariat („*greffe*“) des Gerichtshofes zugestellt und dem Staatsanwalt übergeben wird. Dieser reicht es dann der Beratungskammer des Gerichtshofes ein. Das weitere Verfahren wird dann unter Androhung einer Strafe von 16 bis 150 fr.¹⁾ unterbrochen; hebt später der Kompetenzkonfliktshof das präfektoriale „*arrêté de conflit*“ auf, so wird die Verhandlung von dem Punkte an, wo sie abgebrochen worden, wieder aufgenommen.

Das „*arrêté de conflit*“ liegt während vierzehn Tagen beim Sekretariat des Gerichtshofs aus: die Interessenten können es jederzeit einselen und ihre Bemerkungen dazu schriftlich einreichen. Darauf stellt der Staatsanwalt die Akten dem Justizminister zu, welcher sie binnen vierundzwanzig Stunden dem Kompetenzkonfliktshof überweist.

Spätestens fünf Tage nachdem der Kompetenzkonfliktshof die Akten erhalten hat, müssen sie samt dem Kompetenzkonfliktsbeschluß dem Ministerium, in dessen Ressort die streitige Angelegenheit fällt, zugestellt werden: binnen vierzehn Tagen bringt der betreffende Minister sein Gutachten und etwaige Einwendungen vor; darauf kommen die Akten wieder auf das Sekretariat, wo die Interessenten — die Parteien und deren Anwälte — sie einsehen können. Binnen einer zwanzigtägigen Frist hat dann der vom Justizminister dazu bestellte Berichterstatter seinen Bericht beim Sekretariat einzureichen.

1) *code pénal*. § 125: „Mit Geldbuße von 16 bis 150 fr. werden die Richter bestraft, die, ungeachtet der Einwendungen der Verwaltungsbehörde, vor der Entscheidung der höheren Instanz das Verfahren, zu dessen Ausführung sich die Behörde ausdrücklich für zuständig erklärt, fortsetzen. — Die Vertreter der Staatsanwaltschaft, die sich dabei betätigt haben sollten, unterliegen der gleichen Strafe.“

Die Entscheidung wird von dem Kompetenzkonfliktshof getroffen, nachdem der Bericht in öffentlicher Sitzung verlesen, die Anwälte der Parteien und der Vertreter der Staatsanwaltschaft gehört worden sind.

Bekräftigt diese Entscheidung das „arrêté de conflit“, so stellt der betreffende Gerichtshof das Verfahren in der streitigen Angelegenheit ein; hebt sie den Beschluß auf, so wird das Verfahren von dem Gerichtshof wieder aufgenommen. Der Kompetenzkonfliktshof kann sich nur über die Frage der Zuständigkeit äußern; sein Beschluß ist souverän, es kann keine Berufung dagegen eingelegt werden.

Die Entscheidung muß im Laufe von zwei Monaten nach der Einreichung der Akten beim Sekretariat getroffen werden. Falls der in Frage kommende Gerichtshof binnen einem Monat nach Verstreichung dieser Frist keine Entscheidung seitens des Kompetenzkonfliktshofs erhalten hat, so darf er das „arrêté de conflit“ als verjährt betrachten und das fragliche Verfahren fortsetzen.

Negativer Kompetenzkonflikt. In diesem Falle liegt kein öffentliches, sondern lediglich ein Privatinteresse vor. Erklärt sich ein Gerichtshof erster Instanz in einer Angelegenheit für unzuständig und meint, daß sie der Gerichtsbarkeit des „conseil de préfecture“ unterliege und erklärt sich nunmehr auch diese Behörde für unzuständig, so liegt es im Interesse der Parteien, daß die Frage entschieden werde. In diesem Falle des „negativen Konflikts“ kann die Berufung an den Kompetenzkonfliktshof von einem Rechtsanwalt beim Staatsrats eingelegt werden. Die Entscheidung des Kompetenzkonfliktshofs hebt die Unzuständigkeitserklärung eines der Gerichte auf und verpflichtet es, das Verfahren zu eröffnen.

Zweites Kapitel.

Gerichtsorganisation.

§ 107. **Gerichte erster Instanz.** Gerichte erster Instanz sind durch das Gesetz vom 27. Ventöse des Jahres VIII in jedem Arrondissement errichtet worden; sie treten an die Stelle der durch das Gesetz vom 16.—27. August 1790 eingeführten „tribunaux de district“; diese Gerichte waren durch die Verfassung des Jahres III, welche die Distrikte als Verwaltungseinheit aufgehoben hatte, ebenfalls aufgehoben worden. Zwischen der Verfassung vom Jahre III und dem Gesetze vom 27. Ventöse d. J. VIII waren nur Zivilgerichte, je eines in jedem Departement, vorhanden gewesen.

Im Prinzip besteht in jedem Arrondissement ein Gerichtshof erster Instanz. Durch das Gesetz vom 30. August 1863 werden diese „tribunaux d'arrondissement“ (Bezirksgerichte) in drei Klassen geteilt: die erste Klasse besteht aus Gerichtshöfen, die in Städten mit mehr als 80 000 Einwohner tagen, die zweite in Städten mit 20 000 bis 80 000, und die dritte in Städten, deren Bevölkerung weniger als 20 000 Einwohner beträgt. Der Gerichtshof der Seine bildet eine Klasse für sich. Die „tribunaux d'arrondissement“ fungieren in erster und letzter Instanz in Zivilsachen, wenn der Wert der streitigen beweglichen Sachen 300 (bis zu dieser Summe erstrecken sich die Befugnisse des Friedensgerichts) bis 1500 fr. beträgt, und das jährliche Einkommen der unbeweglichen Sachen

60 fr. nicht übersteigt. Ist die streitige Summe höher, so bedeutet das „tribunal d'arrondissement“ nur die erste Instanz, gegen deren Entscheidung Berufung beim Appellationshof eingelegt werden kann; andererseits fungiert das „tribunal d'arrondissement“ als Berufungsgericht für Urteilsprüche des Friedensrichters.

Die Zivilgerichte bestehen aus einer bis vier Kammern, das Zivilgericht zu Paris hat deren elf. Bei jedem Gericht sind ein Präsident und so viele Vizepräsidenten, als Kammern vorhanden, minus einem, zwei bis elf Richter und zwei bis sechs Stellvertreter („suppléants“). Bei dem Zivilgericht zu Paris sind 70 Richter und 26 Stellvertreter.

An den Sitzungen jeder Kammer muß eine ungerade Zahl von Mitgliedern teilnehmen, mindestens aber drei; infolge eines jährlichen Wechselsystems beteiligen sich die Richter an den Arbeiten jeder Kammer hintereinander. Besteht ein „tribunal d'arrondissement“ aus nur einer Kammer, so betätigt es sich abwechselnd als Zivil- und als Kriminalgericht („tribunal correctionnel“¹⁾); sind mehrere Kammern vorhanden, so befaßt sich die eine speziell mit Strafsachen.

Außer den ordentlichen Sitzungen halten die „tribunaux d'arrondissement“ unter Ausschluß der Öffentlichkeit allgemeine Versammlungen ab, in welchen sie sich mit Fragen ihrer inneren Organisation befassen. Außerdem tagen sie noch als Ratskammer („chambre du conseil“), das heißt in nicht öffentlichen Sitzungen, um die sogenannte „jurisdiction gracieuse“ (freiwillige Gerichtsbarkeit) auszuüben, um Entscheidungen in Sachen, die nicht in Prozeßform verlaufen, zu treffen; so werden in der Ratskammer Angelegenheiten erledigt, wie: Annahme an Kindesstatt, Berichtigungen in Zivilstandsakten, Namensänderungen, gegen welche kein Einspruch erhoben wird, Gesuche um Entlassung aus Irrenhäusern, usw.

Die Staatsanwaltschaft wird bei jedem „tribunal d'arrondissement“ durch einen Staatsanwalt vertreten, der einen oder mehrere Stellvertreter („substitués“) haben kann.

Der Vorsitzende des Gerichts hat außer seinen ordentlichen Funktionen wichtige Befugnisse: so fällt er provisorische Urteile (auf besondere Veranlassung „sur requête en référé“) in dringenden Sachen; legalisiert Zivilstandsakten und Notariatsakten, die außerhalb des Ressorts des Tribunals erforderlich sind; ihm liegt es ob, Sühneversuche unter Ehegatten, die um Scheidung oder Trennung nachkommen, vor Eröffnung des Verfahrens herbeizuführen, usw.

§ 108. „Cours d'appel“ (Appellationshöfe). Die Revolution im Jahre 1789 hatte keine besonderen Appellationshöfe eingeführt, die „tribunaux de district“ fungierten gegenseitig als Appellationshöfe; ebenso verhielten sich die durch die Verfassung vom Jahre III errichteten „tribunaux de département“ untereinander. Dieses System wies viele Schattenseiten auf und bot bedeutende Nachteile, hauptsächlich wegen der Rivalität der Gerichtshöfe gleichen Ranges, bei denen Berufung über ihre respektiven Urteile gegenseitig eingelegt werden konnte.

1) S. unten: „tribunaux de répression“.

Erst durch das Gesetz vom 27. Ventöse des Jahres VIII wurde diese Frage gelöst und Gerichtshöfe errichtet, die durch das Gesetz vom 20. April 1810 endgültig organisiert wurden und den Namen „Cours d'appel“ (Appellationshöfe) erhielten.

Die Appellationshöfe bilden die zweite Instanz der gewöhnlichen Rechtsprechung. Gegenwärtig sind 26 „Cours d'appel“ vorhanden, diejenigen von Algier und den Kolonien nicht eingerechnet. Durch das Gesetz vom 30. August 1883 wurden die früher bestehenden drei Klassen von „Cours d'appel“ aufgehoben, jetzt sind sie in bezug auf Gehälter alle einander gleichgestellt, außer dem Appellationshof zu Paris, welcher eine besondere Stellung einnimmt.

Die Staatsanwaltschaft wird durch einen „Procureur général“ (Oberstaatsanwalt) nebst einem oder mehreren Stellvertretern, und durch einen oder mehrere „avocats généraux“ (Staatsanwälte) vertreten.

Besteht ein Appellationshof aus drei Kammern, so befaßt sich die eine mit Zivilsachen, die andere mit Strafsachen, und die dritte fungiert als Anklagekammer („chambre des mises en accusation“); bei kleineren Appellationshöfen nehmen die Mitglieder der Anklagekammern an den übrigen Kammern teil.

Unter den Mitgliedern („conseillers“) des Gerichtshofs herrscht ein jährliches Wechselsystem. Jede „Cour d'appel“ hat einen Ersten Präsidenten, jede Kammer derselben einen Präsidenten. Ein Urteilsspruch ist nur dann gültig wenn mindestens fünf Mitglieder sich an der Sitzung beteiligt haben; eine ungerade Anzahl von Richtern ist immer erforderlich.

Die Appellationshöfe fungieren als zweite und letzte Instanz bei Berufungen gegen die Urteilssprüche der Gerichte erster Instanz, der Handelsgerichte, gegen die „sentences arbitrales“ (Schiedssprüche) und die „ordonnances de référé“ (vorläufige Entscheidungen).

Der Appellationshof tagt entweder in einfacher oder in „feierlicher“ Sitzung („audience scnellle“); als solche wird die vereinte Sitzung von mindestens zwei Kammern bei Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern bezeichnet. Die Abhaltung von feierlichen Sitzungen ist bei einigen vom Gesetze vorgesehenen Fällen und zwecks Aufnahme des Verfahrens in Sachen, die dem betreffenden Appellationshofe vom Kassationshofe zugewiesen werden, vorgeschrieben.

Die Appellationshöfe halten allgemeine Versammlungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit ab, um innere Organisationsfragen zu erledigen, Disziplinarsachen zu ordnen und Gesetzesvorlagen, die ihnen von der Regierung unterbreitet werden, zu prüfen.

Der Erste Präsident hat weniger besondere Befugnisse als der Vorsitzende des Zivilgerichts. Er befaßt sich hauptsächlich mit der Verteilung der verschiedenen Sachen unter die verschiedenen Kammern. Er erledigt auch die — übrigens sehr seltenen — Gesuche, deren Zweck die Verkürzung von Fristen ist.

§ 109. **Friedensgerichte.** Dieses Institut stammt aus dem Jahre 1790, als das Gesetz vom 16.—24. August verlangte, daß in jedem Kanton ein Friedensrichter angestellt sei, der aus individuellen Wahlen hervorgehen

sollte. Dasselbe Prinzip wurde auch von den Verfassungen der Jahre 1791, III und VIII durchgeführt. Seit dem Konsulat und dem ersten Kaiserreich werden die Friedensrichter nicht mehr gewählt, sondern durch die vollziehende Gewalt ernannt. In jedem Kanton sind ein Friedensrichter nebst zwei Stellvertretern vorhanden; in Paris hat jeder Bezirk („arrondissement“) einen Friedensrichter.

Dem Friedensrichter liegt es ob, Vergleiche in Zivilsachen, für die er oder die Gerichte erster Instanz zuständig sind, herbeizuführen oder es zu versuchen; übrigens befassen sich die Friedensrichter nur noch selten mit den letzterwähnten Angelegenheiten, denn die Vorsitzenden von Zivilgerichten gewähren mit großer Leichtigkeit sogenannte „référés sur requêtes“, wonach Vorladung in kurzer Zeit gesichert wird, und die Verpflichtung, an den Vergleichsversuchen bei den Friedensrichtern teilzunehmen, aufgehoben wird.

Das Gesetz vom 12. Juli 1905 bestimmt, daß Friedensrichter in Zivilsachen als letzte Instanz zuständig sind, bei denen der streitige Betrag 300 fr. nicht übersteigt: beträgt die streitige Summe 300—600 fr., so ist der Friedensrichter als erste Instanz zuständig, Berufung gegen sein Urteil kann bei einem „Tribunal d'arrondissement“ eingelegt werden¹⁾. Der Friedensrichter hat eher nach Recht und Billigkeit als nach strengem Gesetz zu urteilen; seine Entscheidungen können vom Kassationshof wegen Verletzung des Gesetzes nicht aufgehoben werden, sondern nur wegen Überschreitung seiner Befugnisse.

Durch besondere Gesetze wird der Friedensrichter mit der Handhabung einer ganzen Reihe von Äußerungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beauftragt, so z. B. nimmt er die Erklärungen von Annahmen an Kindesstatt entgegen, führt den Vorsitz in Familienräten und empfängt die Erklärungen von Eltern, die ihre Kinder selbständig machen wollen. Auch ist er für gewisse administrative Sachen zuständig: so z. B. für Streitigkeiten bezüglich der Anwendung der Steuer- und Zolltarife; bei ihm wird Berufung eingelegt gegen die Entscheidungen von Gemeindegemeinschaften über die Eintragung oder die Löschung von Gemeindegliedern in den Wählerlisten.

In Strafsachen ist er für die sogenannten „affaires de simple police“ zuständig, d. h. für Übertretungen, die mit Geldstrafe von 1 bis 15 Franken oder mit Haft von 1 bis 5 Tagen geahndet werden. Er ist Beamter der Gerichtspolizei, Hilfskraft bei der Staatsanwaltschaft und Beauftragter des Untersuchungsrichters. Außerdem besitzt der Friedensrichter besondere Befugnisse in Arbeitergesetzgebungssachen, doch ist seine Tätigkeit in dieser Hinsicht nicht obligatorisch, und de facto wenden sich Arbeiter und Arbeitgeber nur selten an den Friedensrichter: ist ein kollektiver Konflikt unter Arbeitern und Arbeitgebern ausgebrochen, so kann der Friedensrichter eingreifen, um den Vorschlag zu machen, den Streitfall einem Ausgleichsausschuß, und beim Fehlschlagen desselben einem Schiedsgericht vorzulegen. Bei Arbeitseinstellung

¹⁾ Vor dem Gesetze vom 12. Juli 1905 war die Zuständigkeit der Friedensrichter begrenzt, gemäß dem Gesetz vom 25. Mai 1838 erstreckte sie sich auf Fälle, wo die Streitsumme bis 100 fr. betrug — da fungierten sie als letzte Instanz — und bis 200 fr., da konnte Berufung bei Gerichtshöfen erster Instanz eingelegt werden.

können die Arbeiter oder die Arbeitgeber den Friedensrichter um Ausgleich oder um seine Vermittlung angehen; unterlassen sie es, so kann er sogar ex officio einschreiten, es bleibt aber beiden Parteien frei, seine Vermittlung abzulehnen; die Rolle des Friedensrichters in Angelegenheiten dieser Gattung bleibt rein theoretisch.

§ 110. „Conseils de prud'hommes“. (Gewerbegerichte). — Diese Gerichte sind Ausnahmegerichte, deren Zweck die Schlichtung der Streitigkeiten ist, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bezüglich des Arbeitsvertrags entstehen. Die „conseils de prud'hommes“ werden durch besondere Dekrete errichtet, die auf Antrag der Minister der Justiz und der Arbeit und nach eingeholtem Rat der Handelskammern, der „Chambres consulatives des arts et manufactures“ (Kunst- und Gewerberatskammern) und der Gemeinderäte der betreffenden Gemeinden in der Form von Verordnungen der öffentlichen Verwaltung („réglement d'administration publique“) erlassen werden. Die Mitgliederzahl eines Gewerbegerichts darf nicht weniger als sechs sein; die Mitglieder sind — in gleicher Anzahl — Arbeitgeber und Arbeitnehmer; in jeder Kategorie von Arbeit, die bei diesem Gericht vertreten ist, müssen mindestens zwei Arbeitgeber und zwei Arbeitnehmer sein.

Die Mitglieder des Gewerbegerichts — „prud'hommes“ genannt — werden durch die Arbeitgeber, Werkführer, Vorarbeiter und Arbeiter der verschiedenen im Errichtungsdekrete erwähnten Arbeitszweige gewählt, und zwar auf sechs Jahre; alle drei Jahre wird das Gericht zur Hälfte neubesetzt. Das Wahlrecht kommt Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu, falls sie:

1. in die politischen Wählerlisten eingetragen sind;
2. mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sind;
3. seit drei Jahren einen im Errichtungsdekrete erwähnten Beruf ausüben und seit einem Jahre im Bezirk des betr. Gewerbegerichts wohnhaft sind.

In die Wählerlisten werden auch Frauen eingetragen, die das französische Bürgerrecht sowohl wie die verlangten Eigenschaften in bezug auf Alter, Beruf und Wohnort besitzen und nicht wegen der in den §§ 15 und 16 des organischen Dekrets vom 2. Februar 1852 erwähnten Delikte verurteilt sind.

Nach dem Gesetz vom 17. März 1907 waren wählbar, falls sie seit drei Jahren im Bezirk des betr. Gewerbegerichts wohnhaft gewesen sind:

1. Die männlichen Wähler, falls sie dreißig Jahre alt und des Lesens und Schreibens kundig waren.
2. Die früheren männlichen Wähler, falls sie den Beruf, den sie während fünf Jahren im Bezirk des betr. Gewerbegerichts ausgeübt hatten, seit nicht mehr als fünf Jahren verlassen hatten. Das Gesetz vom 15. November 1908 hat den Frauen die Wählbarkeit zu den Gewerbegerichten unter den nämlichen Bedingungen verliehen wie den männlichen Wählern.

Die Arbeitgeber werden durch Arbeitgeber, die Arbeitnehmer durch Werkführer, Vorarbeiter und Arbeiter zum Gewerbegericht gewählt. Die Gewerbegerichter wählen in allgemeiner Versammlung einen Vorsitzenden und einen Vizepräsidenten. Ist der gewählte Vorsitzende ein Arbeitgeber, so muß

der Vizepräsident unter den Arbeitnehmern gewählt werden. Beide erhalten ihr Mandat auf ein Jahr.

Die „conseils de prud'hommes“ befassen sich mit Zivilprozessen unter Arbeitgebern und Arbeitnehmern, deren Inhalt berufliche Fragen ausmachen. Sie fungieren als letzte Instanz, falls die Streitsumme nicht mehr als 300 Franken beträgt; übersteigt sie diese Höhe, so übernehmen sie als erste Instanz die Austragung der Angelegenheit, Berufung kann bei dem Zivilgericht eingelegt werden.

Sind die Arbeitnehmer nicht Arbeiter, sondern Privatbeamte, so ist das Gewerbegericht zuständig, falls die Streitsumme nicht mehr als tausend Franken beträgt.

In den Kantonen, wo keine Gewerbegerichte vorhanden sind, ist der Friedensrichter für Berufsstreitigkeiten unter Arbeitgebern und Arbeitnehmern zuständig.

Das Prozeßverfahren vor einem Gewerbegericht fängt vor einem Vergleichsbureau an, welches aus einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer besteht: den Vorsitz führen beide abwechselnd. Bleibt der Vergleichsversuch erfolglos, so kommt die Angelegenheit vor das Verhandlungsbureau, welches aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht, der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die abwechselnd fungieren, eingerechnet; die Mindestzahl der Mitglieder beträgt vier. Das Urteil wird von der absoluten Mehrheit der anwesenden Gewerberichter gefällt. Teilen sich die Stimmen in zwei gleiche Hälften, so kommt die Angelegenheit nochmals vor das Verhandlungsbureau, in welchem diesmal der Friedensrichter des Bezirks oder sein Stellvertreter den Vorsitz führen.

Die von den Gewerbegerichten in letzter Instanz getroffenen Urteile können auf dem Wege des Gesuches um Kassation wegen Verletzung des Gesetzes oder Überschreitung der Machtbefugnisse angefochten werden.

Das Prinzip des Instituts der Gewerbegerichte ist zweifelsohne ausgezeichnet, unglücklicherweise aber sind nur allzuoft Fälle von Partei- und Klassenkampf bei den Wahlen von Gewerberichtern vorgekommen: einigemal haben Wahlkomitees den Arbeiterkandidaten die Verpflichtung auferlegt, ausnahmslos den Arbeitnehmern Recht zu geben, und dieses imperative Mandat ist von den Kandidaten angenommen worden, ja sie überließen dem Komitee unterzeichnete Abschiedsgesuche. Der Staatsrat hat übrigens mehrere solche Wahlen für nichtig erklärt.

§ 111. **Handelsgerichte.** — In Frankreich sind die Handelsgerichte sehr alten Ursprungs; das erste Edikt, welches diesen Zweig der Rechtsprechung ordnete, stammt aus dem Jahre 1563, ein anderer sehr wichtiger Erlaß aus dem Jahre 1673. Das Gesetz vom 16.—24. August 1790 erhielt das Institut der Handelsgerichte aufrecht; die Bestimmungen bezüglich der Prozeßordnung (code de procédure, § 414 und ff.) und das Handelsgesetzbuch (code de commerce, § 615 und ff.) änderten nichts daran. Seit dieser Zeit haben die Handelsgerichte ununterbrochen funktioniert, Änderungen sind nur in ihrem Bestand vorgekommen.

Die Handelsgerichte („tribunaux de commerce“) sind besondere Gerichtshöfe, die sich mit streitigen Sachen befassen, welche im Handelsverkehr zwischen Kaufleuten oder sonstigen Personen vorkommen. Die Richter an diesen Gerichten gehören den Handelskreisen an, und scheinen in den speziellen Angelegenheiten befugter als die sonstigen Richter zu sein. Gemäß dem Gesetz vom 5. Dezember 1853 gehen sie aus allgemeinen Wahlen hervor, bei denen folgende Gattungen von Personen das Stimmrecht haben: „französische Bürger, die im Handel tätig sind, selbständig oder auch als Teilhaber, seit mindestens fünf Jahren; Schiffskapitäne („capitaines au long cours et maitres de cabotage“), die Schiffe mindestens fünf Jahre befehligt haben; Direktoren von französischen anonymen Finanzgesellschaften, sowie von Industrie- und Handelsunternehmen, Börsenagenten, Makler für Versicherungen zur See, für Warenkauf und -Verkauf, Makler-Dolmetsche, die ihre Stellung gemäß § 77 und ff. des Handelsgesetzbuches erhalten haben; alle diese Personen müssen ihren Beruf mindestens fünf Jahre ausgeübt haben und seit mindestens fünf Jahren im Wirkungsbereiche des betr. Handelsgerichts wohnhaft gewesen sein. Ferner sind stimmberechtigt: Mitglieder (z. D. und a. D.) von Handelsgerichten und Handelskammern, von Kunst- und Gewerberatskammern („chambres consultatives des arts et manufactures“), Vorsitzende (z. D. und a. D.) von Gewerberichten“. Das Gesetz vom 23. Januar 1898 hat es auch handelstreibenden weiblichen Personen gestattet, sich an den Wahlen der Richter von Handelsgerichten zu beteiligen, hat ihnen aber die Wählbarkeit vorenthalten.

Gewissen Handelstreibenden bleibt das Stimmrecht wegen Unwürdigkeit entzogen. genaue Bestimmungen darüber enthält § 2 des Gesetzes vom Jahre 1853. Die Wählerlisten werden anfangs September jedes Jahres in jeder Gemeinde vom Bürgermeister und zwei Delegierten des Gemeinderats aufgestellt; Berufung dagegen kann beim Friedensrichter eingelegt werden.

Alle Wähler männlichen Geschlechts können zu Vorsitzenden, Richtern und deren Stellvertretern gewählt werden, falls sie das dreißigste Lebensjahr überschritten haben. Jedoch muß der Vorsitzende (ausgenommen die Gerichte neuerer Formation) zwei Jahre Richter gewesen sein, und zu Richtern können nur Personen gewählt werden, welche mindestens fünf Jahre Stellvertreter gewesen sind ¹⁾.

Die Wahlversammlung wird vom Präfekten des betreffenden Departements spätestens in der ersten Hälfte des Dezembers berufen werden; den Vorsitz in derselben führt der Bürgermeister oder ein Delegierter des Gemeinderats, von den zwei ältesten und zwei jüngsten der anwesenden Wähler unterstützt. Das Präsidium kooptiert einen Sekretär aus den Teilnehmern an der Versammlung und entscheidet die im Laufe der Abstimmung etwa entstehenden Streitfälle. Die Wahlen finden in der Hauptstadt jedes Kantons statt. Der Vorsitzende am Handelsgericht wird einzeln gewählt, die Richter und deren Stellvertreter nach Wähllisten („scrutin de liste“). Als beim ersten Wahlgang gewählt gelten die Kandidaten, welche die Mehrheit der abgegebenen

1) Gesetz vom 5. Dezember 1853, § 5.

Stimmen erhalten haben; diese Mehrheit beträgt ein Viertel der berechtigten Wähler; ergibt dieser erste Wahlgang kein positives Resultat, so findet vierzehn Tage später eine Stichwahl statt, bei welcher nur die relative Mehrheit erforderlich ist.

Die Mitglieder der Handelsgerichte werden auf zwei Jahre gewählt und jährlich wird die Hälfte des Gerichts neubesetzt. Die Richter sind auf weitere zwei Jahre wieder wählbar; darauf wird eine Zwischenfrist von einem Jahre erforderlich ¹⁾).

Jedes Handelsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, mindestens zwei Richtern und zwei Stellvertretern. Zur Abhaltung einer Sitzung ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern, wovon mindestens eines Titularrichter ist, erforderlich.

Die Tätigkeit an Handelsgerichten ist den „avoués“ ²⁾ gesetzlich untersagt. Die Parteien müssen entweder persönlich erscheinen oder sich durch Mandatare mit regulären Befugnissen vertreten lassen. Ein „avoué“ kann lediglich als privatim Beauftragter erscheinen, nicht aber in seiner Eigenschaft als Ministerialbeamter.

Die Handelsgerichte erledigen als letzte Instanz streitige Handelssachen, bei denen der Betrag 1500 fr. nicht übersteigt; ist die streitige Summe höher, so kann bei dem Appellationshof Berufung gegen die Entscheidung des Handelsgerichts eingelegt werden.

Dem Vorsitzenden eines Handelsgerichts kommen besondere Befugnisse zu: so z. B. trifft er die Entscheidung über Eingaben, die Vorladungen zu bestimmten Tagen und Stunden bezwecken, oder über Gesuche um präventive Beschlagnahme.

In geheimer Beratung ernennen die Handelsgerichte besondere kommissarische Richter für jeden Konkurs, sowie provisorische Konkursverwalter („syndics“).

In den Arrondissements, wo keine Handelsgerichte vorhanden sind, kommen die streitigen Handelsangelegenheiten vor die Zivilgerichte; bei ihrer Erledigung muß jedoch die Prozeßordnung der Handelsgerichte innegehalten werden (§ 640 und 641 des Handelsgesetzbuches; folglich ist auch da den „avoués“ die Betätigung untersagt. Es sei hier aber darauf hingewiesen, daß, trotzdem die Staatsanwaltschaft bei den Handelsgerichten nicht vertreten ist, die Zivilgerichte, welche in Arrondissements tagen, in denen keine Handelsgerichte vorhanden sind, die Handelssachen in Gegenwart des Staatsanwalts erledigen. Letzterer darf sogar dabei seine Erwägungen vorbringen.

§ 112. „Tribunaux de répression“ (Kriminalgerichte). Die „tribunaux de répression“ haben die Strafgesetzgebung anzuwenden und werden je nach der Art der Sachen, mit denen sie sich befassen, in drei Gattungen geteilt:

¹⁾ Es macht sich bei den Wahlen von Richtern an den Handelsgerichten die Tatsache bemerkbar, daß an denselben sich entweder sehr wenige Wähler beteiligen, oder daß die Wahlen nach Parteierwägungen stattfinden.

²⁾ s. unten: „Avoués“.

die „Cours d'assises“ (Schwurgerichte), welche in den Hauptstädten der Departements tagen, behandeln Fälle von Verbrechen; die „tribunaux correctionnels“ (Amtsgerichte) befassen sich als erste Instanz mit Vergehen, Berufung kann bei den Appellationshöfen eingelegt werden; und die „tribunaux de simple police“ erledigen als erste Instanz Fälle von Übertretungen.

1. „Cours d'assises“ (Schwurgerichte). In jedem Departement ist ein Schwurgericht vorhanden, es tagt in der Hauptstadt desselben; es ist kein beständiger Gerichtshof, im Durchschnitt hält es eine Session in jedem Vierteljahr; je nach Bedarf werden Ergänzungssessionen eingeschaltet.

Das Schwurgericht besteht eigentlich aus zwei verschiedenen Elementen: dem Gerichtshof selber und der Jury.

Der Gerichtshof bildet keinen besonderen richterlichen Körper; die Richter, aus denen er besteht, sind Mitglieder des Appellationshofes. Der Vorsitzende wird vom Justizminister ernannt; ihm zur Seite stehen zwei Assessoren.

Die Staatsanwaltschaft wird in den Departements, in denen ein Appellationshof tagt, durch einen Oberstaatsanwalt, seine Staatsanwälte oder seine Substituten vertreten; in den übrigen Departements durch einen Staatsanwalt oder dessen Stellvertreter.

Die Jury besteht aus zwölf Bürgern, die nach einer besonderen Liste durch das Los bestimmt werden; diese Liste wird alljährlich in jedem Departement gemäß dem Gesetz vom 21. November 1872 in den durch den „code d'instruction criminelle“ (Strafprozeßordnung) vorgeschriebenen Formen aufgestellt¹⁾.

1) Die jährlichen Jurylisten werden folgendermaßen aufgestellt: vor allem arbeitet eine aus dem Friedensrichter, seinen Stellvertretern und den Bürgerweibern bestehende „Commission cantonale“ eine provisorische Liste von Geschworenen des betreffenden Kantons aus, die die doppelte Anzahl von Namen, als die dem Kanton zukommende, enthält. (Das Seine-Departement stellt 3000 Geschworene, die übrigen Departements 4—600.) Darauf reduziert eine in dem gerichtlichen Hauptort jedes Arrondissements tagende und aus dem Vorsitzenden des Zivilgerichts, den Friedensrichtern und den „Conseillers généraux“ (General-Landräte) bestehende Kommission die Zahl der in die Listen eingetragenen Geschworenen auf das gesetzliche Niveau und stellt somit eine endgültige Liste auf. Diese Arrondissements-Listen werden dem Sekretariat des Gerichts, in welchem die Session des Schwurgerichts stattfinden soll, eingereicht; zu allen Arrondissements-Listen wird in alphabetischer Reihe die jährliche Liste der Geschworenen ausgearbeitet.

Außerdem stellt die Kommission des Arrondissements, in welchem die Session stattfindet, eine Liste von stellvertretenden Geschworenen zusammen; sie beträgt 300 Namen für Paris und 50 für die übrigen Departements.

Die Sessionsgeschworenen werden nach der endgültigen Liste durch das Los bestimmt; es müssen 40 Geschworene, darunter 36 reguläre und 4 stellvertretende bezeichnet werden. Das Los wird spätestens zehn Tage vor Eröffnung der Session gezogen, und zwar wird diese Formalität durch den Ersten Präsidenten, bezw. durch die Präsidenten an den Zivilgerichten besorgt. Die Berufung der Geschworenen erfolgt durch den Präfekten.

Als Geschworene können alle männlichen Franzosen, die das 30. Lebensjahr überschritten haben und im Vollbesitze ihrer Rechte sich befinden, fungieren. Hausbedienstete, Lohngehende und Analphabeten sind davon ausgeschlossen.

Von der Pflicht, als Geschworene zu fungieren, können entbunden werden: Personen welche älter als 70 Jahre sind, Tagelöhner und Personen, welche in demselben oder im vorher-

Strafsachen werden dem Schwurgericht durch einen Beschluß der Anklagekammer, die, wie erwähnt, einen Teil des Appellationshofes bildet, überwiesen.

Der Präsident der „Cour d'assises“ sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzungen und leitet die Verhandlungen: er unterzieht die Angeklagten dem Verhör und läßt die Zeugen ihre Aussagen machen. Der Gerichtshof erledigt während der Verhandlungen die etwaigen Zwischenfälle.

Nach Schluß der Debatten stellt der Präsident schriftliche Fragen an die Jury, betreffend die Bejahung oder Verneinung der Schuld, die mildernden oder erschwerenden Umstände.

Die Jury zieht sich darauf zur geheimen Beratung zurück, und jeder Geschworene schreibt auf seinen Zettel die einzigen Worte „Ja“ oder „Nein“ hinsichtlich der gestellten Fragen. Der Obmann der Geschworenen („Chef du jury“) hat die Zusammenstellung der Ergebnisse der Abstimmung zu besorgen; die Jury braucht ihre Entscheidung nicht zu begründen.

Je nach dem Verdikt der Jury hat der Gerichtshof das Gesetz anzuwenden: haben die Geschworenen den Angeklagten für „nicht schuldig“ befunden, so spricht ihn der Präsident frei. Hat die Jury die Schuldfrage bejaht, so verurteilt der Gerichtshof den Angeklagten zu der vom Gesetze vorgesehenen Strafe.

Erkennt die Jury mildernde Umstände an, so muß auch der Gerichtshof das Strafmaß um einen Grad mildern; er ist berechtigt, es um zwei Grade zu tun. Hat z. B. die Jury den Angeklagten für eines Verbrechens schuldig befunden, welches mit Tod bestraft wird, und dabei mildernde Umstände anerkannt, so verhängt der Gerichtshof das nächsthöchste Strafmaß, nämlich lebenslängliche Zwangsarbeit. Will er sein Recht ausüben, die Strafe noch um einen Grad zu mildern, so darf er den Angeklagten zu Zwangsarbeit auf beschränkte Zeitdauer verurteilen.

2. „Tribunal correctionnel“ (Amtsgericht). Das „tribunal correctionnel“ befaßt sich mit der Bestrafung von Vergehen. Besteht ein „Tribunal d'arrondissement“ aus mehreren Kammern, so ist eine derselben ausschließlich damit beauftragt, Vergehen zu ahnden; ist eine einzige Kammer vorhanden, so fungiert sie an bestimmten Tagen als Amtsgericht.

Berufung gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts kann bei einer der Kammern des Appellationshofes eingelegt werden. Die Berufung bewirkt die Suspension des getroffenen Urteils. Ist ein Urteil in Abwesenheit des Angeklagten gefällt worden, so bleibt diesem ein Ausweg offen, nämlich der Einspruch. Er ist nur binnen fünf Tagen nach der Bekanntmachung des Urteils zulässig, und die Einspruchsverhandlung muß in der ersten Sitzung nach der Erhebung des Einspruchs stattfinden; die Vollstreckung des Urteils wird indessen suspendiert.

gehenden Jahre auf der Sessionsliste gestanden haben. Aber durch ein Rundschreiben vom 29. Januar 1905 hat der Justizminister angeordnet, daß künftig die Tagelöhner nicht mehr grundsätzlich von den Jahreslisten der Jury ausgeschlossen sein sollten, um so mehr, als zu folge dem Gesetz vom 19. März 1907 den Geschworenen, die ein Recht auf Reisevergütung haben, Aufenthaltskostentuschädigung gewährt wird.

3. „Tribunal de simple police“ (Polizeigericht). In jedem Kanton befindet sich ein solches; seinen persönlichen Bestand bildet ein einziger Richter, der Friedensrichter, von einem Gerichtsschreiber unterstützt; die Anklage wird durch den Polizeikommissar oder den Bürgermeister geführt.

Zur Verhandlung gelangen Übertretungen, die mit Haft von einem bis zu fünf Tagen oder Geldstrafe von einem bis zu fünfzehn Franken geahndet werden. Die Urteile der „tribunaux de simple police“ können auf dem Wege des Einspruchs, der Berufung oder des Gesuchs um Kassation bestritten werden.

Die Regeln bezüglich des Einspruchs sind dieselben wie bei dem Amtsgericht, mit dem Unterschiede, daß die Einspruchsfrist nicht fünf, sondern drei Tage beträgt.

Die Berufung kann nur dann eingelegt werden, wenn Haft verhängt wird, oder wenn die Geldstrafe höher als fünf Franken ist. Die Berufungsfrist beträgt zehn Tage vom Tage der Verhängung des Urteils ab.

Von dem Gesuch um Kassation wird im nächsten Absatz die Rede sein.

§ 113. „Cour de Cassation“ (Kassationshof). — Die „Cour de Cassation“ wurde am 27. November 1790 errichtet; ihre Organisation und ihre Mitgliederzahl hat seitdem einigemal gewechselt. Gegenwärtig besteht sie aus drei Kammern: Gesuchskammer, Zivil- und Strafkammer.

Der Kassationshof besteht aus einem ersten Präsidenten, drei Kammerpräsidenten und 45 Räten. Im Gegensatz zu den anderen Gerichtshöfen findet kein Wechsel der Räte unter den verschiedenen Kammern statt. Die Staatsanwaltschaft wird durch einen Oberstaatsanwalt und sechs Staatsanwälte vertreten. Die bei diesem Gerichtshof beglaubigten Rechtsanwälte, die „avocats au Conseil d'Etat et à la Cour de Cassation“ heißen, sind Ministerialbeamte, sie sind zugleich Rechtsanwälte und „avoués“.

Für die Abhaltung einer Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens elf Räten erforderlich; es ist nicht nötig, daß die Zahl der Mitglieder immer ungerade sei, aber im Falle, daß sich die Stimmen in zwei gleiche Hälften teilen, werden noch fünf Räte zugezogen, die in erster Linie Mitglieder der Kammer, in welcher die Spaltung stattgefunden hat, und dann der anderen Kammern sind.

Der Kassationshof hebt alle ihm unterbreiteten Urteile, sowohl der Zivil- wie der Kriminalgerichte auf. Er untersucht nicht die Sache selbst, er prüft lediglich die Frage, ob das Gesetz richtig angewandt worden ist; er fällt kein Urteil an Stelle des von ihm aufgehobenen, er überweist einfach die Angelegenheit einem Gerichtshofe, welcher mit demjenigen, der das Urteil verhängt hat, gleichstufig ist. Gesuche um Kassation dürfen nur wegen Verletzung oder Unterlassung von Formalitäten, Unzuständigkeit und Machtüberschreitung, Verletzung des Gesetzes eingereicht werden.

Die Strafkammer befaßt sich auf direktem Wege mit Kassationsgesuchen in Strafsachen. In Zivilsachen wird die Angelegenheit erst von der Untersuchungskammer geprüft, welche nach erstattetem Bericht des Kammerpräsidenten entscheidet, ob das Gesuch in Erwägung gezogen werden soll; darauf hat die

Zivilkammer zu beschließen, ob Gesetzesverletzung tatsächlich vorliege oder ob dem Gesuche keine Folge zu geben sei; im letzteren Falle bleibt das bestrittene Urteil in Kraft.

In gewissen Fällen hält der Kassationshof feierliche Sitzungen („audiences solennelles“) ab, an welchen die Kammern, jede mit mindestens elf Mitgliedern, unter Vorsitz des Ersten Präsidenten teilnehmen. In feierlichen Sitzungen prüft der Kassationshof zweite Gesuche, d. h. Gesuche um Kassation, die an ihn gerichtet wurden, nachdem der zweite Appellationshof, an welchen eine Sache nach der Kassation durch die Zivilkammer überwiesen worden ist, sie in demselben Sinne wie der erste entschieden hat. Das Urteil des Kassationshofs in feierlicher Sitzung ist für den dritten Appellationshof, an welchen die Sache nunmehr gewiesen wird, bindend.

Der Zweck des Kassationshofs ist die Durchführung einer einheitlichen Gesetzesanwendung und die Einheit der Rechtsprechung.

Drittes Kapitel.

Der Richterstand. — Die Staatsanwaltschaft. — Advokaten. — Ministerialbeamte.

§ 114. **Der Richterstand.** — Es ist bereits erwähnt worden, daß Mitglieder der Handels- und Gewerbegerichte aus Wahlen hervorgehen; die Mitglieder der übrigen Gerichtshöfe werden dagegen unter Innehaltung gewisser Bedingungen vom Staatsoberhaupt ernannt. Unter der Herrschaft der Verfassungen der Jahre 1790, 1791, 1793 und III wurden Richter durch indirekte Volkswahlen bestellt, aber seit der Verfassung vom Jahre VIII und dem Senatuskonsult von Jahre XII ist die Ernennung durch das Staatsoberhaupt endgültig eingeführt worden.

Bis zum Dekret vom 18. August 1906, welches die Art der Besetzung der Richterstellen in mancher Beziehung geändert hat, waren die Vorbedingungen zur Erlangung der Richterwürde die folgenden: französische Staatsangehörigkeit, Vollgenuß der bürgerlichen und politischen Rechte, mindestens fünfundzwanzigjähriges Alter, das Diplom eines Lizienten oder Doctor juris; außerdem mußte der Kandidat mindestens zwei Jahre in juristischer Praxis tätig gewesen sein¹⁾. Es bestanden keine festen Regeln bezüglich des Avancements; die einschlägigen Anträge wurden durch die Ersten Präsidenten und Ersten Staatsanwälte an den Appellationshöfen gestellt, der Justizminister war aber keineswegs verpflichtet, sie zu berücksichtigen; politische Einflüsse machten sich bei Ernennungen nur allzuoft geltend.

Falls das Dekret vom 18. August 1906 streng gehandhabt wird, müssen diese Angelegenheiten einen geregelten Gang nehmen; gewisse Bestimmungen lassen jedoch noch immer Raum für Favoritismus.

Diesem Dekret gemäß wird für die Besetzung der ersten Richterstufen ein Wettbewerb erforderlich. Zur Teilnahme an demselben sind Lizienten

¹⁾ Die Vorbedingungen für die Ernennung zum Friedensrichter werden im folgenden erörtert.

und Doctores juris berechtigt, die sich über eine vorherige Tätigkeit beim Justizministerium, bei dem „Parquet“¹⁾ an einem Appellationshof, bei einem Rechtsanwalt, oder bei einem „avoué“ ausweisen können. Der erste Wettbewerb ist auf das Ende des Jahres 1907 festgesetzt worden.

Abgesehen vom Wettbewerbe können folgende Personen auf direktem Wege die Richterwürde erlangen: Mitglieder des Staatsrats Professoren und Dozenten an den staatlichen juristischen Fakultäten, Conseillers de préfecture, welche mindestens drei Jahre ihres Amtes gewaltet haben (im Seine-Departement, in den übrigen werden zehn Jahre verlangt), und noch gewisse Kategorien von Beamten, die in § 14 des Dekrets erwähnt sind.

Das Avancement wird von diesem Dekret folgendermaßen geordnet: kein Richter kann zu einem höheren Grad befördert werden, falls er nicht in die Beförderungs-Tabelle eingetragen ist; eingetragen werden Richter, die mindestens zwei Jahre aktiven Dienst geleistet haben. Die Tabelle wird nach Vorschlägen der Ersten Präsidenten und Oberstaatsanwälte an den Appellationshöfen von einer besonderen Kommission aufgestellt, die aus dem Ersten Präsidenten und dem Ersten Staatsanwalt beim Kassationshofe, sowie aus vier Mitgliedern desselben und den Ministerialdirektoren beim Justizamt bestellt wird²⁾.

Der Richterstand genießt gewisse Vorrechte: so werden die Richter einiger öffentlicher Pflichten enthoben; sie fungieren nicht als Geschworene; begehen sie Delikte, so unterliegen sie nicht der Rechtsprechung der Amtsgerichte, sondern derjenigen der Appellationshöfe; vor allem aber können sie nicht ihres Amtes entsetzt oder versetzt werden, ohne daß der Kassationshof seine ausdrückliche Genehmigung dazu erteilt. Die Unabsetzbarkeit ist durchaus notwendig, um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter zu sichern; sie haben keine Maßregelung seitens der vollziehenden Gewalt zu befürchten, und ihre Entscheidungen können daher nicht von der Regierung inspiriert oder beeinflusst werden. Im Jahre 1883 ist die Unabsetzbarkeit auf drei Monate aufgehoben worden, um einmalige Reduktionen im Richterstande zu ermöglichen; ein anderer Weg hätte vorgezogen werden können, nämlich die Todesfälle, Abschiedsgesuche und Pensionierungen zu erwarten. Binnen dieser dreimonatigen Frist hat der Justizminister eine gewisse Anzahl von Richtern, gleich der Zahl der aufgehobenen Stellen, verabschieden müssen; es war vorgeschrieben, daß unter den Verabschiedeten sich Mitglieder der „Commissions mixtes“ vom Jahre 1852, traurigen Angedenkens, befinden sollten. Übrigens erhielten alle verabschiedeten Richter eine Pension.

Vor dem Gesetz vom 12. Juli 1905 genossen die Friedensrichter die Unabsetzbarkeit nicht, sie waren aber von dem Nachweis früherer juristischer Tätigkeit und eines juristischen Studiums befreit. Seit diesem Gesetz können

1) Siehe Staatsanwaltschaft.

2) Während der Drucklegung dieses Werkes sind zwei Dekrete erschienen, betr. die Anstellung und Beförderung der Richter. Diese zwei Dekrete vom 15. Februar 1906 und vom 10. Dezember 1905 ändern nichts an den allgemeinen Vorschriften des Dekrets vom 18. August 1906; sie regeln Einzelheiten, befassen sich mit der Anstellung der Richter von Algier und Tunis und mit der Beförderung im Richteramt.

nur noch Lizentiaten, die eine einjährige Tätigkeit bei einem Rechtsanwalt oder bei einem Avoué ausgeübt oder während zwei Jahren öffentliche Ämter bekleidet haben, zu Friedensrichtern ernannt werden; diese Frist wird für Bewerber, die nur das „baccalauréat en droit“ oder das „certificat de capacité“ erlangt haben, verlängert. Von Personen, die keine der erwähnten Diplome erlangt haben, können gewisse Ministerial- und öffentliche Beamte, die ihren Beruf zehn Jahre ausgeübt haben, zu Friedensrichtern ernannt werden. § 21 des Gesetzes vom Jahre 1905 sichert die Unabsetzbarkeit der Friedensrichter auf folgende Weise: „Friedensrichter können nur dann ihres Amtes entsetzt oder in eine niedrigere Klasse versetzt werden, wenn eine spezielle Kommission diese Maßregel billigt; die betreffende Kommission wird vom Justizministers berufen und besteht aus dem ersten Staatsanwalt des Kassationshofs, drei Mitgliedern desselben Gerichtshofs und drei Ministerialdirektoren beim Justizamt; die in Frage kommenden Friedensrichter müssen auf Verlangen von der Kommission gehört werden.

Neben ihren Vorrechten werden den Richtern vielfache Pflichten auferlegt; die hauptsächlichsten bestehen darin, daß sie sich nicht mit Handel befassen dürfen, nicht in streitigen oder Konkurs-Sachen, die in ihr Ressort fallen, als Partei interessiert sein, oder Schuldscheine ausstellen können; sie dürfen keine, selbst unentgeltliche, juristische Konsultationen erteilen.

Der Kassationshof übt eine Disziplinargewalt in Berufssachen über alle Richter aus¹⁾; um Entscheidungen in Disziplinarfragen zu treffen, tagt er in feierlicher Sitzung. Er faßt Entschlüsse nur nach Verhör oder erfolgter Vorladung des betreffenden Richters. Die Disziplinarstrafen sind: die einfache Zensur; die Zensur mit Rüge, wodurch Entziehung des Gehalts während eines Monats bedingt wird; die provisorische Suspendierung, die die Entziehung des Gehalts während dieser Zeit nach sich zieht; und schließlich die Degradation, die den Richter seines Amts endgültig entsetzt. Der Kassationshof wird um seine Meinung befragt, falls der Justizminister es beabsichtigt, einen Richter zu versetzen oder ihn zu pensionieren; diese Meinung hat rechtsbindende Kraft.

Der Justizminister besitzt ein Aufsichtsrecht über die Richter an allen Zivil- und Handelsgewichten. Er kann jeden Richter vorladen, um von ihm Erklärungen über ihm zur Last gelegte Handlungen zu verlangen; der Justizminister kann ihm auch eine Rüge erteilen, die ihm durch den Ersten Präsidenten an dem betreffenden Appellationshofe bekanntgegeben wird.

§ 115. Staatsanwaltschaft („ministère public“). — Die Staatsanwaltschaft ist mit der Vertretung der öffentlichen Regierungsinteressen beauftragt; die Beamten der Staatsanwaltschaft werden durch den Präsidenten der Republik ernannt und abgesetzt; der Kassationshof übt keine Disziplinargewalt über sie aus. Sie tragen die gleichen Pflichten wie die Richter und die Vorbedingungen für die Erlangung ihrer Ämter sind dieselben. Bei jedem Gerichtshof ist eine Anzahl von Vertretern der Staatsanwaltschaft tätig, die in ihrer

1) Gesetz vom 30. August 1963.

Gesamtheit das „Parquet“ bilden. es wird auch von „magistrature debout“ (stehende Magistratur) im Gegensatz zu der „magistrature assise“ (sitzende Magistratur) gesprochen, weil die Staatsanwaltschaftsbeamten ihre Rede stehend halten.

In Strafsachen, wo seine Rolle außerordentlich bedeutend ist, führt der Staatsanwalt allein die Anklage. sei es *ex officio* oder nach eingeleiteter Klage; er kann die direkte Vorladung des Beschuldigten zur Gerichtsverhandlung beantragen oder den Untersuchungsrichter ersuchen, das Verfahren zu eröffnen.

Der Staatsanwalt besitzt gewisse administrative Befugnisse; so sichert er die Anwendung der Urteilssprüche; benachrichtigt den Justizminister von allen in seinem Ressort sich öffnenden Vakanzen; führt die Oberaufsicht über Irrenhäuser, prüft die Zivilstandsakten, erteilt seine Meinung über Dispensierungen bei Ehen und Aufgeboten usw.

In Zivilsachen vertritt er den Abwesenden, von welchem die Abwesenheitserklärung gefordert wird; im Namen des Staates handelt hierbei der Präfekt. Der Staatsanwalt tritt als Nebenpartei in Sachen auf, bei denen die Akten ihm mitgeteilt werden müssen (§ 53 der Zivilprozeßordnung); *ex officio* und als Hauptpartei handelt er bei gewissen gesetzlich bestimmten Fällen (Klage auf Nichtigkeitserklärung von Ehen, die in Übertretung von gesetzlichen Bestimmungen eingegangen worden sind; Richtigstellung von Zivilstandsakten in Fällen, bei denen die öffentliche Ordnung interessiert ist, usw.).

Die Staatsanwaltschaftsbeamten sind von der Regierung, die ihnen Befehle erteilen kann, abhängig; sie dürfen versetzt und ihres Amtes enthoben werden. Bei jedem Appellationshof steht der Oberstaatsanwalt an der Spitze aller in sein Ressort fallender Parquets. Er wird von einem oder mehreren Staatsanwälten, sowie von einem oder mehreren Substituten unterstützt, die ihn bei den Verhandlungen vertreten dürfen. An den „tribunaux d'arrondissement“ wird die Staatsanwaltschaft durch einen Staatsanwalt nebst einem oder mehreren Substituten vertreten, sowie durch einen oder mehrere stellvertretende Richter („juges suppléants“). In der Staatsanwaltschaft herrscht demgemäß eine strenge hierarchische Ordnung; so kann z. B. ein Oberstaatsanwalt Berufung gegen eine Entscheidung, die gemäß dem Antrag seines Untergebenen, eines Staatsanwaltes gefällt worden ist, einlegen.

Es bleibt jedem Staatsanwaltschaftsbeamten vorbehalten, nachdem er die Erwägungen, die ihm von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben worden sind, vorgebracht hat, seine persönliche Meinung zu äußern; sein alter Spruch lautet: „la plume est serve et la parole libre“ („die Feder ist eine Magd, aber frei ist das Wort“). Andererseits ist es üblich, daß wenn ein Oberstaatsanwalt und einer seiner Staatsanwälte in einer Frage sich nicht einigen können, der Konflikt vor dem versammelten Parquet ausgetragen wird; bleibt dabei der Oberstaatsanwalt in der Minderheit, so steht ihm immer noch der Ausweg frei, seine Ansicht bei der Verhandlung persönlich vorzubringen. Derartige allgemeine Parquet-Versammlungen sind bei den „tribunaux d'arrondissement“ nicht üblich; ein Staatsanwalt kann seinem Substituten seine Mei-

nung auferlegen; doch, wie gesagt, darf dieser seine persönliche Ansicht äußern, nachdem er die Erwägungen seines Vorgesetzten dargelegt hat.

Die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, Anklagen in Strafsachen ohne vorherige Anordnung des Justizministers und sogar trotz seines Verbots zu erheben; der Justizminister hat zwar die Möglichkeit, den betreffenden Beamten seines Amtes zu entheben, nichtsdestoweniger muß das einmal eingeleitete Verfahren den üblichen Gang nehmen.

Die Staatsanwaltschaftsbeamten sind von den Gerichtshöfen vollständig unabhängig, sie können von ihnen weder zensuriert werden, noch unterliegen ihre Erwägungen der Kritik der Tribunale. Erlaubt sich z. B. ein Parquet-Mitglied unpassende Redensarten zu führen, so kann der Gerichtsvorsitzende nichts anderes tun, als dessen Vorgesetzten davon in Kenntnis zu setzen, und dieser trifft dann die ihm angebracht erscheinenden Vorkehrungen. Und umgekehrt sind die Gerichtshöfe in keiner Weise von der Staatsanwaltschaft abhängig.

Ein Ergebnis davon, daß die Staatsanwaltschaft eine geschlossene Einheit ist, äußert sich in der Zulässigkeit der Vertretung eines Mitglieds des Parquets durch einen seiner Kollegen: hat ein Staatsanwaltschaftsbeamter einigen Verhandlungen in einer Angelegenheit beigewohnt und ist er verhindert, an den weiteren Sitzungen teilzunehmen, so kann er durch einen anderen ersetzt werden, die Debatte braucht nicht wieder von vorne anzufangen; ist dagegen ein Richter außerstande, an der ganzen Verhandlung sich zu beteiligen, und wird er während der Debatte von einem anderen ersetzt, so muß diese von Anfang an wieder aufgenommen werden. Dieser Gegensatz läßt sich dadurch erklären, daß ein Staatsanwaltschaftsbeamter die Ansicht einer einheitlichen Gruppe darlegt, dagegen kann sich ein Richter für diesen oder jenen Entschluß nur je nach der Überzeugung, die er im Laufe der Debatten gewonnen hat, entscheiden.

§ 116. **Advokaten (Rechtsanwälte).** -- Die Advokaten erteilen Konsultationen in Rechtsfragen und führen die Verteidigung, d. h. sie vertreten die Interessen ihrer Klienten bei der Verhandlung. In Zivilsachen können die Parteien ihre Forderungen vor den „tribunaux d'arrondissement“ und den Appelationshöfen persönlich vorbringen; lassen sie sich aber vertreten, so darf es nur durch einen Advokaten sein; in diesem Sinne wird von einem Monopol der Advokaten gesprochen. Vor anderen Gerichtshöfen können die Parteien von jeder beliebigen Person vertreten werden. Bei Strafsachen kann der Vorsitzende eines Schwurgerichts dem Angeklagten gestatten, sich durch einen Verwandten oder Freund verteidigen zu lassen (§ 295 des Code d'Instruction criminelle).

Um Advokat werden zu können, muß folgenden Bedingungen genügt werden: Der Kandidat muß französischer Bürger und Lizentiat (juris) sein, alle politischen und bürgerlichen Rechte besitzen und vor dem Appellationshof den Eid geleistet haben. Das Gesetz vom 1. Dezember 1900 hat es Frauen gestattet, unter denselben Bedingungen, wie ihre männlichen Kollegen, Rechtsanwalt zu werden.

Nachdem der Lizentiat einen Eid geleistet hat, muß er sich bei einem Gerichtshof in die Listen eintragen lassen, vorerst als Anwärter („stagiaire“, auf mindestens drei Jahre, danach als vollberechtigter Rechtsanwalt („avocat titulaire“). Für die Zulassung zur Anwartschaft ist eine Entscheidung des Rats des Rechtsanwaltsstandes („conseil de l'ordre“) erforderlich, und nach Beendigung der Anwartschaft ist eine nochmalige Entscheidung für die Anerkennung als „avocat titulaire“ mit Eintragung in das sogenannte „tableau“ notwendig. Jeder in die Anwärter- oder Anwaltsliste eines Gerichtshofs eingetragene Rechtsanwalt darf vor allen Gerichtshöfen Frankreichs, ausgenommen den Kassationshof und den Staatsrat, auftreten.

Die Rechtsanwälte behaupten, daß sie Herren über die Zusammenstellung ihrer Listen sind, d. h. daß die Annahme oder Ablehnung von Kandidaten zur Anwärter- und Anwaltsliste nur von ihnen abhängig ist. Dennoch wird angenommen, daß die Beschlüsse des „conseil de l'ordre“ der Prüfung durch den betreffenden Appellationshof unterliegen.

Der Beruf eines Rechtsanwalts ist mit richterlichen Ämtern (außer demjenigen eines unbesoldeten Ersatzrichters unvereinbar; ebenso wenig mit den Stellungen von Ministerialbeamten, mit Lohnstellungen, wie überhaupt mit jedem Gewerbe. Professoren an juristischen Fakultäten dürfen den Beruf eines Rechtsanwalts ausüben. Die Rechtsanwälte sind verpflichtet, das Berufsgeheimnis über die ihnen von Klienten gemachten Eröffnungen zu wahren; sie dürfen nicht ein Privatinteresse an streitigen Ansprüchen haben. Sie sind berechtigt, Honorare zu verlangen, vorkommendenfalls sogar auf gerichtlichem Wege, sie würden sich aber eine Disziplinarstrafe zuziehen, falls sie mit ihrem Klienten einen Vertrag de quota litis schließen sollten, wonach sie Anspruch auf einen Teil etwa des Schadensersatzes erheben könnten.

Die Kanzlei eines Rechtsanwalts ist unverletzlich, es kann dort keine Durchsuchung vorgenommen werden, weder auf der Suche nach einem eines Verbrechens Beschuldigten, noch nach Beweisen der Schuld, ausgenommen den Fall, daß der Rechtsanwalt selber der Beschuldigte ist. Ein Rechtsanwalt kann nicht wegen in Ausübung seines Berufs begangener Verleumdung oder Beleidigung verfolgt werden.

Bei jedem Gerichtshof besteht ein Rat des Rechtsanwaltsstandes, der „conseil de l'ordre“ oder auch „conseil de discipline“ genannt wird; dessen Mitglieder werden bei absoluter Mehrheit von den Rechtsanwälten, welche in die Anwaltsliste eingetragen sind, gewählt; die Anwärter sind nicht stimmberechtigt. Die Advokatschaft wählt alljährlich ihren Vorstand, den „bâtonnier“.

Die Gesuche um Zulassung zur Anwärter- und Anwaltsliste werden durch den Rat erledigt, Berufung gegen dessen Beschlüsse kann vor dem Appellationshof eingelegt werden. Der Rat übt ferner eine Disziplinargewalt über die Rechtsanwälte aus, und zwar nicht nur in Berufsangelegenheiten, sondern auch über ihr Privatleben, falls dieses geeignet scheint, dem Ansehen des Standes zu schaden. Die in Betracht kommenden Disziplinarstrafen sind: die Warnung; die Rüge mit Zensur verbunden; die Suspendierung, welche nicht länger als

auf ein Jahr verhängt werden kann; und die Löschung aus den Listen („radiation“). Bei eingelegter Berufung beschließt der Appellationshof in geheimer Beratung („en chambre du conseil“); es kann auch Kassation beantragt werden, und zwar wegen Unzuständigkeit oder Machtüberschreitung, nicht aber wegen Verletzung des Gesetzes.

Die Rechtsanwälte bei dem Kassationshof und dem Staatsrat sind Ministerialbeamte, zugleich „avoués“ und „avocats“. Ihnen kommt ein Monopolrecht insofern zu, als nur sie berechtigt sind, vor dem Staatsrat, dem Kassationshof und dem Kompetenzkonfliktshof aufzutreten.

Sie sind aber außerdem berechtigt, auch vor den übrigen Gerichtshöfen Prozesse führen.

In ihrer Eigenschaft als „avoués“ besorgen sie alle Akte der Prozedur, namentlich die Gesuche („requêtes“) und Eingaben („mémoires“); als Advokaten handeln sie als Fürsprecher der Parteien.

Sie erwerben ihre Stellung käuflich, es wird aber von ihnen französische Staatsangehörigkeit verlangt, sowie mindestens fünfundzwanzigjähriges Alter und dreijährige rechtsanwaltschaftliche Praxis; sie müssen außerdem eine Prüfung vor dem Rat des Rechtsanwaltsstandes ablegen. Ihre Ernennung wird durch ein Dekret vollzogen.

Die Rechtsanwälte bei dem Kassationshof und dem Staatsrat haben einen eigenen Rat, bestehend aus neun Mitgliedern und einem Vorsitzenden. Dieser Rat übt eine Disziplinargewalt über die Angehörigen des Standes aus; als Strafe kann er verhängen: die Warnung; die Rüge — gegen diese beiden Strafen kann Berufung eingelegt werden; ferner, aber nur mit Genehmigung des Justizministers, die zeitweise Ausschließung vom Berufe, die nicht länger als ein Jahr dauern kann; die Löschung aus den Listen und die Amtsentsetzung können nur durch ein Dekret des Präsidenten der Republik verhängt werden.

§ 117. **Ministerialbeamte („Officiers ministériels“).** Die Ministerialbeamten haben ein Titularrecht auf ihr Amt; sie können es mit Genehmigung der Regierung auf ihren Nachfolger übertragen, den sie „vorzustellen“ („présenter“) haben; für diese Vorstellung werden sie bezahlt.

Die Revolution, genauer gesagt die „Assemblée Constituante“ hatte die Käuflichkeit der Ämter aufgehoben. Als aber die Regierung infolge der Kriege des Kaiserreichs sich in finanziell bedrängter Lage befand, verlangte sie im Jahre 1816 von den Ministerialbeamten die Hinterlegung einer doppelten Kautionssumme, und erteilte ihnen als Gegenleistung das Vorstellungsrecht („droit de présentation“), d. h. das Recht, sich ihren Nachfolger auszusuchen und ihr Amt auf ihn gegen Bezahlung zu übertragen. Auf diese Weise ist die Käuflichkeit gewisser Ämter durch das Gesetz vom 25. April 1816 wieder eingeführt worden.

1. „Greffiers“ (Gerichtsschreiber). Den Gerichtsschreibern liegt es ob, die Richter in allen ihren Funktionen zu unterstützen. Die Gerichtsschreiber führen Bericht über die Verhandlungen, verwahren die Archive und besorgen etwaige Auszüge aus denselben. Bei jedem Gerichtshof ist ein Gerichtsschreiber

angestellt, gewöhnlich hat er beeidigte Gehilfen („*commis-greffiers*“), die ihn vorkommendenfalls vertreten dürfen. Bei den Gewerbegerichten ist ein Sekretär angestellt, der von dem Gewerbegericht selbst gewählt wird und kein Ministerialbeamter ist.

Die Gerichtsschreiber müssen mindestens fünfundzwanzig Jahre alt und im Besitze aller bürgerlichen und politischen Rechte sein. Die Gerichtsschreiber an den Appellationshöfen und der Erste Gerichtsschreiber am Kassationshofe müssen 27 Jahre alt sein, die Lizentiatprüfung bestanden haben und zwei Jahre als Anwärter tätig gewesen sein. Die Gerichtsschreiber werden durch ein Dekret des Präsidenten der Republik ernannt, sie müssen eine Kautions hinterlegen und einen Eid leisten.

Die Gerichtsschreiber können von der Regierung *ad nutum* abgesetzt werden, sie bleiben aber im Besitze ihrer Stellung insofern, als sie das Recht behalten, ihren Nachfolger vorzustellen.

2. „*Avoués*“ (Anwälte in Zivilsachen). Das Institut der „*avoués*“ besteht nur an den Appellationshöfen und Zivilgerichten; die „*avoués*“ besitzen das Monopol, die Parteien vor diesen Gerichtshöfen zu vertreten, und die Parteien sind verpflichtet, sich durch die „*avoués*“ vertreten zu lassen; diese Vertretung besteht darin, daß sie das Prozeßverfahren leiten und dem Gerichtshof die Ansprüche ihrer Klienten vorbringen. Vor den Handels-, Gewerbe- und Friedensgerichten können die Parteien persönlich erscheinen oder sich durch beliebige Mandatäre vertreten lassen; vor dem Kassationshofe sind die Rechtsanwälte, wie bereits erwähnt, gleichzeitig „*avoués*“.

Von der Verpflichtung, sich von „*avoués*“ vertreten zu lassen, werden befreit: Präfekte, die in Domänensachen im Namen des Staats Prozeß führen, ferner Behörden der indirekten Steuern, der Zollverwaltung und der öffentlichen Einrichtungen.

Der Vertrag zwischen einem „*avoué*“ und seinem Klienten ist ein entgeltliches Mandat; er wird ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen und unterliegt den gewöhnlichen Rechtsbestimmungen.

Die „*avoués*“ werden nach Vorstellung seitens ihrer sich zurückziehenden Vorgänger durch ein präsidentielles Dekret ernannt. Die Kandidaten müssen mindestens 25 Jahre alt sein, sich im Besitze der bürgerlichen und politischen Rechte befinden, das juristische „*certificat de capacité*“ erworben haben und fünf Jahre bei einem „*avoué*“ tätig gewesen sein.

Diese Frist wird für Lizentiaten auf drei und für *Doctores juris* auf zwei Jahre verkürzt. Die „*avoués*“ müssen eine Kautions hinterlegen und vor dem Gerichtshofe einen Eid leisten.

Die Stellung eines „*avoué*“ ist mit allen anderen, außer derjenigen eines unbesoldeten Ersatzrichters, unvereinbar.

Bei jedem Gerichtshof besteht ein Ausschuß der *Avoués*, die „*chambre de discipline*“ (Disziplinarkammer), deren Mitglieder in allgemeiner Versammlung gewählt werden und deren Bestand alljährlich zu einem Drittel neu-besetzt wird. Diese Kammer übt eine Disziplinargewalt aus, indem sie verschiedene Strafen verhängt, nämlich den Ruf zur Ordnung, die einfache Zensur,

die Zensur mit Rüge, das Verbot, Mitglied der Disziplinarkammer zu werden (während sechs Monaten). Die betreffenden Gerichtshöfe sind zuständig, um im Einvernehmen mit der Kammer die Suspendierung und die Absetzung zu verhängen und um auf Schadensersatz zu erkennen, falls die Parteien durch einen Disziplinarirrtum des „avoué“ geschädigt worden sind.

Die Betätigung der „avoués“ bei den Handelsgerichten ist untersagt, aber die Parteien lassen sich, nach einem Brauch, der aus dem XVI. Jahrhundert stammt, von besonderen Praktikern vertreten, die „agrées“ heißen. Die „agrées“ besitzen kein Monopol, die Vertretung kann von jeder beliebigen Person übernommen werden; sie sind einfache Beauftragte und müssen eine Vollmacht des Klienten vorweisen können.

Die Handelsgerichte haben Bestimmungen getroffen, deren Zweck die Organisation des Berufes der Verteidiger an diesen Gerichten ist; die „agrées“ sind Besitzer ihrer Stellungen, die sie an ihre Nachfolger mit Genehmigung des betreffenden Handelsgerichts übertragen. Das Zivilgericht des Seine-Departements hat sich auch eine Disziplinargewalt über die Verteidiger an den Handelsgerichten angeeignet und verhängt Strafen, wie den Ruf zur Ordnung, die Geldstrafe, die Suspension, die Absetzung. Diese Bestimmungen, die durch keinerlei Gesetz sanktioniert werden, weisen offenbar die Merkmale von Machtüberschreitung auf, sie werden aber ihrer praktischen Nützlichkeit wegen geduldet und angewandt.

3. „Huissiers“ (Gerichtsvollzieher). Die Gerichtsvollzieher besitzen das Monopol der Ausführung gewisser Prozessualakte, der Überbringung von Gerichtsbeschlüssen, Urteilen und der Vollziehung einiger Bestimmungen.

Sie sind an ein Arrondissement gebunden und dürfen sich nur in ihm betätigen; sie sind unter die Gemeinden verteilt, meistens unter die Kantonshauptorte. Einige Gerichtsvollzieher werden von dem Gerichte bestellt, um bei den Verhandlungen Dienste zu leisten, und heißen „huissiers audienciers“ (Gerichtsdienner), und nur sie können die Akten von einem „avoué“ dem anderen überbringen.

Die Gerichtsvollzieher werden durch präsidentielles Dekret auf Vorstellung ihrer aus dem Amt scheidenden Vorgänger ernannt; sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein und zwei Jahre im Bureau eines Notars tätig gewesen sein.

Die Stellung eines Gerichtsvollziehers ist mit anderen besoldeten Ämtern und Berufen unvereinbar; es ist den Gerichtsvollziehern untersagt, Handel zu treiben.

In jedem Arrondissement bilden die Gerichtsvollzieher eine Körperschaft, die durch eine Disziplinarkammer vertreten wird; Zweck derselben ist die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Disziplin unter den Gerichtsvollziehern. Die Disziplinarstrafen und die Befugnisse der Gerichtshöfe sind für die Gerichtsvollzieher dieselben wie für die „avoués“.

Viertes Kapitel.

Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 118. Allgemeines. — Es bestehen tiefgehende Unterschiede zwischen der Prozedur der ordentlichen- und der Verwaltungsgerichte. Letztere weist einige ihr eigentümliche Bestimmungen auf, die hier erörtert werden sollen.

Im Gegensatz zu dem Prozeßverfahren bei den Zivilgerichten, welches durch die Parteien oder vielmehr durch deren „avoués“ geleitet wird — man denke an die Verzögerungen, die diese erreichen können — wird der Prozeß bei den Verwaltungsgerichten von dem Richter geführt. Das Verfahren wird durch eine an den Richter gerichtete Klage („requête“) eingeleitet, der Beklagte bringt seinerseits eine Verteidigung in einem Gesuch vor.

Die Prozesse werden bei Zivilgerichten vorwiegend mündlich geführt, die verwaltungsrechtliche Prozedur ist schriftlich; vor Zivilgerichten können Rechtsanwälte jederzeit neue ausschlaggebende Argumente vorbringen, vor Verwaltungsgerichten entwickeln sie nur die Leitsätze, welche bereits in den Akten enthalten sind.

In einigen Sachen wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit unter Ausschluß der Öffentlichkeit gehandhabt: so z. B. in Angelegenheiten, über die bei dem Staatsrat ohne Eingreifen des Rechtsanwalts verhandelt werden kann, und bei den Präfekturräten in Wahl- und Steuerangelegenheiten, jedoch nur in dem Falle, daß keine von den Parteien die Öffentlichkeit der Debatten ausdrücklich verlangt.

Da das Institut der „avoués“ bei den Verwaltungsgerichten nicht besteht, sind auch die Prozeßkosten weit geringer; die Prozeßakten werden einfach vom Sekretariat („greffe“) erledigt und bedürfen nicht der Vermittlung von Gerichtsvollziehern, was auch eine beträchtliche Ersparnis bedeutet.

Es sollen im folgenden die verschiedenen Arten von Verwaltungsgerichten näher betrachtet werden.

§ 119. „Conseils de préfecture“ (Präfekturräte). — Die Präfekturräte sind durch das Gesetz vom 28. Pluviöse des Jahres VIII errichtet worden, und haben durch die Gesetze vom 21. Juni 1865 und 22. Juli 1859 in gewissen Hinsichten Änderungen erfahren. In jedem Departement besteht ein Präfekturrat, welcher aus drei oder vier Mitgliedern sich zusammensetzt; derjenige des Seine-Departements zählt neun Präfekturratsmitglieder.

Die Präfekturratsmitglieder werden durch Dekrete des Präsidenten der Republik ernannt und abgesetzt; die Kandidaten müssen fünfundzwanzig Jahre alt sein, den Grad eines Lizentiaten erworben haben, und sich über eine zehnjährige Tätigkeit in der Verwaltung oder beim Gericht ausweisen können.

Rechtmäßiger Vorsitzender des Präfekturrats ist der Präfekt; den Vorsitz führt aber de facto ein alljährlich durch ein Dekret zum Vizepräsidenten zu ernennendes Ratsmitglied.

Der Präfekturrat ist bei Anwesenheit mindestens dreier Mitglieder beschlußfähig; bei Verhinderung eines von ihnen kann ein Generalrat zu der Sitzung zugezogen werden.

Als Sekretär fungiert ein vom Präfekten aus der Zahl der Präfekturbeamten ernannter „secrétaire greffier“; die Anklage wird von dem Generalsekretär der Präfektur geführt.

Befugnisse der Präfekturräte: Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 28 Pluviöse d. J. VIII sind die Präfekturräte in Angelegenheiten, die die direkten Steuern betreffen, zuständig, so z. B. entscheiden sie

über die Gesuche um Entlastung und Befreiung von der Steuerpflicht; ferner sind sie zuständig:

In Fragen der öffentlichen Arbeiten, wenn z. B. Schwierigkeiten bei der Interpretierung und Ausführung von Verträgen entstehen, oder wenn Entschädigung für Grubenarbeiten oder zeitweise Okkupation gewährt werden soll;

in Fragen von Nationaldomänen, aber nur in den Fällen, in denen der Staat Verkäufer ist.

Außerdem erkennen besondere Gesetze die Zuständigkeit der Präfekturräte für die Entscheidung von Streitfragen bei den Wahlen zu den Bezirksräten, den Gemeinderäten („conseils municipaux“), zu den Senatorenwählern, zu den Gewerbeberichten an. Ferner prüfen die Präfekturräte Proteste gegen die Genehmigungen zur Errichtung von gesundheitsschädlichen und gefährlichen Betrieben usw.

Prozeßordnung der Präfekturräte. Diese Prozeßordnung wird gegenwärtig durch das Gesetz vom 22. Juli 1859 reguliert. Das Verfahren wird *ex officio* oder auf eingereichte Klage („requête“) eröffnet; ein Berichterstatter wird mit der Zusammenfassung der schriftlichen Untersuchung beauftragt, er hat einen Beschlußentwurf anzuarbeiten. Die Parteien können die Führung ihrer Angelegenheit einem Rechtsanwalt anvertrauen.

Die Beschlüsse („arrêtés“) der Präfekturräte besitzen *eo ipso* bindende Kraft; Berufung kann bei dem Staatsrat eingelegt werden, sie bedingt aber nicht die Suspension des Beschlusses. Außerdem sind noch zwei Wege für den Protest möglich: der Einspruch und die „*tierce-opposition*“. Der Einspruch ist nur dann zulässig, wenn der Beschluß in Abwesenheit einer der Parteien gefällt worden ist. Die „*tierce-opposition*“ wird von dritten Personen eingelegt, die nicht direkt am Prozeß beteiligt waren, aber durch den Beschluß in ihren Interessen gefährdet werden. Der Einspruch sowohl wie die „*tierce-opposition*“ unterliegt der Entscheidung durch den Präfekturrat, welcher den betreffenden Beschluß erlassen hat.

§ 120. Der „*Conseil d'état*“ (Staatsrat). — Die gegenwärtige Organisation des Staatsrats ist durch das Gesetz vom 24. Mai 1872 geregelt und durch die Gesetze der Jahre 1874, 1875, 1879, 1887 und 1900 in mancher Hinsicht geändert worden. Der Staatsrat besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern („*conseillers en service ordinaire*“), die durch Beschluß des Präsidenten der Republik samt Ministerrat ernannt werden¹⁾, Die Hälfte der Staatsräte muß unter den „*maitres des requêtes*“ (Berichterstatter über die Gesuche; s. unten) gewählt werden, für die andere Hälfte bestehen keine Bestimmungen; einzige Bedingung ist ein mindestens dreißigjähriges Alter. Außerdem ist die Stellung eines „*conseiller d'état en service ordinaire*“ mit jedem anderen besoldeten Amt sowie mit einem administrativen Posten in einem staatlich subventionierten Unternehmen unvereinbar. Aus-

1) Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1872 sollten die Staatsräte durch die Nationalversammlung erwählt werden; nach die Absetzung lag in den Händen der Nationalversammlung, die Regierung durfte die Staatsräte nur suspendieren, und zwar höchstens auf zwei Monate.

nahmsweise dürfen höhere Offiziere, staatlich angestellte Ingenieure, Professoren an höheren Lehranstalten, zum Staatsrat ohne Verlust ihres sonstigen Amts, aber ohne Kumulierung beider Gehälter, ernannt werden; und umgekehrt, Mitglieder des Staatsrats können — auf drei Jahre höchstens — zu öffentlichen Ämtern ernannt werden, ohne daß indessen die Gehälter kumuliert würden.

Die Zahl der Staatsräte im ordentlichen Dienst ist zweiunddreißig; außer diesen besteht der Staatsrat aus

2. neunzehn „conseillers d'état en service extraordinaire“ (außerordentlichen Mitgliedern). Sie müssen auch mindestens dreißig Jahre alt sein und werden durch den Präsidenten der Republik ernannt und abgesetzt. Sie sind Verwaltungsbeamte, die auf Grund ihrer Spezialkenntnisse von administrativen Angelegenheiten zur Teilnahme am Staatsrat zugezogen werden; sie besitzen beratende Stimme, und zwar nur bei Angelegenheiten, die in das Ressort ihres Ministerialdepartements fallen. Sie büßen ihre Stellung beim Staatsrat ein, sobald sie ihr sonstiges Amt verlieren. Sie dürfen nicht an der Sektion für streitige Angelegenheiten („section du contentieux“) teilnehmen und beziehen keinen besonderen Gehalt für ihren Dienst beim Staatsrat.

3. Zweiunddreißig „maitres des requêtes“ (Berichterstatter) sind beim Staatsrat angestellt. Sie werden ernannt und abgesetzt durch Dekrete, die auf Antrag des Vize-Präsidenten des Staatsrats und der Sektionspräsidenten erlassen werden. Sie müssen mindestens siebenundzwanzigjährig sein, und für sie bestehen die gleichen Inkompatibilitäten, wie für die Staatsräte im ordentlichen Dienst. Zwei Drittel von ihnen müssen unter den Auditoren erster Klasse erwählt werden; für die anderen bestehen keine Bestimmungen in bezug auf Befähigung. Ferner besteht der Staatsrat aus

4. vierzig Auditoren, die in zwei Klassen geteilt werden. Die zweiundzwanzig Auditoren zweiter Klasse gehen aus einem Wettbewerbe hervor; sie müssen mindestens einundzwanzig und höchstens sechsundzwanzig Jahre alt sein, und gewisse Universitätsdiplome erworben haben. Die Auditoren erster Klasse werden durch Dekrete ernannt, die auf Antrag des Vizepräsidenten des Staatsrats und der Sektionspräsidenten erlassen werden. Sie können nur aus den Auditoren zweiter Klasse, oder aus den früheren Auditoren, die mindestens vier Jahre beim Staatsrat tätig gewesen sind, erwählt werden. Es sei hier hinzugefügt, daß auch die Minister beratende Stimme im Staatsrat besitzen, jeder für die in sein Ressort fallenden Sachen, außer in streitigen Angelegenheiten.

Gegenwärtig wird der Staatsrat in fünf Sektionen geteilt: die Sektion für streitige Angelegenheiten; Sektion für Gesetzgebung, Justiz und Äußere Angelegenheiten; Sektion für Innere Angelegenheiten, Kultus, Volksaufklärung und schöne Künste; Sektion für Finanzen, Krieg, Marine und Kolonien; Sektion für Öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, Handel, Gewerbe, Post und Telegraph.

Die Sektion für streitige Angelegenheiten besteht aus einem Vorsitzenden und sieben Mitgliedern und kann in zwei Untersektionen geteilt werden, die

übrigen Sektionen bestehen aus einem Vorsitzenden, fünf ordentlichen und außerdem aus außerordentlichen Staatsräten. Der Justizminister besitzt das Recht, in allen Sektionen, außer derjenigen für streitige Angelegenheiten, den Vorsitz zu führen.

Der Staatsrat hält Sitzungen in allgemeiner Versammlung sowie Sektions-sitzungen und besondere Sitzungen für streitige Angelegenheiten ab.

Den Vorsitz in der allgemeinen Versammlung führt der Justizminister, oder der Vizepräsident des Staatsrats, oder der dienstälteste Sektionspräsident. Der Justizminister besitzt eine beratende Stimme; ebenso die anderen Minister und die außerordentlichen Staatsräte, jeder bei den in sein Ressort fallenden Sachen. Die Berichterstatter über die Gesuche haben nur in denjenigen Angelegenheiten, über die sie Bericht erstatten, beratende Stimme. Die Auditoren haben nur in Sektionssitzungen beratende Stimme, und zwar in den Angelegenheiten, über die sie Bericht erstatten.

Sektionen können nur Angelegenheiten erledigen, die durch das Gesetz limitativ bezeichnet sind; im großen und ganzen darf behauptet werden, daß die Sektionen mit der Untersuchung und die allgemeine Versammlung mit dem Gerichtsverfahren beauftragt sind. Die Berichterstatter und die Auditoren haben vor allem die Akten und die Diskussion auszuarbeiten.

Die Prozeßordnung des Staatsrats ist auf folgende Weise geregelt:

Ein Gesuch („requête“) wird beim Staatsrat durch einen Rechtsanwalt eingereicht: nur in einigen gesetzlich bestimmten Fällen ist die Vermittlung des Rechtsanwalts erläßlich¹⁾. Das Gesuch wird dem Beklagten mitgeteilt, und dieser hat sich an einen Rechtsanwalt zu wenden, welcher dann auf das Gesuch des Klägers durch eine Eingabe („mémoire“) antwortet. Der zuständige Minister bringt seine Erwägungen dar und die Sektion für streitige Angelegenheiten leitet die Untersuchung ein; sie ernennt einen Berichterstatter, welcher die Ergebnisse der Untersuchung sowie die vorgebrachten Begründungen der Parteien zusammenfaßt und einen Beschlußentwurf („projet d'arrêt“) ausarbeitet. Zuerst wird dieser Entwurf von der Sektion debattiert und vorkommendenfalls geändert; darauf beschließt die allgemeine Versammlung, nachdem sie den Bericht, die Reden der Rechtsanwälte und die Erwägungen des Regierungskommissars gehört hat.

Gegen die Beschlüsse des Staatsrats kann Protest durch Einspruch, „tierce-opposition“ (Einspruch eines Dritten) und Revision erhoben werden. Der Einspruch (in Fällen, wo der Beschluß in Abwesenheit der einen Partei gefaßt wurde) kann binnen zwei Monaten nach Verkündung des Beschlusses, der Einspruch eines Dritten binnen drei Jahren und die Revision binnen zwei Monaten eingelegt werden. Die Revision kann nur in den drei folgenden Fällen erfolgen: Falls ein Beschluß auf Grund von falschen Belegen getroffen worden ist, falls eine Partei früher verurteilt worden ist als sie ein Belegstück, welches der

1) Die Angelegenheiten, in denen die Vermittlung des Rechtsanwalts erläßlich ist, sind: die Klagen wegen Machtüberschreitung, Klagen in Sachen betreffend Wahlen, Steuern, und Pensionierungen.

Gegner ohne Berechtigung hintanhält, vorweisen konnte; und schließlich falls die Öffentlichkeit der Verhandlung, sowie einige durch die Verordnungen der Jahre 1831 und 1845 vorgeschriebenen Formalitäten, nicht innegehalten worden sind.

Befugnisse des Staatsrats. Die Befugnisse des Staatsrats können in drei Gruppen geteilt werden: richterliche, gesetzgeberische und Verwaltungsbefugnisse.

1. Richterliche Befugnisse. Auch unter diesen sind Unterschiede zu machen, da der Staatsrat bald als Gerichtshof erster und letzter Instanz, bald als Appellationsgerichtshof, bald als Kassationshof fungiert.

A. Befugnisse des Staatsrats als Gerichtshofs erster und letzter Instanz. Als solcher erledigt er vor allem folgende Angelegenheiten: Gesuche um Nichtigkeitserklärung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden, auf Grund von Machtüberschreitung; Interpretation von administrativen Verfügungen, falls sie zu verschiedener Auslegung Anlaß geben; Proteste, die gegen die Wahlen zu den Generalräten erhoben werden. Aufforderungen, ihr Amt niederzulegen, die auf Vorstellung des Ministers des Innern gegen Mitglieder von „conseils généraux et d'arrondissement“, welche ihren Pflichten nachzukommen versäumen, beschlossen werden; Klagen von Unternehmern, denen die Präfekte die Genehmigung zur Errichtung von gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Unternehmen verweigern, oder eine bereits erteilte zurücknehmen; Verstöße gegen die Gesetze und Bestimmungen, die den Betrieb der Banque de France regeln.

B. Befugnisse des Staatsrats als Appellationsgerichtshofs. Bei dem Staatsrat kann Berufung gegen alle Entscheidungen der Präfekturräte eingelegt werden; als Grund dürfen Verstöße gegen die Form sowie gegen den Inhalt angegeben werden.

C. Befugnisse des Staatsrats als Kassationsgerichtshofs. Der Staatsrat besitzt über die Entscheidungen der niederen Verwaltungsgerichte dieselben Kassationsbefugnisse, wie der Kassationshof über diejenigen der ordentlichen Gerichtshöfe. Er kann diese Entscheidungen aufheben, darf sie aber nicht durch andere ersetzen. Besondere Gesetze haben es dem Staatsrat gestattet, die Entscheidungen der Rechnungskammer¹⁾ und der Revisionsräte²⁾ wegen Verletzung oder falscher Interpretierung des Gesetzes aufzuheben.

2. Administrative Befugnisse. Der Staatsrat gibt ein Gutachten über die Verwaltungsverordnungen und die Dekrete, die in Form von Verwaltungsverordnungen erlassen werden, ab („règlements d'administration publique et décrets en forme de règlement d'administration publique“). Er wird um seine Ansicht über die Gründung von öffentlichen und gemeinnützigen Einrichtungen befragt; er trifft die Entscheidung über Gesuche um Konzession zur Eröffnung von Bergwerken, usw.

Außer diesen ihm durch das Gesetz ausdrücklich zuerkannten Befugnissen, besitzt der Staatsrat noch weitere: so gibt er sein Gutachten über

1) Gesetz vom 18. September 1807, § 17.

2) Gesetz vom 15. Juli 1859, § 32.

Dekretsentwürfe ab, sowie über alle Fragen, die ihm von dem Präsidenten der Republik oder von den Ministern vorgelegt werden¹⁾. Übrigens besitzt die Meinungsäußerung des Staatsrats keinerlei bindende Kraft.

3. Gesetzgeberische Befugnisse. In gesetzgeberischen Angelegenheiten besitzt der Staatsrat nur äußerst beschränkte Befugnisse. Er äußert seine Meinung über alle Gesetzesentwürfe, die der Senat und die Deputiertenkammer ihm vorzulegen für angebracht halten, und über Gesetzesvorlagen, die durch ein spezielles Dekret ihm vorgelegt werden²⁾.

Die Anteilnahme des Staatsrats an der Ausarbeitung von Gesetzen ist somit nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ, und zwar gereicht es zum größten Schaden der Redaktion der Gesetze. Vorgeschrieben ist seine Meinungsäußerung nur über Gesetzesprojekte betreffend die Erschaffung neuer Gemeinden und die Eröffnung von Bahnliniien, die eine Lokalbedeutung haben.

§ 9 (in fine) des Gesetzes vom 24. Mai 1872 bestimmt, daß die Regierung die Mitglieder des Staatsrats beauftragen kann, Gesetzesvorlagen, die dem Staatsrat unterbreitet worden sind, vor den Kammern zu verteidigen; das Gesetz vom 16. Juli 1875 gestattet es den Ministern, sich bei Debatten über Gesetzesvorlagen oder Entwürfe von Kommissaren, die durch präsidentielles Dekret ernannt werden, unterstützen zu lassen. Infolgedessen können Mitglieder des Staatsrats mit der Verteidigung von Gesetzesvorlagen beauftragt werden, die dem Staatsrat nicht zur Prüfung vorgelegt worden sind.

§ 121. Die „*Cour des Comptes*“. (Rechnungskammer.) Um die Übersicht der Verwaltungsgerichte zu beschließen, seien hier einige Worte über die Rechnungskammer gesagt; ihre eingehende Erörterung gehört in das Gebiet des Verwaltungsrechts. Dennoch ist eine kurze Übersicht hier nicht unangebracht, weil sie eine wichtige Stütze des Parlaments bei der Kontrollierung der Ausführung des Budgets durch die Minister ist, und weil die Kammern erst nach erfolgter Prüfung seitens der Rechnungskammer das Gesetz, welches das vorjährige Budget endgültig erledigt, die sogenannte „*loi des comptes*“, annehmen.

Die Mitglieder der Rechnungskammer werden durch Dekrete ernannt. Die Rechnungskammer besteht aus: einem Ersten Präsidenten und drei Kammerpräsidenten (Premier Président et Présidents de chambre); 18 „*conseillers-maitres*“, die allein beratende Stimme besitzen; 86 „*conseillers-réferendaires*“, welche die Rechnungen und die Belegstücke prüfen und den einzelnen Kammern der Rechnungskammer Bericht erstatten; 25 Auditoren, die in zwei Klassen geteilt werden und die Berichterstatter bei ihren Arbeiten unterstützen. Die Staatsanwaltschaft wird durch einen Oberstaatsanwalt, einen Staatsanwalt und einen Substituten vertreten.

Die Mitglieder der Rechnungskammer sind unabsetzbar, es ist dieses eine Bedingung der Kontrolle, die sie über die Minister auszuüben berufen sind.

Die Rechnungskammer besitzt über Rechnungsbeamte gewisse richterliche Befugnisse, die sich in der Prüfung der Rechnungen über Einkünfte und Aus-

1) Gesetz vom 24. Mai 1872, § 9.

2) Ibidem.

gaben äußern. Ein Berichterstatter oder ein Rat führt die Prüfung aus, und nach erstattetem Bericht faßt die zuständige Kammer einen provisorischen oder endgültigen Beschluß; einen provisorischen, falls sie einen Irrtum oder eine Unregelmäßigkeit wahrnimmt — darauf wird der Beschluß dem betreffenden Beamten zwecks Berichtigung oder Rechtfertigung mitgeteilt. Der endgültige Beschluß stellt das Vorhandensein der Bilanz, eines Überschusses oder Fehlbetrags fest. Im letzteren Falle wird der Beamte zum Ersatz der Differenz verurteilt; in den zwei anderen wird er für entlastet erklärt, der Staat ist aber durch keine Bestimmung verpflichtet, dem Beamten das von ihm vorgestreckte Geld zurückzuerstatten; der Rechnungsbeamte hat beim Finanzminister die Begleichung seines Guthabens zu erwirken.

Die Beschlüsse der Rechnungskammer werden in letzter Instanz gefaßt. Protest kann nur auf einem der folgenden zwei Wege erhoben werden: 1. eine Klage wegen Machtüberschreitung, Unzuständigkeit oder Verletzung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen wird an den Staatsrat gerichtet.

Der Staatsrat darf den Beschluß nur aufheben, und in diesem Falle wird die Angelegenheit einer anderen Kammer der Rechnungskammer überwiesen.

2. Die Kammer, welche den Beschluß gefaßt hat, kann um Revision angegangen werden, falls Belegstücke aus Versehen ihr nicht von Anfang an unterbreitet worden sind.

Die Rechnungskammer besitzt das Recht der Kontrolle den Ministern und ihren direkten Untergebenen gegenüber, die das Recht haben, Ausgaben anzuordnen (den „ordonnateurs“): sie untersucht, ob sie nicht Ausgaben angeordnet haben, die die parlamentarisch bewilligten Kredite übersteigen, und ob diese Ausgaben im Einklang mit dem Budgetgesetz und mit den von ihr genehmigten Rechnungen der Beamten sich befinden. Jede Kammer der Rechnungskammer erkennt selbständig auf Übereinstimmung mit dem Gesetz, und die vereinten Kammern erklären, daß die Anordnungen der zuständigen Behörden („ordonnateurs“) mit den von der Rechnungskammer geprüften Abrechnungen übereinstimmen.

Die Kontrolle seitens der gesetzgebenden Gewalt äußert sich in der „loi des comptes“, die auf Grund des Beschlusses der Rechnungskammer angenommen wird. Leider aber wird dieses Abrechnungsgesetz manchmal erst zehn Jahre nach der Ausführung des betreffenden Budgets angenommen, und somit ist diese Äußerung der parlamentarischen Kontrolle nur noch wenig wirksam.

Die Rechnungskammer richtet alljährlich an den Präsidenten der Republik einen Bericht über die Finanzverwaltung und die Reformen, die wünschenswert erscheinen.

Viertes Buch.

Erstes Kapitel.

Die individuellen Rechte.

§ 122. **Allgemeines.** Die Erörterung der individuellen Rechte ist aufs engste mit der Lehre des Verfassungsrechts verknüpft. Das Verfassungsrecht ist keineswegs jener Teil des öffentlichen Rechts, welcher sich lediglich mit der Form der Regierung und der oberen Staatsorgane befaßt; es hat außerdem die Betätigung der Souveränität, die Bestimmung der Schranken der Gewalt des Staates dem einzelnen gegenüber, zum Gegenstand, und infolgedessen ist die Anerkennung und die Sicherung der individuellen Rechte eine seiner vornehmsten Aufgaben.

In jeder organisierten Gesellschaft ist es notwendig, daß der einzelne Mensch nicht unbedingt frei sei; will man nicht in Anarchie verfallen, so muß die Freiheit beschränkt werden. Es soll daraus offenbar nicht gefolgert werden, daß der Staat unbegrenzte Gewalt dem einzelnen gegenüber besitzt: gewisse Rechte, gewisse Freiheiten sind sozusagen natürlich, sie dürfen nicht beschränkt, nicht vom Staate verletzt werden: es sind dieses die politischen Freiheiten, die individuellen Rechte.

Unter dem Ancien Régime waren die individuellen Rechte vielfach verkannt; gewisse Juristen und Publizisten vertraten die Theorie der absoluten Gewalt des Monarchen, und das Königtum wandte sie in der Praxis an; der König war alles, das Individuum nichts. Dennoch trat um das 17. Jahrhundert die Lehre von den individuellen Rechten immer deutlicher zutage und kam zu einer außerordentlichen Entwicklung in den Werken von Locke, Voltaire und Rousseau. Sie beruhte auf der Theorie vom Naturzustande und vom gesellschaftlichen Vertrage: Die Menschen, die frei geboren sind und sich durch einen Vertrag zur Gesellschaft vereinigt haben, veräußern bloß einen Teil ihrer natürlichen Freiheit; der Teil, den sie davon behalten, ist älter und höher als die Ansprüche des Staates, und bildet den Bestand der individuellen Rechte, deren Genuß den Bürgern durch den Staat gesichert werden soll. Diese Theorie war, obwohl sie auf die Lehre vom gesellschaftlichen Vertrage sich stützte — eine Lehre, die seitdem für irrtümlich anerkannt und verlassen worden ist — während des achtzehnten Jahrhunderts außerordentlich verbreitet und hat die Nationalversammlungen der Revolution in ihren prinzipiellen Erklärungen oft begeistert.

Die Begründung der individuellen Rechte liegt ganz einfach im folgenden: Der Mensch ist naturgemäß vor allem frei, weil er ein vernünftiges und ver-

antwortliches Wesen ist; der Staat hat sich zu dem Zwecke gebildet, ihm die freie Entwicklung seiner natürlichen Fähigkeiten zu sichern. Die natürliche Freiheit des Menschen darf nur in dem Maße beschränkt werden, in welchem es für den geordneten Gang des Staatslebens notwendig ist.

Die Revolution hat die philosophischen Prinzipien des achtzehnten Jahrhunderts über die individuellen Rechte in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789, die der Verfassung vom 3.–14. September 1791 voranging, in geheiligter Form ausdrückt. Es seien hier die hauptsächlichsten Punkte dieser Verfassung der individuellen Rechte erwähnt:

„I. Die Menschen kommen zur Welt und bleiben frei und mit den gleichen Rechten ausgestattet. Die gesellschaftlichen Unterschiede können nur zu Zwecken des allgemeinen Nutzens bestehen.

II. Der Zweck jeder politischen Vereinigung ist die Wahrung der natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechte. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit und der Widerstand gegen die Unterdrückung.

III. Der Ursprung der Souveränität beruht im Volke. Keine Körperschaft und kein Individuum darf eine Autorität ausüben, die nicht vom Volke ausdrücklich verliehen worden ist.

IV. Die Freiheit besteht in dem Rechte, alles das tun zu dürfen, was dem anderen nicht schadet. Infolgedessen können den natürlichen Rechten des Menschen keine anderen Grenzen gesteckt werden, als diejenigen, welche den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuß derselben Rechte sichern. Diese Schranken können nur durch das Gesetz bestimmt werden.

V. Das Gesetz darf nur solche Handlungen verbieten, die der Gesellschaft schädlich sind. Alles was nicht durch das Gesetz ausdrücklich verboten ist, kann nicht untersagt werden, und keiner darf gezwungen werden, das zu tun, was das Gesetz nicht vorschreibt.

VI. Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens, alle Bürger haben das Recht, an einer Ausarbeitung persönlich oder durch Vertreter teilzunehmen. Das Gesetz soll für alle gleich sein, sei es daß es schützt oder daß es bestraft. Da alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind, so sind sie alle, je nach ihrer Befähigung, berechtigt, alle öffentlichen Würden, Ämter und Stellen einzunehmen. Ausschlaggebend sind nur ihre Tugenden („vertus“) und Talente.

VII. Keiner darf in anderen als den gesetzlich bestimmten Fällen angeklagt, verhaftet oder gefangen gehalten werden, und das nicht in anderer als in der von dem Gesetz vorgeschriebenen Form.

VIII. Das Gesetz soll nur offenbar und äußerst notwendige Strafen verhängen, und keiner darf anders bestraft werden, als auf Grund eines Gesetzes, welches vor der Verübung seiner Tat beschlossen oder verkündet worden ist und in vorgeschriebener Form gehandhabt wird.

X. Keiner darf auf Grund seiner Meinungen, auch der religiösen, beehelligt werden, falls deren Äußerung die gesetzlich geschützte öffentliche Ordnung nicht stört.

XI. Der freie Austausch von Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Menschenrechte; jeder Bürger darf beliebig sprechen, schreiben, drucken, ist aber verpflichtet, sich in den gesetzlich bestimmten Fällen für den Mißbrauch dieser Freiheit zu verantworten.

XII. Die Sicherung der Menschen- und Bürgerrechte erfordert das Vorhandensein einer öffentlichen Macht, folglich wird diese Macht zum Zweck des allgemeinen Besten errichtet, nicht nur derjenigen, denen sie anvertraut ist.

XIII. Eine allgemeine Besteuerung ist für den Unterhalt der öffentlichen Macht und die Bestreitung der Verwaltungskosten notwendig; die Abgaben sollen gleichmäßig unter allen Bürgern, je nach ihrer Leistungsfähigkeit, verteilt werden.

XVI. Eine Gesellschaft, in welcher die Rechte nicht gesichert sind, oder die Teilung der Gewalt nicht durchgeführt ist, besitzt keine Verfassung.

XVII. Da das Eigentum ein unverletzliches und heiliges Recht bedeutet, darf keiner dessen beraubt werden, außer wenn der gesetzlich anerkannte öffentliche Nutzen es notwendig verlangt, aber auch dann nur unter der Bedingung einer vorherigen gerechten Entschädigung“.

Auch die Verfassung vom 24. Juni 1793 enthielt eine Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte und Pflichten, ebenso die Verfassung vom Jahre III. Die Verfassung d. J. 1848 setzte in ihrer Einleitung die Theorie der Rechte und Pflichten des Bürgers fest.

Was die Verfassung d. J. 1875 betrifft, so verhält sie sich in bezug auf individuelle Rechte schweigsam. Es darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß diese Verfassung aus mehreren Gesetzen besteht; es soll auch daran erinnert werden, unter welchen Umständen und inmitten welcher Schwierigkeiten sie angenommen worden ist: die Nationalversammlung hat sich nicht mit prinzipiellen Fragen befaßt, außerdem haben die Prinzipien d. J. 1789 einen derartigen Anklang in Frankreich gefunden, sie eröffneten so neue Horizonte nach der Ära des monarchischen Regiments, welches auf dem Lande gelastet hatte; sie haben sich in den französischen Geistern so fest eingebürgert, daß die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte noch immer als die typische Darlegung der individuellen Rechte bestehen bleibt.

Summa summarum können die individuellen Rechte in zwei große Kategorien geteilt werden: Die bürgerliche Gleichheit und die Freiheit.

§ 123. **Bürgerliche Gleichheit.** Die bürgerliche Gleichheit ist durch den ersten Paragraphen der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte anerkannt worden, und später bestimmte die Verfassung vom 5. Fructidor d. J. III: „Die Gleichheit besteht darin, daß das Gesetz für alle das gleiche ist, sei es, daß es schützt, oder daß es straft“. Die Anwendungen des Prinzips der Gleichheit sind die folgenden:

1. Gleichheit vor dem Gesetz. — Es besteht nur eine einzige Klasse von Bürgern, die alle ohne Unterschied der Person von ein und demselben Gesetz regiert werden. Unter dem „Ancien Régime“ dagegen bestanden verschiedene Klassen von Untertanen — der Adel, der Klerus, der

Bürgerstand („roturiers“) und die Leibeigenen. Je nach der Person waren auch die Gesetze betreffend das Eigentum an Grund und Boden und namentlich betreffend Erbschaften verschieden. Auch vom strafrechtlichen Standpunkte aus besaß der Adel gewisse Privilegien, so z. B. wurden Strafen wie körperliche Züchtigung und Tod durch den Strang niemals gegen seine Angehörigen verhängt. Sie erhielten auch mit größter Leichtigkeit Begnadigungen („lettres d'abolition et de pardon“), die sie von der Verbüßung der verhängten Strafe befreiten.

2. Gleichheit vor der Justiz. Es besteht keine Ausnahmejustiz für Privilegierte mehr. Erschienen in früherer Zeit adelige Angeklagte vor den Parlamenten, so sollte die sogenannte „Grand' chambre“ zu Gericht sitzen über sie, nicht die „Tournelle“ genannte Kammer, die für sonstige Verbrechen zuständig war. In Zivilsachen besaßen sie das Vorrecht, daß ihre Angelegenheiten nicht von den „prévôts“, sondern von den Richtern höheren Grades, den „baillis“ und „sénéchaux“ erledigt wurden.

3. Gleichheit für die Befähigung zu allen öffentlichen Stellungen (für alle Bürger, die die gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungen erfüllen). Auch dieses Prinzip ist durch die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in ihrem § 6 niedergelegt worden, und die Verfassung vom Jahre III, die es aufnahm, bestimmte folgendermaßen: „Alle Bürger haben die gleichen Rechte in bezug auf Erlangung von öffentlichen Würden. Freie Völker kennen bei ihren Erwählten keine anderen Vorzüge, als die durch Tugenden und Talente verliehenen“.

Unter dem „Ancien Régime“ dagegen gehörten gewisse Ämter und Würden zu den ausschließlichen Vorrechten des Adels. Unter anderem bestimmte eine Verordnung vom 22. Mai 1781, daß zur Erlangung eines Offiziersgrades der Nachweis eines durch vier Generationen ererbten Adels erforderlich sei.

4. Gleichheit in bezug auf öffentliche Lasten, d. h. Gleichheit vom Standpunkte der Besteuerung und der Wehrpflicht.

Vor der großen Revolution waren es nicht alle Bevölkerungsklassen, die direkte Steuern entrichteten. Die „taille“ (Steuer) wurde nur von Leibeigenen und Bürgerlichen gezahlt, die „capitation“ (Kopfsteuer), welche von allen Untertanen des Königs geleistet werden sollte, wurde ausschließlich von den niederen Bevölkerungsklassen getragen — der Klerus wurde von dieser Abgabe befreit, und der Adel erwirkte ohne Schwierigkeit Entlastungen und Befreiungen; bei den „vingtièmes“ („Zwanzigstel“) wurden auch gewisse Privilegien dem Adel und dem Klerus eingeräumt. Diese unerträgliche Ungerechtigkeit wurde von der Revolution beseitigt. Die Gleichheit in bezug auf Besteuerung wurde in die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte aufgenommen (§ 13) und durch die Verfassung vom 5. Fructidor des Jahres III in ihrem § 16 wie folgt anerkannt: „Alle Abgaben werden zu gemeinnützigen Zwecken erhoben: sie müssen unter den Besteuernten je nach ihrer Leistungsfähigkeit verteilt werden“.

Dieses System wird gegenwärtig auch angewendet: alle Bürger werden je nach ihrer Leistungsfähigkeit besteuert. In der Tat, die Einkünfte von

unbeweglichen Gütern werden durch die Bodensteuer belastet, Wertpapiere (außer der Rente) durch die Besteuerung der Einkünfte von beweglichen Gütern; der Gewinn bei gewerblichen Unternehmen und Handelsunternehmen — durch die Patentsteuer (die je nach Art der Unternehmen und nach Größe des Orts, in dem sie betrieben werden, variiert); und schließlich das Pauschaleinkommen — durch die Wohnungssteuer („impôt mobilier“, „cote mobilière“, die dem Mietszins der Wohnung angemessen ist), und durch die Besteuerung der Türen und Fenster.

Was die Gleichheit in bezug auf die Wehrpflicht betrifft, so wurden ihre Grundlagen durch das Gesetz vom 15. Juli 1889 befestigt; durch dessen Bestimmungen wurde die allgemeine Militärflicht für alle Franzosen, ausgenommen die Unfähigen, die Krüppel und die Unwürdigen, eingeführt; die Dauer des aktiven Dienstes betrug drei Jahre; doch wurde diese Frist um zwei Jahre für folgende Personen verkürzt: für junge Leute, die ihre Familie zu unterstützen haben (unter gewissen Bedingungen), für Lehrer, Mitglieder des Klerus und für die Inhaber gewisser Diplome, wie der Lizenz für Literatur oder Wissenschaften, des Doktorats *medicinae* oder *iuris* usw.

Dieses Gesetz bedeutete einen großen Fortschritt, besonders im Vergleich mit den früheren Systemen, so z. B. mit demjenigen, welches durch das Gesetz vom 21. März 1832 eingeführt worden war und im folgenden bestand: es werden außer den freiwillig den Dienst Annehmenden, Rekruten ausgehoben, dabei war aber die Vertretung gegen Geldentschädigung zulässig; oder im Vergleich mit dem Gesetz vom 26. April 1855, wonach jeder Mann, der dem Militärdienste entgehen wollte, eine gewisse Summe an die Heereskasse zu zahlen hatte, aus diesen Geldern sollten Prämien für Soldaten, die zum zweitenmale Dienst annehmen, bestritten werden. Das Gesetz vom 27. Juli 1872 hatte gewisse Reformen gebracht, indem es die Möglichkeit des völligen Loskaufs aufhob und die Allgemeinheit der Wehrpflicht einführte: jeder Franzose sollte Dienst im Heere leisten, aber die Gleichheit war noch nicht erreicht worden. Das Kontingent wurde in zwei ungleiche Hälften geteilt: die eine sollte fünf Jahre, die andere ein Jahr dienen; das Los bestimmte, in welche der beiden der Rekrut eingereiht werden sollte. Außerdem war das Volontariat gestattet: junge Leute, die sich zum Dienste vor dem Lose meldeten, eine bestimmte Vorbildung nachweisen konnten und die Summe von 1500 Fr. entrichteten, leisteten nur ein Jahr aktiven Dienst. Volle Befreiung wurde Leuten gewährt, die ihre Familien zu unterstützen hatten, außerdem Schülern gewisser Anstalten, angehenden Klerikern, usw.

Diese Ungleichheiten, die das Gesetz vom Jahre 1889 teilweise aufgehoben hatte, wurden endgültig durch das neue Gesetz vom 21. März 1905, wonach der aktive Dienst im Heere auf zwei Jahre herabgesetzt worden ist, vernichtet. Die Prinzipien der Allgemeinheit der Wehrpflicht und ihrer Gleichheit für alle kommen da deutlich zum Ausdruck:

§ 1: „Jeder Franzose hat persönlichen Heeresdienst zu leisten“.

§ 2: „Der Heeresdienst ist für alle gleich. Außer den Fällen von physischer Unfähigkeit bestehen keinerlei Ausnahmen“.

Dieses Gesetz hat Kritiken und Vorwürfe hervorgerufen, die nicht ganz selbstlos waren. Die Angehörigen der bemittelten Stände wurden vor allem durch die Tatsache unangenehm berührt, daß es ihnen fortan unmöglich sein sollte, bloß dadurch, daß sie gewisse Diplome erworben hatten, nur ein Jahr Dienst zu leisten; diese Unzufriedenheit wurde in den Einwand eingekleidet, wonach das höhere Studium, welches auf Grund des neuen Gesetzes auf zwei Jahre unterbrochen werden mußte, unter dieser Unterbrechung beträchtlich leiden sollte; die Behauptung trifft jedoch nicht zu, denn das Gesetz hat bestimmt, daß Aufschub bis zum 25. Lebensjahr jungen Leuten gewährt wird, die jährlich diesbezügliche Gesuche im Interesse ihres Studiums einreichen und nachweisen, daß es wünschenswert sei, sie nicht sofort ihrer Arbeit zu entziehen (§ 21). Aufschub kann auch jungen Leuten, die ihre Familie zu unterstützen haben, gewährt werden.

Es sei hier eine Bestimmung angeführt, die die künftigen Offiziere betrifft: „Junge Leute, die in die Kriegsschule („*école spéciale militaire*“) und die polytechnische Schule aufgenommen worden sind, müssen vor ihrem Eintritt in diese Anstalten während eines Jahres Dienst bei einem Truppen-corps unter den gewöhnlichen Bedingungen leisten“ (§ 23).

Das gegenwärtige System weist tatsächlich eine vollständige Gleichheit auf.

§ 124. Freiheit. 1. Individuelle Freiheit. — Die typische Definition der individuellen Freiheit ist in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte gegeben worden. Auch die Verfassung vom 3. — 4. September 1791 erkannte prinzipiell „die Freiheit jedes Menschen“ an, „zu tun, zu lassen und zu gehen, ohne dafür anders als in den gesetzlich vorgesehenen Fällen behelligt zu werden“. Diese Prinzipien sind so selbstverständlich und natürlich, daß es beinahe überflüssig erscheint, sie ausdrücklich auszusprechen; doch war es anders darum bestellt, als die Revolution mit den Widergesetzlichkeiten des „Ancien Régime“ aufräumte, namentlich mit den von ihm verübten Verletzungen der individuellen Freiheit — den „*lettres de cachet*“; es waren dieses mit dem königlichen Siegel versehene Briefe, die von einem Staatssekretär unterzeichnet wurden und Haftbefehle ohne jegliche Prozeßform enthielten. Dabei herrschte schreiendste Willkür und einflußreiche Persönlichkeiten konnten sich sehr leicht solche geheime Verhaftungsbefehle mit der Unterschrift eines Staatssekretärs, in denen der Name des zu Verhafteten nicht ausgefüllt war, verschaffen, ohne daß der König von diesen Befehlen etwas erfuhr.

Gegenwärtig verhängt das Gesetz strenge Strafen gegen Personen, welche die individuelle Freiheit anderer gefährden. Mit Degradation wird jeder öffentliche Beamte, jeder Agent oder Kommissar der Regierung bestraft, welcher einen Haftbefehl, ohne dazu berechtigt zu sein, erlassen haben sollte, oder der sein Recht, Verhaftungen zu veranlassen, in ungesetzlicher Weise ausgeübt hätte, sowie jeder Träger der öffentlichen Macht, der ohne Befugnis oder gesetzliche Vorschrift eine Verhaftung ausführt. — außerdem kann auf Schadensersatz geklagt werden (*code pénal*, 1 § 14). Schließlich bietet der „*code d'instruction criminelle*“ Schutz gegen willkürliche Entziehung der Freiheit, indem er den Aufsehern der Gefängnisse besondere Pflichten auflagt. § 341 des *code*

pénal bestimmt seinerseits, daß „Personen, welche ohne Vorschrift der zuständigen Behörde und außer den Fällen, in denen das Gesetz die Verhaftung der Beschuldigten vorschreibt, irgendwelche Personen verhaftet, in Haft behalten oder der Freiheit beraubt haben — mit Zwangsarbeit bestraft werden. Ebenso bestraft werden diejenigen, die Räumlichkeiten für die Einkerkерung oder Freiheitsberaubung zur Verfügung gestellt haben“.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung kann als Ausfluß des Begriffs der individuellen Freiheit betrachtet werden. Der code pénal verhängt eine Freiheitsstrafe von sechs Tagen bis zu einem Jahr und eine Geldbuße von 16 — 500 Fr. über jeden Verwaltungs- oder Gerichtsbeamten, jeden Befehlshaber oder Träger der öffentlichen Macht, welcher auf Grund seiner Amtsbefugnisse gegen den Willen eines Bürgers gewaltsam in dessen Wohnung eingedrungen ist — außer den Fällen, wo es von dem Gesetze vorgeschrieben worden ist und die gesetzlichen Formalitäten innegehalten werden (§ 154. Abs. 1). Absatz 2 desselben Paragraphen bestraft mit Haft von sechs Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von 16 bis 200 Fr. jede Privatperson, welche unter Anwendung von Drohungen oder von Gewalt in die Wohnung eines Bürgers eingedrungen ist. Die Erörterung der Fälle, in denen das Eindringen in eine Wohnung strafbar ist, gehört nicht in den Rahmen dieses Werks; es genüge hier zu bemerken, daß Agenten der Autorität nachts in Privathäuser nur in Fällen von Feuers- oder Wassernot und wenn Rufe aus dem Innern des Hauses erfolgen, eindringen dürfen. (Gesetz vom 5 Fructidor d. J. III. § 359 und Gesetz vom 22 Frimaire d. J. VIII, § 76). Ausnahmen werden für Lokale wie Kaffeehäuser, Wirtschaften, usw. gemacht, zu denen jedermann Zutritt hat, sowie für Spiel- und Unzuchtshäuser, in welche Polizeioffiziere jederzeit eindringen können. Zur Tageszeit können Beamte in Ausübung ihres Amtes unter den vorher erwähnten Bedingungen in Privatwohnungen eindringen; ferner ist es zulässig, auf Grund der besonderen Gesetzesbestimmungen, die den Vertretern der Gerichtsbarkeit gestatten, Haussuchungen und Verhaftungen vorzunehmen und zu bewerkstelligen; ebenso auf Grund von Bestimmungen betreffend die Finanzgesetze, die gewissen Agenten des Staates das Recht erteilen, zwecks Veranstaltung von Kontrolle oder Nachforschungen in Privatwohnungen einzudringen.

§ 125. Freiheit des Handels, der Arbeit und des Gewerbes. —

Unter dem „Ancien Régime“ wurden die verschiedenen Berufe durch eine kleine Anzahl von Meistern ausgeübt, die zu Körperschaften oder Zünften vereinigt waren und das Monopol der Herstellung oder des Verkaufs ihrer Erzeugnisse besaßen. Die Betriebsorganisation sowie die Arbeitsbedingungen waren genau geordnet. Ein durch Turgot im Jahre 1776 erlassenes Edikt hob die Organisation der Zünfte und die dadurch entstehenden Hemmnisse auf, und gestattete es allen, selbst Ausländern, innerhalb des Königreichs beliebige Berufe auszuüben. Nach dem Sturze Turgots wurden die Zünfte wieder gebildet, aber die Reglementierung der Betriebe und der Berufe wurde dennoch im Jahre 1779 aufgehoben. Das endgültige Verschwinden der Korporationen fand in der Revolutionszeit statt, das Dekret vom 2.—17. März 1791 lautete folgender-

maßen: „Es steht jedermann frei, beliebige Berufe, Künste, Gewerbe und Handel auszuüben“ (§ 7). Um das Wiederaufleben der Zünfte zu verhindern, verbot es das Dekret vom 14.—17. Juni 1791 Arbeitgebern und Arbeitnehmern einer Profession, Vereine zu bilden, sowie Verbände zum Zwecke der Änderung der Arbeitsbedingungen zu veranstalten. Übrigens bestrafte der code pénal die Arbeitervereine weitaus strenger, als die Vereine von Arbeitgebern, letztere wurden sogar nur dann bestraft, wenn sie zu sehr überhand nahmen („devenaient abusives“) — ein sehr weiter und viel zu dehnbarer Begriff! Die Gleichheit in bezug auf Strafe wurde durch das Gesetz vom Jahre 1849 eingeführt, später hob das Gesetz vom 25. März 1864 den strafbaren Charakter der Koalition auf, und änderte die §§ 414 und 415 des code pénal: gegenwärtig wird Strafe angedroht nur noch wegen Drehungen, Gewalttätigkeit, Körperverletzung oder unlauterer Handlungen seitens der Arbeitgeber und Arbeiter denjenigen gegenüber, die an der Koalition nicht teilnehmen.

Schließlich hat das Gesetz vom 21. März 1884 Arbeitern und Arbeitgebern gestattet, Berufsvereine („syndicats professionnels“) zu bilden. Aus dem Prinzip der Freiheit des Handels, der Industrie und der Arbeit folgt es, daß jedermann den ihm beliebigen Beruf ausüben darf, daß keinerlei Zwang bezüglich der Betriebsorganisation oder der Preise von Waaren bestehen. Es sei hier bemerkt, daß die Freiheit der Betriebe eine — übrigens sehr gerechtfertigt erscheinende — Einschränkung insoweit erfährt, als die Erfinder neuer Produkte oder neuer Betriebsverfahren einen gewissen Schutz genießen. Gegen die Entrichtung einer verhältnismäßig sehr geringen Summe und Hinterlegung der Beschreibung der Erfindung, erhalten die Erfinder ein Patent („brevet d'invention“), welches ihnen das Recht der ausschließlichen Benutzung der Erfindung auf fünfzehn Jahre sichert. Aus ähnlichen Gründen wird den Verfassern von literarischen oder künstlerischen Werken das Urheberrecht zugesichert.

Das Prinzip der Handelsfreiheit erfährt auch darin eine gewisse Einschränkung, daß in einigen Zweigen, wie z. B. beim Verkauf von Fleisch und Brot, die Gemeinden das Recht haben, dem Preis dieser Lebensmittel eine Grenze zu setzen. Doch machen die Gemeinden von diesem ihnen durch das Gesetz vom 19.—22. Juli 1791 verliehenen Rechte nur wenig Gebrauch, und das Gesetz selbst ist beinahe obsolet geworden.

Was die Freiheit der Arbeit betrifft, so besteht sie in Frankreich kraft der Prinzipien der großen Revolution nicht nur für Inländer, sondern in gleichem Maße auch für Fremde. Ausländer dürfen in Frankreich sowohl Arbeit nehmen wie selbst Unternehmer werden. Da gewisse Länder sich französischen Arbeitern gegenüber weniger duldsam verhalten, so ist eine entsprechende Behandlung der fremden Arbeiter des öfteren verlangt worden, das Parlament hat aber diesen Weg niemals einschlagen wollen; es hat lediglich am 8. August 1893 ein Gesetz angenommen, dessen Überschrift lautet: „Gesetz betreffend den Aufenthalt der Ausländer in Frankreich und den Schutz der nationalen Arbeit“.

Diese Überschrift ist aber trügerisch, sie bietet der nationalen Arbeit

keinen Schutz. Die frühere Freiheit bleibt auch weiter bestehen! Die Ausländer, die nach Frankreich kommen, um da einen Beruf auszuüben, müssen einfach eine „déclaration de séjour“, Aufenthaltserklärung, abgeben, und jeder Franzose, der Ausländer beschäftigt, ist verpflichtet, von ihnen ein „certificat d'immatriculation“, d. h. die Bescheinigung, daß sie ihrer Anmeldepflicht nachgekommen sind, zu verlangen.

Wirkliche Einschränkungen erleidet die Gewerbefreiheit, sie werden aber dadurch gerechtfertigt, daß der Staat sie zum allgemeinen Nutzen verbängt. So z. B. erläßt die Regierung besondere Regeln bezüglich gesundheitsschädlicher oder gefährlicher Betriebe, wie die Herstellung gewisser chemischer Produkte oder Explosivstoffe; diese Regeln betreffen sowohl die Gesuche um Erlaubnis der Eröffnung wie der Einrichtungsbedingungen¹⁾. Das Gesetz vom 12. Juli 1893 hat besondere Vorkehrungen für die Sicherung der Hygiene in Werkstätten getroffen; das Gesetz vom 2. November 1892, teilweise durch dasjenige vom 30. März 1900 geändert, hat der Arbeit von Frauen und Kindern in Werkstätten Grenzen gezogen; seit dem 31. März 1904 dürfen Jugendliche bis zu 18 Jahren und Frauen nicht mehr als zehn Stunden täglich beschäftigt werden, die Nachtarbeit ist prinzipiell untersagt.

Es bestehen auch besondere Bestimmungen für die Ausübung gewisser Berufe, wie derjenigen eines Arztes, Wund- und Zahnarztes, Hebamme, Apothekers und Rechtsanwalts. Seit dem Gesetz vom 30. November 1892 darf in Frankreich keiner die medizinische Praxis ausüben, falls er nicht im Besitze eines, durch die französische Regierung auf Grund einer vor einer staatlichen höheren medizinischen Lehranstalt bestandenen Prüfung, ausgestellten Diploms eines Doktors der Medizin sich befindet (§ 1). Um die zahnärztliche Praxis ausüben zu dürfen, ist das Diplom eines Dr. med. oder „chirurgien dentiste“ (Wund- und Zahnarzt) erforderlich (§ 2). Auch Hebammen müssen eine besondere Prüfung ablegen (§ 3). Die *Doctores Medicinae*, Zahnärzte und Hebammen sind verpflichtet, binnen einem Monate nach ihrer Niederlassung ihre Titel in die Register der Präfektur und des Sekretariats des Zivilgerichts ihres Arrondissements eintragen zu lassen.

Die Ausübung des Apothekerberufs ist ebenfalls von der Ablegung einer besonderen Prüfung abhängig²⁾.

Die für die Ausübung des Berufs eines Rechtsanwalts notwendigen Vorbedingungen sind bereits erwähnt worden.

Monopole, die schwerste Einschränkung der Gewerbefreiheit, seien hier an letzter Stelle erörtert. Dem Staatsmonopol gegenüber, heißt es, kann keine Konkurrenz standhalten, infolgedessen ist auch keine Erniedrigung im Preise, kein Fortschritt in der Herstellung möglich.

Einer gewissen Begründung entbehren diese Einwände nicht, namentlich in betreff der Höhe der durch Monopole bedingten Preise; aber der Staat besitzt das Monopol nur weniger Produkte, die dabei nicht, wie etwa der Tabak,

1) Dekrete vom 15. Oktober 1810 und 25. März 1852.

2) Gesetz vom 21 Germinal — 1 Floréal des Jahres XI (§ 25).

der Befriedigung der ersten Lebensbedürfnisse dienen, und sie führen der Staatskasse beträchtliche Einnahmen in der Form von indirekten Steuern zu; infolgedessen sind auch die Monopole des Staates ganz erträglich. Sie erstrecken sich hauptsächlich auf Tabak, Streichhölzer, Schießpulver und Salpeter.

Das Monopol der Herstellung und des Verkaufs von Tabak ist durch das Dekret vom 29. Dezember 1810 zugunsten des Staates eingeführt worden; zweifelsohne ist es die einträglichste indirekte Steuer.

Das Monopol der Herstellung und des Verkaufs von Zündhölzern ist erst im Jahre 1872 eingeführt worden. Infolge von Budgetsorgen hatte das Gesetz vom 4. September 1871 die Erhebung einer Steuer über Zündhölzer, die in Frankreich hergestellt oder vom Auslande importiert werden, angeordnet; darauf gewährte das Gesetz vom 2. August 1872 dem Staate das ausschließliche Recht, Zündhölzer herzustellen und zu verkaufen; dieses Monopol wird durch Vermittlung einer an dem Betrieb interessierten „compagnie de régie“ exploitiert.

Das Monopol der Herstellung von Schießpulver und Salpeter ist eher mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit, als auf Staatseinnahmen eingeführt worden.

Schließlich besteht noch im allgemeinen Interesse ein Monopol für Post- und Telegraphenwesen.

§ 126. **Freiheit des Eigentums.** — Die Freiheit des Eigentums ist durch die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte geheiligt worden: „Da das Eigentum ein unverletzliches und heiliges Recht bedeutet, so darf keiner dessen beraubt werden, außer wenn der gesetzlich anerkannte öffentliche Nutzen es notwendig verlangt, und auch dann nur unter der Bedingung einer vorherigen gerechten Entschädigung“. Folglich war die einzige Ausnahme, die die Revolution zuließ, die Expropriation; aber auch diese durfte ausschließlich im allgemeinen Interesse und gegen Entschädigung vorgenommen werden. Der code civil setzt dasselbe Prinzip durch, aber indem er den Begriff von der **notwendig** verlangten Enteignung zu dem der Nützlichkeit erweitert. § 545 des code civil lautet: „Keiner darf gezwungen werden sein Eigentum abzutreten, außer wenn es zum allgemeinen Vorteil und gegen vorherige gerechte Entschädigung geschieht“.

Das gegenwärtig geltende Gesetz bezüglich der Expropriation ist am 3. Mai 1841 angenommen worden.

In den Grundzügen besteht es darin, daß ein Gesetz oder ein Dekret den allgemeinen Vorteil als vorhanden erklären kann; die Enteignung wird durch einen Gerichtshof beschlossen und die Höhe der Entschädigung durch eine Jury, an deren Spitze ein Richter steht, bestimmt.

§ 127. **Versammlungsfreiheit.** — „Der freie Austausch von Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Menschengüter“, sagte die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte; die Verfassung vom 3.—14. September 1791 sicherte den Bürgern das Recht, sich „friedlich und unbewaffnet, gemäß den polizeilichen Bestimmungen, zu versammeln“. Da zu der Zeit keine diesbezüglichen Bestimmungen vorhanden waren, so waren

die Versammlungen vollständig frei. Die „Klubs“ mißbrauchten diese Freiheit. Ein Dekret vom 6 Fructidor des Jahres III verbot die Gründung von politischen Vereinen und Klubs und schloß die bereit bestehenden; das Dekret vom 7 Thermidor des Jahres V hob alle Vereine, die sich mit politischen Fragen befaßten, auf. Unter dem Konsulat, dem Kaiserreich und der Restauration blieben die öffentlichen Versammlungen verboten. Das Recht, Versammlungen abzuhalten, wurde durch die zweite Republik am 19. April 1848 wiedereingeführt: „Die Klubs“, hieß es, „sind für die Republik ein Bedürfnis, und für die Bürger ein Recht“.

Aber kurz darauf mußten Einschränkungen für diese allzugroße Freiheit getroffen werden und erst das Dekret vom 28. Juni 1848, später das Gesetz vom 19. Juni 1849 gewährten der Regierung das Recht, jede öffentliche Versammlung zu verbieten: die Gesetze vom 6. Juni 1850 und vom 21. Juni 1851 verlängerten die Wirkungen dieses Gesetzes, welches nur provisorisch hätte sein sollen. Unter dem zweiten Kaiserreich durften Versammlungen von mehr als zwanzig Personen nur noch mit Erlaubnis der Regierung abgehalten werden; begründet wurde diese Bestimmung durch das Dekret vom 25. März 1852, welches auf die öffentlichen Versammlungen die betreffenden Paragraphen des code pénal und das Gesetz vom 10. April 1834 anwandte, — letzteres verbot aber die Bildung von Vereinen mit mehr als zwanzig Mitgliedern. Als das Kaiserreich am Ende seines Bestehens sich genötigt sah, der liberalen Partei Zugeständnisse zu machen, gestattete es die Abhaltung von öffentlichen Versammlungen ohne vorherige Erlaubnis;¹⁾ doch war dieses Gesetz, wie die meisten sogenannten „liberalen“ Maßnahmen des Kaiserreichs, eitel Lug und Trug. In der Tat, einerseits sollte dieses Gesetz auf Versammlungen, deren Zweck die Erörterung politischer oder religiöser Fragen war, nicht anwendbar sein; andererseits gestattete es den Präfekten, Versammlungen, die „geeignet erschienen“, die Ruhe zu stören, zu vertagen, und Ministern gar, sie zu verbieten. Diese heuchlerische Formel ermöglichte die Äußerung der schlimmsten Willkür.

Gegenwärtig bestehen in bezug auf öffentliche Versammlungen die, wie uns scheint, sehr genügend liberalen Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1881, die durch das Gesetz vom 29. März 1907 bis zu einem Grade geändert worden sind. Das Gesetz vom Jahre 1881, dessen Wortlaut hier angegeben wird, hat so gut wie keine Schwierigkeiten bei seiner Handhabung verursacht. § 1 lautet: „Die Abhaltung von öffentlichen Versammlungen ist frei. — Sie dürfen ohne jegliche vorherige Erlaubnis stattfinden . . .“. Es werden nur gewisse Bedingungen für die Kontrolle seitens der Verwaltungsbehörden und für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe vorgeschrieben:

Jeder öffentlichen Versammlung muß eine Erklärung über Ort, Tag und Stunde vorangehen. Diese Erklärung muß von mindestens zwei Personen unterschrieben werden, die die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen und von denen die eine in der Gemeinde, wo die Versammlung stattfinden soll, wohnhaft ist. In Paris werden diese Erklärungen dem Polizeipräfekten, in

¹⁾ Gesetz vom 6. Juni 1868.

den Hauptstädten von Departements dem Präfekten, in Hauptorten von Arrondissements dem Subpräfekten und in den Gemeinden dem Bürgermeister gemacht. Die Versammlung darf erst vierundzwanzig Stunden nach Abgabe der Erklärung stattfinden. Ein Verwaltungsbeamter, meistens ein Polizeikommissar kann den Auftrag erhalten, der Versammlung beizuwohnen.

Die Versammlungen dürfen nicht auf öffentlichen Verkehrsstraßen, sondern nur in geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden; es muß ein Präsidium von mindestens drei Mitgliedern gewählt werden, dessen Aufgabe es ist, Ordnung zu erhalten, jede Zuwiderhandlung dem Gesetze gegenüber zu verhindern und jede Rede zu verbieten, deren Inhalt gegen die öffentliche Ruhe oder die guten Sitten verstößt, oder eine Aufforderung zu einer strafbaren Tat enthält; für Verletzungen dieses Gesetzes haften die Mitglieder des Präsidiums.

Der Vertreter der Regierung kann die Versammlung nur dann auflösen, wenn er von dem Präsidium dazu aufgefordert wird, oder wenn Zusammenstöße und Tötlichkeiten vorkommen.

Die Wahlversammlungen, das heißt solche, die zum Zwecke der Bestimmung des Kandidaten oder seiner Vorstellung abgehalten werden, dürfen während der Wahlperiode zwei Stunden nach Abgabe der Erklärung stattfinden; sie können sogar am Tage der Wahl stattfinden, falls es sich dabei um Wahlen handelt, bei denen an ein und demselben Tage mehrere Wahlgänge vorgenommen werden, wie z. B. bei den Senatorenwahlen. Das Gesetz vom 29. März 1907 hat in dasjenige vom 30. Juni 1851 nur eine Änderung, aber eine recht wichtige eingebracht: „Alle öffentlichen Versammlungen“, heißt es da, „können, gleichviel welches ihr Zweck sei, ohne vorherige Anmeldung stattfinden“.

Dieses Gesetz ist angenommen worden, um die Ausübung der öffentlichen Kulte zu erleichtern: in der Tat, das Gesetz vom 9. Dezember 1905 betreffend die Trennung von Staat und Kirche, verlangte von den Kultusgemeinschaften („associations cultuelles“) eine jährliche Erklärung bezüglich der Abhaltung von Kultusversammlungen. Diese Bestimmung hatte heftigen Widerspruch erregt, infolgedessen verhängte § 2 des Gesetzes vom 29. März 1907 die Aufhebung derjenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Dezember 1905, welche im Gegensatz zum § 1 des neuen Gesetzes standen.

§ 128. **Vereinsfreiheit.** — Die Versammlung trägt einen zufälligen und temporären Charakter, der Verein dagegen einen ständigen und dauernden. Obwohl der Hang der menschlichen Natur die Bildung von Vereinen bedingt, hat der Staat bis zum Jahre 1901 dieselbe streng bestraft: Da er die Macht einiger von ihnen zu befürchten hat, zwingt ihn sein eigenes Interesse, sich dagegen zu wehren. Bis zum Gesetze vom 1. Juli 1901 galten in bezug darauf die §§ 291 und folgende des code pénal, durch das Gesetz vom 10. April 1834 vervollständigt. § 291 lautete: „Keine Vereinigung von mehr als zwanzig Personen, deren Zweck es ist, sich alle Tage oder an bestimmten Tagen zu treffen, um sich mit religiösen, literarischen, politischen oder anderen Sachen zu befassen, darf ohne Genehmigung seitens der Regierung, und anders als unter den Bedingungen, die die Regierung für nötig erachten wird, — ge-

bildet werden. Die Personen, welche in dem Hause, wo die Vereinigung zusammentreten will, wohnhaft sind, gehören nicht in die Zahl der im vorliegenden Paragraphen erwähnten zwanzig Menschen". Das Gesetz vom 10. April 1834 fügte hinzu, daß auch Vereinigungen, die in Sektionen mit geringerer Mitgliederzahl geteilt waren und nicht an bestimmten Tagen zusammentreten, der Wirkung des § 291 unterlagen. Die Genehmigung der Regierung konnte jederzeit zurückgezogen werden.

Das Gesetz vom 1. Juli 1901 dagegen hat die Vereinsfreiheit, außer für die religiösen Vereinigungen, als allgemeines Prinzip aufgestellt. „Persönliche Vereinigungen“, heißt es im § 2, „dürfen anstandslos ohne vorherige Genehmigung oder Erklärung gebildet werden“. Jede Vereinigung aber, deren Zweck ein unzulässiger, gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstößender, ist, oder die gebildet wird, um gegen die Ganzheit des Nationalterritoriums oder die republikanische Form der Regierung einen Anschlag zu verüben, ist null und nichtig (§ 3).

Um einer Vereinigung die Fähigkeit zu verleihen, als juristische Person zu handeln, muß eine Erklärung an die Präfektur oder Subpräfektur des Arrondissements, in welchem der Vorstand der Vereinigung seinen Sitz hat, abgegeben werden, sowie Angaben über den Namen und Zweck des Vereins, den Sitz seines Organs und die Namen, Berufe und Wohnungen der mit seiner Verwaltung Beauftragten gemacht werden. Dieses Gesetz wird durch die Androhung schwerer Strafen sanktioniert.

In den durch § 3 erwähnten Nichtigkeitsfällen wird die Auflösung der Vereinigung durch das Zivilgericht verhängt, falls etwaige Interessenten oder die Staatsanwaltschaft es beantragen, oder falls Verstöße gegen die Bestimmungen, die der Vereinigung juristische Persönlichkeit verleihen, verübt werden.

Das Gesetz erwähnt ausdrücklich, daß an den Bestimmungen betreffend die Berufsvereine, Handelsgesellschaften und solche für gegenseitige Hilfe nichts geändert wird.

Dasselbe Gesetz ist bei weitem strenger, sobald es sich um religiöse Vereinigungen („congrégations“), deren geheime Macht immer zu befürchten ist, handelt.¹⁾ — „Keine religiöse Vereinigung darf ohne Zustimmung eines Gesetzes gebildet werden, welches die Bedingungen ihrer Tätigkeit bestimmt. — Ohne ein im Staatsrat beschlossenes Dekret dürfen religiöse Vereinigungen keine neue Einrichtungen gründen. — Die Auflösung der Vereinigung oder die Schließung ihrer Einrichtungen kann durch ein im Ministerrat beschlossenes Dekret verfügt werden“²⁾.

Die Kongregationen, die zu der Zeit der Promulgation dieses Gesetzes ohne vorherige Erlaubnis oder Anerkennung bestanden, mußten binnen drei Monaten den Beweis erbringen, daß sie die notwendigen Schritte zur Er-

1) Titel III des Gesetzes vom 1. Juli 1901 betreffend die religiösen Vereinigungen ist durch die Gesetze vom 4. Dezember 1902 und vom 17. Juli 1903 geändert worden.

2) Gesetz vom 1. Juli 1901, § 13.

langung dieser Anerkennung gemacht hatten, sonst wurden sie als aufgelöst betrachtet, ebenso wie die Vereinigungen, denen das Gesuch um Anerkennung abschlägig beschieden worden war.

Seit dieser Zeit ist ein neues Gesetz, dasjenige vom 7. Juli 1904, angenommen worden; sein Zweck ist, die Kongregationsschulen aufzuheben: „Den Kongregationen wird in Frankreich die Erteilung von Unterricht in jeder Form untersagt. — Die Kongregationen, die als ausschließlich zum Zweck der Erteilung von Unterricht genehmigt worden waren, werden binnen höchstens zehn Jahren aufgelöst“ § 1. Diese Maßregel bedeutet einen großen Schritt zur Einführung des Universitätsmonopols, d. h. zum tatsächlich freien Unterricht, in dem Sinne, daß der durch die staatlichen Schulen erteilte Unterricht rein wissenschaftlich ist, und in keinem Verhältnis zu irgendeiner Konfession steht.

§ 129. **Freiheit der Presse.** — Unter dem „Ancien Régime“ war die Preßfreiheit gar nicht vorhanden, zur Ausübung des Druckerberufes bedurfte es eines besonderen „Privilegiums des Königs“; mit diesem „privilege du roi“ versehen, erschien die erste französische Zeitung, die „Gazette de France“ (1631). Die Behörden erwiesen sich Druckern, Verfassern, Verlegern gegenüber unerbittlich streng, und die Gefängnisstrafen wegen „Preßdelikten“ wurden ungezählt und willkürlich verhängt.

Die Freiheit der Presse, durch die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte eingeführt, wurde in die Verfassung vom Jahre 1791 aufgenommen: „Jeder Bürger darf mit voller Freiheit reden, schreiben, drucken, muß aber für den Mißbrauch dieser Freiheit verantwortlich sein“. Seit dieser Zeit hat die Freiheit der Presse vielerlei Drangsale erfahren. Bald wurde die Presse fiskalischen Präventivmaßregeln unterzogen, wie der Hinterlegung einer Kautions- und der Entrichtung einer besonderen Steuer („impôt du timbre“), bald mußte sie zensuriert werden; unter dem zweiten Kaiserreich bestanden so viele präventive, repressive und fiskalische Bestimmungen in bezug auf die Presse, daß deren Freiheit ganz illusorisch wurde. Ohne auf die Erörterung dieser verschiedenen Maßregeln einzugehen, sei hier gleich das gegenwärtig geltende Gesetz vom 29. Juli 1881 dargelegt.

Dieses Gesetz (29. Juli 1881) hat die präventiven Einschränkungen aufgehoben; es hat eine freiheitliche Ära für die Presse eingeführt, und die von ihm getroffenen Einschränkungen wirken gar nicht als solche: ihr einziger Zweck ist es, dem Mißbrauch dieser Freiheit Grenzen zu stecken.

Vor allem erklärt das Gesetz, daß „Druck und Verlag ganz frei sind“ (§ 1). Aber damit vorkommendenfalls die Verantwortung von den zuständigen Personen getragen werden könne, muß jede Druckschrift Angaben über den Namen und Wohnort des Verlegers enthalten; bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird Geldstrafe, im Wiederholungsfalle Gefängnis angedroht. Außerdem ist jeder Verleger verpflichtet, beim Erscheinen der Druckschrift zwei Exemplare derselben, die den Nationalsammlungen zugute kommen, zu hinterlegen, und zwar in Paris beim Ministerium des Inneren, in der Provinz bei der Präfektur, der

Subpräfektur oder dem Bürgermeisteramt („mairie“). Es bestehen keine weiteren Bestimmungen für Druck und Verlag der nichtperiodischen Presse.

Die periodische Presse, das heißt die Zeitungen und Zeitschriften, erscheinen ohne jegliche vorherige Genehmigung und ohne Hinterlegung einer Kautions. Das Gesetz verlangt nur, daß dem zuständigen Staatsanwalt vorherige Angaben gemacht werden, und zwar über die Überschrift der Zeitung oder Zeitschrift, die Art und Weise ihres Erscheinens, den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs („gérant“) und den Namen des Verlags, in welchem sie gedruckt wird. Bei dem Erscheinen jeder Nummer müssen zwei Exemplare derselben bei der Staatsanwaltschaft hinterlegt werden, und in den Orten, wo kein Zivilgericht vorhanden ist, bei dem Bürgermeisteramt.

Der verantwortliche Redakteur ist unter Strafandrohung verpflichtet, alle Berichtigungen oder Widerlegungen, die ihm von Personen, welche in seinem Organ genannt oder bezeichnet worden sind, eingeschickt werden, zu veröffentlichen. Die eingesandte Berichtigung oder Widerlegung darf einen zweimal so großen Umfang haben, wie der Aufsatz, der sie hervorgerufen hat¹⁾.

Verbrechen und Delikte, die vermittels der Presse verübt werden.

Die Journalisten besitzen ein ausnahmsweises und übermäßiges Vorrecht: Nicht die Amtsgerichte, sondern die Schwurgerichte sind zuständig bei Preßdelikten. Gewisse Journalisten mißbrauchen diesen Vorzug, da sie sicher sind, daß die Geschworenen sie freisprechen — dieses geschieht oft, und allzuoft aus Angst vor der Presse. Alle Preßdelikte ohne Ausnahme sollten der Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte unterliegen, deren parteilose und über alle politischen Zwistigkeiten erhabene Strenge viele Journalisten zum Anstand mahnen würde. Übrigens sind diese allzamilden Bestimmungen teilweise schon aufgehoben worden: Das Gesetz vom 2. August 1882 hat die Bestrafung der Verstöße gegen die guten Sitten, durch die periodische Presse (aber nicht durch Bücher) verübt, der allgemein üblichen Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte unterstellt; das Gesetz vom 16. März 1893 hat dieselbe Bestimmung auf die Delikte der öffentlichen Beleidigung fremder Staatsoberhäupter und fremder diplomatischer Agenten erstreckt; und das Gesetz vom 28. Juli 1894 hat den Amtsgerichten die Zuständigkeit für Delikte der anarchistischen Propaganda zuerkannt.

Das Gesetz vom Jahre 1881 unterscheidet: 1. die Anstiftung zu Verbrechen und Delikten, 2. die Delikte gegen die res publica, 3. Delikte Privatpersonen gegenüber, 4. Delikte fremden Staatsoberhäuptern und diplomatischen Agenten gegenüber und 5. verbotene Veröffentlichungen.

Der Zuständigkeit des Schwurgerichts unterliegen unter anderem: Die Anstiftung zu einem Verbrechen oder einem Delikt, falls ihr Folge gegeben worden ist, oder auch nur ein Versuch, es durchzuführen, stattgefunden hat; Anstiftungen — auch wenn ihnen keine Folge gegeben worden ist — zu Mord,

¹⁾ Das Gesetz vom 29. Juli 1881 befaßt sich auch mit Affichierung, Kolportage und Verkauf von Druckschriften auf öffentlichen Verkehrsstraßen.

Raub, Brandstiftung oder zu einem Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats (Gesetz vom 12. Dezember 1893); Anstiftung von Militärpersonen, ihren Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern; Beleidigung des Präsidenten der Republik; Verstoß gegen die guten Sitten (durch ein Buch); Verleumdung oder Beleidigung von Gerichtshöfen, Heer oder Flotte, gesetzgebenden Körperschaften und öffentlichen Behörden; Verleumdung von Ministern, Mitgliedern des Parlaments, öffentlichen Beamten, Vertretern der öffentlichen Autorität, Bürgern, die mit einem öffentlichen Dienst oder Mandat beauftragt werden — falls sie wegen ihrer Amtshandlung angegriffen werden.

Das Gesetz vom Jahre 1881 überweist der Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte unter anderem folgende Delikte: Übertretungen der Bestimmungen bezüglich der Hinterlegung von Pflichtexemplaren oder bezüglich der Redaktion von Zeitungen und Zeitschriften; Verstoß gegen die guten Sitten durch Zeichnungen oder Druckschriften (nicht in Buchform) (Gesetz vom 2. April 1882), Verleumdung oder Beleidigung von Privatpersonen¹⁾; die Veröffentlichung von Berichten über Verhandlungen der Kriminalgerichte vor ihrer Verlesung in öffentlicher Sitzung; die Veröffentlichung von Protokollen bei Verleumdungsprozessen, in denen die Erbringung des Beweises nicht gestattet ist.

Der Gerichtsbarkeit der Polizeigerichte unterliegen: Die Nichterwähnung des Namens und Wohnorts des Verlegers einer veröffentlichten Druckschrift; Übertretungen von Bestimmungen bezüglich Affichierung und Kolportage; nicht öffentliche Beleidigungen.

Dieses sind die Grundzüge des Gesetzes vom 29. Juli 1881, welches die Freiheit der Presse sichert. Die von ihm getroffenen Einschränkungen dürften Einwendungen nur seitens der Nörgler, der unruhigen Köpfe hervorrufen; die vernünftigen Geister können nicht anders urteilen, als daß die Freiheit der Presse in Frankreich vollständig gesichert ist, und der Definition der Freiheit vollkommen entspricht: „Die Freiheit besteht in dem Recht, das zu tun, was den anderen nicht schadet“.

§ 130. **Gewissensfreiheit.** — Auch dieses individuelle Recht wurde von dem „Ancien Régime“ nicht anerkannt: damals herrschte die Hegemonie der Staatsreligion, der Katholizismus.

Als die Reformation in Frankreich ihren Einzug hielt, wurden ihre Anhänger wegen Ketzerei strafrechtlich verfolgt. Im Jahre 1598 gewährte Heinrich IV. den Protestanten gewisse Freiheiten, das Edikt von Nantes schützte sie vor Verfolgungen wegen ihres Glaubens, die öffentliche Abhaltung ihres Gottesdienstes aber wurde ihnen nur in einigen Orten gestattet: zu Paris selber und in einem Umkreis von fünf Meilen durfte kein protestantischer Tempel errichtet werden. Den Protestanten wurden alle bürgerlichen Rechte zuerkannt, sie wurden nunmehr zur Bekleidung aller öffentlichen Ämter und

1) Bei Verleumdung von Privatpersonen ist die Erbringung des Beweises vor den Amtsgerichten nicht zulässig; bei Verleumdung von Beamten dagegen darf der Beweis vor den Schwurgerichten erbracht werden, und falls die Beschuldigungen begründet erscheinen, muß der Angeklagte freigesprochen werden.

Würden berechtigt. — Im Jahre 1685 widerrief Ludwig XIV. das Nanter Edikt, welches de facto seit geraumer Zeit nicht mehr angewandt wurde; alle durch dasselbe gewährten Privilegien wurden aufgehoben. Es wurde den „Reformierten“ untersagt, selbst in Privathäusern zum Zwecke der Abhaltung ihres Gottesdienstes zusammenzutreten; alle Tempel sollten zerstört werden; die öffentlichen Ämter blieben den Protestanten nunmehr verschlossen. Später wurden sie schlankweg wie Katholiken betrachtet, und waren gezwungen ihre Ehen vor katholischen Priestern einzugehen¹⁾; da die meisten sich weigerten es zu tun, so galten ihre Verbindungen für ungesetzlich und ihre Kinder für unehelich.

Dieser Zustand wurde in mancher Hinsicht durch ein Edikt Ludwigs XVI. vom 25. November 1787 geändert: Der König gewährte den Protestanten zwar nicht die Freiheit, ihren Kultus öffentlich auszuüben, er gab ihnen aber das Recht, „ihre Geburten, Trauungen und Todesfälle gesetzlich konstatieren zu lassen“.

Was die Juden betrifft, so besaßen sie unter dem „Ancien Régime“ nicht die vollen bürgerlichen Rechte. Sie wurden wiederholt aus Frankreich ausgewiesen, aber die diesbezüglichen Verordnungen folgten eher fiskalische Zwecke, denn jeder Ausweisbefehl verhängte gleichzeitig die Konfiskation ihrer Güter und ihrer noch ausstehenden Guthaben.

Unter der Revolution wurde die Gewissensfreiheit proklamiert und, wie erwähnt, stellte die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte fest, daß „keiner auf Grund seiner Meinungen, selbst der religiösen, behelligt werden darf, falls deren Äußerung die öffentliche Ruhe nicht stört“. Ihrerseits sicherte die Verfassung vom Jahre 1791 jedem Bürger das Recht zu, seinem Glauben frei nachzugehen. Dennoch verletzte die „Assemblée Constituante“ die von ihr erklärte Gewissens- und Kultusfreiheit, indem sie den Klerus der „constitution civile du clergé“ unterwarf, wonach die Pfarrer und die Bischöfe durch das Volk gewählt werden sollten. Auch verlangte die „Constituante“ von den Angehörigen des Klerus die Leistung des bürgerlichen Eides („serment civique“). Da sehr viele diese Forderung ablehnten, entstand eine Art Schisma: neben dem beeidigten oder „konstitutionellen“ Klerus bestand der widerspenstige, nicht beeidigte. Napoleon I. knüpfte von neuem Beziehungen mit Rom an, und unterschrieb im Jahre 1801 einen Vertrag mit dem Papst, das Konkordat, welches den katholischen Kultus anerkannte; die „articles organiques“ vom 18. Germinal des Jahres X trafen Bestimmungen betreffend die Verwaltung dieses Kultus und erkannten auch den protestantischen an; der israelitische Glaube wurde durch das Dekret vom 17. März 1808 anerkannt. Das Konkordat und die anderen Gesetze, die die Frage des Kultus in Frankreich geregelt hatten, blieben bis zum Gesetz vom 9. Dezember 1905 bezüglich der Trennung von Staat und Kirche bestehen. Das Konkordat war ein Vertrag, der gegenseitige Verpflichtungen schuf: Die Freiheit des katholischen Kultus

¹⁾ Bis zu der großen Revolution wurden die Zivilstandsakten von den Priestern geführt; so z. B. galten die Taufscheine als Geburtsscheine. Erst der code civil führte die standesamtlichen Bücher ein.

war unter den Schutz der Verwaltungsgesetze Frankreichs gestellt; die Erzbischöfe und Bischöfe wurden durch die Regierung ernannt, und erhielten später vom Papste die kanonische Institution; Kirchen waren den Bedürfnissen des Kultus wiederum zur Verfügung gestellt worden, und den Priestern ein angemessener Gehalt zugesichert; andererseits erkannte das Konkordat die Gesetzlichkeit der Verkäufe der Kirchengüter („ventes nationales“), die während der Revolution stattgefunden hatten, an.

Bis zum Trennungsgesetz vom Jahre 1905 wurde unter den anerkannten und den nicht anerkannten Kulturen unterschieden, letztere erfreuten sich nicht der durch den Staat den ersteren gewährten Vorrechte. Der hauptsächlichste Unterschied bestand darin, daß die Geistlichen der anerkannten Kulturen eine staatliche Besoldung erhielten, von der Verpflichtung, als Geschworene zu wirken, befreit waren, und unter der Herrschaft des Militärgesetzes vom Jahre 1889 nur ein Jahr aktiven Dienst leisteten. Außerdem wurden den anerkannten Kulturen seitens der Gemeinden oder selbst des Staates Zuschüsse zum Zwecke der Instandhaltung von Kirchen und Tempeln gewährt. Schließlich genossen sie die Versammlungsfreiheit für ihren Gottesdienst und manchmal sogar die Freiheit, äußere Kundgebungen zu veranstalten.

Das Gesetz vom 9. Dezember 1905 betreffend die Trennung von Staat und Kirche gefährdet die Gewissensfreiheit in keiner Weise, im Gegenteil, es proklamiert sie ausdrücklich und sichert die freie Ausübung der Kulte, nur kenn: der Staat keinen Kultus mehr, und besoldet die Geistlichen nicht weiter:

„§ 1. Die Republik sichert die Gewissensfreiheit. Sie sichert ebenfalls die freie Ausübung der Kulte unter den weiter erwähnten Bedingungen, die im Interesse der öffentlichen Ordnung vorgeschrieben werden.

§ 2. Die Republik erkennt weder irgend einen Kultus an, noch besoldet oder unterstützt sie ihn. Infolgedessen werden vom 1. Januar des Jahres, welches der Veröffentlichung vorliegenden Gesetzes folgen wird, alle sich auf die Ausübungen von Kulturen beziehenden Ausgaben von dem Budget des Staates, der Departements und der Gemeinden gestrichen. Doch können in die oben erwähnten Budgets Ausgaben aufgenommen werden, die die freie Ausübung von Kulturen in öffentlichen Einrichtungen, wie Lyceen, Gymnasien, Schulen, Hospizen, Asylen und Gefängnissen ermöglichen. Die öffentlichen Kultuseinrichtungen werden aufgehoben.“

Nach diesen prinzipiellen Erklärungen bestimmte das Gesetz, daß die Einrichtungen, deren Aufhebung es anordnete, vorerst gemäß den früheren Gesetzen funktionieren sollten, bis die Kultusgemeinschaften („associations culturelles“), die das nämliche Gesetz organisierte und die für die Kosten, den Unterhalt und die öffentliche Ausübung der Kulte aufkommen sollten, die Güter der betreffenden Einrichtungen übernommen hatten. § 3 traf folgende Vorkehrungen bezüglich der Übergabe der Güter der früheren kirchlichen Einrichtungen an die Kultusgemeinschaften: „Sofort nach Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes, werden Beamte der Domänenverwaltung das beschreibende und abschätzende Inventarium vornehmen, und zwar:

1. Der beweglichen und unbeweglichen Güter der obenerwähnten Einrichtungen;

2. der dem Staate, den Departements und Gemeinden gehörenden Güter, deren Nutznießung diesen kirchlichen Einrichtungen zugute kommt.*

„Dieses doppelte Inventarium wird entweder in Gegenwart der gesetzlichen Vertreter der kirchlichen Einrichtungen, oder nachdem jene in gebührender Form vorgeladen worden sind, vorgenommen. — Die mit der Ausführung des Inventariums beauftragten Kommissare haben das Recht, sich alle für ihr Geschäft erforderlichen Papiere und Dokumente vorlegen zu lassen.“

Diese anscheinend unschuldigen Maßregeln, die leicht und anstandslos von den Vertretern des protestantischen und des israelitischen Glaubens angenommen worden sind, haben die beinahe allgemeine Entrüstung der Angehörigen der katholischen Kirche erregt und wurden als Kirchenraub betrachtet; in einigen Ortschaften entstanden sogar während der Inventarisierung Unruhen. Doch waren die Anschuldigungen von Kirchenraub durch nichts gerechtfertigt, die Inventarisierungen hatten nur die Bedeutung eines Vorspiels zu der gesetzlichen Übergabe der Kirchengüter an die Kultusgemeinschaften; diesbezüglich lautet § 4: „Binnen einem Jahre von der Veröffentlichung vorliegenden Gesetzes an werden alle beweglichen und unbeweglichen Güter der Tafelgüter, Fabrikrate („conseils de fabrique“), Presbyterialräte, Konsistorien, und anderen öffentlichen Kultuseinrichtungen, samt allen auf ihnen ruhenden Lasten und Schulden und unter Beibehaltung ihrer besonderen Bestimmungen von den gesetzlichen Vertretern dieser Einrichtungen an die Gemeinschaften übergeben, welche unter Anlehnung an die allgemeinen Organisationsbestimmungen des Kultus, dessen Ausübung sie sichern wollen, sich gesetzlich gebildet haben werden.“

Diese Kultusgemeinschaften müssen als einzigen Zweck die Ausübung eines Kultus haben; sie bestehen in Gemeinden mit weniger als tausend Einwohnern aus sieben Mitgliedern, aus fünfzehn in Städten mit tausend bis zwanzigtausend Einwohnern, und aus fünfundzwanzig in solchen mit mehr als zwanzigtausend. Die Kultusgemeinschaften dürfen untereinander Vereinigungen mit einem Zentralbureau oder -Verwaltung bilden.

Falls nach Verlauf von einem Jahre nach Veröffentlichung des Gesetzes die kirchlichen Einrichtungen ihre Güter nicht an die Kultusgemeinschaften übergeben haben werden, so werden diese Güter, laut § 5, unter Sequester gesetzt, und deren Übergabe vermittle Dekrets bewerkstelligt. Falls keine Kultusgemeinschaften zum Zwecke der Empfangnahme der kirchlichen Güter sich gebildet haben werden, so werden die Güter durch ein Dekret den wohlthätigen Einrichtungen überwiesen, die sich im Bereiche der betreffenden kirchlichen Bezirke befinden.

Was soll aber aus den Kultusgebäuden werden? Laut dem Gesetz vom 18. Germinal des Jahres X sind und bleiben alle Gebäude, die den Kulturen zur Verfügung gestellt worden waren, Eigentum des Staates, der Departements und Gemeinden. Sie werden unentgeltlich samt dem in ihnen etwa vorhandenen Mobiliar den Kultusgemeinschaften zur Verfügung gestellt. Die bischöflichen und erzbischöflichen Räumlichkeiten werden den öffentlichen Kultuseinrichtungen

(den früher bestehenden) auf zwei Jahre nach Veröffentlichung des Gesetzes unentgeltlich zur Verfügung gestellt, die Pfarrhäuser, Seminarien und theologischen Fakultäten (protestantisch) auf fünf Jahre.

In seinem Titel V befaßt sich das Gesetz mit der Regelung der äußeren Kultusangelegenheiten.

Die Öffentlichkeit bei den Gottesdiensten in den den Kultusgemeinschaften gehörenden oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten wird für zulässig erklärt. Diese Versammlungen werden von den Formalitäten, die das Gesetz vom 30. Juni 1881 für die öffentlichen Versammlungen vorschreibt, befreit, namentlich von der Verpflichtung, ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehendes Bureau zu wählen; im Interesse der öffentlichen Ruhe werden sie jedoch unter die Aufsicht der Behörde gestellt. Bis zum Gesetz vom 29. März 1907 durften sie nur nach Abgabe einer von zwei Personen unterschriebenen Erklärung, die die Räumlichkeiten, in denen die Versammlung abgehalten werden sollte, bezeichnete, stattfinden; im Gegensatz zu den sonstigen Versammlungen, genügte eine einzige Erklärung für die Gesamtheit der im Laufe des Jahres zu Kultuszwecken abzuhaltenden Versammlungen. Seit dem Gesetze vom 29. März 1907 ist diese Erklärung nicht mehr erforderlich.

Die Kundgebungen, Prozessionen usw. werden nach wie vor durch die Bestimmungen des Gemeindegengesetzes vom 5. April 1884 geregelt, wonach die Bürgermeister durch Polizeiverordnung jede Zeremonie außerhalb des Kultusgebäudes verbieten können.

Ruhegehälter freilich sehr geringfügige - werden den zur Zeit der Promulgation des Gesetzes vom 9. Dezember im Amt befindlichen Geistlichen gewährt. Bis zu einem gewissen Grade entspricht die Höhe dieser Pensionierungen der Amtsdauer des betreffenden Geistlichen.

Bezüglich der Handhabung des Gesetzes vom 9. Dezember 1905 sind Dekrete am 29. Dezember 1905, am 19. Januar 1906 und am 16. März 1906 erlassen worden. Am 2. Januar 1907 ist ein Gesetz veröffentlicht worden, welches dem Staate, den Departements und Gemeinden die Verfügung über alle kirchlichen Räumlichkeiten endgültig übertrug, die ihnen gehörten und während des Jahres nach Veröffentlichung des Gesetzes vom 9. Dezember von den Kultusgemeinschaften nicht beansprucht worden waren (§ 1 dieses Gesetzes). In seinem § 2 bestimmte das Gesetz vom 2. Januar, daß binnen einem Monate die Vergütungen an Geistliche eingestellt werden sollten, die ihr Amt in den kirchlichen Bezirken, wo die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen bezüglich der öffentlichen Ausübung von Kulte nicht innegehalten worden waren, weiter ausübten. Schließlich hat ein Gesetz vom 13. April 1905 die Gesetzgebung über die Materie vervollständigt.

Dieses sind die Grundzüge des Gesetzes über die Trennung von Staat und Kirche. Es ist behauptet worden, daß durch dieses Gesetz die Gewissensfreiheit verletzt sei, und daß, da es keinen Kultus anerkenne, es sich auch in die inneren Verwaltungsangelegenheiten desselben nicht einzumischen habe und sich mit der Ausübung der polizeilichen Aufsicht begnügen müsse. Es muß zugegeben werden, daß diese Kritik in theoretischer Hinsicht einer gewissen

Begründung nicht entbehrt, man darf aber nie vergessen, was für Kämpfe früher zwischen der Staatsgewalt und dem Klerus gewüthet haben und mit welchen Schwierigkeiten es der Monarchie gelungen war, die kirchliche Vormundschaft abzuschütteln. Reminiscenzen an diese Dinge sind noch nicht abgestorben und haben sicher auf die Geister der Gesetzgeber gewirkt. Übrigens muß anerkannt werden, daß die Bestimmungen des Trennungsgesetzes geeignet scheinen, die öffentlichen Rechte zu sichern und daß, wenn sie auch gewisse Einschränkungen für die freie Ausübung des Kultus bedeuten, sie dennoch die Gewissensfreiheit in keiner Weise gefährden.

Zweites Kapitel.

Sicherung der individuellen Rechte.

§ 131. Die im vorhergehenden Kapitel erwähnten verschiedenen individuellen Rechte werden durch die Verfassung des Jahres 1875 nicht einzeln erklärt, wir wissen aber bereits, daß diese Verfassung keine Prinzipien aufstellt und die Ideen des Jahres 1789 implicite anerkennt. Übrigens werden Rechte nicht dadurch am besten gesichert, daß sie in einer Erklärung oder Verfassung genannt werden. Eine derartige Garantie wäre eher theoretisch, denn de facto könnte nichts den Gesetzgeber hindern, den aufgestellten Prinzipien widersprechende Gesetze anzunehmen. Vor einiger Zeit galt neben der Berufung an den Staatsrat das Recht, Petitionen an die Kammern zu richten, als wirksamster Schutz der individuellen Rechte. Die Verfassung vom Jahre 1875 enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen über das Petitionsrecht, es ist aber ein althergebrachter Brauch, der übrigens durch die Geschäftsordnungen der Kammern und durch das Gesetz vom 22. Juli 1879 ausdrücklich anerkannt wird.

Das Petitionsrecht. Die Ausübung dieses Rechts wird nicht nur Personen, die sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden, sondern auch Frauen und Ausländern zugesichert. Die Petitionen können individuell oder kollektiv sein, sie müssen schriftlich vorgebracht und unterzeichnet werden und Angaben über den Wohnort des oder der Unterzeichneten enthalten. Die Unterschriften müssen beglaubigt sein; die Petitionen werden dem Präsidenten des Senats oder dem Präsidenten der Deputiertenkammer eingereicht. Im Senat können sie auch einem der Sekretäre durch einen Senator überreicht werden, der darüber eine unterschriebene Randbemerkung macht; in der Deputiertenkammer kann sie ein Abgeordneter dem Generalsekretär des Präsidiums einhändigen. Die Geschäftsordnungen beider Kammern bestimmen, daß Petitionen, welche durch einen Menschaufmarsch auf offener Verkehrsstraße gebracht oder überreicht werden, von dem Vorsitzenden und dem Präsidium nicht entgegengenommen werden können. Das Gesetz vom 22. Juli 1879 betreffend den Sitz der öffentlichen Gewalten befaßt sich mit der nämlichen Frage und verhängt die nämlichen Verbote:

„§ 6. Jede Petition an eine der Kammern kann nur auf schriftlichem Wege eingereicht werden. Es ist verboten, sie persönlich vorzubringen.

§ 7. Jede Übertretung der Bestimmungen des vorigen Paragraphen, jede Anstiftung durch öffentlich gehaltene Reden oder durch affichierte und verteilte Schriften und Drucksachen zur Abhaltung von Versammlungen oder zum Zustandekommen von Aufläufen auf offener Verkehrsstraße, deren Zweck die Erörterung, die Verfassung oder die Überbringung (an eine oder beide Kammern) von Petitionen, Erklärungen oder Adressen ist, — wird mit den durch § 5, Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1848 (betreffend Aufläufe¹⁾) vorgesehenen Strafen geahndet.“

Die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorgebrachten Petitionen werden in eine allgemeine Liste eingetragen, je nach der Reihe ihrer Einreichung, und dann der allmonatlich zum Zwecke der Prüfung von Petitionen durch die Bureaus zu ernennenden Kommission überwiesen. Diese Kommission entscheidet, ob die von ihr geprüften Petitionen dem zuständigen Minister

1) Der Wortlaut dieses Paragraphen ist wie folgt: „Wer an einem nicht bewaffneten Aufzuge teilnimmt und ihn nach dem Trommelschlag, welcher der zweiten Aufforderung, auseinander zu treten, vorangeht, nicht verläßt, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten bestraft.“

Früher durften Petitionen im Parlamente persönlich vorgebracht werden.

Das Dekret vom 14. Dezember 1789 bestimmte in seinem Paragraphen 62: „Die aktiven Bürger besitzen das Recht, friedlich und unbewaffnet zu Privatversammlungen zusammenzutreten, um Adressen und Petitionen auszuarbeiten, die entweder der Gemeindevertretung oder den Departements- und Distriktsbehörden, oder dem gesetzgebenden Körper, oder dem König eingereicht werden; die städtischen Beamten müssen von Ort und Stunde der Versammlung unterrichtet werden, und es dürfen nicht mehr als zehn Bürger zum Zweck der Überreichung dieser Petitionen usw. abgeordnet werden.“

Die Geschäftsordnung der „Constituante“ lautete: „Petitionen, Gesuche, Schreiben, Eingaben und Adressen werden der Versammlung durch diejenigen unter ihren Mitgliedern, die damit beauftragt werden, überreicht. Fremde Personen, die Petitionen unverzüglich an die Versammlung zu richten wünschen, müssen sich bei einem der Türsteher melden; dieser führt sie hinein, und ein von ihm benachrichtigter Sekretär nimmt die Petitionen direkt entgegen.“ Auch die „Assemblée Législative“ ließ die direkte Einreichung von Petitionen zu. Im § 7 des Dekrets vom 11. November 1792 hieß es: „Jedermann, der dem Hause eine Petition direkt vorzubringen wünscht, muß sich beim Komitee der Petitionen melden, um den Gegenstand seiner Eingabe darzulegen und sich vormerken zu lassen. Die Reihe der Zulassung der Personen, die Petitionen vorzubringen wünschen, zum Wort entspricht der Reihe, in der sie in den Registern vorgemerkt sind; Ausnahmen werden nur für solche gemacht, die außerhalb Paris wohnen.“ Die Konvention gewährte ebenfalls das Recht der direkten Vorbringung von Petitionen. Das „Directoire“ gestattete nur noch die Einreichung von individuellen Gesuchen an den Tribunat; dieses Recht wurde unter dem Kaiserreich aufgehoben und durch die Verfassung des Jahres 1814 wieder eingeführt: Die Petitionen durften nur noch schriftlich vorgebracht werden, die persönliche Einreichung war verboten; mit geringfügigen Änderungen dauerte dieser Zustand bis zum zweiten Kaiserreich; durch das Dekret vom 14. Januar 1852 wurde es untersagt, Petitionen an den gesetzgebenden Körper zu richten, nur an den Senat waren sie noch zulässig.

Die gegenwärtigen Bestimmungen, die die persönliche Vorbringung von Petitionen untersagen, sind recht vernünftig; die persönliche Vorbringung bedingt keine Beschleunigung, sie kostet eher der Versammlung Zeit. Die durch das Gesetz vom 22. Juli 1879 getroffenen Vorkehrungen suchen die Wiederholung peinlicher Szenen zu verhindern, die seit der Revolution mehrere Male stattgefunden haben, als die Menge unter dem Vorwand, Petitionen vorzubringen, das Parlament gestürmt hatte.

überwiesen werden, oder ob sie der Kammer zwecks Prüfung vorgelegt werden, oder ob die „question préalable“ (Vorfrage, s. o. § 2) aufgeworfen werden müsse. Ein besonderes Verzeichnis („feuilleton“) wird unter den Mitgliedern der Kammern verteilt, und zwar einmal im Monate im Senate, und sogar jede Woche in der Deputiertenkammer, falls Notwendigkeit vorliegt; das „feuilleton“ enthält Angaben über Namen und Wohnungen von Personen, die die Petitionen unterzeichnet haben, sowohl wie über den Gegenstand der Petitionen und den von der Kommission gefaßten Entschluß. Binnen einem Monat nach der Verteilung des Verzeichnisses kann jedes Mitglied des Hauses die Erstattung eines Berichts über eine Petition in öffentlicher Versammlung verlangen: nach Ablauf dieser Frist werden die Beschlüsse der Kommission, falls kein Mitglied des Hauses von dem ihm zu Gebote stehenden Rechte Gebrauch gemacht hat, als endgültig betrachtet und als solche im „Journal Officiel“ erwähnt. Die Minister sind verpflichtet, binnen sechs Monaten über die Folge zu berichten, die sie den ihnen überwiesenen Petitionen gegeben haben.

Dieses Petitionsrecht wird in seiner Bedeutung als Garantie der individuellen Rechte immer weniger gehandhabt; es darf behauptet werden, daß die individuellen Rechte gegenwärtig ihren besten Schutz in den so verbreiteten und so gut unterrichteten Zeitungen finden.

Fälle, in denen die Ausübung der individuellen Rechte suspendiert werden kann. In Fällen von inneren Unruhen oder von drohender Gefahr feindlichen Einbruchs darf die gesetzgebende Gewalt unter bestimmten Bedingungen im Interesse der öffentlichen Ruhe oder der Landesverteidigung den Belagerungszustand in Städten oder befestigten Plätzen verhängen. Eine Konsequenz des Belagerungszustandes ist es, daß die Militärbehörden gewisse Befugnisse besitzen, die sonst den Zivilbehörden zukommen, und daß die Ausübung einiger individueller Rechte auf eine Zeitlang suspendiert wird.

Die Verfassung vom 14. September 1791 hatte für den Fall von inneren Unruhen dem König das Recht zugestanden, unter Verantwortung des Ministeriums die notwendigen Vorkehrungen für die Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe zu treffen, legte ihm aber die Pflicht auf, in einem derartigen Falle das „Corps Législatif“ davon in Kenntnis zu setzen, falls es zur Zeit tagte, und es sofort zu berufen, falls es in den Ferien war. Das Gesetz vom 15. Fructidor des Jahres V gestattete es dem „Directoire“ im Falle von drohender innerer Gefahr den Kriegszustand, allerdings mit Genehmigung seitens des „Corps Législatif“, zu verhängen. Unter dem ersten Kaiserreich konnte der Belagerungszustand durch kaiserliches Dekret erklärt werden. Unter der zweiten Republik wurde das Gesetz vom 9. August 1849 angenommen, wonach der Belagerungszustand im Prinzip nur durch die Nationalversammlung verhängt werden durfte. Unter dem zweiten Kaiserreich lag die Erklärung des Belagerungszustandes in der Gewalt des Kaisers, der den Senat davon in kürzester Frist zu benachrichtigen hatte. Nach dem Sturz des Kaiserreichs kam dieses Recht der Nationalversammlung zu, welche es am 25. April 1871, aber nur auf drei Monate, auf das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt übertrug. Die Verfassung vom Jahre 1875 sprach sich über diese Frage nicht genauer aus,

und das Gesetz vom 3. April 1878 erkannte dem Parlament das Recht zu, den Belagerungszustand zu erklären. Dieses Gesetz hebt einige Bestimmungen desjenigen vom 9. August 1849 auf, läßt dagegen andere in Kraft.

„Der Belagerungszustand“, heißt es im ersten Paragraphen des Gesetzes vom 3. April 1878, „darf nur im Falle von unmittelbarer Gefahr verhängt werden, falls sie durch einen Krieg oder einen bewaffneten Aufstand droht. Nur ein Gesetz kann diesen Zustand erklären; dasselbe muß genau die Gemeinden, Arrondissements und Departements bezeichnen, in denen er eingeführt wird und die Zeit seiner Dauer bestimmen. Nach Ablauf derselben wird der Belagerungszustand de iure aufgehoben, falls kein neues Gesetz seine Dauer inzwischen verlängert hat.“

In Ausnahmefällen darf der Präsident der Republik nach eingeholtem Rat des Ministerrats den Kriegszustand verhängen, falls die Kammern zurzeit vertagt sind, aber dann versammeln sich diese binnen zweier Tage ohne besondere Berufung seitens des Präsidenten der Republik.

Im Falle der Auflösung der Deputiertenkammer darf der Belagerungszustand vom Präsidenten der Republik nicht einmal provisorisch verhängt werden. Nur beim Ausbruch eines Krieges dürfte der Präsident der Republik nach eingeholtem Rat des Ministerrats den Belagerungszustand in den vom Feinde bedrohten Orten erklären, müßte aber dann in kürzester Frist die Wahlkollegien berufen und die Kammern zusammentreten lassen.

In Algerien herrschen die nämlichen Bestimmungen, im Falle jedoch, daß die Verbindung nach Frankreich unterbrochen werden sollte, besäße der Gouverneur das Recht, den Belagerungszustand über das ganze Land oder einen Teil desselben zu verhängen.

Ein gesetzlich erklärter Belagerungszustand dauert bis zu dem von diesem Gesetze bestimmten Tage; ist er durch den Präsidenten der Republik in Abwesenheit der Kammern erklärt worden, so hängt es von dem Parlament ab, nach seinem Zusammentreten diesen Zustand zu verlängern oder aufzuheben.

Für die Kolonien bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. August in Kraft: der Belagerungszustand wird durch den Gouverneur der Kolonie verhängt, der die Regierung sofort davon in Kenntnis setzen muß. Es ist ganz berechtigt, dem Gouverneur in den von der Metropole so weit entfernten Ländern das Verfügungsrecht zu überlassen. Soll der Belagerungszustand die erwünschten Resultate haben, so muß er in aller Schnelligkeit eingeführt werden. Findet der Präsident der Republik, daß die Aufhebung des Belagerungszustandes unangebracht ist, so beantragt er unverzüglich dessen Verlängerung vor dem Parlament.

Das Gesetz vom Jahre 1878 spricht nur von Städten, die weder Festungen noch Garnisonen sind; für diese bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1849, welches sich mit ihnen befaßte, in Kraft: in den Festungen und Garnisonen, die entweder in der Nähe der Grenze oder auch im Innern des Landes gelegen sind, darf der militärische Befehlshaber in folgenden Ausnahmefällen den Belagerungszustand verhängen: bei Okkupierung durch das feindliche Heer, bei innerem Aufstand, und beim Zustandekommen von unerlaubten bewaff-

neten Aufläufen in einem Umkreis von zehn Kilometern. — Der militärische Befehlshaber soll die Regierung über die von ihm ergriffenen Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis setzen; falls die Regierung es für unangebracht hält den Belagerungszustand aufzuheben, so beantragt sie dessen Aufrechterhaltung beim Parlament.

Die Wirkungen des Belagerungszustandes sind die folgenden (Gesetz vom 9. August 1849):

„§ 7. Sobald der Belagerungszustand verhängt worden ist, kommen alle Befugnisse, die die Zivilbehörden zwecks Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe ausüben, der Militärgewalt zu. Die Zivilbehörden fahren jedoch fort, diejenigen Befugnisse auszuüben, deren sie die Militärgewalt nicht entlastet hat.

§ 8. Die Militärgerichte sind bei Verfahren wegen Vergehen und Verbrechen gegen die Sicherheit der Republik, gegen die Verfassung, gegen den öffentlichen Frieden und Ruhe zuständig, unabhängig von dem Stande der Täter und ihrer Komplizen.

§ 9. Die Militärgewalt besitzt das Recht: zu jeder Tages- und Nachtzeit Haussuchungen bei den Bürgern vorzunehmen; Vorbestrafte und Personen, die nicht ihren ständigen Wohnort im Bereiche der dem Belagerungszustande unterworfenen Ortschaften haben, auszuweisen; die Auslieferung von Waffen und Munitionen zu verlangen, und deren Fahndung und Konfiskation zu verfügen; Veröffentlichungen und Versammlungen zu verbieten, die sie für geeignet hält, die Unordnung zu schüren oder zu erhalten.“

Im Kriegsfall bedingt die Verhängung des Belagerungszustandes in Garnisonen außer den soeben erwähnten Wirkungen noch weitere, die durch das Gesetz vom 10. Juli 1791 und das Dekret vom 24. Dezember 1811 bestimmt sind; sie werden aber hier nicht erörtert, denn sie beziehen sich auf den Kriegszustand.

Anhang.

Lois Constitutionnelles.

Loi du 25—28 février 1875, relative à l'organisation des pouvoirs publics.

Art. 1. Le pouvoir législatif s'exerce par deux assemblées: la Chambre des députés et le Sénat. La Chambre des députés est nommée par le suffrage universel, dans les conditions déterminées par la loi électorale. — La composition, le mode de nomination et les attributions du Sénat seront réglés par une loi spéciale.

Art. 2. Le Président de la République est élu à la majorité absolue des suffrages par le Sénat et par la Chambre des députés réunis en assemblée nationale. Il est nommé pour sept ans; il est rééligible.

Art. 3. Le Président de la République a l'initiative des lois, concurremment avec les membres des deux Chambres; il promulgue les lois lorsqu'elles ont été votées par les deux Chambres; il en surveille et en assure l'exécution. — Il a le droit de faire grâce; les amnisties ne peuvent être accordées que par une loi. — Il dispose de la force armée. Il nomme à tous les emplois civils et militaires. — Il préside aux solennités nationales; les envoyés et les ambassadeurs des puissances étrangères sont accrédités auprès de lui. — Chacun des actes du Président de la République doit être contresigné par un ministre.

Art. 4. Au fur et à mesure des vacances qui se produiront à partir de la promulgation de la présente loi, le Président de la République nomme, en conseil des ministres, les conseillers d'Etat en service ordinaire. Les conseillers d'Etat ainsi nommés ne pourront être révoqués que par décret rendu en conseil des ministres. — Les conseillers d'Etat nommés en vertu de la loi du 24 mai 1872 ne pourront, jusqu'à l'expiration de leurs pouvoirs, être révoqués que dans la forme déterminée par cette loi. — Après la séparation de l'Assemblée nationale, la révocation ne pourra être prononcée que par une résolution du Sénat.

Art. 5. Le Président de la République peut, sur l'avis conforme du Sénat, dissoudre la Chambre des députés avant l'expiration légale de son mandat. — En ce cas les collèges électoraux sont convoqués pour de nouvelles élections dans le délai de trois mois.

Art. 6. Les ministres sont solidairement responsables, devant les Chambres, de la politique générale du gouvernement, et individuellement de leurs actes personnels. — Le Président de la République n'est responsable que dans le cas de haute trahison.

Art. 7. En cas de vacance par décès ou pour toute autre cause, les deux Chambres réunies procèdent immédiatement à l'élection d'un nouveau Président. — Dans l'intervalle, le conseil des ministres est investi du pouvoir exécutif.

Art. 8. Les Chambres auront le droit, par délibérations séparées, prises dans chacune à la majorité absolue des voix, soit spontanément, soit sur la demande du Président de la République, de déclarer qu'il y a lieu de reviser les lois constitutionnelles. — Après que chacune des deux Chambres aura pris cette résolution, elles se réuniront en Assemblée nationale pour procéder à la révision. — Les dé-

libérations portant révision des lois constitutionnelles en tout ou en partie, devront être prises à la majorité absolue des membres composant l'Assemblée nationale. — Toutefois, pendant la durée des pouvoirs conférés par la loi du 20 novembre 1873 à Monsieur le Maréchal de Mac-Mahon, cette révision ne peut avoir lieu que sur la proposition du Président de la République.

Art. 9. Le siège du pouvoir exécutif et des deux Chambres est à Versailles. (Abrogé. Voir Loi du 21 Juin 1879).

Loi du 24—28 février 1875, relative à l'organisation du Sénat¹⁾.

Art. 1. Le Sénat se compose de trois cents membres; deux cent vingt cinq élus par les départements et les colonies, et soixante-quinze élus par l'Assemblée nationale.

Art. 2. Les départements de la Seine et du Nord éliront chacun cinq sénateurs. — Les départements de la Seine-Inférieure, Pas-de-Calais, Gironde, Rhône, Finistère, Côtes-du-Nord, chacun quatre sénateurs. — Les départements de la Loire-Inférieure, Saône-et-Loire, Ille-et-Vilaine, Seine-et-Oise, Isère, Puy-de-Dôme, Somme, Bouches-du-Rhône, Aisne, Loire, Manche, Maine-et-Loire, Morbihan, Dordogne, Haute-Garonne, Charente-Inférieure, Calvados, Sarthe, Hérault, Basses-Pyrénées, Gard, Aveyron, Vendée, Orne, Oise, Vosges, Allier, chacun trois sénateurs. — Tous les autres départements chacun deux sénateurs. — Le territoire de Belfort, les trois départements de l'Algérie, les quatre colonies de la Martinique, de la Guadeloupe, de la Réunion et de des Indes françaises, éliront chacun un sénateur.

Art. 3. Nul ne peut être sénateur s'il n'est Français, âgé de 40 ans au moins, et s'il ne jouit de ses droits civils et politiques.

Art. 4. Les Sénateurs des départements et des colonies sont élus à la majorité absolue, et quand il y a lieu, au scrutin de liste par un collège réuni au chef-lieu du département ou de la colonie et composé: 1^o des députés; 2^o des conseillers généraux; 3^o des conseillers d'arrondissement; 4^o des délégués élus, un par chaque conseil municipal, parmi les électeurs de la commune. — Dans l'Inde française les membres du conseil colonial ou des conseils locaux sont substitués aux conseils généraux, aux conseillers d'arrondissement et aux délégués des conseils municipaux. — Ils votent au chef-lieu de chaque établissement.

Art. 5. Les sénateurs nommés par l'Assemblée sont élus au scrutin de liste et à la majorité absolue des suffrages.

Art. 6. Les Sénateurs des départements et des colonies sont élus pour neuf années et renouvelables par tiers, tous les trois ans. — Au début de la première session, les départements seront divisés en trois séries contenant chacune un égal nombre de sénateurs: il sera procédé, par la voie du tirage au sort, à la désignation des séries qui devront être renouvelées à l'expiration de la première et de la seconde période triennale.

Art. 7. Les sénateurs élus par l'Assemblée sont inamovibles. — En cas de vacance par décès, démission ou autre cause, il sera, dans les deux mois, pourvu au remplacement par le Sénat lui-même.

Art. 8. Le Sénat a, concurremment avec la Chambre des députés, l'initiative et la confection des lois. — Toutefois les lois de finances doivent être, en premier lieu, présentées à la Chambre des députés et votées par elle.

Art. 9. Le Sénat peut être constitué en cours de justice pour juger soit le Président de la République, soit les ministres, et pour connaître des attentats commis contre la sûreté de l'Etat.

¹⁾ Les articles 1 à 7 de cette loi qui avaient cessé d'avoir le caractère constitutionnel depuis la loi du 14 août 1884, sont abrogés depuis la loi du 9 décembre 1884.

Art. 10. Il sera procédé à l'élection du Sénat un mois avant l'époque fixée par l'Assemblée nationale pour sa séparation. Le Sénat entrera en fonctions et se constituera le jour même où l'Assemblée nationale se séparera.

Art. 11. La présente loi ne pourra être promulguée qu'après le vote définitif de la loi sur les pouvoirs publics.

Loi constitutionnelle du 16—18 juillet 1875 sur les rapports des pouvoirs publics.

Art. 1. Le Sénat et la Chambre des députés se réunissent chaque année, le second mardi de janvier, à moins d'une convocation antérieure faite par le Président de la République. Les deux Chambres doivent être réunies en session cinq mois au moins chaque année. La session de l'une commence et finit en même temps que celle de l'autre. — Le dimanche qui suivra la rentrée, des prières publiques seront adressées à Dieu dans les églises et dans les temples pour appeler son secours sur les travaux des Assemblées¹⁾.

Art. 2. Le Président de la République prononce la clôture de la session. Il a le droit de convoquer extraordinairement les Chambres. Il devra les convoquer si la demande en est faite, dans l'intervalle des sessions, par la majorité absolue des membres composant chaque Chambre. — Le Président peut ajourner les Chambres. Toutefois l'ajournement ne peut excéder le terme d'un mois, ni avoir lieu plus de deux fois dans la même session.

Art. 3. Un mois au moins avant le terme légal des pouvoirs du Président de la République, les Chambres devront être réunies en Assemblée nationale pour procéder à l'élection du nouveau Président. — A défaut de convocation, cette réunion aura lieu de plein droit le quinzième jour avant l'expiration de ces pouvoirs. — En cas de décès ou de démission du Président de la République, les deux Chambres se réunissent immédiatement et de plein droit. — Dans le cas où, par application de l'article 5 de la loi du 25 février 1875, la Chambre des députés se trouverait dissoute au moment où la Présidence de la République deviendrait vacante, les collèges électoraux seraient aussitôt convoqués, et le Sénat se réunirait de plein droit.

Art. 4. Toute assemblée de l'une des deux Chambres qui serait tenue hors du temps de la session commune est illicite et nulle de plein droit, sauf le cas prévu par l'article précédent et celui où le Sénat est réuni comme cour de justice; et dans ce dernier cas il ne peut exercer que des fonctions judiciaires.

Art. 5. Les séances du Sénat et celles de la Chambre des députés sont publiques. — Néanmoins, chaque Chambre peut se former en comité secret sur la demande d'un certain nombre de ses membres, fixé par le règlement. — Elle décide ensuite, à la majorité absolue, si la séance doit être reprise en public sur le même sujet.

Art. 6. Le Président de la République communique avec les Chambres par des messages qui sont lus à la tribune par un ministre. — Les ministres ont leur entrée dans les deux Chambres et doivent être entendus quand ils le demandent. Ils peuvent se faire assister par des commissaires désignés, pour la discussion d'un projet de loi déterminé, par décret du Président de la République.

Art. 7. Le Président de la République promulgue les lois dans le mois qui suit la transmission au Gouvernement de la loi définitivement adoptée. Il doit promulguer dans les trois jours les lois dont la promulgation, par un vote exprès dans l'une et l'autre Chambre, aura été déclarée urgente. — Dans le délai fixé pour la promulgation, le Président de la République peut, par un message motivé, demander aux deux Chambres une nouvelle délibération qui ne peut être refusée.

¹⁾ Ce dernier paragraphe a été abrogé, voir, infra, Loi 14 août 1884.

Art. 8. Le Président de la République négocie et ratifie les traités. Il en donne connaissance aux Chambres aussitôt que l'intérêt et la sûreté de l'Etat le permettent. — Les traités de paix, de commerce, les traités qui engagent les finances de l'Etat, ceux qui sont relatifs à l'état des personnes et au droit de propriété des Français à l'étranger, ne sont définitifs qu'après avoir été votés par les deux Chambres. Nulle cession, nul échange, nulle adjonction de territoire ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une loi.

Art. 9. Le Président de la République ne peut déclarer la guerre sans l'assentiment préalable des deux Chambres.

Art. 10. Chacune des Chambres est juge de l'éligibilité de ses membres et de la régularité de leur élection, elle peut seule recevoir leur démission.

Art. 11. Le bureau de chacune des deux Chambres est élu chaque année pour la durée de la session, et pour toute session extraordinaire qui aurait lieu avant la session ordinaire de l'année suivante. — Lorsque les deux Chambres se réunissent en Assemblée nationale, leur bureau se compose des présidents, vice présidents et secrétaires du Sénat.

Art. 12. Le Président de la République ne peut être mis en accusation que par la Chambre des députés et ne peut être jugé que par le Sénat. — Les ministres peuvent être mis en accusation par la Chambre des députés pour crimes commis dans l'exercice de leurs fonctions. En ce cas ils sont jugés par le Sénat. — Le Sénat peut être constitué en cour de justice par un décret du Président de la République, rendu en conseil des ministres, pour juger toute personne prévenue d'attentat commis contre la sûreté de l'Etat. — Si l'instruction est commencée par la justice ordinaire, le décret de convocation du Sénat peut être rendu jusqu'à l'arrêt de renvoi. — Une loi déterminera le mode de procéder pour l'accusation, l'instruction et le jugement.

Art. 13. Aucun membre de l'une ou de l'autre Chambre ne peut être poursuivi ou recherché à l'occasion des opinions ou votes émis par lui dans l'exercice de ses fonctions.

Art. 14. Aucun membre de l'une ou de l'autre Chambre ne peut, pendant la durée de la session, être poursuivi ou arrêté en matière criminelle ou correctionnelle, qu'avec l'autorisation de la Chambre dont il fait partie, sauf le cas de flagrant délit. — La détention ou la poursuite d'un membre de l'une ou de l'autre Chambre est suspendue, pendant la session, et pour toute sa durée, si la Chambre le requiert.

Loi du 21—22 juin 1879, portant abrogation de l'article 9 de la loi constitutionnelle du 25 février 1875.

Loi du 14 août 1884, portant révision partielle des lois constitutionnelles.

Art. 1. Le paragraphe 2 de l'article 5 de la loi constitutionnelle du 25 février 1875, relative à l'organisation des pouvoirs publics, est modifié ainsi qu'il suit: — «En ce cas, les collèges électoraux sont réunis pour de nouvelles élections dans le délai de deux mois et la Chambre dans les dix jours qui suivront la clôture des opérations électorales.»

Art. 2. Le paragraphe 3 de l'article 8 de la même loi du 25 février 1875 est complété ainsi qu'il suit: — «La forme républicaine du Gouvernement ne peut faire l'objet d'une proposition de révision. — Les membres des familles ayant régné sur la France sont inéligibles à la Présidence de la République.»

Art. 3. Les articles 1 à 7 de la loi constitutionnelle du 24 février 1875, relative à l'organisation du Sénat, n'auront plus le caractère constitutionnel.

Art. 4. Le paragraphe 3 de l'article 1 de la loi constitutionnelle du 16 juillet 1875, sur les rapports des pouvoirs publics, est abrogé.

Rapport du Président du Conseil au Président de la République, concernant la création et l'organisation du ministère du travail.

Paris le 25 octobre 1906.

Monsieur le Président.

En vous soumettant, à titre de projet, la création d'un ministère du travail, le gouvernement s'est proposé de réaliser une réforme accomplie, déjà, en certains pays et réclamée, depuis près d'un demi-siècle, par la démocratie française.

S'il est bon, en effet, de rappeler que le ministère du travail existe déjà en Belgique et en Nouvelle Zélande on ne saurait oublier que l'initiative au moins théorique de cette création est due à la République de 1848. C'est Louis Blanc qui demanda à l'Assemblée Constituante d'instituer un ministère du progrès et du travail. Emportée par la réaction politique de 1849, cette proposition ne fut pas discutée. Elle fut reprise en 1886 par M. Camille Raspail, sans succès.

M. Vaillant et quelques-uns de ses collègues la présenterent à nouveau en 1894, en 1898 en 1903, avec des justifications nouvelles. A son tour M. l'abbé Lemire s'en déclara partisan. Enfin, au Sénat, la commission des finances dans le rapport spécial du ministère de l'intérieur pour l'exercice 1906, donna son adhésion explicite à l'institution d'un ministère du travail.

A la vérité, le ministère du travail n'est pas à créer, il existe, mais il existe à l'état dispersé, sous espèces de services rattachés à des services différents, et qui, pour le plus grand dommage de l'administration et de l'action gouvernementale, n'ont entre eux aucun lien de vie. Il s'agit donc simplement de constituer le nouvel organisme par la réunion des parties préexistantes, ou, en d'autres termes, de réunir des services épars pour former une administration distincte.

Le ministère du travail doit grouper tout ce qui concerne:

- a) la réglementation du travail (heures de travail, repos, hygiène, sécurité etc . . .);
- b) les relations entre employeurs et employés (contrat de travail, associations professionnelles, différends collectifs et conciliation, etc . . .);
- c) les conditions d'existence des travailleurs en cas de maladie, d'accidents du travail, de chômage, d'invalidité, de vieillesse, et, en général les institutions d'épargne et de prévoyance qui les intéressent plus particulièrement;
- d) les statistiques et les enquêtes relatives à tous ces objets.

En un mot, le ministère doit s'occuper de tout ce qui concerne les travailleurs envisagés comme tels, c'est-à-dire comme liés par un contrat de travail envers d'autres personnes: dans ses attributions, doit rentrer la formation de ce contrat, ainsi que les conditions dans lesquelles il doit s'exécuter pour ne compromettre ni la santé, ni la sécurité, du travailleur.

En même temps il doit chercher à ménager à celui qui n'a à sa disposition que sa force de travail, les moyens de subsister quand celle-ci vient à lui faire défaut momentanément ou définitivement.

Les ouvriers de l'industrie ne rentrent d'ailleurs pas seuls dans cette définition du travailleur; elle comprend les employés de l'industrie et du commerce, elle comprend enfin les ouvriers de l'agriculture qui, après s'être longtemps tenus à l'écart du mouvement syndical, paraissent de plus en plus disposés à faire appel aux facultés que leur offre la loi de 1884 pour la défense de leurs intérêts professionnels.

Par contre, restent en dehors de l'action du ministère du travail, tel que nous, venons de le définir, les conditions économiques de la production et de l'échange, le commerce, l'industrie et l'agriculture proprement dite.

Nous vous proposons, en conséquence, de composer comme suit le ministère du travail:

Il comprendrait les deux directions qui, dans l'ancien ministère du commerce, de l'industrie et du travail, s'occupaient des questions de travail et de prévoyance;

La direction du travail et la direction de l'assurance et de la prévoyance sociales ;

A ces deux directions s'ajouteraient la direction de la Mutualité, distraite du Ministère de l'intérieur, et la partie du service des mines, actuellement au ministère des travaux publics, qui a pour objet la réglementation du travail dans les exploitations minières, les secours de maladie et les retraites des ouvriers mineurs.

On s'est demandé s'il ne conviendrait pas de rattacher entièrement au nouveau ministère le service des mines. Mais, en dehors des questions de travail proprement dites, le service des mines s'occupe des recherches de mines, de concessions, des redevances, de la sécurité de la surface et de la conservation de la mine, et d'autres questions qui ne rentrent pas nécessairement dans le cadre que nous avons tracé pour le futur ministère du travail.

La sécurité des ouvriers mineurs est, d'autre part, liée si intimement à la sécurité de la surface et à la conservation de la mine, qu'une distinction entre l'une et les autres n'a pas paru possible; elles sont d'ailleurs visées par le même texte dans la loi de 1910.

La réglementation du travail peut au contraire être rattachée sans inconvénient au ministère du travail qui, depuis 1892, a d'ailleurs la surveillance des exploitations minières à ce point de vue, en ce qui concerne les enfants et les femmes.

Quant à la loi sur les délégués mineurs de 1890, à celles de 1894 et de 1903 sur les caisses de secours et de retraite des ouvriers mineurs, il est logique qu'elles ressortissent au ministère du travail.

L'action du ministre du travail sur les conditions d'attribution de la propriété minière et les stipulations du cahier des charges, qui peuvent avoir une portée sociale, seraient garanties par le fait que les décrets de concession devraient porter la signature du ministre du travail en même temps que celle du ministre des travaux publics.

D'autre part, pour assurer l'action du ministre du travail sur les ingénieurs des mines, chargés sous son autorité de la réglementation du travail, les tableaux d'avancement et les nominations devraient être arrêtés de concert entre les deux ministres.

La direction de la mutualité serait rattachée au ministère du travail et de la prévoyance sociale telle qu'elle est organisée par le décret du 24 octobre 1906. Les directions du travail et de l'assurance et de la prévoyance sociales conserveraient dans l'ensemble leurs attributions actuelles auxquelles s'ajouteraient, pour la première, le contrôle des lois sur la durée du travail et les délégués mineurs, et, pour la seconde, celui des lois relatives aux secours de maladie et aux retraites des ouvriers mineurs.

Telles sont, Monsieur le Président, les attributions que je vous propose de donner au ministère du travail.

Sans doute, la création de ce nouveau département ne résoudra pas les multiples questions que soulève la condition actuelle des travailleurs, mais elle en facilitera l'étude et, par cela même, la solution.

Ce sera le même esprit qui présidera désormais au progrès de la législation sociale, quelle que soit la catégorie de travailleurs auxquels elle s'appliquera. Par là sera rendue plus cohérente la législation ouvrière, plus rapide sa réforme, plus tangible la sollicitude que le gouvernement de la République témoigne aux travailleurs.

Si vous approuvez ces propositions je vous prie de vouloir bien signer le décret suivant.

Veuillez agréer, monsieur le Président, l'hommage de mon profond respect.

Le président du conseil,
ministre de l'intérieur.

G. Clémenceau.

Alphabetisches Sachregister.

- A.**
- Ablauf der gesetzgeberischen Funktionen 111.
- Abstimmungen 51, 93.
- Adel 1, 2.
- Advokatschaft 161.
- Ältestes Kammermitglied 97.
- „Agrées“ 164.
- Akte des Präsidenten der Republik 45, 55
- „Amendements“ 112.
- Amnestie 51.
- Anwaltsliste 161.
- „Arrêté de conflit“ (Kompetenzkonfliktbeschuß) 144
- „Assemblée Nationale“ 2, 10, 41, 125.
- „Attachés au cabinet“ 60.
- Attentat gegen die Sicherheit des Staates 129.
- „Aubains“ 33, 36.
- Aufhebung von Gesetzen 122.
- Aufhebung von Verfassungen 133.
- Auflösung 27, 46 und folg., 126.
- Ausführung der Gesetze 51.
- Ausschließung (zeitweilige) 99.
- Ausländer 33, 36 und folg., 150.
- „Avancement“ der Richter 156.
- „Avocats généraux“ (Staatsanwälte) 159.
- „Avoués“ 163.
- B.**
- „Baillis“ (Justizamtman) 1.
- Ballotierung 94, 94.
- Beamte 21.
- Begnadigungsrecht 51.
- Belagerungsstand 194.
- Beleidigung des Präsidenten der Republik 55.
- Berichte der Parlamentssitzen 115.
- Berücksichtigung von Gesetzesentwürfen 112.
- Berufsvereine 179.
- Berufung der „Assemblée Nationale“ 135.
- der Kammern 96.
- der „Haute Cour de Justice“ 130.
- der Wähler 51, 93.
- Berufung der Wahlkollegien 51, 93.
- gegen die Akte des Präsidenten der Republik 56.
- Beschlußfähigkeitszahl 114, 117
- Bewaffnete Macht 52.
- Budget 123, 124.
- Budgetkommissionen 115.
- „Bulletin des Lois“ 50.
- Bureau der Kammern 97.
- der Wahlkollegien 51.
- C.**
- (s. auch unter K.)
- Cabinet 60.
- Capitation (Kopfsteuer) 1, 175.
- Cassation 155.
- Causo iudicatum soivi 39.
- „Chambre des Députés“ 7, 45, 73 und folg.
- „Chambre des Pairs“ 7, 69, 87 und folg.
- „Commissions municipales“ (Gemeindekommissionen) 78—80.
- Conseil de Cabinet (Kabinetssrat) 61.
- d'Etat (Staatsrat) 6, 9, 56, 62, 121, 166.
- des Anciens (Rat der Seniores) 4.
- des Cinq Cents (Rat der Fünfhundert) 4.
- général (Generalrat) 47, 59.
- municipal (Gemeinderat) 99.
- de préfecture (Präfekturrat) 165.
- de prud'homme (Gewerbegericht) 149.
- Cour d'Appel (Appellationshof) 146.
- d'Assises (Schwurgericht) 152.
- de cassation (Kassationshof) 155.
- des Comptes (Rechnungskammer) 170.
- D.**
- Dauer der Befugnisse der Deputiertenkammer 75.
- des Präsidenten der Republik 42.
- Dauer des Senats 57.
- der Sessionen 96.
- Debatte 49, 116.
- „Déclatoire d'incompétence“ (Unzuständigkeitsbeschuß) 144.
- Dekrete (Verwaltungs- 56, allgemeine 51, 55, spezielle 55, Reglementierungsdekrete 51, 55).
- „Délégués sénatoriaux“ (Senatorenwähler) 99.
- Démission (der Minister 67, der Volksvertreter 111, des Präsidenten der Republik 57, 97).
- „Départements“ 49.
- Deputiertenkammer 7, 45, 73 ff.
- „Dime“ (der Zehnte) 1.
- „Directoire“ 5.
- Disziplinarstrafen 99.
- Dringlichkeit 116, 119.
- E.**
- Entlassung der Minister 60, 61.
- Entschädigung (der „Délégués Sénatoriaux“ 92, der Abgeordneten und Senatoren 105).
- Erhebung der Anklage (seitens der Deputiertenkammer) 126.
- Erklärung der Rechte 172, 177.
- Erklärung über die Kandidatur 51.
- Erledigung der Präsidentschaft der Republik 97.
- eines Sitzes in der Deputiertenkammer 75.
- eines Sitzes im Senat 48.
- Ernennung (der Minister 60, der Richter 53).
- „Epices“ 159.
- États-généraux 2.
- F.**
- Familien, die in Frankreich geherrscht haben 13, 44.
- Finanzgesetz 29, 49, 123.
- Fragen (parlamentarische an Minister) 65.

Frauen (Stimmrecht der) 149, 150.
 Freiheit (der Arbeit 175, des Eigentums 151, des Handels 175, des Gewerbes 175, des Gewissens 157 und folg., der Presse 185, der Versammlungen 151).
 Fremdenpolizei 40.
 Friedensgerichte 5, 147, 148.
 Funktionen (der Minister 63, des Parlaments 112, 125, 126, des Präsidenten der Republik 45 und folg. 134).

G.

Geheimhaltung (der Wahlen und Abstimmungen) 52.
 Gemeinden 59.
 Gesandter 53.
 Geschäftsordnungen der Kammern 99.
 Gesetzgebende Gewalt 23, 73.
 Gesetzesentwürfe und -Vorlagen 112, 119, 120, 122.
 Gesellschaftlicher Vertrag 16.
 Gerichte (Verwaltungs- 115 u. folg., Arrondissements- 5, 145, Handels- 150, correctionnels 154, ordentliche 145, de simple police 145, 155).
 Gerichtsschreiber 162.
 Gerichtsvollzieher 154.
 Gewerberichter 149.
 Gleichheit 174.
 Gleichzeitigkeit der Sessionen 97.
 Göttliches Recht 16.
 „Gouvernement de la défense nationale“ 10.

H.

„Haute Cour de Justice“ (Oberster Gerichtshof) 3, 5, 6, 9, 57, 62, 127.
 Hochverrat 57, 125.

I.

Inkompatibilitäten 43, 55, 92.
 Individuelle Rechte 172, 192.
 — Freiheit 1, 177.
 Initiative 45.
 Interessensvertretung 15.
 „Interpellation“ 65.
 „Invalidation“ 103.

J.

„Journal Officiel“ 59, 115, 120.
 „Jury“ 153.
 Justiz 139 und folg.

K.

Kandidatur 81.
 Käuflichkeit der Ämter 139, 162.
 Klerus 1, 2, 157.

Kommissionen 114.
 Kompetenzkonflikte 142.
 Konkurrenz 180.
 Konstituierende Gewalt 133f.
 Konsulat 5.
 Kontraignatur der Minister 57, 61.
 Kontrolle seitens der Kammern 125.
 Kriegserklärung 54.
 Kumulierung der Gehälter 105.

L.

Listes de Notabilités 5, 6.
 Liste (Wahl-) 75.
 Literarische und künstlerische Rechte 35.

M.

Machtüberschreitung 141.
 Maires (Bürgermeister) 40, 75.
 Mandate 19, 46, 75 (imperative Mandate 19, 111).
 Mehrheit 53, 95, 95, 117.
 Mehrfache Kandidatur 56, 93.
 Messages (Schreiben des Präsidenten der Republik) 49, 121.
 Militärdienst 176.
 Militärpersonen 79.
 Minister 55 ff.
 — als Richter 64.
 Ministerialbeamte 162.
 Ministerrat 43, 61.
 Ministerien 59.
 Ministerielle Solidarität 67.
 Monopole 180.

N.

Nationalität 32.
 Naturalisation 32, 35.
 Neubesezung (der Deputiertenkammer 75, des Senats 85).
 Nichtigkeitserklärung administrativer Handlungen 169.

O.

Oberstaatsanwalt 159.
 Öffentliche Abstimmung 118.
 — auf der Tribüne 117.
 Öffentlichkeit (der Parlaments-sitzungen) 100.
 Ordnungsruf 99.

P.

Parlamentarisches Régime 6, 30.
 Parlamentarische Immunität 106.
 Parlamentarische Enquêtes 103.
 Parquet 159.
 Petitionen 95, 101, 192.
 Plebiszite 6, 5—10.
 Politische Wähler 75.

Polizeigericht 118, 155.
 Präfekte 53.
 Präsidium (der „Assemblée Nationale“ 130, der Kammern 97, 98).
 Präsident (der Republik 3, 9, 11, 13, 126, des Minister-rats 61, der Verwaltungs-gerichte 165, 167, 168, 159, der ordentlichen Gerichte 146, 147, 153, 154, 155).
 Priorität 115.
 Prioritätenrecht der Deputiertenkammer (bei Finanz-gesetzen) 8, 123.
 Procureur (de la République (Oberstaatsanwalt) 159, général 159).
 Prozedurordnung (der Präfektur-räte 165, des Staatsrats 166, des obersten Gerichtshofs 130).
 Promulgation der Gesetze 49, 50, 135.
 Protokolle 120.
 Prüfung der Mandate 101.

Q.

Quästoren 95, 99.
 „Question préalable“ 115.
 „Question préjudicielle“ 119.
 Quorum (Beschlussfähigkeits-zahl) 114, 117.

R.

Ratifikation der Verträge 54.
 Rechtsanwälte 160.
 Rechtsanwälte beim Staatsrat und beim Kassationshof 162.
 Rechtsanwaltsstand 161.
 Rechtsbeistand 139.
 Recours gegen die Akte des Präsidenten d. Republik 56.
 „Référé“ 146.
 Referendum 3, 6, 5, 10.
 Regierungskommissare 65, 121.
 Reglemente 55.
 „Restauration“ 7.
 Revision (der Verfassung 133 und folg., der Wahllisten 79).
 „Requêtes“ (Gesuche an den Staatsrat) 146.
 Revolutionen (der Jahre 1759 1, 2, 1530 9, 1545 8).
 Richter 156.
 Rousseau J. J. 16, 17.

S.

Scrutinium 74.
 Sénat 6, 7, 9, 24, 45, 67, 57.
 „Septennat“ 12, 43.
 Sessionen 96.
 Sicherheit des Parlaments 101.
 Sicherung der individuellen Rechte 192.
 Sitz der Nationalversammlung 95.

Sitz der Kammern und der Regierung 95.
Sitzungen der Kammern 99 und folg.
Staatsanwaltschaft (Ministère public) 146, 153, 195.
Stimmzettel 52.
Steuern 1, 175.
Substituten 145, 158.

T.

„Tableau“ (des Rechtsanwaltsstands) 161.
Tagesordnung 66, 116.
„Taille“ 1, 175.
Teilung der Gewalten 15, 20.
„Tiers- Opposition“ (Einspruch eines Dritten) 168.
„Tiers-Etat“ 1, 2.
„Tribunal des Couffits“ (Kompetenzkonfliktshof) 21, 142.

U.

Unabsetzbarkeit (der Richter 139 und folg., der Senatoren 85).
Unantastbarkeit (der Parlamentarier) 106.
Unentgeltlichkeit (des Gerichtsverfahrens) 139.
Unterstaatssekretäre 62, 65.
Unverantwortlichkeit des Präsidenten der Republik 56, 57.
— (politische) der Volksvertreter 106.

V.

Verantwortlichkeit (des Präsidenten der Republik 11, 29, 56, der Minister 29, 66, 67).
Verfassung (vom Jahre 1791 2: 1793, 3; III, 4; VIII, 5; XII, 6; 1814, 6; 1815, 7; 1830, 8; 1848, 8; 1852, 9; 1870, 10; 1875, 10—14).
Vereinsfreiheit 153.
Verfahren gegen die Minister 65 ff.
— den Präsidenten der Republik 128.
— die Volksvertreter 110.
Verfassungsgesetze 13, 196 u. folg.
Verjährung der Gesetzesentwürfe und -Vorlagen 122.
Verkehr der Minister mit den Kammern 65.
Verlust des Abgeordnetenmandats 111.
Veröffentlichung d. Gesetze 50.
Versammlungen 151.
Verschwörungen 129.
Vertagung der Kammern 45, 97.
Verträge 53.
Vertretung der Minderheiten 74.
Veto 3, 12.
Verwaltungsgerichtsbarkeit 115 und folg.
Volksouveränität 16 u. folg. 46.
Volksvertretung 73, 57.
Vollziehende Gewalt 23, 45, 61.

W.

Wahlberechtigung 75, 85.
Wahlfälschungen 81.
Wahllisten 78.
Wahlen (Census- 1, 2, 4, 7, 8, direkte 78, indirekte 4, 88, beschränkte 2, allgemeine 3, 8, 10, 17, 74).
Wahl- (Kollegien 81, 93, Versammlungen 141, Komitees 74, 111).
Wahl (der Deputierten 81, des Präsidenten der Republik 41, der Senatoren 93, der Richter 3, 4, 5, zu Gewerbe- 149 u. Handelsgerichten 150).
Wahl nach Listen 74.
— nach Arrondissements 73, 74.
Wählbarkeit 43, 84, 92.
Wahlunfähigkeit, Arten der, 76, 77.

Z.

Zahl der Abgeordneten (zur Deputiertenkammer 73, zum Senat 59).
Zahlungsunfähige 77.
Zählung der Stimmzettel 82.
Zeitschriften und Zeitungen 185.
Zensur 99, 155.
Zusammentreten der Kammern 96.
Zuständigkeit (der Verwaltungs- 165 und folg. und der ordentlichen Gerichte 145 und folg.).